

2014

14
C

Diese Anleitung steht im Internet auch in deutscher Sprache zur Verfügung. Siehe hierzu www.belastingdienst.nl.

Sie hatten Ihren Wohnsitz außerhalb der Niederlande und niederländisches Einkommen oder beispielsweise eine Zweitwohnung in den Niederlanden?

Anhand Ihres C-Formulars zur Einkommensteuererklärung entscheidet das Finanzamt, ob Sie Steuern nachzahlen müssen oder eine Rückerstattung erhalten.

Elektronische Steuererklärung?

Für weitere Informationen lesen Sie bitte Seite 6.

ÜBERSICHT ÜBER EINKÜNFTE UND ABZUGSPOSTEN

Achtung!

Sie haben sich nicht für eine Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden und wollen mit dieser Übersicht Ihr Schwellen- oder Gesamteinkommen berechnen? Dann müssen Sie beim Ausfüllen dieser Übersicht auch Ihre nicht niederländischen Einkünfte berücksichtigen. Siehe die Erläuterungen auf Seite 2.

Box1 Beträge bitte aus der Steuererklärung übernehmen

Gewinn	Frage 14b	
Lohn	Frage 15a	
Trinkgelder und sonstige Einkünfte	Frage 15c	
Renten und Sozialleistungen	Frage 16a und 16b	
Lohn außerhalb der Niederlande	Frage 17a	
Renten und Sozialleistungen außerhalb der Niederlande	Frage 18a	
Nebenverdienste usw.	Frage 20c	
Einkünfte aus Rentabilisierung von Vermögenswerten	Frage 21d	
Erhaltene Partnerunterhalt-zahlungen	Frage 24c	
Regelmäßige Leistungen	Frage 25e	
Sonstige Einkünfte	Frage 26a	
Negativer personengebundener Abzug	Frage 27a	
Rückerstattete Beiträge usw.	Frage 29c	
Zählen Sie zusammen		+
Saldo Wohneigentum	Frage 23u	
Zählen Sie zusammen, bei einem negativen Saldo Wohneigentum ziehen Sie ab		+/-
Einkommen Box1		A

Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel	Frage 19c	
Abzug wegen keiner oder geringer Schulden zur Finanzierung von Wohneigentum	Frage 23w	
Aufwendungen für Vorsorgeleistungen	Frage 28f	
Zählen Sie zusammen Abzugsposten		B

Partnerunterhaltszahlungen usw.	Frage 35a	
Lebensunterhalt für Kinder < 21 Jahre	Frage 36a	
Zeitweiliger Aufenthalt zu Hause	Frage 37a	
Schwerbehinderter von 21 Jahren oder älter		
Spezifische Krankenkosten	Frage 38a	
Ausbildungsaufwendungen	Frage 39a	
Instandhaltungskosten für Baudenkmäler	Frage 40a	
Erlassenes Risikokapital	Frage 41a	
Spenden	Frage 42a	
Restbetrag personengebundener Abzug aus vorhergehenden Jahren	Frage 43a	
Zählen Sie zusammen Personengebundene Abzugsposten		C

Gesamteinkommen Bitte von A übernehmen		
Abzugsposten Bitte von B übernehmen		
Steuerbefreites Einkommen	Frage 56a	
Zählen Sie zusammen		+
Ziehen Sie ab		D
Personengebundener Abzug Bitte von C übernehmen		
Ziehen Sie ab Einkommen aus Arbeit und Wohnung		E
Zu verrechnende Verluste		-
Ziehen Sie ab Zu versteuerndes Einkommen aus Arbeit und Wohnung		F

Box2 Beträge bitte aus der Steuererklärung übernehmen

Vorteil aus wesentlicher Beteiligung	Frage 30h/i		G
Steuerbefreites Einkommen	Frage 56b		-
Ziehen Sie ab Personengebundener Abzug, sofern nicht bei Box1 und 3 abgezogen			-
Ziehen Sie ab Einkommen aus einer wesentlichen Beteiligung			H
Zu verrechnende Verluste			-
Ziehen Sie ab Zu versteuerndes Einkommen aus einer wesentlichen Beteiligung			I

Box3 Beträge bitte aus der Steuererklärung übernehmen

Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten	Frage 33i		J
Personengebundener Abzug, sofern nicht bei Box1 abgezogen			-
Ziehen Sie ab Zu versteuerndes Einkommen aus Spar- und Anlageaktivitäten			K

Übersicht über Einkünfte und Abzugsposten

In der Übersicht auf Seite 1 können Sie Ihre Einkünfte und Abzugsposten aus Ihrer Steuererklärung eintragen. Damit haben Sie eine Übersicht über Ihr zu versteuerndes Einkommen in den drei Boxen. Diese Angaben können Sie später mit den Angaben auf Ihrem Steuerbescheid vergleichen. Bewahren Sie die Übersicht deshalb gut auf. Weitere Informationen zur Steuererklärung und wie das Steuersystem wirkt, finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Schweleneinkommen

Haben Sie Aufwendungen für spezifische Krankenkosten oder Spenden gehabt? Dann müssen Sie einen Schwellenbetrag berechnen. Es handelt sich dabei um den Teil der Aufwendungen, den Sie nicht abziehen können. Die Höhe des Schwellenbetrags hängt von Ihrem Schweleneinkommen und eventuell von dem Ihres steuerlichen Partners ab.

Entscheiden Sie sich in Ihrer Steuererklärung für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger? Ihr Schweleneinkommen ist die Gesamtsumme Ihrer Einkünfte und Abzugsposten in den drei Boxen, jedoch ohne Ihre personengebundenen Abzugsposten und zu verrechnenden Verluste aus vorhergehenden Jahren.

Die personengebundenen Abzugsposten sind gesondert in der Übersicht aufgeführt. Bei jedem einzelnen Abzugsposten, für den ein Schwellenbetrag gilt, können Sie mit der Übersicht und einer Berechnungshilfe den Abzugsbetrag berechnen.

Achtung!

Hatten Sie Ihren Wohnsitz in Belgien, Surinam, auf Aruba, Curaçao, Sint Maarten oder fielen Sie als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung? Oder sind Sie nur beitragspflichtig für die Einheitsversicherungen? Und entscheiden Sie sich **nicht** für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger? Dann müssen Sie zur Berechnung Ihres Schweleneinkommens die Übersicht so ausfüllen, als ob Sie sich wohl für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden hätten. Sie müssen also sowohl Ihre niederländischen als auch Ihre nicht niederländischen Einkünfte, Abzugsposten und Vermögenswerten mit einbeziehen.

Gesamteinkommen

Für die Seniorenermäßigung darf Ihr Gesamteinkommen einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Ihr Gesamteinkommen entspricht der Gesamtsumme Ihrer Einkünfte und Abzugsposten in den drei Boxen, jedoch ohne Ihre zu verrechnenden Verluste aus vorhergehenden Jahren. Bei der Frage zur Seniorenermäßigung berechnen Sie mit der Übersicht und einer Berechnungshilfe das Gesamteinkommen.

Achtung!

Hatten Sie Ihren Wohnsitz in Belgien, Surinam, auf Aruba, Curaçao, Sint Maarten oder fielen Sie als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung? Oder sind Sie nur beitragspflichtig für die Einheitsversicherungen? Und entscheiden Sie sich **nicht** für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger? Dann müssen Sie zur Berechnung Ihres Gesamteinkommens die Übersicht so ausfüllen, als ob Sie sich wohl für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden hätten. Sie müssen also sowohl Ihre niederländischen als auch Ihre nicht niederländischen Einkünfte, Abzugsposten und Vermögenswerten mit einbeziehen, ohne Ihr freigestelltes Einkommen zu berücksichtigen.

Steuern bezahlen oder zurückerhalten?

In der Übersicht auf Seite 1 und in der Berechnungshilfe „Steuern berechnen“ auf Seite 88 berechnen Sie die Höhe der veranlagten Steuern. Diese Angaben können Sie später mit den Angaben auf Ihrem Steuerbescheid vergleichen.

Sonderregeln für die Berechnung veranlagter Steuern

In einigen Fällen gelten Sonderregeln für die Berechnung der veranlagten Steuern. Das ist dann der Fall, wenn Sie 2014:

- das Alter erreicht haben, in dem Sie Altersrente bekommen. (Sie sind nach dem 30. November 1948 geboren, aber vor dem 1. November 1949.)
- Vermögenswerte außerhalb der Niederlande oder Einkünfte außerhalb der Niederlande hatten.
- einen Zeitraum nicht für die Einheitsversicherungen oder die Krankenversicherung versichert waren.
- eine Steuerbefreiung für die Einheitsversicherungsbeiträge und den einkommensabhängige Krankenversicherungsbeitrag erhielten, weil Sie Gewissensgründe geltend machten.
- noch einen verrechnungsfähigen Verlust aus wesentlicher Beteiligung hatten, indem Sie keine wesentliche Beteiligung mehr hatten.
- Einkommen bezogen haben, für das Sie zu Frage 62b um Herabsetzung der Einheitsversicherungen gebeten haben
- Einkommen bezogen haben, für das Sie zu Frage 63h um Herabsetzung des einkommensabhängigen Krankenversicherungsbeitrages gebeten haben

In diesen Fällen können Sie die Berechnung mit der Berechnungshilfe nicht ohne Weiteres verwenden.

Weitere Informationen zur Berechnung der veranlagten Steuern erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Beitragsätze Einheitsversicherungen

Waren Sie 2014 für die Einheitsversicherungen nach dem Allgemeinen Altersrentengesetz (AOW), dem Allgemeinen Hinterbliebenenrentengesetz (Anw) und dem Allgemeinen Gesetz über besondere Krankenkosten (AWBZ) versichert? In dem Fall müssen Sie insgesamt 31,15 % über einen Höchstbetrag von € 33.363 in Box 1 (Einkommen aus Arbeit und Wohnung) entrichten. Ihr maximaler Beitragsbetrag beläuft sich dann auf € 10.391.

Sind Sie vor dem 1. November 1949 geboren? Dann entfällt der Beitrag zur gesetzlichen Altersrente ab dem Monat, in dem Sie das Alter erreicht haben, in dem Sie Altersrente bekommen. Ihr maximaler Beitragsbetrag zu den anderen Einheitsversicherungen beläuft sich in dem Fall auf 13,25 % über höchstens € 33.363. Sie zahlen höchstens € 4.420 an Beiträgen. Sind Sie vor dem 1. Januar 1946 geboren? Ihr Beitragsbetrag ist in dem Fall 13,25% über höchstens € 33.555. Sie zahlen dann höchstens € 4.445 an Beiträgen. Nachfolgend finden Sie die Beitragsätze, die auf Jahrbasis für die drei Einheitsversicherungen gelten.

AOW	17,90%
Anw	0,60%
AWBZ	12,65% +
Insgesamt:	31,15%

Einkommensabhängiger Beitrag und Arbeitgeberabgabe Krankenversicherung

Wenn Sie Lohn erhielten, zahlte Ihr Arbeitgeber die Arbeitgeberabgabe von 7,50% vom Einkommen. Hatten Sie Rente oder eine Sozialleistung? Dann wurde der einkommensabhängige Krankenversicherungsbeitrag

von 5,40% meistens von der Leistungsträger einbehalten. Hatten Sie Gewinn aus Unternehmen, Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten oder beziehen Sie regelmäßige Leistungen? In dem Fall ist der Prozentsatz 5,40%. Diesen Betrag müssen Sie mittels eines (vorläufigen) Steuerbescheids zahlen. Vom Krankenversicherungsbeitrag werden die Abgabenermäßigungen nicht abgezogen.

Abgabenermäßigungen

Bei der Berechnung Ihrer Steuernachzahlung bzw. Steuerrück-erstattung berücksichtigt das Finanzamt bestimmte Abgaben-ermäßigungen. Dabei handelt es sich um Ermäßigungen über die zu entrichtende Einkommensteuer und die Einheits-versicherungsbeiträge. Sie brauchen dann weniger Steuern zu zahlen. Ob Sie Anspruch auf bestimmte Abgabenermäßigungen haben, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Jeder hat grundsätzlich Anspruch auf die allgemeine Abgabenermäßigung. Wenn Sie arbeiten, haben Sie auch Anspruch auf die Arbeitsermäßigung.

Hatten Sie in den Niederlanden ein Beschäftigungsverhältnis oder hatten Sie eine Sozialleistung bezogen? In dem Fall hat Ihr Arbeitgeber oder Leistungsträger bereits die folgenden Abgabenermäßigungen berücksichtigt:

- allgemeine Abgabenermäßigung
- Arbeitsermäßigung
- Ermäßigung für (alleinstehende) Senioren
- Lebenslaufurlaubspauschale
- (in den meisten Fällen) Ermäßigung für junge Behinderte
- zeitweilige Ermäßigung für Frührentner

Damit haben Sie bereits weniger Lohnabgaben über Ihren Lohn oder Ihre Sozialleistung bezahlt. Einige Abgabenermäßigungen können Sie beim Finanzamt beantragen. Das können Sie mit der Einkommensteuererklärung 2014 tun. Weitere Informationen finden Sie in dieser Erläuterung zu den Fragen 44 bis 51 einschließlich.

Die Höhe der Abgabenermäßigung(en) hängt ab von der Frage ob Sie in den Niederlanden eine Versicherungspflicht für die Einheits-versicherungen hatten oder ob Sie steuerpflichtig waren. Sie können Anspruch auf den Steuerteil und den Teil der Einheitsversicherungs-beiträge der Abgabenermäßigung(en) haben. Der Steuerteil beträgt 5,10/36,25 des Betrags der Abgabenermäßigung(en). Der Teil der Einheitsversicherungsbeiträge beträgt 31,15/36,25 des Betrags der Abgabenermäßigung(en).

Auszahlung der (allgemeinen) Abgabenermäßigung

Die Abgabenermäßigung entspricht maximal dem Betrag der zu entrichtenden Einkommensteuer und der Einheitsversicherungs-beiträge. Wenn die Abgabenermäßigung höher ist, wird der höhere Betrag nicht ausgezahlt.

Für steuerliche Partner gilt jedoch eine Ausnahmeregelung. Wenn Sie 2014 kein oder nur geringes Einkommen hatten, berücksichtigt das Finanzamt die Steuern, die Ihr steuerlicher Partner entrichten muß. In diesem Fall erhalten Sie möglicherweise eine Auszahlung der Abgabenermäßigung.

Die nicht verrechnete Abgabenermäßigung entspricht maximal dem Betrag der zu entrichtenden Steuer Ihres steuerlichen Partners. Es handelt sich um den Gesamtbetrag der folgenden Abgabenermäßigungen, die Sie aufgrund ungenügend zu entrichtender Steuern nicht (vollständig) verrechnen können:

- allgemeine Abgabenermäßigung
- Arbeitsermäßigung
- einkommensabhängige Kombinationsermäßigung
- Elternzeitermäßigung
- Lebenslaufurlaubspauschale

Die Auszahlung der allgemeinen Abgabenermäßigung wird abgebaut wenn der nicht oder gering verdienende Partner nach dem 31. Dezember 1962 geboren ist.

Weitere Informationen und Beispiele über die Auszahlung der Abgabenermäßigungen und den Abbau der allgemeinen Abgaben-ermäßigung finden Sie in dieser Erläuterung zu den Fragen 44 und 45.

Zusammenstellung der Abgabenermäßigung bei (teilweise) nicht einheitsversicherungspflichtig

Die Abgabenermäßigung besteht aus einem Steuerteil und aus Teilen der Einheitsversicherungsbeiträge AOW, Anw und AWBZ. Wenn Sie im Ausland arbeiteten, waren Sie dort meistens versichert. Sie waren dann nicht einheitsversicherungspflichtig in der Niederlande. Dadurch bekamen Sie die Teile der Einheitsversicherungsbeiträge der Abgabenermäßigung(en) für jenen Zeitraum nicht.

Berechnung der Höhe der Abgabenermäßigung für nicht Einheitsversicherungspflichtige

Die Abgabenermäßigung besteht aus einem Steuerteil und aus 3 Teilen der Einheitsversicherungsbeiträge. Der Steuerteil ist 5,10. Die Teile der Einheitsversicherungsbeiträge sind: AOW 17,9, Anw 0,60 und AWBZ 12,65. Dies entspricht die Abgabensätzen im ersten Tarifsatz. Insgesamt sind das 36,25. Waren Sie nicht einheits-versicherungspflichtig, dann erhielten Sie nur den Steuerteil der Abgabenermäßigung.

Beispiel

Sie hatten 2014 ganzjährig Ihren Wohnsitz im Ausland, aber Sie arbeiteten 6 Monate in der Niederlande und Sie waren in jenem Zeitraum auch einheitsversicherungspflichtig in der Niederlande. Sie hatten Anspruch auf die Arbeitsabgabenermäßigung. Die vollständige Arbeitsabgabenermäßigung ist € 367. Pro Steuer- und Einheitsversicherungsbeitragsteil ist das für

- den AOW-Teil $17,90/36,25 \times € 367 = € 182$
- den Anw-Teil $0,60/36,25 \times € 367 = € 6$
- den AWBZ-Teil $12,65/36,25 \times € 367 = € 128$
- den Steuerteil $5,10/36,25 \times € 367 = € 51$

Weil Sie 2014 6 Monate wohl einheitsversicherungspflichtig in der Niederlande waren, erhielten Sie für jene 6 Monate die Hälfte der Teile der Einheitsversicherungsbeiträge. Den Steuerteil erhalten Sie normalerweise nur wenn Sie sich entscheiden für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger, aber den Steuerteil erhalten Sie auch wenn Sie sich nicht dafür entscheiden.

Berechnung

Von den Teilen der Einheitsversicherungsbeiträge erhielten Sie $6/12 \times € 316$ ($€ 182 + € 6 + € 128$) = € 158. Von dem Steuerteil erhielten Sie € 51. Insgesamt erhielten Sie € 209.

Zu verrechnende Verluste

Ihr Einkommen in Box1 oder 2 kann in einem bestimmten Steuerjahr negativ sein, zum Beispiel infolge des Unternehmensverlustes. Dieses negative Einkommen ist dann ein zu verrechnender Verlust.

Das Finanzamt verrechnet einen Verlust aus Box1 automatisch mit einem positiven Einkommen aus einem oder mehreren der drei vorhergehenden Jahre. Ein Verlust aus Box2 wird automatisch mit dem positiven Einkommen aus dem vorigen Jahr verrechnet.

Haben Sie noch einen nicht zu verrechnenden Verlust aus vorhergehenden Jahren? Das Finanzamt berücksichtigt dies bei der Berechnung Ihres definitiven Steuerbescheids für 2014.

Weitere Informationen zu verrechnungsfähigen Verlusten erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

INHALT

ÜBERSICHT ÜBER EINKÜNFTE UND ABZUGSPOSTEN	7	23 Wohneigentum	32
STEUERERKLÄRUNG	6	24 Erhaltene Partnerunterhaltszahlungen und diesbezügliche Rückkaufsummen	42
1 2014 Wohnsitz außerhalb der Niederlande	8	25 Regelmäßige Leistungen und diesbezügliche Rückkaufsummen	43
2 Steuerlicher Partner oder kein steuerlicher Partner	14	26 Sonstige Einkünfte	44
3 Steuerlicher Partner	17	27 Negativer personengebundener Abzug	45
4 Persönliche Situation: Kinder	17	28 Aufwendungen für Vorsorgeleistungen	45
5 Gewinn aus Unternehmen: steuerbefreite Gewinnbestandteile	18	29 Rückkauf von Leibrenten die nicht bei der Einbehaltung der Lohnabgaben berücksichtigt wurden und sonstige negative Aufwendungen für Vorsorgeleistungen	46
6 Gewinn aus Unternehmen: Kosten und Lasten, die nicht oder teilweise abzugsfähig sind	18	30 Wesentliche Beteiligung	47
7 Gewinn aus Unternehmen: Gewinn im Schifffahrtssektor nach der Tonnagegewinnermittlung	19	31 Vermögenswerte	49
8 Gewinn aus Unternehmen: Investitionsregelungen	19	32 Schulden	55
9 Gewinn aus Unternehmen: Änderungen der zulässigen Rücklagen	20	33 Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten	56
10 Gewinn aus Unternehmen: Saldo der steuerlichen Gewinnberechnung	20	34 Bank- und Sparguthaben und Beitragsdepots außerhalb der Niederlande	57
11 Gewinn aus Unternehmen: Teilhaber an einem Unternehmen	21	35 Geleistete Partnerunterhaltszahlungen und sonstige Unterhaltsverpflichtungen am ehemaligen Partner	57
13 Gewinn aus Unternehmen: Unternehmerpauschale	21	36 Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern unter 21 Jahren	58
14 Zu versteuernder Gewinn aus Unternehmen	23	37 Aufwendungen für zeitweiligen Aufenthalt zu Hause Schwerbehinderter von 21 Jahren oder älter	59
15 Lohn und Krankengeld aus den Niederlanden	23	38 Aufwendungen für spezifische Krankenkosten	60
16 Gesetzliche Altersrente, Rente, Leibrente und sonstige Leistungen und Rückkaufsummen aus den Niederlanden die unter den Lohnabgaben fielen	25	39 Ausbildungsaufwendungen	64
17 Lohn usw. außerhalb der Niederlande	28	40 Instandhaltungskosten für ein Baudenkmal in den Niederlanden	66
18 Renten und Sozialleistungen außerhalb der Niederlande	28	41 Erlassenes Risikokapital	67
19 Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel	28	42 Spenden	68
20 Nebenverdienste und Einkünfte als Freiberufler, Gastelster, Berufskünstler oder Profisportler	30	43 Restbetrag personengebundener Abzug über vorhergehende Jahre	71
21 Einkünfte aus der Rentabilisierung von Vermögenswerten	31	44-51 Abgabenermäßigungen	71
22 Wert von Vermögenswerten	32	44 Auszahlung der allgemeinen Abgabenermäßigung	72

INHALT

45 Besondere Erhöhung der Abgabenermäßigung	73
46 Abgabenermäßigungen für Eltern mit Kindern die zu Hause wohnen	74
47 Lebenslaufurlaubsermäßigung	76
48 Zeitweilige Ermäßigung für Frührentner	76
49 Abgabenermäßigung für Personen die das Alter erreicht haben, in dem sie Altersrente bekommen	76
50 Ermäßigung für junge Behinderte	77
51 Abgabenermäßigung für ökologische Kapitalanlagen	77
52 Getrenntes Privatvermögen (APV)	77
53 Niederländische Dividende oder zu versteuernde Glücksspieleinkünfte	78
54 Revisionszinsen	79
55 Zurückgestelltes Einkommen	79
56 Einkünfte, auf welche die Niederlande keine Steuern erheben dürfen	80
57 Niederländische Einkünfte, auf welche die Niederlande keine Einkommensteuer erheben dürfen	81
58 Versicherungspflicht zu den Einheitsversicherungen	82
59 Versicherungspflichtig: Einkünfte	82
60 Versicherungspflichtig: Abzugsposten	83
61 Versicherungspflichtig: Beitragseinkommen	83
62 Korrektur oder Herabsetzung Ihres Beitragseinkommens	83
63 Einkünfte, die unter das Krankenversicherungsgesetz fielen	84
BERECHNUNG DER STEUERN	87

N.B.

Die Seiten stimmen mit den Seitennummern in der niederländischen Erläuterung überein.

STEUERERKLÄRUNG

Die richtige Steuererklärung

Sie haben ein sogenanntes C-Formular erhalten. Dieses Formular ist für Steuerpflichtige vorgesehen, die Ihren Wohnsitz außerhalb der Niederlande haben, aber wohl Einkünfte aus den Niederlanden beziehen. Für Ihre niederländischen Einkünfte oder bestimmte Vermögensbestandteile müssen Sie in den Niederlanden eine Steuererklärung für die Einkommensteuer und die Einheitsversicherungsbeiträge und eventuell für den einkommensabhängigen Krankenversicherungsbeitrag einreichen. Sie können sich auch dafür entscheiden, für Ihre gesamten Einkünfte, Abzugsposten und Vermögenswerte, also inner- und außerhalb der Niederlande, in den Niederlanden eine Steuererklärung einzureichen. Auf Seite 9 lesen Sie mehr über diese Wahlmöglichkeit.

Elektronische Steuererklärung

Sie können auch Ihre Steuererklärung mit dem Steuerklärungsprogramm für ausländische Steuerpflichtige 2014 einreichen. Dieses Steuerklärungsprogramm für ausländische Steuerpflichtige können Sie unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Ihre Steuererklärung rechtzeitig einreichen

Auf dem Mantelbogen der Steuererklärung finden Sie die Rücksendeanschrift und das Datum, an dem Ihre Steuererklärung beim Finanzamt eingegangen sein muß. Wenn Sie dieses Datum nicht erreichen können, müssen Sie vor jenem Datum einen Aufschub beantragen. Sie können das in drei Weisen machen:

- digital. Sie finden das Aufschubformular auf www.belastingdienst.nl.
- per Telefon (bis zum 1. Juli 2015). Sie rufen das SteuerTelefon Ausland an: +31 55 538 53 85. Halten Sie Ihre Bürgerservicenummer bereit.
- schriftlich. Sie schicken Ihren Antrag an: Belastingdienst, Postbus 2523, 6401 DA Heerlen, Niederlande.

Keine Anlagen mitschicken

Ihre Steuererklärung wird vom Finanzamt automatisch bearbeitet. Heften Sie deshalb die einzelnen Blätter der Steuererklärung nicht aneinander oder an den Mantelbogen. Schicken Sie nur Anlagen mit, wenn das Finanzamt in der Steuererklärung darum bittet.

Änderungen oder Ergänzungen in Ihrer Steuererklärung

Möchten Sie nach dem Verschicken der Steuererklärung noch Angaben ergänzen oder ändern? Dann müssen Sie erneut eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einreichen. Das Finanzamt nimmt die zuletzt eingereichte Steuererklärung in Bearbeitung. Sie können ein neues Formular beim SteuerTelefon Ausland anfordern: +31 55 538 53 85.

Wechselkurs

Wenn Sie beim Ausfüllen Ihrer Steuererklärung einen Betrag in Euro umrechnen müssen, dann gehen Sie bitte vom Bankwechselkurs (dem Mittelkurs) zu dem Zeitpunkt aus, an dem Sie die betreffenden Einkünfte und Aufwendungen hatten. Sie gehen also nicht aus vom gültigen Wechselkurs zum Zeitpunkt des Ausfüllens Ihrer Steuererklärung. Bei der Berechnung Ihrer Einkünfte müssen Sie die niederländischen steuerlichen Regelungen berücksichtigen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Ihre Kontonummer für die Rückerstattung

Ist Ihre Kontonummer nicht beim Finanzamt bekannt oder wurde sie geändert? Sie können beim Finanzamt Ihre Kontonummer mitteilen oder ändern mit dem Formular ‚Opgeaf rekeningnummer particulieren‘. Sie können dieses Formular unter www.belastingdienst.nl herunterladen. Sie können auch das SteuerTelefon Ausland anrufen: +31 55 538 53 85.

Ausländische Kontonummer mitteilen oder ändern

Hatten Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Niederlande und möchten Sie eine ausländische Kontonummer mitteilen oder ändern? Schicken Sie dem Finanzamt einen Brief mit den folgenden Daten:

- Ihr Name
- Ihre Adresse, Postleitzahl und Ihr Wohnort, Land
- Ihre Bürgerservicenummer
- Ihre Unterschrift
- Ihre neue IBAN (Kontonummer)
- der Name des Kontoinhabers
- der BIC-Code
- Ihr Name, Ort und Land der Bank

Schicken Sie Ihren Brief an:

Belastingdienst/Centrale administratie
Unit 2 Betalingen afdeling BBR
Postbus 9055
7300 GT Apeldoorn

Ihr Name und Ihre Anschrift

Auf dem Mantelbogen der Steuererklärung finden Sie Ihren Namen und Ihre Anschrift, wie diese beim Finanzamt bekannt sind. Sind die Angaben nicht korrekt oder möchten Sie eine Änderung vornehmen, dann müssen Sie das Finanzamt informieren. Füllen Sie dazu das Formular *Adreswijziging doorgeven buitenland* aus. Sie können das Formular unter www.belastingdienst.nl herunterladen. Oder rufen Sie das SteuerTelefon Ausland an: +31 55 538 53 85

Todesfall

Wenn Sie die Steuererklärung für eine Person ausfüllen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Niederlande hatte und verstorben ist, ist das niederländische Finanzamt oftmals nicht darüber informiert. Um den Hinterbliebenen weitere Unannehmlichkeiten zu ersparen, werden Sie gebeten, dem Finanzamt eine Nachricht über den Todesfall zu schicken.

Sie können das Finanzamt schriftlich über einen Todesfall benachrichtigen. Berücksichtigen Sie dabei bitte das Folgende:

- Geben Sie die Bürgerservicenummer des Verstorbenen an.
- Geben Sie eine (Post-)Anschrift an, die die Erben benutzen wollen.
- Fügen Sie als Anlage eine Kopie der Sterbeurkunde bei.

Senden Sie die Benachrichtigung bitte an:

Belastingdienst 's-Hertogenbosch
Administratie Schenking en Erfbelasting
Postbus 90150
5200 MB 's-Hertogenbosch

Achtung!

Die Todesbenachrichtigung muß nicht mit der Steuererklärung geschickt werden.

Steuerbescheid

Wenn Ihre Steuererklärung vor dem 1. Juli 2015 beim Finanzamt eingegangen ist, erhalten Sie vor dem 1. Oktober 2015 Bescheid. In den meisten Fällen erhalten Sie zuerst einen vorläufigen Bescheid zur Einkommensteuer und den Einheitsversicherungsbeiträgen von 2014. Danach erhalten Sie den definitiven Steuerbescheid für 2014.

Achtung!

Wenn Sie gleichzeitig mit Ihrem steuerlichen Partner eine Steuererklärung einreichen, ist es trotzdem möglich, daß Sie an verschiedenen Momenten den Steuerbescheid erhalten.

Vorläufiger Steuerbescheid 2015

Haben Sie die Steuererklärung 2014 ausgefüllt? Und erhielten Sie schon einen vorläufigen Steuerbescheid 2015? Beachten Sie dann ob Ihren vorläufigen Steuerbescheid 2015 richtig ist. Sie haben ja die Zahlen 2014 jetzt vorhanden. Ab 2015 können Sie sich nicht mehr entscheiden für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger. Weitere Informationen finden Sie unter www.belastingdienst.nl. Wenn Ihr vorläufiger Steuerbescheid 2015 zu niedrig ist, oder Ihre Rückerstattung zu hoch ist, müssen Sie Ihren vorläufigen Steuerbescheid 2015 ändern. In diesem Fall beugen Sie vor daß Sie Zinsen zahlen müssen.

Haben Sie noch keinen vorläufigen Steuerbescheid 2015 erhalten und müssen Sie wohl zahlen oder erhalten Sie eine Rückerstattung? Beantragen Sie in dem Fall einen vorläufigen Steuerbescheid. Sie können Ihren vorläufigen Steuerbescheid beantragen oder ändern mit dem Formular *Verzoek of wijziging voorlopige aanslag 2015*. Das Formular fordern Sie beim SteuerTelefon Ausland an: +31 55 538 53 85.

Ehepartner und Mitbewohner

Dort, wo in der Steuererklärung oder in der Erläuterung „Ehepartner“ oder „Mitbewohner“ steht, ist immer auch „Ehepartnerin“ oder „Mitbewohnerin“ gemeint. Wo „er“ oder „sein“ steht, können Sie auch „sie“ oder „ihr“ lesen.

Pflegekind

Dort, wo in der Steuererklärung oder in der Erläuterung „Kind“ steht, können Sie auch „Pflegekind“ lesen.

Datenschutz

Die von Ihnen in Ihrer Steuererklärung eingetragenen Angaben werden vom Finanzamt erfaßt. Das Finanzamt geht dabei sehr sorgfältig vor und stellt Dritten diese Daten nicht ohne Weiteres zur Verfügung. Das Finanzamt ist jedoch gesetzlich zum Datenaustausch mit bestimmten staatlichen Behörden und vergleichbaren Einrichtungen verpflichtet.

Zusätzliche Informationen

Weitere Informationen zu spezifischen Themen stehen Ihnen in ergänzenden Broschüren zur Verfügung. Diese können Sie unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Fragen?

Haben Sie Fragen? Sehen Sie dann unter www.belastingdienst.nl. Oder wenden Sie sich bitte an das SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85, erreichbar montags bis donnerstags von 8.00 bis 20.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr.

Änderungen im Jahr 2014

Abzug Hypothekenzinsen

Hatten Sie 2014 Wohneigentum? Dann sind die wichtigsten Änderungen 2014:

- War Ihr Einkommen höher als € 56.531? Dann sind 51,5% der Kosten für Wohneigentum im 4. Steuersatz abzugsfähig. Dies waren 52%.
- Hatten Sie 2014 (zeitweilig) 2 Wohneigentümer, wovon ein leerstand? Dann dürfen Sie die Hypothekenzinsen höchstens 3 Jahre abziehen.
- Vermieteten Sie 2014 zeitweilig Ihre alte Wohnung, die zu verkaufen war? Dann dürfen Sie die Hypothekenzinsen wieder abziehen wenn die Wohnung nach dem Vermietstermin leersteht, bis höchstens 3 Jahre nach dem Jahr, worin Sie die Wohnung verlassen haben.

Spezifische Krankenkosten

Die folgenden Aufwendungen sind nicht mehr abzugsfähig:

- Die Kosten für Anpassungen an, in oder um Ihre Wohnung
- Die Kosten für den Kauf und die Instandhaltung eines (elektrischen) Rollstuhls

Regelmäßige Spenden

Regelmäßige Spenden sind Spenden an eine gemeinnützige Einrichtung (ANBI) oder an einen Verein mit mindestens 25 Mitgliedern. Seit 2014 können Sie, neben Spenden, die notariell festgelegt worden sind, auch regelmäßige Spenden abziehen, die Sie in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt haben (in einem nicht-notariellen Spendenvertrag). Diese Vereinbarung muß wohl einige Voraussetzungen erfüllen. Diese finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Erhöhtes Rentenalter

Das Rentenalter wurde am 1. Januar 2014 erhöht nach 65 Jahren und 2 Monaten. Wenn Sie 2014 das Rentenalter erreicht haben, zahlten Sie zwei Monate länger AOW-Beiträge und erhielten Sie zwei Monate später Ihre erste Altersrente. Das erhöhte Rentenalter kann auch die Abgabenermäßigungen beeinflussen, z.B. die Ermäßigung für (alleinstehende) Senioren.

Abgabenermäßigungen

- Die Abgabenermäßigung für ein Arbeitseinkommen bis € 40.721 einschließlich wurde 2014 um € 374 erhöht. Bis 2017 wird diese Abgabenermäßigung schrittweise erhöht.
- Die Abgabenermäßigung für ein Arbeitseinkommen über € 40.721 ist 2014 erniedrigt worden.
- Die allgemeine Abgabenermäßigung ist ab 2014 einkommensabhängig. Haben Sie ein zu versteuerndes Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box 1), das höher ist als € 19.645? Dann erhielten Sie weniger Ermäßigung. Zu Frage 44 - 51 Abgabenermäßigungen lesen Sie wie Sie den Abbau berechnen. Dort finden Sie auch einige Beispiele.
- 2024 entfällt die Auszahlung der allgemeinen Abgabenermäßigung am Partner, der am wenigsten verdient. Die Regelung wird deshalb seit 2009 abgebaut. Ist dieser Partner nach dem 31. Dezember 1962 geboren? Dann ist 2014 der Abbau der Auszahlung der allgemeinen Abgabenermäßigung 40%. Der Partner, der am wenigsten verdient, bekommt noch eine Auszahlung von 60% der allgemeinen Abgabenermäßigung. Es gibt keinen unterschiedlichen Abbausatz mehr für Partner mit zu Hause wohnenden Kindern oder ohne.

Wesentliche Beteiligung

Der Steuersatz für das Einkommen aus einer wesentlichen Beteiligung bis € 250.000 einschließlich ist von 25% nach 22% erniedrigt. Der Steuersatz über € 250.000 bleibt 25%.

Vergütung bei Entlassung

2014 ist die Freistellung des Übernahmebetrags entfallen. Wenn Sie entlassen werden, können Sie eine Vergütung nicht mehr steuerfrei in einen Übernahmebetrag umsetzen. Sie müssen dann sofort Steuern über die Vergütung zahlen.

Erhielten Sie eine Vergütung bei Entlassung mittels eines Übernahmebetrags oder haben Sie diese in eine Gesellschaft für Übernahmebeträge eingezahlt? Oder hat Ihr Arbeitgeber vor dem 15. November 2013 die Vergütung bei Entlassung überwiesen? Dann können Sie 2014 die sogenannte 80%-Regelung benutzen. Dies bedeutet, daß wenn der gesamte Übernahmebetrag 2014 in einem Betrag ausgezahlt wird, 80% jenes Betrages in Box 1 versteuert wird, statt 100%. Weitere Informationen finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

1 2014 Wohnsitz außerhalb der Niederlande

Hatten Sie Ihren Wohnsitz 2014 außerhalb der Niederlande? Dann können Sie sich entscheiden sich als unbeschränkt Steuerpflichtiger einstufen zu lassen. In dem Fall müssen Sie in Ihrer Steuererklärung sowohl ihre Einkünfte und Abzugsposten inner- als außerhalb der Niederlande angeben. Sie haben dann Anspruch auf den Steueranteil Ihrer Abgabermäßigungen.

Wenn Sie 2014 im niederländischen Staatsdienst tätig gewesen sind und ins Ausland entsendet wurden, kann es sein, daß Sie dennoch unbeschränkt Steuerpflichtiger waren. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie als Armeeangehöriger oder als Mitglied einer diplomatischen Mission entsendet wurden. Wenn diese Situation auf Sie zutrifft, benötigen Sie ein anderes Steuererklärungsformular. Wenden Sie sich bitte an das SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Zu Frage 1a

Geben Sie den Ländercode des Landes an, in dem Sie Ihren Wohnsitz hatten. Dieser Code besteht jeweils aus drei Buchstaben. Sie finden den Code in der nachfolgenden Tabelle. Ist Ihr Land nicht in der Tabelle aufgeführt, dann tragen Sie bitte als Ländercode XXX ein. Wohnten Sie 2014 in mehreren Ländern? Geben Sie in diesem Fall für jedes Land, in dem Sie gewohnt haben, den Ländercode und den Zeitraum an, in dem Sie dort Ihren Wohnsitz hatten.

Zu Frage 1b

Tragen Sie den Ländercode Ihrer Staatsangehörigkeit ein. Sie finden den Code in der nachfolgenden Tabelle. Ist Ihr Land nicht in der Tabelle aufgeführt, dann tragen Sie als Ländercode NLD für die Niederlande und XXX für übrige Länder ein.

Zu Frage 1c

Waren Sie 2014 in den Niederlanden für die Einheitsversicherungen (AOW, Anw und AWBZ) versicherungspflichtig?

Sie waren 2014 unter anderem für die Einheitsversicherungen (AOW, Anw und AWBZ) in den Niederlanden versicherungs- und beitragspflichtig, wenn Sie:

- in den Niederlanden ein Beschäftigungsverhältnis hatten
 - in den Niederlanden als selbstständiger Unternehmer tätig waren
- Für weitere Informationen können Sie die Erläuterungen zu Frage 58 lesen.

Wenn Sie für die AOW, Anw und AWBZ versichert waren, können Sie auf Ihrem Lohn- bzw. Leistungsbescheid sehen, für welche Versicherung Sie beitragspflichtig waren. Sind Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren? Dann waren Sie 2014 ganzjährig nicht beitragspflichtig für die AOW. Sie sind nicht für die niederländischen Einheitsversicherungen versicherungspflichtig, wenn Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Niederlande hatten und ausschließlich Leistungen aus den Niederlanden bezogen haben.

Achtung!

Wenn Sie sich **freiwillig** für die Einheitsversicherungen versichert haben, sind Sie **nicht** beitragspflichtig.

Hatten Sie 2014 Einkünfte aus den Niederlanden oder Vermögen in den Niederlanden?

Sie waren in den Niederlanden steuerpflichtig, wenn Sie aus den Niederlanden Einkünfte haben oder in den Niederlanden Vermögen besaßen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie:

- in Zusammenhang mit in den Niederlanden verrichteter Arbeit Lohn, Rente oder eine Sozialleistung bezogen haben.
- Gewinn aus einem Unternehmen in den Niederlanden hatten.
- Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten in den Niederlanden bezogen haben.
- Einkünfte aus einer niederländischen wesentlichen Beteiligung hatten.
- (Anspruch auf) eine oder mehrere Immobilien in den Niederlanden hatten oder wenn Sie Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung an einem niederländischen Unternehmen hatten.

Wenn Sie selbst keine niederländischen Einkünfte oder Vermögen hatten, aber Ihr Ehepartner oder Mitbewohner schon

Hatten Sie selbst keine Einkünfte oder Vermögenswerte in den Niederlanden, Ihr Ehepartner oder Mitbewohner hingegen schon? Dann können Sie sich unter folgenden Voraussetzungen für eine Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entscheiden:

- Sie und Ihr Ehepartner hatten Ihren Wohnsitz in einem der Länder, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind oder in den Niederlanden.
- Sie erfüllten beide die Voraussetzungen für die steuerliche Partnerschaft.

Wollen Sie als unbeschränkt Steuerpflichtiger eingestuft werden? In dem Fall beantworten Sie die Frage „Had u in 2014 inkomsten uit Nederland of bezittingen in Nederland?“ mit „Ja“.

Hatten Sie selbst 2014 keine Einkünfte aus den Niederlanden? Ihr Ehepartner oder Mitbewohner hingegen schon? Dann können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entscheiden. Das kann vorteilhafter für Sie sein. In dem Fall haben Sie möglicherweise Anspruch auf Auszahlung der Abgabenermäßigungen.

Waren Sie 2014 in den Niederlanden nicht versicherungspflichtig und hatten Sie 2014 keine Einkünfte aus den Niederlanden oder Vermögenswerte in den Niederlanden? In diesem Fall müssen Sie die Angaben auf den Mantelbogen eintragen, die Steuererklärung unterschreiben und zusammen mit dem Steuerklärungsblatt 1 an das Finanzamt zurückschicken.

Schicken Sie die Steuererklärung **nicht** an die vorgedruckte Postfachanschrift auf dem Mantelbogen, sondern an: **Postbus 2590, 6401 DB Heerlen**.

Entscheiden Sie sich 2014 für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger?

Hatten Sie Ihren Wohnsitz 2014 nicht in den Niederlanden? Dann waren Sie vielleicht trotzdem steuerpflichtig in den Niederlanden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie Einkünfte aus den Niederlanden oder Vermögenswerte in den Niederlanden hatten. In dem Fall können Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entscheiden.

Voraussetzung ist allerdings, daß Sie Ihren Wohnort in einem EU-Land oder einem der anderen Länder außerhalb der EU, die in der Tabelle aufgeführt sind, hatten. Siehe *Tabelle der Länder* auf Seite 8.

Warum entscheidet man sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger?

Entscheiden Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger? Das hat einige Vor- und Nachteile. Nachfolgend lesen Sie, welche dies sind.

Vorteile

Sie haben genau wie die Einwohner der Niederlande Anspruch auf einige günstige niederländische Steuerregelungen. Das bedeutet unter anderem, daß:

- Sie den personengebundenen Abzug erhalten können.
- Sie bei der Berechnung Ihres Einkommens aus Spar- und Anlageaktivitäten das abgabenfreie Vermögen in Anspruch nehmen können.
- Sie den Steueranteil Ihrer Abgabenermäßigungen erhalten können.
- der steuerliche Partner ohne oder mit nur geringem Einkommen Abgabenermäßigungen ausbezahlt bekommen kann.
- Sie gemeinsam mit Ihrem steuerlichen Partner bestimmte Einkünfte und Abzugsposten untereinander aufteilen können.

Nachteile

Der niederländische Steuersatz kann höher sein als der Steuersatz, unter den Sie fallen, wenn Sie sich nicht für eine Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entscheiden.

Weitere Informationen zur Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen und entscheiden Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger? Dann müssen Sie beim Ausfüllen Ihrer Steuererklärung von Ihrem Gesamteinkommen ausgehen. Das heißt, von Ihren Einkünften inner- und außerhalb der Niederlande zusammen. Dazu gehören auch Abzugsposten und Vermögenswerte.

Daß Sie auch Ihre Einkünfte außerhalb der Niederlande angeben müssen, bedeutet nicht, daß Sie darüber auch in den Niederlanden Steuern zahlen müssen. Das Finanzamt gewährt Ihnen bei der Berechnung der Einkommensteuer eine Ermäßigung für diese Einkünfte. Siehe Frage 56 in dieser Erläuterung.

Tabelle der Länder, wobei Sie sich für eine Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entscheiden können

Land	Landcode	Land	Landcode	Land	Landcode	Land	Landcode	Land	Landcode
Albanien	ALB	Curaçao	CUW	Japan	JPN	Usbekistan	UZB	Thailand	THA
Argentinien	ARG	Zypern	CYP	Jordanien	JOR	Oman	OMN	Tschechien	CZE
Armenien	ARM	Dänemark	DNK	Kasachstan	KAZ	Österreich	AUT	Tunesien	TUN
Aruba	ABW	Deutschland	DEU	Kirgisistan	KGZ	Pakistan	PAK	Türkei	TUR
Australien	AUS	Ägypten	EGY	Kuwait	KWT	Panama	PAN	Uganda	UGA
Aserbajdschan	AZE	Estland	EST	Kroatien	HRV	Polen	POL	Venezuela	VEN
Bahrein	BHR	Philippinen	PHL	Lettland	LVA	Portugal	PRT	Vereinigtes	
Bangladesch	BGD	Finnland	FIN	Litauen	LTU	Qatar	QAT	Königreich	GBR
Barbados	BRB	Frankreich	FRA	Luxemburg	LUX	Rumänien	ROU	Vereinigte Arabische	
Belarus		Georgien	GEO	Mazedonien	MKD	Russland	RUS	Emirate	ARE
(Weißrussland)	BLR	Ghana	GHA	Malaysia	MYS	Saudi Arabien	SAU	Vereinigte Staaten	
Belgien	BEL	Griechenland	GRC	Malta	MLT	Serbien	SRB	von Amerika	USA
Bermuda	BMU	Ungarn	HUN	Marokko	MAR	Singapur	SGP	Vietnam	VNM
Bonaire, St. Eustatius und Saba	BES	Hongkong	HKG	Mexiko	MEX	Sint Maarten	SXM	Sambia	ZMB
Bosnien-Herzegowina	BIH	Irland	IRL	Moldawien	MDA	Slowenien	SVN	Zimbabwe	ZWE
Brasilien	BRA	Island	ISL	Montenegro	MNE	Slowakei	SVK	Südafrika	ZAF
Bulgarien	BGR	Indien	IND	Neuseeland	NZL	Spanien	ESP	Südkorea	KOR
Kanada	CAN	Indonesien	IDN	Nigeria	NGA	Sri Lanka	LKA	Schweden	SWE
China	CHN	Israel	ISR	Norwegen	NOR	Suriname	SUR	Schweiz	CHE
		Italien	ITA	Ukraine	UKR	Taiwan	TWN		

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entscheiden oder entscheiden können

Sie entscheiden sich **nicht** für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger? In dem Fall gilt das Folgende:

- Ihr Ehepartner oder Mitbewohner kann nicht als Ihr steuerlicher Partner betrachtet werden.
- Sie können bei der Berechnung Ihres Vorteils aus Spar- und Anlageaktivitäten kein abgabenfreies Vermögen erhalten.
- Sie können bei der Berechnung Ihrer Einkommensteuer keinen personengebundenen Abzug beanspruchen. Für die Berechnung der Einheitsversicherungsbeiträge dürfen Sie hingegen den gesamten personengebundenen Abzug in Anspruch nehmen.
- Sie haben nur Anspruch auf den Steueranteil Ihrer Arbeitsermäßigung und Ihrer einkommensabhängigen Kombinationsermäßigung.

Achtung!

Hatten Sie Ihren Wohnsitz in Belgien, Suriname, auf Aruba, Curaçao oder Sint Maarten? Oder fielen Sie als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung? In dem Fall gelten andere Regelungen. Näheres lesen Sie im nachfolgenden Abschnitt.

Hatten Sie Ihren Wohnsitz 2014 in Belgien, Suriname, auf Aruba, Curaçao oder Sint Maarten?

Hatten Sie Ihren Wohnsitz 2014 in Belgien? Und entscheiden Sie sich **nicht** für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger?

Dann gelten die folgenden Regeln:

- Sie können bei der Berechnung Ihrer Einkommensteuer Anspruch auf einen begrenzten personengebundenen Abzug haben. Sie müssen auch die Pro-rata-Regelung berücksichtigen (siehe Berechnungshilfe auf Seite 11).

Für die Berechnung der Einheitsversicherungsbeiträge dürfen Sie hingegen den vollständigen personengebundenen Abzug in Anspruch nehmen (siehe Frage 60d).

- Sie können bei der Berechnung Ihres Vorteils aus Spar- und Anlageaktivitäten das abgabenfreie Vermögen in Anspruch nehmen. Beim abgabenfreien Vermögen müssen Sie die Pro-rata-Regelung berücksichtigen (siehe Berechnungshilfe auf Seite 11).
- Ihr Ehepartner oder Mitbewohner hat Anspruch auf Auszahlung (eines Teiles) der Abgabenermäßigungen, wenn er ein geringes Einkommen hat. Dazu muß Ihr Ehepartner oder Mitbewohner allerdings selbst in den Niederlanden zu versteuernde Einkünfte haben.
- Wenn Sie einen Ehepartner oder Mitbewohner haben, dürfen Sie die gemeinsamen Einkünfte und Abzugsposten untereinander aufteilen. Auch hierfür gilt, daß Ihr Ehepartner bzw. Mitbewohner selbst in den Niederlanden zu versteuernde Einkünfte haben muß.

Sie haben keinen Anspruch auf den Steueranteil der:

- Abgabenermäßigungen für grüne Anlagen
- Lebenslaufurlaubspauschale
- Ermäßigung für junge Behinderte
- Ermäßigung für (alleinstehende) Senioren
- zeitweilige Ermäßigung für Frührentner

Hatten Sie Ihren Wohnsitz 2014 in Suriname, auf Aruba, Curaçao oder Sint Maarten? Und entscheiden Sie sich **nicht** für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger? Dann gelten für Sie folgende Regeln:

- Sie können bei der Berechnung Ihrer Einkommensteuer Anspruch auf einen begrenzten personengebundenen Abzug haben. Für die Berechnung der Einheitsversicherungsbeiträge können Sie hingegen schon den vollständigen personengebundenen Abzug in Anspruch nehmen (Siehe Frage 60d).
- Sie können bei der Berechnung Ihres Vorteils aus Spar- und Anlageaktivitäten das abgabenfreie Vermögen in Anspruch nehmen.
- Wenn Ihr Ehepartner oder Mitbewohner keine oder nur geringe Einkünfte hat, hat er möglicherweise Anspruch auf (einen Teil) der Abgabenermäßigungen.
- Wenn Sie einen Ehepartner oder Mitbewohner haben, dürfen Sie bestimmte gemeinsame Einkünfte und Abzugsposten untereinander aufteilen.

Sie haben keinen Anspruch auf den Steueranteil der:

- Abgabenermäßigungen für grüne Anlagen
- Lebenslaufurlaubspauschale
- Ermäßigung für junge Behinderte
- Ermäßigung für (alleinstehende) Senioren
- zeitweilige Ermäßigung für Frührentner

Hatten Sie Ihren Wohnsitz 2014 in Deutschland und möchten Sie die 90%-Regelung in Anspruch nehmen?

Hatten Sie Ihren Wohnsitz 2014 in Deutschland? Und entscheiden Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger?

In diesem Fall haben Sie möglicherweise Anspruch auf die 90%-Regelung. Sie müssen in den Niederlanden über mindestens 90% Ihres Gesamteinkommens, inner- und außerhalb der Niederlande Steuern bezahlen. Für Ehepartner ist das über mindestens 90% des gesamten Einkommens inner- und außerhalb der Niederlande von beiden Ehepartnern. Darüber hinaus müssen Sie oder Ihr Ehepartner in den Niederlanden steuerpflichtige Einkünfte aus einem Dienstverhältnis oder Leistungen beziehen. Dies ist die sogenannte 90%-Regelung.

Mit der Berechnungshilfe auf Seite 12 können Sie feststellen, ob die 90%-Regelung auf Sie zutrifft. Wenn Sie unter diese Regelung fallen, haben Sie Anspruch auf die folgenden Zuschüsse:

- Sie können bei der Berechnung Ihrer Einkommensteuer Anspruch auf einen begrenzten personengebundenen Abzug haben. Bei der Berechnung der Einheitsversicherungsbeiträge dürfen Sie hingegen den vollständigen personengebundenen Abzug in Anspruch nehmen (Siehe Frage 60d).
- Sie können bei der Berechnung Ihres Vorteils aus Spar- und Anlageaktivitäten das abgabenfreie Vermögen in Anspruch nehmen.
- Ihr Ehepartner hat Anspruch auf Auszahlung (eines Teiles) der Abgabenermäßigungen, wenn er kein oder nur ein geringes Einkommen hat.
- Wenn Sie verheiratet sind, können Sie gemeinsame Einkünfte und Abzugsposten untereinander aufteilen.

Sie haben keinen Anspruch auf den Steueranteil der:

- Abgabenermäßigungen für grüne Anlagen
- Lebenslaufurlaubspauschale
- Ermäßigung für junge Behinderte
- zeitweilige Ermäßigung für Frührentner

Achtung!

Fielen Sie als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung und entscheiden Sie sich nicht für eine Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger? In dem Fall wird nur Ihr Ehepartner als „steuerlicher Partner“ anerkannt.

Berechnungshilfe zur Pro-rata-Regelung für Einwohner Belgiens

Sie hatten Ihren Wohnsitz in Belgien und haben sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden? Dann berechnen Sie den personengebundenen Abzug und Ihr abgabenfreies Vermögen folgendermaßen:

- Teilen Sie Ihre in den Niederlanden zu versteuernden Einkünfte durch Ihre in den Niederlanden zu versteuernden Einkünfte und Ihre Einkünfte außerhalb der Niederlande zusammen.

- Das Ergebnis (Multiplikationsfaktor) multiplizieren Sie mit dem personengebundenen Abzug und dem für Sie in Betracht kommenden abgabenfreien Vermögen.

Tragen Sie in die linke Spalte die in den Niederlanden zu besteuern den Einkünfte ein. In die rechte Spalte tragen Sie Ihre Einkünfte außerhalb der Niederlande ein, als ob Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden hätten.

	Zu versteuernde Einkünfte in den Niederlanden	Einkünfte außerhalb der Niederlande
a Zu versteuernder Gewinn aus Unternehmen Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 14. Bei einem negativen Betrag tragen Sie ein Minuszeichen ein		
b Einkünfte aus einem Dienstverhältnis Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 15 und 17		
c Renten und Sozialleistungen Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 16 und 18		
d Nebenverdienste usw. Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 20. Bei einem negativen Betrag tragen Sie ein Minuszeichen ein		
e Einkünfte aus Rentabilisierung von Vermögenswerten. Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 21. Bei einem negativen Betrag tragen Sie ein Minuszeichen ein		
f Wohneigentum Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 23. Bei einem negativen Betrag tragen Sie ein Minuszeichen ein		
g Partnerunterhaltszahlungen Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 24		
h Regelmäßige Leistungen und Vergleichbares Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 25		
i Sonstige Einkünfte Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 26		
j Vorteil aus einer wesentlichen Beteiligung Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 30. Bei einem negativen Betrag tragen Sie ein Minuszeichen ein		
k Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten ohne Abzug abgabenfreies Vermögen Bitte von D aus der Berechnung unten übernehmen. Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 33.	K	K
Zählen Sie zusammen	+	+
l Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 19. Ziehen Sie ab	-	-
m Abzug wegen keiner oder geringer Schulden zur Finanzierung von Wohneigentum Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 23w. Ziehen Sie ab	A	B
n Zählen Sie A und B zusammen. Teilen Sie A durch A und B zusammen. Multiplikationsfaktor		

Berechnung Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten (ohne Abzug abgabenfreies Vermögen)

Durchschnittliche Ertragsbemessungsgrundlage Box3

Berechnen Sie 4 % von C Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten (ohne Abzug abgabenfreies Vermögen)

C	C
4% x	4% x
D	D
Tragen Sie oben bei K ein	Tragen Sie oben bei K ein

Berechnungshilfe zur 90%-Regelung für Einwohner Deutschlands

Lesen Sie zuerst die Erläuterungen auf Seite 10. Wenn Sie 2014 verheiratet waren, tragen Sie die gesamten Beträge von Ihnen und Ihrem Ehepartner ein.

Füllen Sie die linke Spalte aus, als ob Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden hätten, und die rechte Spalte, als ob Sie sich schon dafür entschieden hätten.

Achtung!

Sie haben nur Anspruch auf die 90%-Regelung, wenn Sie in den Niederlanden zu versteuernde Einkünfte aus einem Dienstverhältnis, Rente oder Leistungen hatten.

	Einkünfte aus den Niederlanden	Einkünfte inner und außerhalb der Niederlande
a Gewinn aus Unternehmen Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 14 Bei einem negativen Betrag tragen Sie ein Minuszeichen ein		
b Einkünfte aus einem Dienstverhältnis Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 15 und 17		
c Renten und Sozialleistungen Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 16 und 18		
d Nebenverdienste usw Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 20 Bei einem negativen Betrag tragen Sie ein Minuszeichen ein		
e Einkünfte aus Rentabilisierung von Vermögenswerten Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 21. Bei einem negativen Betrag tragen Sie ein Minuszeichen ein		
f Wohneigentum Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 23. Bei einem negativen Betrag tragen Sie ein Minuszeichen ein		
g Partnerunterhaltszahlungen Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 24		
h Regelmäßige Leistungen und Vergleichbares Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 25		
i Sonstige Einkünfte Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 26		
j Negativer personengebundener Abzug Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 27		
k Rückerstattete Beiträge usw Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 29		
l Vorteil aus einer wesentlichen Beteiligung Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 30. Bei einem negativen Betrag tragen Sie ein Minuszeichen ein		
m Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 33		
Zählen Sie zusammen	+	+
n Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 19		
Ziehen Sie ab	-	-
o Abzug wegen keiner oder geringer Schulden zur Finanzierung von Wohneigentum Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 23w		
Ziehen Sie ab	-	-
	A	B
		90% x
p Berechnen Sie: 90 % von B		C

Ist der Betrag bei A gleich groß oder größer als bei C? Und hatten Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland? Dann können Sie die 90%-Regelung für Einwohner Deutschlands beantragen. Wenn Sie diese Regelung beantragen wollen, müssen Sie das Kästchen zu Frage 1c Ihrer Steuererklärung ankreuzen.

Berechnungshilfe zur 90%-Regelung für Einwohner der EU, Norwegen und Island

Lesen Sie zuerst die Erläuterung zu Frage 56a auf Seite 81.

Achtung!

Sie haben nur Anspruch auf die 90%-Regelung, wenn Sie sich 2014 ganzjährig für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entscheiden.

	Einkünfte aus den Niederlanden der Niederlande	Einkünfte inner- und außerhalb
	Zähler	Nenner
Gewinn aus Unternehmen Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 14 Bei einem negativen Betrag tragen Sie ein Minuszeichen ein	A	A
Einkünfte aus einem Dienstverhältnis Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 15 und 17	B	B
Renten und Sozialleistungen Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 16 und 18 Nebenverdienste usw Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 20 Bei einem negativen Betrag tragen Sie ein Minuszeichen ein	C	C
Regelmäßige Leistungen und Vergleichbares Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 25 Bei einem negativen Betrag tragen Sie ein Minuszeichen ein	D	D
Einkünfte aus Rentabilisierung von Vermögenswerten Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 21	E	E
Partnerunterhaltszahlungen Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 24	F	F
Sonstige Einkünfte Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 26 Vorteil aus einer wesentlichen Beteiligung Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 30 Bei einem negativen Betrag tragen Sie ein Minuszeichen ein	G	G
Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten ohne abgabenfreies Vermögen Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 33	H	H
Zählen Sie zusammen	I	I
Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel	J	J
Ziehen Sie ab L minus M	K	K
	+	+
	L	L
	M	M
	-	-
	N	N
	P	P

Teilen Sie N aus der linken Spalte durch N aus der rechten Spalte und multiplizieren Sie das Ergebnis mit 100

Ist P 90% oder mehr? Dann erfüllen Sie die Voraussetzung, daß 90% oder mehr der Einkünfte in den Niederlanden versteuert werden.

2 Steuerlicher Partner oder kein steuerlicher Partner

Entscheiden Sie und Ihr Ehepartner oder Mitbewohner sich 2014 beide für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger?

Sie können nur ganzjährig 2014 steuerliche Partner sein, wenn Sie sich beide für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entscheiden. Sie können auch steuerliche Partner sein, wenn einer von Ihnen seinen Wohnsitz in den Niederlanden hat und sich der andere Partner für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entscheidet.

Achtung!

Falls Ihr Partner selbst keine Steuererklärung einreicht, entscheidet er sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger, wenn er Ihre Steuererklärung unterschreibt.

Sie waren 2014 steuerliche Partner wenn Sie 2014 eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie waren verheiratet.
- Sie waren eingetragene Partner.
- Sie waren unverheiratet, Sie waren zusammen unter derselben Anschrift gemeldet und Sie erfüllten eine der folgenden Voraussetzungen:
 - Sie waren beide volljährig und Sie hatten zusammen die Zivilpartnerschaft von einem Notar aufstellen lassen.
 - Sie hatten zusammen ein Kind.
 - Einer von Ihnen hatte die Vaterschaft eines Kindes des anderen anerkannt.
 - Sie waren bei einem Leistungsträger als Leistungspartner angemeldet worden. Es genügt nicht, wenn Sie Ihren Partner nur bei Ihrem Arbeitgeber als Leistungspartner gemeldet hatten.
 - Sie waren zusammen Besitzer eines Wohneigentums, in dem Sie zusammen wohnten.
 - Sie waren beide volljährig. Unter der Anschrift, wo Sie beide gemeldet waren, war ein minderjähriges Kind von einem von Ihnen gemeldet. Sie waren keine steuerlichen Partner wenn die Rede war von einer geschäftlichen (Unter)Mietsituation. Sie müssen die Geschäftlichkeit nachweisen anhand eines schriftlichen Mietvertrags.
- Sie waren 2013 steuerliche Partner.

Achtung!

Haben Sie 2014 mit Ihrem Kind oder mit Ihrem Vater oder Ihrer Mutter zusammengelebt? Und erfüllten Sie eine der Voraussetzungen für die steuerliche Partnerschaft? In dem Fall sind Sie nur steuerliche Partner wenn Sie beide am 31. Dezember 2013 27 Jahre alt oder älter waren.

Zivilpartnerschaft von einem Notar aufgestellt

Eine Zivilpartnerschaft kann von einem Notar aufgestellt werden: Im Vertrag stehen Vereinbarungen, die Sie mit Ihrem Partner gemacht haben, z.B. die Kostenverteilung, gemeinsame Eigentümer oder Haftung bei Schulden.

Einer von Ihnen hat seinen Wohnsitz außerhalb der Niederlande

Wenn einer von Ihnen seinen Wohnsitz außerhalb der Niederlande hatte, sind Sie nur steuerliche Partner, wenn die Person, die außerhalb der Niederlande wohnte, sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden hat. Weitere Informationen: Siehe www.belastingdienst.nl.

Wer ist Ihr steuerlicher Partner wenn mehrere Personen die Voraussetzungen erfüllen?

Wenn Sie 2014 mehrere steuerliche Partner gehabt haben, hatten Sie diese nacheinander oder gleichzeitig. Um beurteilen zu können mit wem Sie steuerliche Partner sein können, wenn Sie nacheinander mehrere steuerliche Partner hatten, siehe Mehrere steuerliche Partner nacheinander in einem Jahr. Weitere Informationen wer Ihr steuerlicher Partner ist wenn Sie gleichzeitig mehrere Partner haben, siehe Gleichzeitig mehrere steuerliche Partner.

Mehrere steuerliche Partner nacheinander in einem Jahr

Waren Sie ein Teil des Jahres verheiratet oder hatten Sie ein Teil des Jahres einen eingetragenen Partner? Und haben Sie vor oder nach diesem Zeitraum mit einer anderen Person zusammengelebt und waren Sie mit jener anderen Person steuerliche Partner? Dann können Sie für die Aufteilung von bestimmten Einkünften und Abzugsposten wählen mit wem Sie sich ganzjährig für steuerliche Partnerschaft entscheiden. Sie können sich nur mit einem dieser steuerlichen Partner 2014 ganzjährig für die steuerliche Partnerschaft entscheiden. Unter jenem steuerlichen Partner dürfen Sie bestimmte Einkünfte und Abzugsposten aufteilen.

Beispiel

Sie waren verheiratet. Am 1. März 2014 hatten Sie oder hatte Ihr Ehepartner einen Antrag zur Ehescheidung beim Richter eingetragen. Danach lebten Sie allein. Ihr Ehepartner hatte sich nicht länger unter derselben Anschrift angemeldet als Sie. Ab den 15. Juni 2014 lebten Sie zusammen mit einer anderen Person in einem Wohneigentum. Mit dieser anderen Person erfüllten Sie die Voraussetzungen für steuerliche Partnerschaft. Sie und Ihr Ehepartner waren ab den 1. Januar bis zum 1. März steuerliche Partner. Ab den 15. Juni waren Sie steuerliche Partner mit einer anderen Person. Sie hatten nacheinander zwei steuerliche Partner im Jahre 2014. Sie können sich mit einem dieser 2 Partner dafür entscheiden 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein. Entscheiden Sie sich mit einer der beiden Personen dafür 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Dann dürfen Sie die gemeinsamen Einkünfte und Abzugsposten von euch beiden aufteilen. Entscheiden Sie sich nicht dafür 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Dann trägt jeder seine eigenen Einkünfte und Abzugsposten ein.

Gleichzeitig mehrere steuerliche Partner

Sie konnten nur einen steuerlichen Partner zur gleichen Zeit haben. Gibt es mehrere Personen die am gleichen Augenblick Ihr steuerlicher Partner sein konnten? In dem Fall ist die Folge der Voraussetzungen wichtig. Es handelt sich nämlich um die erste jener Voraussetzungen die Sie erfüllen müssen (siehe hiervoor). Waren Sie beispielsweise verheiratet, lebten Sie zusammen mit einem anderen Partner und hatten Sie zusammen mit dem anderen ein Kind? In dem Fall ist derjenige mit dem Sie verheiratet waren, Ihr steuerlicher Partner. Die Voraussetzung ‚Sie waren verheiratet‘ steht vor der Voraussetzung ‚Sie waren unverheiratet und Sie waren zusammen unter derselben Anschrift gemeldet und Sie hatten zusammen ein Kind‘.

Wenn Sie gleichzeitig mit mehreren Personen verheiratet waren, dann war der Ehepartner aus erster Ehe Ihr steuerlicher Partner. Wenn Sie gleichzeitig mit mehreren Personen die Zivilpartnerschaft von einem Notar hatten aufstellen lassen, wurde nur die älteste Zivilpartnerschaft in Betracht genommen. Hatten Sie mit mehreren Personen eine Zivilpartnerschaft von einem Notar aufstellen lassen? Dann waren Sie keine steuerlichen Partner aufgrund dieser Zivilpartnerschaft.

Was passiert wenn Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen?

Wenn Sie die Voraussetzungen nicht erfüllten, waren Sie keine steuerlichen Partner.

Seit welchem Augenblick waren Sie steuerliche Partner?

Sie waren verheiratet oder eingetragene Partner

Waren Sie 2014 ganzjährig verheiratet oder eingetragene Partner? Dann waren Sie 2014 ganzjährig steuerliche Partner. Haben Sie 2014 geheiratet? Dann waren Sie seit dem Hochzeitstag steuerliche Partner. Waren Sie vor der Ehe zusammen unter derselben Anschrift gemeldet? Dann waren Sie steuerliche Partner seit dem Augenblick da Sie 2014 unter derselben Anschrift gemeldet waren.

Eingetragene Partnerschaft

Hatten Sie und Ihr Partner standesamtlich die Partnerschaft eingetragen? Dann galten für Sie die gleichen steuerlichen Regeln wie für Ehepartner. Sie waren steuerliche Partner. Wenn in der weiteren Erläuterung über eingetragene Partnerschaft das Wort ‚verheiratet‘ steht, wird damit auch die eingetragene Partnerschaft gemeint. Mit dem Wort ‚Trennen‘ wird auch die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemeint. Ein Antrag zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hat für die steuerliche Partnerschaft dieselben Folgen wie ein Antrag zur Ehescheidung oder zur Trennung von ‚Tisch und Bett‘.

Achtung!

Eingetragene Partnerschaft wird standesamtlich abgegeben. Mit eingetragener Partnerschaft wird nicht die Zivilpartnerschaft gemeint, die von einem Notar aufgestellt worden ist. Auch wenn Sie zusammen mit Ihrem Mitbewohner auf derselben Adresse beim Standesamt eingetragen waren, bedeutet das nicht automatisch daß Sie eine eingetragene Partnerschaft hatten.

Sie waren unverheiratet und waren unter derselben Anschrift gemeldet

Gingen Sie 2014 unverheiratet zusammenleben und erfüllten Sie eine der Voraussetzungen für steuerliche Partnerschaft? Ihre steuerliche Partnerschaft fing an am Augenblick da Sie beide unter derselben Anschrift angemeldet waren. Waren Sie schon vor dem 1. Januar 2014 zusammen angemeldet? Dann sind Sie steuerliche Partner am 1. Januar 2014.

Sie sind auch steuerliche Partner seit dem Augenblick im Jahre 2014, da:

- Sie eine Zivilpartnerschaft geschlossen hatten, die von einem Notar aufgestellt wurde
- Sie gemeinsam ein Kind bekamen oder einer von Ihnen die Vaterschaft eines Kindes des anderen anerkannt hatte.
- Sie gemeinsam eine Wohnung kauften.
- Sie Ihren Partner bei Ihrem Leistungsträger anmeldeten.
- unter der Anschrift ein minderjähriges Kind von Ihnen oder von Ihrem Mitbewohner gemeldet war.

Waren Sie ganzjährig unter derselben Anschrift angemeldet? Dann waren Sie 2014 ganzjährig steuerliche Partner. Dies gilt für jede Situation, in der Sie unverheiratet unter derselben Anschrift angemeldet waren.

Wann endete Ihre steuerliche Partnerschaft?

Sie waren verheiratet und Sie trennten sich

Trennten Sie sich 2014? Sie blieben steuerliche Partner bis Sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllten:

- Sie oder Ihr Ehepartner hatten einen Antrag zur Ehescheidung oder zur Trennung von ‚Tisch und Bett‘ beim Richter eingetragen.
- Sie waren nicht mehr zusammen unter derselben Anschrift gemeldet.

Waren Sie nicht mehr unter derselben Anschrift gemeldet und hatten Sie noch keinen Antrag beim Richter eingetragen? Dann waren Sie noch steuerliche Partner.

Sie lebten dauerhaft getrennt

Wenn Sie sich trennten, gab es oft noch einen Zeitraum, in dem Sie nicht mehr zusammenlebten, dennoch waren Sie noch offiziell verheiratet. Das wird dauerhaft getrennt leben genannt. Wenn Sie dauerhaft getrennt lebten, blieben Sie steuerliche Partner, bis Sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllten:

- Sie oder Ihr Ehepartner hatten einen Antrag zur Ehescheidung oder zur Trennung von ‚Tisch und Bett‘ beim Richter eingetragen.
- Sie waren nicht mehr zusammen unter derselben Anschrift gemeldet.

Weitere Informationen über den steuerlichen Folgen von dauerhaft getrennt leben finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Sie waren nicht verheiratet und Sie erfüllten nicht mehr die Bedingungen für steuerliche Partnerschaft

Sie waren nicht mehr zusammen unter derselben Anschrift gemeldet

Waren Sie nicht verheiratet, aber lebten Sie zusammen oder hatten Sie einen Mitbewohner? Und sind Sie nach den Voraussetzungen steuerliche Partner? Ihre steuerliche Partnerschaft endete am Augenblick da Sie nicht mehr zusammen unter derselben Anschrift gemeldet waren.

Achtung!

Die steuerliche Partnerschaft endete nicht wenn Sie und Ihr Partner nicht mehr zusammenlebten, sondern noch wohl unter derselben Anschrift gemeldet waren.

Sonstige Voraussetzung für steuerliche Partnerschaft entfällt

Waren Sie unverheiratet, noch wohl unter derselben Anschrift gemeldet, aber beispielsweise die Zivilpartnerschaft, die von einem Notar aufgestellt worden ist, war aufgelöst? In dem Fall blieben Sie steuerliche Partner solange Sie unter derselben Anschrift gemeldet waren.

Beispiel

Sie und Ihr Partner haben 2013 die Zivilpartnerschaft von einem Notar aufstellen lassen. Sie waren beide unter derselben Anschrift gemeldet. Sie und Ihr Partner waren dadurch 2013 steuerliche Partner. Sie und Ihr Partner haben die Zivilpartnerschaft 2014 aufgelöst. Sie waren beide noch unter derselben Anschrift gemeldet. Sie erfüllten nicht mehr die Voraussetzung, durch die Zivilpartnerschaft steuerliche Partner zu sein. Aber Sie sind noch immer steuerliche Partner, weil Sie 2013 steuerliche Partner waren.

Aufnahme in ein Pflege- oder Altenheim

Lebten Sie unverheiratet zusammen, aber waren Sie wohl steuerliche Partner? Und wurde einer von Ihnen altersbedingt oder aus ärztlichen

Gründen in ein Pflege- oder Altenheim aufgenommen? Und endete dadurch die Anmeldung unter derselben Anschrift? Dann blieben Sie steuerliche Partner, trotz der geänderten Anmeldung unter der Anschrift, außer wenn einer von Ihnen das nicht möchte. Sie mußten das schriftlich dem Finanzamt mitteilen. Die steuerliche Partnerschaft endete wohl wenn einer von Ihnen einen anderen steuerlichen Partner bekam.

Folgen für die steuerliche Partnerschaft

Die steuerliche Partnerschaft hat Folgen für:

- die Höhe Ihres Einkommens
Wenn Sie 2014 ganzjährig steuerliche Partner waren, dann dürfen Sie mit Ihrem steuerlichen Partner bestimmte Einkünfte und Abzugsposten unter sich aufteilen.
- die Höhe der Schwellenbeträge
Wenn Sie 2014 ganzjährig steuerliche Partner waren, dann müssen Sie Ihr Schwelleneinkommen und das Schwelleneinkommen Ihres Partners zusammenzählen um Ihre Schwellenbeträge zu berechnen.
- Abgabenermäßigungen
Hatte Ihr steuerlicher Partner genügend zu entrichtende Steuern? Und hatten Sie selbst kein oder ein niedriges Einkommen? Dann zahlt das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen Ihnen ein Teil der Abgabenermäßigungen aus. Manche Abgabenermäßigungen erhalten Sie nur wenn Sie keinen steuerlichen Partner hatten, z.B. die Abgabenermäßigung für Alleinerziehende.

2014 ganzjährig steuerliche Partner

Waren Sie 2014 ganzjährig steuerliche Partner? Dann dürfen Sie bestimmte Einkünfte und Abzugsposten in der Steuererklärung unter sich aufteilen, wie Sie das mögen. Dies gilt auch für die einbehaltene Dividendensteuer. Jede Aufteilung ist gestattet, solange insgesamt nicht mehr als 100% angegeben werden. Die Person mit dem Höchsteinkommen kann z.B. die Kosten eintragen. Dadurch haben Sie den größten Steuervorteil. In manchen Situationen haben Sie keinen Steuervorteil, sondern auch keinen Nachteil.

Bei jeder Frage über Einkünfte und Abzugsposten die Sie aufteilen dürfen, dürfen Sie sich auf Neuem für eine Aufteilung entscheiden. Wie Sie die Einkünfte und Abzugsposten aufteilen, kann die Steuern und Einheitsversicherungsbeiträge die Sie zahlen oder zurückerhalten, beeinflussen.

2014 nicht ganzjährig steuerliche Partner

Waren Sie 2014 nicht ganzjährig steuerliche Partner? In dem Fall können Sie sich dafür entscheiden, ganzjährig als steuerliche Partner betrachtet zu werden. Sie können dann trotzdem bestimmte Einkünfte und Abzugsposten aufteilen. Diese Entscheidung hat keinen Einfluß auf Ihren Abgabenermäßigungen.

Beispiel

Der Abzugsposten für Spenden beträgt € 5.000. Ihr Bruttojahreslohn beträgt € 65.000. Ein Großteil Ihres Einkommens aus Arbeit und Wohnung fällt damit unter den höchsten Steuersatz von 52 %. Der Bruttojahreslohn Ihres steuerlichen Partners beträgt € 14.000. Dieser Betrag fällt unter den niedrigsten Steuersatz von 36,25 %. Wenn Sie den ganzen Betrag bei sich selbst eintragen, beträgt der Steuervorteil 52 % von € 5.000 = € 2.600. Wenn Sie den Abzugsposten bei Ihrem steuerlichen Partner eintragen würden, wäre der Steuervorteil 36,25 % von € 5.000 = € 1.813. Ihr Vorteil ist € 2.600 - € 1.813 = € 787.

Übersicht der Einkünfte und Abzugsposten die Sie aufteilen dürfen

Sie dürfen die folgenden Einkünfte und Abzugsposten unter steuerlichen Partner aufteilen:

- Saldo der Einkünfte und Abzugsposten Wohneigentum
 - Der Abzug wegen keiner oder geringer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum
 - Vorteil aus einer wesentlichen Beteiligung
 - Die gemeinsame Grundlage des Vorteils aus Spar- und Anlageaktivitäten (Box3)
 - Geleistete Partnerunterhaltszahlungen und sonstige Unterhaltungsverpflichtungen
 - Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern unter 21 Jahren
 - Aufwendungen für spezifische Krankenkosten
 - Aufwendungen für zeitweiligen Aufenthalt zu Hause schwerbehinderter Kinder oder Geschwister von 21 Jahren oder älter
 - Ausbildungsaufwendungen
 - Instandhaltungskosten für ein Baudenkmal
 - Spenden
 - Erlassenes Risikokapital
 - Restbetrag personengebundener Abzug über vorige Jahre
- Sie dürfen auch die einbehaltene Dividendensteuer unter Ihren steuerlichen Partner aufteilen.

Übersicht der Einkünfte und Abzugsposten die Sie nicht aufteilen dürfen

Die folgenden Einkünfte und Abzugsposten dürfen nicht unter steuerlichen Partner aufgeteilt werden:

- Lohn, Sozialleistungen oder Rente
 - Fahrtkostenabzug öffentliche Verkehrsmittel
 - Nebenverdienste und Einkünfte als Freiberufler, Gasteltern, Berufskünstler oder Profisportler
 - Einkünfte aus Rentabilisierung von Vermögenswerten
 - bezogene Partnerunterhaltszahlungen und sonstige regelmäßige Leistungen
 - Aufwendungen für Vorsorgeleistungen
 - negative Aufwendungen für Vorsorgeleistungen
 - negativer personengebundener Abzug
- Sie dürfen die einbehaltene Lohnsteuer, Einheitsversicherungsbeiträge und Gewinnspielsteuer auch nicht unter steuerlichen Partner aufteilen.

Auf elektronische Weise Ihre Steuererklärung einreichen

Wollen Sie berechnen welche Aufteilung Sie am besten machen können? Benutzen Sie dann das Steuerprogramm 2014. Im Steuerprogramm geben Sie an wie Sie Ihre gemeinsamen Einkünfte und Abzugsposten zwischen Ihnen und Ihrem steuerlichen Partner aufteilen möchten. Es hängt ab von Ihrer Aufteilung ob Sie Steuern zurückgezahlt oder bezahlen müssen.

Sie können das Steuerprogramm herunterladen unter www.belastingdienst.nl. Wenn Sie dieses Programm benutzen, brauchen Sie keine Berechnungen auf Papier zu machen.

Beispiele der steuerlichen Partnerschaftregelung

Heiraten

Sie heirateten am 1. August 2014, Sie lebten aber schon das ganze Jahr zusammen. Sie waren beide unter derselben Anschrift gemeldet. Durch die Heirat waren Sie steuerliche Partner. Weil Sie schon am 1. Januar 2014 unter derselben Anschrift gemeldet sind, waren Sie ab den 1. Januar 2014 steuerliche Partner.

Ehescheidung

Sie waren verheiratet, aber Sie entschieden sich zu scheiden. Am 12.Mai 2014 beantragte Ihr Anwalt den Scheidungsantrag beim Richter. Am 2.Juni 2014 wurde die Ehescheidung ausgesprochen und registriert. In Erwartung des Wohnraumes blieben Sie noch zusammen unter derselben Anschrift gemeldet. Am 1.September 2014 zogen Sie oder zog Ihr ehemaliger Ehepartner um. Sie waren dann steuerliche Partner bis zum 1.September 2014.

Sie waren verheiratet, aber Sie entschieden sich zu scheiden. Sie zogen oder Ihr Ehepartner zog am 24.April 2014 in eine andere Wohnung um. Am 12.Mai 2014 beantragte Ihr Anwalt den Scheidungsantrag beim Richter. Am 2.Juni 2014 wurde die Ehescheidung ausgesprochen und registriert. Sie waren dann steuerliche Partner bis zum 12.Mai 2014.

Ein Teil des Jahres eine Zivilpartnerschaft, die von einem Notar aufgestellt worden ist

Sie lebten am 1.Januar 2014 zusammen. Sie waren beide unter derselben Anschrift gemeldet. Am 1.August 2014 schlossen Sie eine Zivilpartnerschaft, die von einem Notar aufgestellt wurde. Sie waren dadurch steuerliche Partner. Weil Sie schon am 1.Januar 2014 unter derselben Anschrift gemeldet waren, waren Sie seitdem steuerliche Partner.

Wann steuerliche Partner beim Zusammenleben in einem Mietshaus

Sie lebten in einem Mietshaus zusammen. Sie waren beide unter derselben Anschrift gemeldet. Sie hatten keine Zivilpartnerschaft, die von einem Notar aufgestellt worden ist. Hatten Sie zusammen ein Kind, waren Sie als Leistungspartner angemeldet worden oder hatten Sie die Vaterschaft eines Kindes des anderen anerkannt oder war ein minderjähriges Kind von einem von beiden unter derselben Anschrift angemeldet? Oder waren Sie 2013 auch schon steuerliche Partner? Dann waren Sie 2014 steuerliche Partner. Hatten Sie das nicht? Dann waren Sie keine steuerlichen Partner.

Zusammenleben, mit einem Kind

Sie lebten schon am 1.Januar 2014 zusammen. Sie waren beide unter derselben Anschrift gemeldet. Sie hatten keine Zivilpartnerschaft, die von einem Notar aufgestellt worden ist. Am 7.März 2014 bekamen Sie und Ihr Partner ein Kind. Sie waren dadurch steuerliche Partner. Weil Sie schon am 1.Januar 2014 unter derselben Anschrift gemeldet sind, sind Sie seitdem steuerliche Partner.

Ihr steuerlicher Partner 2014 verstorben

War Ihr steuerlicher Partner 2014 verstorben? Dann sind Sie bis zum Sterbedatum steuerliche Partner. Sie dürfen sich dennoch für die Aufteilung bestimmter Einkünfte und Abzugsposten 2014 für eine ganzjährige steuerliche Partnerschaft entscheiden. Entscheiden Sie sich dafür 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Dann geben Sie dies in Ihrer Steuererklärung an, zusammen mit dem Vertreter der Erben Ihres verstorbenen steuerlichen Partners. Sie können auch selbst der Vertreter sein.

3 Steuerlicher Partner

Sie können 2014 nur ganzjährig steuerliche Partner sein, wenn Sie sich beide für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entscheiden. Falls Ihr Partner selbst keine Steuererklärung einreicht, entscheidet er sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger, wenn er Ihre Steuererklärung unterschreibt.

Sie hatten Ihren Wohnsitz 2014 in Belgien oder Suriname, auf Aruba, Curaçao oder Sint Maarten oder Sie fielen als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung

In einigen Situationen haben Sie und Ihr Ehepartner oder Mitbewohner auch Anspruch auf einige steuerliche Vergünstigungen für steuerliche Partner, wenn Sie sich nicht für eine Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben. Sie müssen dann allerdings Ihren Wohnsitz in Belgien oder Suriname, auf Aruba, Curaçao oder Sint Maarten haben oder als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fallen. Darüber hinaus müssen Sie die übrigen Voraussetzungen für die steuerliche Partnerschaft erfüllen.

Sie hatten Ihren Wohnsitz 2014 in Belgien oder Suriname, auf Aruba, Curaçao oder Sint Maarten und haben sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden

Waren Sie verheiratet oder lebten Sie in einer standesamtlich eingetragenen Partnerschaft? In dem Fall erfüllen Sie die Voraussetzungen. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Belgien hatten, gilt die ergänzende Voraussetzung, daß Sie beide 2014 in den Niederlanden zu versteuernde Einkünfte hatten.

Sie fielen als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung und haben sich nicht für eine Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden

Wenn Sie verheiratet sind, erfüllen Sie automatisch die Voraussetzungen. Sie können in dem Fall einige Regelungen für steuerliche Partner in Anspruch nehmen. Wenn Sie unverheiratet zusammengelebt haben, die Partnerschaft jedoch nicht standesamtlich eingetragen war, erfüllen Sie diese Voraussetzungen nicht.

Günstige Regelungen nutzen

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie einige der Regelungen in Anspruch nehmen, die für steuerliche Partner gelten. So können Sie eine Erhöhung der Abgabenermäßigung für nicht oder nur gering verdienende Partner nutzen (Frage 44 und 45). Darüber hinaus können Sie Ihre sogenannten gemeinsamen Einkünfte und Abzugsposten untereinander aufteilen. Tragen Sie zu Frage 3a bis 3d einschließlich die Angaben Ihres Mitbewohners oder Ehepartners ein.

Achtung!

Fielen Sie als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung und entscheiden Sie sich nicht für eine Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger? In dem Fall wird nur Ihr Ehepartner als steuerlicher Partner anerkannt. Tragen Sie bei Frage 3a bis 3d einschließlich die Angaben Ihres Ehepartners ein.

Zu Frage 3b

Bürgerservicenummer des steuerlichen Partners

Das ist die Nummer, unter der Ihr steuerlicher Partner beim Finanzamt registriert ist. Diese Nummer steht beispielsweise:

- auf dem Brief beim Steuerformular Ihres steuerlichen Partners
- auf den vorläufigen oder definitiven Einkommensteuerbescheiden Ihres steuerlichen Partners
- auf dem Lohnstreifen oder der Jahresübersicht, den bzw. die Ihr steuerlicher Partner von seinem Arbeitgeber oder Versicherungsträger erhalten hat
- in dem Schreiben des Finanzamts an Ihren steuerlichen Partner zur Bürgerservicenummer
- auf dem niederländischen Führerschein oder im niederländischen Reisepaß Ihres steuerlichen Partners

Bürgerservicenummer unbekannt

Möglicherweise kennt Ihr steuerlicher Partner seine Bürgerservicenummer nicht. In dem Fall können Sie die Steuererklärung nicht ordnungsgemäß mit Ihrem steuerlichen Partner einreichen. Ihr Partner muß zunächst schriftlich seine Bürgerservicenummer beim Finanzamt beantragen, erst danach kann Ihre Steuererklärung bearbeitet werden. Bei einigen Gemeinden in der Niederlande können Sie die Nummer beantragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Können Sie nicht zu einer dieser Gemeinden gehen? Dann können Sie die Bürgerservicenummer schriftlich beim Finanzamt beantragen.

Mit dem Antrag schickt Ihr steuerlicher Partner die folgenden Anlagen mit:

- eine Kopie eines gültigen Identitätsnachweises, in der sein Name, die Anfangsbuchstaben der Vornamen sowie das Geburtsdatum ersichtlich sind.
- wenn Sie verheiratet sind: eine Kopie Ihrer Heiratsurkunde, falls das Eheschließungsdatum und die Angaben Ihres Ehepartners nicht aus der Kopie des Identitätsnachweises ersichtlich sind.
- einen Nachweis, aus dem seine Wohnanschrift (inklusive Wohnsitzland) ersichtlich ist, sofern dies nicht aus der Kopie des Identitätsnachweises deutlich wird.

Ihren Antrag auf Erteilung einer Bürgerservicenummer senden Sie bitte in einem gesonderten Umschlag an:
Belastingdienst Limburg/kantoor Buitenland
Postbus 2865
6401 DJ HEERLEN

Aufschub beantragen

Auf dem Mantelbogen der Steuererklärung finden Sie das Datum, an dem Ihre Steuererklärung beim Finanzamt eingegangen sein muß. Dieses Datum können Sie möglicherweise nicht erreichen, wenn Ihr Partner zuerst seine Bürgerservicenummer beantragen muß. Beantragen Sie deshalb vor jenem Datum Aufschub.

Zu Frage 3c

Tragen Sie den Ländercode des Landes ein, in dem Ihr steuerlicher Partner seinen Wohnsitz hatte. Dieser Code besteht jeweils aus drei Buchstaben. Sie finden den Code in der Tabelle auf Seite 8. Ist das Land nicht in der Tabelle aufgeführt, tragen Sie als Ländercode bitte XXX ein. Für die Niederlande verwenden Sie den Ländercode NLD.

4 Persönliche Situation: Kinder

Lebten 2014 bei Ihnen ein Kind oder mehrere Kinder von 18 Jahren oder jünger? Dann haben Sie vielleicht Anspruch auf die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung und die Ermäßigung für alleinstehende Eltern.

Zu Frage 4a

Tragen Sie das Geburtsdatum des jüngsten Kindes ein.

Gewinn aus Unternehmen

Hatten Sie Ihren Wohnsitz 2014 außerhalb der Niederlande? Und waren Sie Unternehmer oder Teilhaber an einem Unternehmen in den Niederlanden? Dann hatten Sie Gewinn aus Unternehmen. Sie waren zum Beispiel Teilhaber, wenn Sie Kommanditist einer Kommanditgesellschaft waren. Wenn Sie als Unternehmer 2014 die Voraussetzungen erfüllt haben, können Sie Sonderregelungen, wie beispielsweise die Unternehmerpauschale und den Investitionsabzug in Anspruch nehmen.

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Geben Sie beim Ausfüllen der Fragen 5 bis 14 einschließlich Ihren Gesamtgewinn an, also Ihren Gewinn inner- und außerhalb der Niederlande. Auch den Gewinn, der aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land zu versteuern ist. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Für diesen Gewinn können Sie nämlich einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 56.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Geben Sie beim Ausfüllen der Fragen 5 bis 14 einschließlich nur Ihren Gewinn aus Unternehmen in der Niederlande an.

5 Gewinn aus Unternehmen: steuerbefreite Gewinnbestandteile

Bei dieser Frage geht es um einige sogenannte objektive Freistellungen. Das sind Steuerbefreiungen, bei denen bestimmte Gewinne oder Verluste nicht in die Berechnung des zu versteuernden Gewinns aufgenommen werden. Bei der Berechnung des zu versteuernden Gewinns müssen Sie die objektive Freistellung vom Gewinn abziehen.

Zu Frage 5a

Forstwirtschaftsfreibetrag

Der Gewinn aus einem Forstwirtschaftsunternehmen wird von der Besteuerung freigestellt. Der Begriff „Forst“ ist dabei im weitesten Sinne zu verstehen. Auch Bäume an einem Straßenrand oder um einen Bauernhof herum rechnet das Finanzamt zu einem Forstwirtschaftsunternehmen. Das Forstwirtschaftsunternehmen kann darüber hinaus Teil eines größeren Unternehmens sein.

Weil der Gewinn aus einem Forstwirtschaftsunternehmen freigestellt ist, ist der Verlust auch nicht abzugsfähig. Haben Sie ein defizitäres Forstwirtschaftsunternehmen? Dann können Sie das Finanzamt fragen den Freibetrag nicht anzuwenden. Sie können den Verlust dann abziehen. Es gelten wohl einige Voraussetzungen.

Landwirtschaftsfreibetrag

Der Landwirtschaftsfreibetrag gilt für positive oder negative Wertschwankungen landwirtschaftlicher Flächen, die weder durch betriebliche Nutzung noch durch veränderte Flächennutzung entstanden sind. Das Landwirtschaftsunternehmen kann darüber hinaus Teil eines größeren Unternehmens sein. Beispielsweise ein

Unternehmen hat zwei verschiedene Tätigkeiten: Landwirtschaft und Lohnarbeit.

Zu Frage 5b

Die Freistellung von Gewinn durch den Erlass von Schulden ist eine Freistellung von Gewinn, der entstanden ist, weil ein Gläubiger von seinem Forderungsrecht auf einen Betrag absieht, den Sie ihm schulden. Wenn ein Gläubiger Schulden erlässt, bedeutet das im Prinzip Gewinn für Sie. Dieser Gewinn ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Besteuerung freigestellt:

- Der Schuld konnte nicht eingefordert werden, z.B. wegen einer (drohenden) Pleite
- Von dem aus dem Erlass von Schulden erzielten Gewinn ist nur der Teil freigestellt, der die zu verrechnenden Verluste aus Arbeit und Wohnung der Jahre bis einschließlich 2013 und den Verlust aus Arbeit und Wohnung für 2014 übersteigt. Verluste in den Jahren nach dem Jahr, in dem die Schulden erlassen wurden, verringern den freigestellten Betrag nicht.

Beispiel

Das Unternehmen von Aart schuldet € 25.000 an Kees. Weil Aart den Betrag endgültig nicht zurückzahlen kann, entscheidet sich Kees, Aart die Schuld zu erlassen. Dadurch bekommt Aart einen Vorteil: Gewinn durch den Erlass von Schulden. Für ihn ist das Gewinn aus Unternehmen. Wenn Aart keinen Verlust aus Arbeit und Wohnung hat aus der Vergangenheit oder aus diesem Jahr, dann ist der ganze Betrag des Erlasses freigestellt. Hat Aart z.B. noch € 11.000 Verluste, dann muß der Gewinn zuerst mit diesen Verlusten verrechnet werden. Der Restbetrag des Gewinns (€ 14.000) ist dann freigestellt.

Zu Frage 5c

Die Vergütung, die Sie als Unternehmer für die Beteiligung an einem Mobilitätsprojekt der Regierung erhalten haben, gehört nicht zum zu versteuernden Gewinn.

Weitere Informationen zu steuerbefreiten Gewinnbestandteilen und sonstigen Voraussetzungen erhalten Sie telefonisch beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

6 Gewinn aus Unternehmen: Kosten und Lasten, die nicht oder teilweise abzugsfähig sind

Welche Geschäftskosten können Sie von Ihren Erträgen abziehen?

Geschäftskosten können von den Erträgen abgezogen werden.

Folgendes gilt:

- Geschäftskosten können Sie vollständig abziehen. Dies sind Aufwendungen, die im Rahmen der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit üblich und notwendig sind, beispielsweise Kosten für Fachliteratur.
- Kosten die kein geschäftliches Charakter haben, dürfen Sie nicht abziehen.
- Von Kosten mit geschäftlichem und privatem Charakter dürfen Sie nur den geschäftlichen Anteil abziehen.
- Für einige Kosten gilt ein Schwellenwert, ein Pauschalbetrag oder eine Abzugsbeschränkung. Um welche Kosten es sich handelt, lesen Sie unter *Kosten mit einem Schwellenwert*.

- Eventuelle Vergütungen, die Sie für die Kosten erhalten haben, müssen zu Ihren Erträgen hinzugezählt werden.

Nicht abzugsfähige Kosten sind beispielsweise:

- Kosten für einen Arbeitsraum in der Wohnung sowie die Einrichtung davon, sofern Sie die Wohnung nicht als geschäftlich eingestuft haben. In welchen Situationen die Kosten abzugsfähig sind, lesen Sie unter *Arbeitsraum abzugsfähig*.
- Telefonverträge für Telefonanschlüsse im Wohnraum
- Kleidung mit Ausnahme von Arbeitskleidung
- Kosten für persönliche Versorgung
- Einbehaltene Lohnsteuer und Einheitsversicherungsbeiträge, Leistungen nach dem Erwerbsunfähigkeitsgesetz für Selbstständige und einkommensabhängige Krankenversicherungsbeiträge.
- Eine Vergütung für die Arbeit Ihres Partners, wenn diese nicht mehr als € 5.000 beträgt. Ist die Vergütung € 5.000 oder höher? In dem Fall ist der Gesamtbetrag abzugsfähig.
- Kosten für Musikinstrumente, Tonapparatur, Werkzeuge, Computer, Bildapparatur und Vergleichbares. Das gilt, wenn die Gegenstände Teil Ihres Privatvermögens sind oder wenn Sie diese privat gemietet haben.
- Standesausgaben, beispielsweise die Mitgliedschaft in einem Wohltätigkeitsclub oder der Rotary.
- Kosten für Boote, die zu Repräsentationszwecken eingesetzt werden.
- Von einem niederländischen Strafrichter auferlegte Geldbußen und Geldsummen zur Vermeidung von Strafverfolgung.
- Bei der Steuer- und Beitragseinziehung auferlegte Geldbußen und Erhöhungen.
- Bußen von der 'Autoriteit Consument & Markt' (ACM) auferlegt.

Arbeitsraum abzugsfähig

Benutzen Sie einen Arbeitsraum in Ihrer Wohnung? In einigen sehr wenigen Fällen sind die (Einrichtungs-)Kosten für den Arbeitsraum abzugsfähig. Siehe unter www.belastingdienst.nl in welchen Fällen die (Einrichtungs-)Kosten für den Arbeitsraum abzugsfähig sind.

Teilweise abzugsfähige Kosten sind beispielsweise:

- Umzugskosten. Sie dürfen Umzugskosten abziehen, wenn Sie aus geschäftlichen Gründen umzogen. Sie dürfen nur die Kosten für den Umzug des Mobiliars in einen anderen Wohnraum abziehen zuzüglich eines Pauschalbetrags von € 7.750.
- Unterbringungskosten außerhalb des Wohnortes während höchstens zweier Jahre.
- Kosten für Privattransportmittel. Sie dürfen einen Pauschalbetrag von € 0,19 pro geschäftlich gefahrenen Kilometer abziehen. Dabei ist es unerheblich, welches Transportmittel Sie benutzt haben.
- eine Vergütung für die geschäftliche Nutzung privater Vermögenswerte (keine Transportmittel). Die Vergütung ist jedoch beschränkt. Abzugsfähig ist maximal der für die betreffenden Vermögenswerte geltende Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten. Das abgabenfreie Vermögen bleibt dabei unberücksichtigt. Beispiel: Sie haben für Ihr Unternehmen eine gesonderte Garage (die ist kein Teil des Wohneigentums) benutzt. Die Garage hat im Box3 einen Wert von € 30.000. Sie haben die Garage drei Monate benutzt. Der Abzug beträgt 4% von € 30.000 = € 1.200 x 3/12 = € 300.
- Eine Nutzungsvergütung für privat gemietete Sachwerte (keine Transportmittel), die Sie geschäftlich nutzen. In diesem Fall dürfen Sie maximal einen verhältnismäßigen Teil des Mietpreises und eventuelle andere Mietlasten abziehen.

Kosten mit einem Schwellenwert

Für einige Kosten gilt ein Schwellenwert von € 4.400. Sie dürfen nur den Betrag abziehen, der den Schwellenwert übersteigt. Dieser Schwellenwert gilt für die folgenden Kosten:

- Kosten für Nahrung, Getränke und Genussmittel
- Repräsentationskosten, zum Beispiel Empfänge, festliche Zusammenkünfte und Vergnügungsveranstaltungen
- Kosten für u. a. Kongresse, Seminare, Symposien, Exkursionen und Studienreisen

Der Schwellenwert in Höhe von € 4.400 gilt auch für Reise- und Aufenthaltskosten in Zusammenhang mit Tagungen usw. Bei Reise- und Aufenthaltskosten ist ein Höchstbetrag von € 1.500 abzugsfähig. Dieser Höchstbetrag gilt nicht, wenn die Teilnahme für Ihre Arbeit erforderlich ist.

Sie können sich bei der Steuererklärung auch dafür entscheiden, 73,5 % dieser Gesamtkosten abzuziehen. In dem Fall brauchen Sie den Schwellenwert von € 4.400 nicht zu berücksichtigen.

Weitere Informationen über Kosten mit geschäftlichem und privatem Charakter erhalten Sie unter www.belastingdienst.nl. Oder rufen Sie das SteuerTelefon Ausland an: +31 55 538 53 85.

7 Gewinn aus Unternehmen: Gewinn im Schifffahrtssektor nach der Tonnagegewinn- ermittlung

Zu Frage 7a

Sie können die Tonnagegewinnermittlung beantragen. Das ist ein System, bei dem der Gewinn über einen Zeitraum von 10 Jahren oder einer entsprechenden Vielzahl davon pauschal festgestellt wird. Einen diesbezüglichen Antrag müssen Sie im ersten Jahr stellen, in dem Sie mit dem betreffenden Unternehmen Gewinn im Schifffahrtssektor erzielen.

Weitere Informationen über Gewinn aus der Schifffahrt und über die Tonnagegewinnermittlung erhalten Sie unter www.belastingdienst.nl. Oder rufen Sie das SteuerTelefon Ausland an: +31 55 538 53 85.

8 Gewinn aus Unternehmen: Investitionsregelungen

Zu Frage 8a

Es gibt drei Arten von Investitionsabzügen:

- Investitionsabzug für Kleinbetriebe
- Investitionsabzug für Investitionen in Energie
- Investitionsabzug für Investitionen im Umweltschutz

Investitionsabzug für Kleinbetriebe

Einen entsprechenden Investitionsabzug können Sie geltend machen, wenn Sie 2014 in Sachanlagen investiert haben. Der Betrag, den

Sie vom Gewinn abziehen können, entspricht einem Prozentsatz des Gesamtbetrages den Sie pro Unternehmung investierten.

War Ihr Unternehmen Teil einer Gemeinschaftsunternehmung, beispielsweise einer offenen Handelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft? Dann berechnen Sie den Abzug anders. Dem Prozentsatz des Abzugs werden die Investitionen aller Unternehmen der Gemeinschaftsunternehmung zugrunde gelegt.

Zur Bestimmung des für Sie geltenden Prozentsatzes nutzen Sie die *Tabelle zum Investitionsabzug für Kleinbetriebe*.

Tabelle zum Investitionsabzug für Kleinbetriebe

Gesamtbetrag der Investitionen		Prozentsatz/Betrag
mehr als	nicht mehr als	
-	€ 2.300	0
€ 2.300	€ 55.248	28% der Investierung
€ 55.248	€ 102.311	€ 15.470
€ 102.311	€ 306.931	€ 15.470 - 7,56% x (Investitions- betrag - € 102.311)
€ 306.931	-	0

Sparsame Personenwagen kommen nicht mehr für Investitionsabzug für Kleinbetriebe in Betracht. Im Jahre 2014 erhalten Sie nur Investitionsabzug für Kleinbetriebe für einen Personenwagen, wenn der Wagen hauptsächlich für den Berufstransport bestimmt war (beispielsweise Taxis und Wagen von Kurierdiensten).

Investitionsabzug für Investitionen in Energie

Wenn Sie 2014 mehr als € 2.300 in neue Sachanlagen investiert haben, die vom niederländischen Finanz- und Wirtschaftsministerium als Investitionen in Energie anerkannt werden, haben Sie Anspruch auf diesen Abzug. Der Investitionsabzug beläuft sich auf 41,5 % von höchstens € 118.000.000. Entscheiden Sie sich für den Investitionsabzug für Investitionen in Energie? Dann haben Sie im Hinblick auf diese Sachanlagen keinen Anspruch auf den Investitionsabzug für Investitionen im Umweltschutz.

Achtung!

Für den Investitionsabzug für Investitionen in Energie gilt ein Anmeldeverfahren. Sie müssen dies elektronisch anmelden über den E-Schalter von „Rijksdienst voor Ondernemend Nederland“ (RVO.nl).

Weitere Informationen zum Investitionsabzug für Investitionen in Energie erhalten Sie in der Broschüre *Energielijst2014* (Energieliste 2014), die Sie unter www.rvo.nl herunterladen können.

Investitionsabzug für Investitionen im Umweltschutz

Wenn Sie 2014 mehr als € 2.300 in neue Sachanlagen investiert haben, die vom niederländischen Ministerium für Raumordnung und Umwelt sowie vom Finanzministerium als Investitionen im Umweltschutz anerkannt werden, haben Sie Anspruch auf den Investitionsabzug für Investitionen im Umweltschutz. Es gibt drei Kategorien, für die jeweils ein anderer Prozentsatz gilt. Wenn Sie sich für den Investitionsabzug für Investitionen in Energie entscheiden, haben Sie im Hinblick auf diese Sachanlagen keinen Anspruch mehr auf den Investitionsabzug für Investitionen im Umweltschutz.

Achtung!

Für den Investitionsabzug für Investitionen im Umweltschutz gilt ein Anmeldeverfahren. Sie müssen dies anmelden bei RVO.nl.

Weitere Informationen zum Investitionsabzug für Investitionen im Umweltschutz und über die Prozedur erhalten Sie in der Broschüre *Milieulijst2014* (Umweltliste 2014), die Sie unter www.rvo.nl herunterladen können.

Elektrische Personenwagen

Im Jahre 2014 wurde die ‚Milieulijst‘ angepaßt. Wenn Sie in Personenwagen investierten, gilt der Investitionsabzug für Investitionen im Umweltschutz nur noch für elektrische Personenwagen.

Für vollständig elektrische Personenwagen gilt bei einer Investierung von höchstens € 50.000 einen Abzug von 36%.

Für sogenannte Plug-in hybride Wagen mit einem CO₂-Ausstoß von 30 Gramm pro Kilometer oder weniger gilt bei einer Investierung von höchstens € 50.000 einen Abzug von 27%.

Für sogenannte Plug-in hybride Wagen mit einem CO₂-Ausstoß von über 30 Gramm pro Kilometer, aber weniger als 51 Gramm pro Kilometer gilt bei einer Investierung von höchstens € 12.500 einen Abzug von 13,5%.

Zu Frage 8b

Der Abzug ‘Research & Development’ (RDA) ist ein extra Abzugsposten für Kosten und Investitionen in Bezug auf die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen. Im Jahre 2014 beträgt der Abzug 60% der Kosten und Aufwendungen, die den Research und Development zu rechnen sind. Es handelt sich beispielsweise um Investitionen in Geräten und Materialien. Lohnkosten zählen für diesen Abzug nicht mit. Wenn Sie Anspruch auf diesen Abzug haben möchten, benötigen Sie einen RDA-Bescheid vom niederländischen Wirtschaftsministerium. RVO.nl bestimmt den Betrag für RDA.

Weitere Informationen über den Abzug ‘Research & Development’ (RDA) finden Sie unter www.rvo.nl.

Zu Frage 8c

Haben Sie 2014 Sachanlagen veräußert (u.a. verkauft oder verschenkt), für die Sie in den vorhergehenden Jahren einen Investitionsabzug geltend gemacht haben? Dann müssen Sie vielleicht einen Teil des Abzugs zurückzahlen. Das geschieht über den Desinvestitionsaufschlag. Sie sind verpflichtet, einen Teil des Abzugs zurückzuzahlen, wenn Sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllen:

- Sie verkauften oder verschenkten die Sachanlagen innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des Kalenderjahrs, in dem Sie die Investitionen geleistet haben.
- Der Wert dieser Sachanlagen belief sich insgesamt auf mehr als € 2.300.

Der Betrag des Desinvestitionsaufschlags hängt ab vom Veräußerungsbetrag Ihrer Sachanlage. Der Aufschlag kann jedoch nie höher sein als der Betrag des vorher genossenen Abzuges. Nehmen Sie für den Prozentsatz, den Sie hinzuzählen müssen, denselben Prozentsatz als Sie bei einem früheren Investitionsabzug angewandt haben.

Weitere Informationen zum Desinvestitionsaufschlag finden Sie unter www.belastingdienst.nl. Oder rufen Sie das SteuerTelefon Ausland an: +31 55 538 53 85.

9 Gewinn aus Unternehmen: Änderungen der zulässigen Rücklagen

Steuerliche Rücklagen sind Bestandteile des steuerlichen Vermögens. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns werden Einlagen und Entnahmen berücksichtigt. Diese sind nämlich noch nicht im Saldo der steuerlichen Gewinnberechnung enthalten.

10 Gewinn aus Unternehmen: Saldo der steuerlichen Gewinnberechnung

Sie können bei dieser Frage Ihr zu versteuernder Gewinn aus Unternehmen berechnen.

Unternehmensvermögen bei einer Gemeinschaftsunternehmung

Waren Sie 2014 Teilhaber an einer Gemeinschaftsunternehmung, beispielsweise einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Partnerschaftsgesellschaft oder eines vergleichbaren Verbandes? Und haben Sie für die Einkünfte aus dieser Gemeinschaftsunternehmung eine Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz ausschließlich auf der Grundlage der Gemeinschaftsunternehmung aufgestellt? Dann tragen Sie zu Frage 10a (Ende des Geschäftsjahrs) und zu Frage 10d (Beginn des Geschäftsjahrs) Ihren eigenen Anteil am Unternehmensvermögen ein.

Waren Sie Teilhaber an einer Gemeinschaftsunternehmung, beispielsweise einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Partnerschaftsgesellschaft oder eines vergleichbaren Verbandes? Und haben Sie für die Einkünfte aus dieser Gemeinschaftsunternehmung eine Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz ausschließlich auf der Grundlage der Gemeinschaftsunternehmung aufgestellt? Verfügen Sie darüber hinaus über außergesellschaftliches Vermögen oder ein eigenes Unternehmen?

Tragen Sie in dem Fall zu Frage 10a (Ende des Geschäftsjahrs) und zu Frage 10d (Beginn des Geschäftsjahrs) folgende Angaben an:

- Ihren Eigenanteil am Unternehmensvermögen
- Ihr außergesellschaftliches Unternehmensvermögen
- das Unternehmensvermögen Ihres eigenen Unternehmens

11 Gewinn aus Unternehmen: Teilhaber an einem Unternehmen

Sie geben Ihren Ertrag auch als Gewinn aus Unternehmen an in den folgenden Situationen:

- Sie sind Teilhaber an einem Unternehmen
- Sie haben einem Unternehmen Geld geliehen und das Darlehen ist zurückgestellt bei anderen Gläubigern. Oder die Vergütung für das Darlehen ist stark abhängig vom Unternehmensgewinn.

Achtung!

Sie haben in diesen Situationen keinen Anspruch auf Unternehmerpauschale.

Teilhaber

Sie waren Teilhaber an einem Unternehmen wenn Sie beispielsweise Kommanditist einer Kommanditgesellschaft waren.

Geld geliehen

Haben Sie einem Unternehmer Geld geliehen und funktionierte dieses Darlehen eigentlich als eigenes Vermögen des Unternehmens? Oder war die Vergütung für das Darlehen stark abhängig vom Unternehmensgewinn? Dann tragen Sie den Ertrag als Unternehmensgewinn ein.

Weitere Informationen zur Teilhaberschaft erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31555385385.

13 Gewinn aus Unternehmen: Unternehmerpauschale

Sie erhalten eine Unternehmerpauschale wenn Sie Unternehmer sind und Gewinn aus Unternehmen haben.

Die Unternehmerpauschale, die von Ihrem Gewinn abgezogen werden kann, umfasst folgende Abzüge:

- Selbständigenabzug
- Abzug für Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung
- Freibetrag für mitarbeitende Partner
- Abzug für anfangende Unternehmer bei Erwerbsunfähigkeit
- Veräußerungsabzug

Sind Sie Teilhaber? Dann erhalten Sie keine Unternehmerpauschale.

Arbeitsstundenkriterium

Für einige Unternehmerpauschalen gilt unter anderem das abgesenkte Arbeitsstundenkriterium. Weiterhin hat jede Unternehmerpauschale ergänzende Voraussetzungen. Diese finden Sie unter der jeweiligen Unternehmerpauschale. Erfüllten Sie das Arbeitsstundenkriterium? Dann können Sie den Selbständigenabzug, den Abzug für Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung und den Freibetrag für mitarbeitende Partner erhalten. Erfüllten Sie das abgesenkte Arbeitsstundenkriterium? Dann können Sie den Abzug für anfangende Unternehmer bei Erwerbsunfähigkeit erhalten.

Voraussetzungen Arbeitsstundenkriterium

Sie erfüllten meistens das Arbeitsstundenkriterium, wenn Sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllten:

- Sie sind 2014 als Unternehmer mindestens 1.225 Stunden in Ihrem/n Unternehmen tätig gewesen. Haben Sie Ihre Arbeit als Unternehmer aufgrund einer Schwangerschaft unterbrochen? In dem Fall werden die nicht gearbeiteten Stunden über insgesamt 16 Schwangerschaftsurlaubswochen trotzdem als Arbeitszeit angerechnet.
- Sie waren mehr als 50 % Ihrer verfügbaren Arbeitszeit in Ihrem/n Unternehmen tätig. Waren Sie in einem der Jahre von 2009 bis einschließlich 2013 nicht als Unternehmer tätig? Dann gilt diese Voraussetzung von 50% nicht.

Nicht anrechenbare Arbeitsstunden

Waren Sie als Unternehmer Teil einer Gemeinschaftsunternehmung (Partnerschaftsgesellschaft oder OHG), mit Mitbewohnern oder Verwandten in gerader Linie oder mit deren Mitbewohnern (sogenannten verbundenen Personen)? Dann werden die Arbeitsstunden nicht für das Arbeitsstundenkriterium anerkannt, sofern:

- Ihre Tätigkeiten für die Gemeinschaftsunternehmung hauptsächlich unterstützende Tätigkeiten waren und es nicht üblich ist, daß für diese Tätigkeiten eine Gemeinschaftsunternehmung geschlossen wird.
- die Gemeinschaftsunternehmung im Zusammenhang mit einem Unternehmen steht, aus dem die verbundenen Personen Gewinn als Unternehmer beziehen, Sie selbst aber nicht (die sogenannte Untergesellschaft).

Voraussetzungen abgesenktes Arbeitsstundenkriterium

Sind Sie 2014 als Unternehmer mindestens 800 Stunden in Ihrem/n Unternehmen tätig gewesen? Dann erfüllten Sie meistens das abgesenkte Arbeitsstundenkriterium. Haben Sie Ihre Arbeit als Unternehmer aufgrund einer Schwangerschaft unterbrochen? Dann werden die nicht gearbeiteten Stunden über insgesamt 16 Wochen als Arbeitszeit angerechnet.

Weitere Informationen zum (abgesenkten) Arbeitsstundenkriterium erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Zu Frage 13a

Sie haben Anspruch auf den Selbständigenabzug, wenn Sie 2014 alle folgenden Voraussetzungen erfüllt haben:

- Sie waren Unternehmer für die Einkommensteuer.
- Sie erfüllten das Arbeitsstundenkriterium (siehe *Voraussetzungen Arbeitsstundenkriterium*).

Der Selbständigenabzug 2014 beträgt einen Festbetrag von € 7.280 für Unternehmer, die nach dem 30.November 1948 geboren sind. Für Unternehmer, die geboren sind vor dem 1. Dezember 1948, gilt ein Betrag von € 3.640.

Der Selbständigenabzug darf nicht höher sein als der Gewinn aus Unternehmen vor der Unternehmerpauschale. Sie können den Selbständigenabzug nur mit dem Gewinn verrechnen und nicht mit einem anderen Einkommen aus Box 1 (z.B. mit einem Gehalt oder einer Vorruhestandsbezug).

Achtung!

Diese Regelung gilt nicht wenn Sie Anspruch auf den Abzug für anfangende Unternehmer haben.

Sie erhalten keinen Selbständigenabzug über den von Ihnen als Teilhaber erzielten Gewinn.

Zu Frage 13b

Sie haben Anspruch auf den Abzug für anfangende Unternehmer (Erhöhung des Selbständigenabzuges), wenn Sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie konnten 2014 den Selbständigenabzug erhalten.
- Sie haben im Zeitraum 2009 bis einschließlich 2013 mindestens ein Jahr lang kein eigenes Unternehmen geführt.
- Sie haben im Zeitraum 2009 bis einschließlich 2013 nicht mehr als zwei Mal den Selbständigenabzug in Anspruch genommen.

Der Abzug für anfangende Unternehmer beträgt € 2.123 (oder € 1.062, wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind).

Zu Frage 13c

Der Selbständigenabzug darf nicht höher sein als der Gewinn aus Unternehmen. Diese Einschränkung gilt nicht wenn Sie Anspruch auf den Abzug für anfangende Unternehmer haben.

Zu Frage 13d

Der Selbständigenabzug darf nicht höher sein als der Gewinn aus Unternehmen vor dem Abzug der Unternehmerpauschale. Den Teil der Selbständigenabzug, der nicht abzugsfähig war von Ihrem Gewinn 2013, können Sie 2014 verrechnen. Der Gewinn aus Unternehmen muß jedenfalls höher sein als der Selbständigenabzug 2014.

Diese Regelung gilt nicht wenn Sie Anspruch auf den Abzug für anfangende Unternehmer haben.

Zu Frage 13f

Sie haben Anspruch auf den Abzug für Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung, wenn Sie 2014 alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie waren Unternehmer.
- Sie erfüllten das Arbeitsstundenkriterium (siehe *Voraussetzungen Arbeitsstundenkriterium*).
- Sie können eine sogenannte S&O-Bescheinigung von Agentschap NL vorlegen, aus der hervorgeht, daß Ihre Tätigkeiten in den Bereich Forschung und Entwicklung fallen. Auf dieser Bescheinigung steht auch, welchen Betrag Sie abziehen können.
- Sie waren selbst mindestens 500 Stunden mit anerkannten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten befaßt.

Sie erhalten keinen Abzug für Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung auf den Gewinn, den Sie als Teilhaber erzielt haben.

Der Abzug für Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung beträgt € 12.310.

Sie können den Abzug für Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung noch um € 6.157 erhöhen, wenn Sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie waren 2014 Unternehmer.
- Sie haben im Zeitraum 2009 bis einschließlich 2013 mindestens ein Jahr lang kein eigenes Unternehmen geführt.
- Sie haben im Zeitraum 2009 bis einschließlich 2013 nicht mehr als zwei Mal den Abzug für Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung in Anspruch genommen.

Weitere Informationen zum Abzug für Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung finden Sie unter www.rvo.nl. Oder rufen Sie das SteuerTelefon Ausland an: +31 55 538 53 85.

Zu Frage 13g

Sie haben Anspruch auf den Freibetrag für mitarbeitende Partner, wenn Sie 2014 alle folgenden Voraussetzungen erfüllt haben:

- Sie waren Unternehmer.
- Sie erfüllten das Arbeitsstundenkriterium (siehe *Voraussetzungen Arbeitsstundenkriterium*).
- Ihr steuerlicher Partner hat 525 Stunden oder mehr in Ihrem Unternehmen gearbeitet, ohne eine Vergütung oder die Vergütung, die Sie bezahlt haben, war geringer als € 5.000.

Sie erhalten keinen Freibetrag für mitarbeitende Partner über den von Ihnen als Teilhaber erzielten Gewinn.

Sie müssen die Anzahl der Stunden, die Ihr Partner im Unternehmen gearbeitet hat, nachweisen können. Der Freibetrag für mitarbeitende Partner ist für Ihren steuerlichen Partner kein Einkommen. Ihr steuerlicher Partner braucht darüber keine Steuern zu bezahlen.

Für die Berechnung des Freibetrags für mitarbeitende Partner benutzen Sie die *Tabelle zum Freibetrag für mitarbeitende Partner*. Dabei zählt nicht mit der erzielte Gewinn:

- aus einer Enteignung
- der (teilweisen) Auflösung des Unternehmens
- aus dem Transfer von Vermögenswerten ins Ausland

Tabelle zum Freibetrag für mitarbeitende Partner

Anzahl der Arbeitsstunden, die Ihr Partner im Unternehmen gearbeitet hat		Abzug
von	bis	
525	875	1,25% vom Gewinn
875	1.225	2% vom Gewinn
1.225	1.750	3% vom Gewinn
1.750	-	4% vom Gewinn

Zu Frage 13h

Sie haben Anspruch auf den Abzug für anfangende Unternehmer bei Erwerbsunfähigkeit, wenn Sie 2014 alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind nach dem 30.November 1948 geboren.
- Sie waren Unternehmer.
- Sie waren in einem der Jahre von 2009 bis einschließlich 2013 nicht als Unternehmer tätig.
- Sie hatten Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitsleistung (siehe *Erwerbsunfähigkeitsleistung*).
- Sie erfüllten nicht die Voraussetzungen für das Arbeitsstundenkriterium (siehe *Voraussetzungen Arbeitsstundenkriterium*), jedoch wohl die für das abgesenkte Arbeitsstundenkriterium (siehe *Voraussetzungen abgesenktes Arbeitsstundenkriterium*).
- 2014 oder in einem der Jahre 2009 bis einschließlich 2013 war keine Rede von einer sogenannten stillen Rückkehr aus einer GmbH.

Sie erhalten keinen Abzug für anfangende Unternehmer bei Erwerbsunfähigkeit über den von Ihnen als Teilhaber erzielten Gewinn.

Der Abzug für anfangende Unternehmer bei Erwerbsunfähigkeit beträgt:

- € 12.000, wenn Sie 2009 bis einschließlich 2013 keinen Anspruch auf diesen Abzug geltend gemacht haben,
- € 8.000, wenn Sie in einem der Jahre 2009 bis einschließlich 2013 Anspruch auf diesen Abzug geltend gemacht haben.
- € 4.000, wenn Sie in zwei der Jahre 2009 bis einschließlich 2013 Anspruch auf diesen Abzug geltend gemacht haben.
- € 0, wenn Sie 2009 bis einschließlich 2013 Anspruch auf diesen Abzug geltend gemacht haben.

Der Abzug für anfangende Unternehmer bei Erwerbsunfähigkeit entspricht höchstens dem erzielten Gewinn.

Erwerbsunfähigkeitsleistung

Unter einer Erwerbsunfähigkeitsleistung versteht man eine Leistung nach:

- a. dem Gesetz über Arbeit und Einkommen nach Arbeitsvermögen (WIA)
- b. dem Gesetz über die Erwerbsunfähigkeitsversicherung (WAO)
- c. dem Erwerbsunfähigkeitsgesetz für Selbstständige (Waz)
- d. dem Erwerbsunfähigkeitsgesetz für junge Behinderte (Wajong)
- e. einer nicht niederländischen gesetzlichen Regelung, die inhaltlich einer der Regelungen unter a., b., c. und d. entspricht
- f. einer angewiesener Regelung, die bei Erwerbsunfähigkeit einen Leistungsanspruch sichert.
- g. Eine Erwerbsunfähigkeitsleistung ist auch eine regelmäßige Leistung oder Sachleistung einer Versicherung in Bezug auf Invalidität oder einen Unfall.

Zu Frage 13i

Haben Sie Ihr ganzes Unternehmen 2014 aufgelöst, beispielsweise weil Sie Ihr Unternehmen veräußert haben? In dem Fall müssen Sie über Ihre Erträge aus der Auflösung des Unternehmens Steuern zahlen. In dem Fall dürfen Sie den Veräußerungsabzug vom Veräußerungsgewinn abziehen. Der Veräußerungsabzug entspricht dem Veräußerungsgewinn, beträgt jedoch maximal € 3.630.

Sie bekommen keinen Veräußerungsabzug über den von Ihnen als Teilhaber erzielten Gewinn.

Haben Sie den Veräußerungsabzug schon einmal in Anspruch genommen (vor 2001 Veräußerungsfreibetrag), weil Sie beispielsweise einen Teil des Unternehmens aufgelöst haben? Dann gilt eine Sonderregelung. In diesem Fall ist der Veräußerungsabzug 2014 möglicherweise begrenzt.

Weitere Informationen zum Veräußerungsabzug erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

14 Zu versteuernder Gewinn aus Unternehmen

Zu Frage 14a

Die MKB-Gewinnfreistellung kann von Ihrem Gewinn abgezogen werden. Sie haben Anspruch auf diese Freistellung, wenn Sie 2014 Unternehmer waren. Sie brauchen das Arbeitsstundenkriterium nicht zu erfüllen.

Achtung!

Sie erhalten keine MKB-Gewinnfreistellung über den von Ihnen als Teilhaber erzielten Gewinn.

Die MKB-Gewinnfreistellung beträgt 14 % des Gesamtbetrags des erwirtschafteten Gewinns aus einem oder mehreren Unternehmen. Zur Bestimmung der MKB-Gewinnfreistellung müssen Sie von diesem Gewinn zuerst die Unternehmerpauschale abziehen.

Wenn Ihr Unternehmen einen Verlust erzielt hat, wird der Verlust um die MKB-Gewinnfreistellung verringert.

Weitere Informationen zur MKB-Gewinnfreistellung erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

15 Lohn und Krankengeld aus den Niederlanden

Sie haben in den Niederlanden in Lohndienst gearbeitet oder Sie erhielten Krankengeld aus den Niederlanden? Dann erhielten Sie eine Jahresübersicht von Ihrem Arbeitgeber oder Leistungsträger. Hierauf stehen die Beträge, die Sie in Ihrer Steuererklärung ausfüllen müssen. Es handelt sich dann um:

- Ihr Lohn oder Krankengeld
- die Lohnabgaben und Einheitsversicherungsbeiträge
- die Arbeitsabgabenermäßigung und die Elternzeitermäßigung.

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Sie müssen von all Ihren Löhnen ausgehen, die unter den niederländischen Lohnsteuern fallen, sowie von den sonstigen Einkünften aus einem Dienstverhältnis in den Niederlanden. Auch die Einkünfte, die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land zu versteuern sind, müssen berücksichtigt werden. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 56.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall legen Sie der Berechnung nur Ihren Lohn in den Niederlanden zugrunde. Wenn Sie 2014 für Ihren niederländischen Arbeitgeber sowohl inner- als auch außerhalb der Niederlande gearbeitet haben, stuft das Finanzamt den Lohn dieses Arbeitgebers als Einkünfte aus einem Dienstverhältnis in den Niederlanden ein. Geben Sie also Ihren vollständigen Lohn an.

Weitere Informationen zu Steuerabkommen und zur Zuteilung Ihrer Einkünfte zu Ihrem Wohnsitzland erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Zu Frage 15a

Es handelt sich hier um Einkünfte, die in den Niederlanden versteuert wurden, sowie um sonstige Einkünfte aus einem Dienstverhältnis in den Niederlanden, also auch wenn Sie für einen nicht niederländischen Arbeitgeber in den Niederlanden gearbeitet haben. Geben Sie nur die niederländischen Lohnabgaben an.

Unter 'Lohn und Krankengeld aus den Niederlanden' füllen Sie aus:

- Lohn
- Krankengeld, das Sie in den ersten zwei Jahren Ihrer Krankheit erhielten, also keine Leistungen nach dem Gesetz Arbeit und Einkommen nach Arbeitsvermögen (WIA) oder Leistungen nach der gesetzlichen Erwerbsunfähigkeitsversicherung (WAO)
- Aufsichtsratsbelohnungen
- Leistungen nach dem Gesetz 'arbeid en zorg' Beispielsweise Schwangerschafts-, Elternzeit- und Kalamitätenurlaub, Leistungen zur Finanzierung der Laufbahnunterbrechung und Ihre eventuelle Ergänzungen dazu
- Bezahlungen während der Probezeit
- Lohn, vom UWV wieder gezahlt. Beispielsweise weil Ihr Arbeitgeber in Konkurs geraten ist.

Die folgenden Einkünfte tragen Sie gesondert ein:

- Aufnahmen aufgrund der Lebenslaufregelung wenn Sie 1952 oder früher geboren sind. Siehe Aufnahmen auf grund einer Lebenslaufregelung. Geben Sie dann den Teil des Lohnes zu Frage 16a an.

- Trinkgelder oder Aktienoptionsrechte, die nicht den Lohnabgaben unterlagen. Diese Einkünfte geben Sie zu Frage 15c an.
- Nicht niederländischer Lohn. Diese Einkünfte geben Sie zu Frage 17 an.

Aufnahmen des Lebensaufguthabens oder eines Teils davon

Sie können Ihr Lebensaufguthaben für jeden erwünschten Zweck verwenden. Wenn Sie Ihr Guthaben (oder einen Teil davon) aufgenommen haben, gehört die Aufnahme zu Ihrem Lohn. Ihr Arbeitgeber hat von der Aufnahme Lohnsteuer einbehalten. Ihr Arbeitgeber berücksichtigte die Ermäßigung für Lebensaufurlaub.

Sie hatten keinen Arbeitgeber mehr

Hatten Sie 2014 keinen Arbeitgeber mehr? Und nahmen Sie Ihr Lebensaufguthaben (teilweise) auf? Dann muß die Lebensaufeinrichtung Lohnsteuer einbehalten. Wurde dennoch keine Lohnsteuer einbehalten? Dann müssen Sie selbst die Aufnahme als Lohn angeben. Sind Sie im Jahr 1952 oder früher geboren? Dann geben Sie den Betrag als Rente oder Leistung zu Frage 16a an.

Welche Einkünfte sind keine Einkünfte aus einem Dienstverhältnis?

Die folgenden Einkünfte sind keine Einkünfte aus einem Dienstverhältnis:

- Streikunterstützungsleistungen von Gewerkschaften. Diese Einkünfte brauchen Sie nicht anzugeben.
- Einkünfte als Freiberufler, Nebenverdienste und Einkünfte als Berufskünstler oder Profisportler, die nicht aus einem Dienstverhältnis stammen. Diese Einkünfte geben Sie zu Frage 20 an.

Reicht der Platz nicht aus?

Dann tragen Sie die Lohneinkünfte der Höhe nach in die oberen drei Zeilen ein und geben Sie die Summe aller übrigen Lohneinkünfte in der vierten Zeile an.

Lohn bei einer wesentlichen Beteiligung

Waren Sie für eine Gesellschaft oder Genossenschaft tätig, an der Sie eine wesentliche Beteiligung hatten? Oder stellten Sie Vermögensbestandteile an einer GmbH zur Verfügung, in der Sie eine wesentliche Beteiligung hatten und Arbeitnehmer waren? In dem Fall gilt für Sie die übliche Lohnregelung. Das bedeutet daß angenommen wird daß Sie als wesentlich Beteiligter Lohn erhalten hätten, den normal wäre für die Ebene und die Arbeitsdauer. Dieser Lohn beträgt mindestens € 44.000.

Üblicher Lohn ist niedriger als € 44.000, aber höher als € 5.000

War Ihr Lohn niedriger als € 44.000, aber höher als € 5.000? Und war dieser Lohn niedriger als üblich? Dann müssen Sie dies glaubhaft machen, z.B. müssen Sie einen Vergleich machen mit derartigen Einkünften aus einem Dienstverhältnis, wobei eine wesentliche Beteiligung keine Rolle spielt.

Üblicher Lohn höher als € 44.000

Ist bei derartigen Einkünften aus einem Dienstverhältnis ein höheres Lohn üblich? Dann müssen Sie den Lohn auf den höchsten Betrag der folgenden Beträge bestimmen:

- 70% des höheren üblichen Lohnes, aber mindestens € 44.000.
- den Lohn des Arbeiters der am meisten verdient oder des Arbeiters von einer verbündeten Gesellschaft der am meisten verdient. Sie, Ihr steuerlicher Partner oder die minderjährigen Kinder von Ihnen oder von Ihrem steuerlichen Partner haben eine wesentliche Beteiligung an dieser Gesellschaft. Sind Sie

minderjährig? Dann gilt dies auch für die Gesellschaft Ihrer Eltern, ihren steuerlichen Partner und ihre minderjährigen Kinder.

Können Sie glaubhaft machen, daß der übliche Lohn dennoch nicht höher sein muß, dann dürfen Sie den Lohn auf den niedrigeren Betrag bestimmen.

Sind Sie der Partner oder das Kind der Person mit einer wesentlichen Beteiligung? Und haben Sie Vermögen an der Gesellschaft oder Kooperation zur Verfügung gestellt? Dann gilt die übliche Lohnregelung für Sie in derselben Weise.

Üblicher Lohn € 5.000 oder niedriger

Können Sie nachweisen, daß der übliche Lohn € 5.000 oder niedriger ist? Dann geben Sie den niedrigeren Lohn an, den Sie für jene Arbeit erhalten haben. Der Grenzwert von € 5.000 gilt für die gesamten Tätigkeiten für alle Gesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmungen, in denen Sie eine wesentliche Beteiligung hatten. Der Grenzwert gilt also nicht pro Unternehmen.

Berufskünstler oder Profisportler

Hatten Sie Einkünfte als Berufskünstler oder Profisportler? Dann gibt es drei Möglichkeiten:

- Sie hatten ein Dienstverhältnis. Die Einkünfte und die einbehaltenen Lohnabgaben geben Sie zu Frage 15a an.
- Sie hatten kein Dienstverhältnis und waren kein Unternehmer. Ihre Einkünfte geben Sie zu Frage 20 an. Wenn Sie unter die Berufskünstler- und Profisportregelung fielen, geben Sie die einbehaltenen Lohnabgaben zu Frage 20d an.
- Sie waren Unternehmer. Die Einkünfte geben Sie als Gewinn aus Unternehmen zu Frage 5 bis 14 einschließlich an.

Zurückbezahlung von Lohn oder von einer Leistung

Haben Sie zu viel oder ohne Recht Lohn oder eine Leistung bekommen? Und haben Sie dieses zurückgezahlt? Dann ist die Rede von negativem Lohn.

Weitere Informationen zu negativem Lohn erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Lohn im Todesfall

Wenn jemand gestorben ist, kann z.B. Lohn nach dem Todesfall bezahlt werden. Sie geben dann als Erbe Ihren Anteil als „Einkünfte aus einem Dienstverhältnis“ an. Das macht jede Erbe in seiner oder ihrer Steuererklärung. Ist das Lohn in der Jahresübersicht des Verstorbenen begriffen? Dann können Sie sich dafür entscheiden diese Einkünfte in der Steuererklärung des Verstorbenen anzugeben.

Achtung!

Wird die ungeteilte Erbmasse von einem Notar verwaltet? Fordern Sie dann bei ihm an welche Beträge Sie in der Steuererklärung angeben müssen.

Zu Frage 15b

Tragen Sie die Höhe der Arbeitsermäßigung ein, die mit den von Ihnen zu Frage 15a angegebenen Einkünften verrechnet wurde. Sie können diese Beträge von den Jahresübersichten übernehmen oder bei Ihrem Arbeitgeber erfragen.

Zu Frage 15c

Erhielten Sie Trinkgelder während Ihres Dienstverhältnisses? In dem Fall müssen Sie den tatsächlichen Betrag der erhaltenen Trinkgelder angeben, abzüglich des Betrags an Trinkgeldern, der bereits in Ihrer Jahresübersicht berücksichtigt wurde. Fragen Sie bei Ihrem Arbeitgeber nach, welcher Betrag bereits in Ihrer Jahresübersicht berücksichtigt wurde.

Aktionsoptionsrechte

Haben Sie als Arbeitnehmer Aktienoptionsrechte erworben, worauf Ihr Arbeitgeber keine Lohnabgaben einzubehalten brauchte? Und haben Sie diese Aktionsoptionsrechte ausgeübt oder veräußert, z.B. durch Auszahlung oder Verkauf? Geben Sie dann den Wert bei dieser Frage an.

Sonstige Einkünfte aus einem Dienstverhältnis, worauf Ihr Arbeitgeber keine Lohnabgaben einzubehalten brauchte

Arbeitskostenregelung

Hatten Sie außerhalb der Niederlande ein Dienstverhältnis? Oder arbeiteten Sie in der Niederlande für einen Arbeitgeber außerhalb der Niederlande, der hier keine Zweigstelle oder festen Vertreter hat? In dem Fall brauchte Ihr Arbeitgeber keine Lohnabgaben auf Ihren Lohn einzubehalten. Für die Einkommensteuer geben Sie dann den Bruttolohn inklusiv die Vergütungen an. Von diesem Lohn dürfen Sie 1,5% abziehen. Dies wird die Arbeitskostenregelung genannt.

Achtung!

Vergütungen, die gezielt freigestellt sind, werden nicht zum Bruttolohn gerechnet. Beispielsweise eine Fahrtkostenvergütung für geschäftliche Nutzung Ihres Privatwagens. Sie müssen diese Vergütungen zuerst zum Bruttolohn zählen. Danach dürfen Sie die gezielt freigestellten Vergütungen abziehen. Danach berechnen Sie den 1,5% Abzug der Arbeitskostenregelung. Sie erhielten von Ihrem Arbeitgeber eine Übersicht der erhaltenen Vergütungen.

Vergünstigungen von anderen als Ihrem Arbeitgeber

Haben Sie im Rahmen Ihrer Beschäftigung Vergünstigungen von anderen als Ihrem Arbeitgeber erhalten? Und hat Ihr Arbeitgeber diese beim Feststellen Ihres Lohnes nicht berücksichtigt? In dem Fall müssen Sie den tatsächlichen Betrag der anderen Einkünfte angeben.

Dabei handelt es sich **nicht** um:

- Mietzuschuß, Krankenversicherungszuschlag, Kinderbetreuungszuschlag und kindgebundenes Budget. Diese Einkünfte brauchen Sie nicht anzugeben.
- Streikunterstützungsleistungen von Gewerkschaften. Diese Einkünfte brauchen Sie nicht anzugeben.
- außerordentliche Beihilfe. Diese Einkünfte brauchen Sie nicht anzugeben.
- Einkünfte als Freiberufler, Nebenverdienste und Einkünfte als Berufskünstler oder Profisportler, die nicht aus einer Stelle stammen. Diese Einkünfte geben Sie zu Frage 20 an.
- Lohn, Rente oder Leistungen außerhalb der Niederlande. Das Lohn geben Sie zu Frage 17, die Rente oder die Leistungen zu Frage 18 an.

16 Gesetzliche Altersrente, Rente, Leibrente und sonstige Leistungen und Rückkaufsummen aus den Niederlanden die unter den Lohnabgaben fielen

Hatten Sie gesetzliche Altersrente, Rente oder eine sonstige Leistung aus den Niederlanden? Dann erhielten Sie eine Jahresübersicht von dem Leistungsträger. Hierauf finden Sie die Beträge die Sie in Ihrer Steuererklärung ausfüllen müssen.

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Sie müssen von all Ihren Renten und Sozialleistungen ausgehen, die in den Niederlanden unter die Lohnabgaben fallen, sowie von anderen Leistungen aus den Niederlanden. Auch die Einkünfte, die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land zu versteuern sind, müssen berücksichtigt werden. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 56.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall legen Sie der Berechnung nur die Einkünfte zugrunde, die Sie als Renten und Sozialleistungen aus den Niederlanden bezogen haben. Auch die Einkünfte, die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land zu versteuern sind, müssen berücksichtigt werden. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 57.

Welche Leistungen füllen Sie hier nicht aus?

- Streikunterstützungsleistungen von Gewerkschaften. Diese Einkünfte brauchen Sie nicht anzugeben.
- außerordentliche Beihilfe. Diese Einkünfte brauchen Sie nicht anzugeben.
- Krankengeld. Diese Einkünfte geben Sie zu Frage 15a an.
- Rückkaufsummen von Leibrenten höher als € 4.242. Es handelt sich um Leibrenten, die meistens nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen wurden und die nicht unter der Regelung Rückkauf kleiner Leibrenten fallen. Diese Einkünfte geben Sie zu Frage 16b an.
- Renten und Leistungen aus dem Ausland. Diese Einkünfte geben Sie zu Frage 18a an.

Bei dieser Frage füllen Sie die folgenden Leistungen aus:

- Rentenbezüge und Überbrückungsgelder
- Eine Leistung nach der Entlassung
- Vorruhestandsbezüge (VUT), die gesetzliche Altersrente (AOW), eine Hinterbliebenenrente (Anw), Arbeitslosengeld (WW), Leistungen nach dem Gesetz Arbeit und Einkommen nach Arbeitsvermögen (WIA, früher Leistungen nach der gesetzlichen Erwerbsunfähigkeitsversicherung (WAO)), Leistungen nach dem Erwerbsunfähigkeitsgesetz für Selbstständige (Waz), Leistungen nach dem Gesetz über die Einkommensversorgung älterer oder teilerwerbsunfähiger Arbeitnehmer (IOAW) sowie Leistungen nach

- dem Gesetz über die Einkommensversorgung älterer oder teilerwerbsunfähiger ehemaliger Selbstständiger (IOAZ)
- Aufnahmen aus der Lebenslaufurlaubsregelung wenn Sie 1952 oder früher geboren sind.
 - Leistungen nach dem Gesetz Arbeit und staatliche Unterstützung (Wwb).
 - Leistungen nach dem Erwerbsunfähigkeitsgesetz für junge Behinderte (Wajong)
 - sonstige Leistungen aufgrund von Erwerbsunfähigkeit sowie Leistungen aus einer Pflichtbetriebsrentenversicherung
 - Invalidenrentenbezüge
 - Unterhaltsbeiträge für Sie die Sie über das Sozialamt bezogen haben
 - Vergünstigungen beim Wiedereinstieg ins Berufsleben
 - Leibrentenzahlungen
 - Rückkaufsummen von Leibrenten die abgeschlossen sind:
 - vor dem 16.Oktober 1990, wovon nachher der Beitrag erhöht wurde, außer wenn das von einer Klausel in der Police ermöglicht ist.
 - ab dem 16.Oktober 1990, aber äußerst am 31.Dezember 1991 und wofür nach dem 31.Dezember 1991 kein Beitrag mehr gezahlt worden ist.
 - Rückkaufsummen von sonstigen Leibrenten, die nicht höher sind als € 4.242. Es handelt sich hier um Leibrenten die meistens nach dem 31.Dezember 1991 abgeschlossen sind und die unter der Regelung Rückkauf kleiner Leibrenten fallen. Siehe auch *'Was gilt nicht als eine Rückkaufsumme Leibrente von höchstens € 4.242?'*
 - die Rückkaufsumme von einer Rente
 - die Rückkaufsumme eines Übernahmebetrags
 - regelmäßige Leistungen (und Rückkaufsummen) aus einer Versicherung, die Sie selbst für Invalidität, Krankheit oder einen Unfall abgeschlossen haben.

Die Beträge finden Sie auf der Jahresübersicht Ihres Leistungsträgers. Schicken Sie die Jahresübersicht nicht mit der Steuererklärung mit.

Achtung!

Erhielten Sie eine Rückkaufsumme einer Rente? Und wäre die Rentenleistung höher als € 458,06 jährlich? Siehe dann die Erläuterung *(Keine) Revisionszinsen zahlen*.

Leistungen und Rückkaufsummen alter Regelung für Leibrenten bei Ehepartner

Waren Sie verheiratet und erhielten Sie 2014 Leistungen oder eine Rückkaufsumme nach einer alten Regelung für Leibrenten? Und hat Ihr Ehepartner damals die Beiträge abgezogen? Dann sind die Leistungen nicht ohne weiteres bei Ihnen zu versteuern, sondern beim Ehepartner der 2014 das Höchsteinkommen hatte. Für die Berechnung dieses Einkommen können Sie vom Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box 1) ausgehen, ohne die zu versteuernden Einkünfte aus Wohneigentum und ohne die Einkünfte aus der Rentabilisierung von Vermögenswerten.

Wurde von Ihrer Leistung/Ihren Leistungen Lohnabgaben einbehalten, und hatte Ihr Ehepartner 2014 das Höchsteinkommen? Tragen Sie dann die einbehalten Lohnabgaben in Ihre Steuererklärung ein und als zu versteuernden Betrag € 0. Ihr Ehepartner muß in dem Fall die Leistung(en) in seine Steuererklärung eintragen, ohne die einbehalten Lohnabgaben zu verrechnen.

Achtung!

Diese Regeln gelten auch wenn die Leibrente alter Regelung in eine Leibrentenversicherung neuer Regelung, ein Leibrentensparkonto oder eine Leibrentensparanlage umgesetzt wurde.

Regelung zum Rückkauf kleiner Leibrenten

Eine Leibrentenversicherung, ein Leibrentensparkonto oder eine Leibrentensparanlage kann unter bestimmten Voraussetzungen mit der Rückkaufbestimmung für kleine Leibrenten zurückgekauft werden. Es geht hier meist um eine Versicherung, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen wurde. Dabei gilt, dass die Rückkaufsumme 2014 nicht höher als € 4.242 war. Dasselbe gilt für ein Leibrentensparkonto oder eine Leibrentensparanlage, von denen Sie das Guthaben auf einmal abgehoben haben.

Was gilt nicht als eine Rückkaufsumme von Leibrenten von höchstens € 4.242?

Vielleicht ist die Rückkaufsumme auf Ihrem Jahresübersicht nicht höher als € 4.242, aber gilt die Regelung Rückkauf kleiner Leibrenten nicht. Sie tragen in dem Fall die Rückkaufsumme solcher Leibrente nicht ein, obwohl auf der Jahresübersicht der Versicherungsgesellschaft oder Bank oder des Finanzinstituts ein Betrag von nicht mehr als € 4.242 steht.

Es handelt sich um die folgenden drei Situationen:

- Ihre Rückkaufsumme war höher als € 4.242, aber die Versicherungsgesellschaft oder die Bank oder das Finanzinstitut hat beim Einbehalten der Lohnabgaben die Rückkaufsumme um den Betrag der von Ihnen nicht abgezogenen Beiträge verringert. Der Betrag in Ihrer Jahresübersicht ist dadurch niedriger geworden als € 4.242. Weil es sich um Ihre Bruttoreückkaufsumme handelt, müssen Sie in diesem Fall den Betrag der Jahresübersicht zu *Rückkaufsummen Leibrente worüber Sie Revisionszinsen zahlen müssen* angeben.
- Ihre Rückkaufsumme war nicht mehr als € 4.242 und Ihre Jahresübersicht der Versicherungsgesellschaft oder der Bank oder des Finanzinstituts gibt das auch an, aber bei derselben Versicherungsgesellschaft oder Bank oder dem Finanzinstitut liefen am Augenblick des Rückkaufs noch eine oder mehrere Leibrenten. Für die Beurteilung, ob diese spezielle Regelung zutrifft, müssen Sie dann den Wert der anderen Leibrente(n) zu Ihrer Rückkaufsumme zählen. Sie zählen nur die anderen Leibrenten hinzu, deren Leistungen noch nicht eingegangen sind. Wenn der Gesamtbetrag mehr als € 4.242 ist, dann müssen Sie in diesem Fall den Betrag der Jahresübersicht zu *Rückkaufsummen Leibrente worüber Sie Revisionszinsen zahlen müssen* eintragen.
- Ihre Rückkaufsumme war nicht mehr als € 4.242 und Ihre Jahresübersicht der Versicherungsgesellschaft oder der Bank oder des Finanzinstituts gibt das auch an, aber Ihre Leibrente war schon eingegangen und Sie hatten schon eher eine Leistung erhalten. Auch dann müssen Sie den Betrag der Jahresübersicht zu *Rückkaufsummen Leibrente worüber Sie Revisionszinsen zahlen müssen* eintragen.

Abzugsfähige Kosten

Haben Sie Kosten aufgewendet um eine Leistung zu erwirken oder beizubehalten? Dann sind diese Kosten für die folgenden Leistungen abzugsfähig:

- Sozialleistungen und vergleichbare Bezüge
- Leistungen an Widerstands- und Kriegsopfer
- Erwerbsunfähigkeitsleistungen aus einer Versicherung, die Sie selbst abgeschlossen haben, bei Invalidität, Krankheit oder Unfall
- Renten aus einer Rentenversicherung, die Sie als Unternehmer abgeschlossen haben
- Leibrentenraten und Rückkaufsummen Leibrenten

Dabei handelt es sich beispielsweise um die nachfolgenden Kosten:

- Anwaltskosten
- Telefonkosten

- Portokosten
- Fahrtkosten
- Inkassokosten

Tragen Sie den Betrag Ihrer abzugsfähigen Kosten zu Frage 25d ein.

Achtung!

Tragen Sie Ihre Leistung **wohl** zu Frage 16 ein. Der Betrag steht auf Ihrer Jahresübersicht.

Leibrentenleistungen

Erhielten Sie Leibrentenleistungen von Ihrer Versicherungsgesellschaft oder Ihrer Bank oder eines Finanzinstituts? Dann geben Sie jene Leistungen in Ihre Einkommensteuererklärung an. Die Versicherungsgesellschaft oder die Bank oder das Finanzinstitut behält Lohnabgaben von Ihren Leistungen ein. Jene Lohnabgaben geben Sie auch in Ihre Steuererklärung an. Die Lohnabgaben verrechnen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung.

Alle gezahlten Beiträge oder Zahlungen abgezogen

Haben Sie alle Beiträge, die Sie gezahlt haben für Ihre Leibrentenversicherung oder die gezahlten Beiträge für Ihre Bankleibrente (ein Leibrentensparkonto oder eine Leibrentensparanlage) vollständig abgezogen? Dann werden alle Leistungen, die Sie erhalten haben, auch vollständig versteuert.

Nicht alle gezahlten Beiträge oder Zahlungen abgezogen

Haben Sie die Beiträge, die Sie gezahlt haben, (teilweise) nicht abgezogen? Bei der Berechnung der Steuern, die Sie zahlen müssen, wird das berücksichtigt. Erst die Leistungen, die höher sind als den Gesamtbetrag der nicht abgezogenen Beiträge oder Zahlungen, werden versteuert. Siehe *Erklärung nicht abgezogene Beiträge oder Zahlungen (Saldo-Erklärung)*.

Höchstbetrag nicht abgezogene Beiträge oder Zahlungen

Zahlten Sie ab 2010 oder später Beiträge, die Sie (teilweise) nicht abgezogen haben? Dann gilt bei der Berechnung der Steuern, die Sie zahlen müssen, ein jährlicher Höchstbetrag von € 2.269. Dieser Betrag gilt für alle gesamten Leibrentenversicherungen und Bankleibrenten.

Für Leibrenten, die Sie vor dem 14. September 1999 abgeschlossen haben, gilt dieser Höchstbetrag pro Leibrentenversicherung. Der Beitrag für jene Leibrentenversicherung darf nach dem 13. September 1999 nicht erhöht sein, nur wenn diese Erhöhung aufgrund einer Optionsklausel stattgefunden hat. Bei jenen anderen Leibrentenversicherungen oder Bankleibrenten brauchen Sie den Höchstbetrag von € 2.269 für nicht abgezogene Beiträge oder Zahlungen also nicht zu berücksichtigen.

Haben Sie 2009 oder früher Beiträge geleistet, die Sie (teilweise) nicht abgezogen haben? Dann wird bei der Berechnung der Steuern, die Sie zahlen müssen, den Gesamtbetrag der nicht abgezogenen Beiträge berücksichtigt. Für jene Jahre gilt also kein jährlicher Höchstbetrag von € 2.269 für nicht abgezogene Beiträge.

Beispiel 1

Sie haben eine Leibrentenversicherung die vor dem 14. September 1999 abgeschlossen wurde. Sie haben auch ein Leibrentenkonto im Jahre 2009 geöffnet. Sie zahlen für die Leibrentenversicherung jährlich einen Beitrag von € 3.000.

Für das Leibrentensparkonto zahlen Sie jährlich € 4.000 ein. Im Jahr 2009 und 2010 haben Sie die gezahlten Beiträge nicht abgezogen. Bei der Berechnung der Steuern von den Leistungen wird für das

Jahr 2009 € 7.000 berücksichtigt, das sind alle nicht abgezogenen Beiträge in jenem Jahr. Für das Jahr 2010 wird € 4.538 berücksichtigt, das sind die nicht abgezogenen Beiträge bis höchstens € 2.269 pro Vertrag, in jenem Jahr. Insgesamt werden also € 7.000 + € 4.538 = € 11.538 nicht abgezogene Beiträge berücksichtigt.

Beispiel 2

Sie haben eine Leibrentenversicherung nach dem 14. September 1999 abgeschlossen. Sie haben auch ein Leibrentenkonto im Jahre 2009 geöffnet. Sie zahlen für die Leibrentenversicherung jährlich einen Beitrag von € 3.000.

Für das Leibrentensparkonto zahlen Sie jährlich € 4.000. Im Jahr 2009 und 2010 haben Sie die gezahlten Beiträge nicht abgezogen. Bei der Berechnung der Steuern von den Leistungen wird für das Jahr 2009 € 7.000 berücksichtigt, das sind alle nicht abgezogenen Beiträge in jenem Jahr. Für das Jahr 2010 wird € 2.239 berücksichtigt, das sind die nicht abgezogenen Beiträge bis höchstens € 2.269 von einem Vertrag, in jenem Jahr. Insgesamt werden also € 7.000 + € 2.269 = € 9.269 nicht abgezogenen Beiträge berücksichtigt.

Wie werden nicht abgezogene Beiträge oder Zahlungen berücksichtigt?

Sie zahlen erst Steuern von den Leistungen, wenn diese insgesamt höher sind als der Betrag der Beiträge oder Zahlungen, die laut einer Saldo-Erklärung berücksichtigt werden kann.

Beispiel

Sie haben in den Jahren 2006 bis 2017 einschließlich Beiträge gezahlt, die Sie teils nicht abgezogen haben. Laut der Saldo-Erklärung kann ein Betrag von € 30.000 nicht abgezogene Beiträge berücksichtigt werden. Die Leibrentenleistungen fangen 2018 an. Die Leistung beträgt jährlich € 2.450. In diesem Fall werden die Leistungen versteuert wenn sie den Betrag von € 30.000 überschreiten, also 2030. Die Leistungen werden dann bis 2029 einschließlich nicht versteuert. Es wurde dann € 29.400 (12 x € 2.450) erhalten. Von den Leistungen im Jahr 2030 wird € 600 (€ 30.000 -/- € 29.400) nicht versteuert. Der Restbetrag von € 1.850 (€ 2.450 -/- € 600) wird wohl versteuert. Ab 2031 werden die Leistungen vollständig versteuert.

Erklärung nicht abgezogene Beiträge oder Zahlungen (Saldo-Erklärung)

Haben Sie eine 'Erklärung nicht abgezogene Beiträge oder Zahlungen' (wird auch wohl 'saldoerklärung' genannt) vom Finanzamt erhalten? Und haben Sie diese Ihrer Versicherungsgesellschaft oder Ihrer Bank oder Ihrem Finanzinstitut gegeben, bevor diese Leistungen stattfanden? Dann hat diese/dieses beim Einbehalten der Lohnabgaben schon Ihre nicht abgezogenen Beiträge berücksichtigt. In Ihrer Jahresübersicht werden schon diese Beträge berücksichtigt. Tragen Sie die Beträge der Jahresübersicht in Ihre Steuererklärung ein.

Keine Erklärung nicht abgezogene Beiträge oder Zahlungen (Saldo-Erklärung)

Hat Ihre Versicherungsgesellschaft oder Ihre Bank oder Ihr Finanzinstitut beim Einbehalten der Lohnabgaben Ihre nicht abgezogenen Beiträge nicht berücksichtigt? Verringern Sie in dem Fall den Betrag der Jahresübersicht um die nicht abgezogenen Beiträge. Dann gilt ein jährlicher Höchstbetrag von € 2.269, wenn es sich handelt um nicht abgezogene Beiträge im Jahr 2010 oder später. Siehe *Nicht alle gezahlten Beiträge abgezogen*. Tragen Sie das Ergebnis in Ihre Steuererklärung ein. Die einbehaltenen Lohnabgaben übernehmen Sie ungeändert von Ihrer Jahresübersicht.

Achtung!

Ist der Betrag der nicht abgezogenen Beiträge, den Sie in der Saldoberechnung berücksichtigen dürfen, höher als der Betrag auf Ihrer Jahresübersicht? Dann wird diese Leistung nicht versteuert. Tragen Sie dann € 0 in Ihre Steuererklärung ein. Den Restbetrag der nicht abgezogenen Beiträge können Sie bei den Leibrentenleistungen verrechnen im nächsten Jahrverrechnen. Dies ist möglich, bis Sie den Betrag der nicht abgezogenen Beiträge vollständig verrechnet haben.

Beweis, daß Sie gezahlte Beiträgenicht abgezogen haben

Wenn das Finanzamt Sie darum bittet, müssen Sie selbst glaubhaft machen, daß Sie die gezahlten Beiträge nicht oder nicht vollständig abgezogen haben. Das Finanzamt kann Ihnen dabei helfen, denn das Finanzamt verfügt über Ihre Steuerklärungsbescheide seit dem Jahr 2001. Für die gezahlten Beiträge, die Sie in den Steuererklärungen 2000 und früher nicht oder teilweise abgezogen haben, gilt, daß Sie glaubhaft machen müssen, daß Sie diese nicht oder teilweise abgezogen haben. Dies ist beispielsweise möglich anhand einer Kopie der Steuererklärung und des Steuerbescheids des bezüglichen Jahres.

Leibrentenrückkaufsummen

Erhielten Sie eine Rückkaufsumme von Ihrer Versicherungsgesellschaft oder Ihrer Bank oder Ihrem Finanzinstitut? Dann muß die Rückkaufsumme versteuert werden. Aber zuerst wird die Versicherungsgesellschaft oder die Bank oder das Finanzinstitut Lohnabgaben von der Rückkaufsumme einbehalten. Diese Lohnabgaben verrechnen Sie in Ihre Einkommensteuererklärung.

Alle gezahlten Beiträge oder Zahlungen abgezogen

Haben Sie alle Beiträge, die Sie gezahlt haben für Ihre Leibrentenversicherung oder die gezahlten Beiträge für Ihre Bankleibrente (ein Leibrentensparkonto oder eine Leibrentensparanlage) vollständig abgezogen? Dann wird die Rückkaufsumme, die Sie erhalten haben, auch vollständig versteuert.

Nicht alle gezahlten Beiträge oder Zahlungen abgezogen

Haben Sie die Beiträge, die Sie gezahlt haben, (teilweise) nicht abgezogen? Bei der Berechnung der Steuern, die Sie zahlen müssen, wird das berücksichtigt. Dies geschieht auf ähnlicher Weise als bei den Leibrentenleistungen. Siehe die Erläuterung zu *Leibrentenleistungen*.

Leistung im Todesfall

Wenn jemand gestorben ist, kann eine Leistung nach dem Todesfall bezahlt werden. Sie geben dann als Erbe Ihren Anteil der Leistung an dieser Stelle an. Das macht jede Erbe in seiner oder ihrer Steuererklärung. Ist die Leistung im Jahresübersicht des Verstorbenen begriffen? Dann können Sie sich dafür entscheiden diese Einkünfte in der Steuererklärung des Verstorbenen anzugeben.

Achtung!

Wird die ungeteilte Erbmasse von einem Notar verwaltet? Fordern Sie dann bei ihm an welche Beträge Sie in der Steuererklärung angeben müssen.

Reicht der Platz nicht aus?

Dann tragen Sie die Leistungen der Höhe nach in die oberen zwei Zeilen ein und geben Sie die Summe aller übrigen Leistungen in der dritten Zeile an.

Zu Frage 16b

Bei Rückkaufsummen von Leibrenten wobei Sie Revisionszinsen zahlen müssen, handelt es sich meistens um Leibrenten, die Sie nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen haben. Von dieser Rückkaufsumme werden nach einem festen Steuersatz von 52% Lohnabgaben einbehalten. Sie finden den Betrag der Rückkaufsumme und der einbehaltenen Lohnabgaben auf der Jahresübersicht Ihrer Versicherungsgesellschaft oder Bank. Manchmal steht auch die Einbehaltungsnummer 950 darauf.

Achtung!

Wenn die Rückkaufsumme Ihrer Leibrente nicht höher ist als € 4.242 (der Höchstbetrag der Regelung Rückkauf kleiner Leibrenten), brauchen Sie keine Revisionszinsen zu zahlen. In dem Fall gelten einige ergänzende Voraussetzungen. Siehe *Was gilt nicht als eine Rückkaufsumme Leibrente von höchstens € 4.242?*

(Teilweise) nicht abgezogene Beiträge oder Zahlungen

Für die Art und Weise wie die (teilweise) nicht abgezogenen Beiträge berücksichtigt werden, siehe die Erläuterung zu Leibrentenleistungen.

(Keine) Revisionszinsen zahlen über Rückkaufsumme Leibrente

Sie zahlen nur Revisionszinsen über Rückkaufsummen Leibrenten, die Sie angeben müssen zu *Rückkaufsummen Leibrente worüber Sie Revisionszinsen zahlen müssen*. Über alle anderen Rückkaufsummen Leibrente zahlen Sie keine Revisionszinsen.

Abzugsfähige Kosten

Haben Sie Kosten aufgewendet um eine Leistung zu erwirken? Dann sind diese Kosten abzugsfähig.

Dabei handelt es sich beispielsweise um:

- Anwaltskosten
- Telefonkosten
- Portokosten
- Fahrtkosten
- Inkassokosten

Tragen Sie den Betrag Ihrer abzugsfähigen Kosten zu Frage 25d ein.

Reicht der Platz nicht aus?

Dann tragen Sie die Leistungen der Höhe nach in die obere Zeile ein und geben Sie die Summe aller übrigen Leistungen in der zweiten Zeile an.

17 Lohn usw. außerhalb der Niederlande

Füllen Sie diese Frage nur aus, wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben. Dabei handelt es sich um Ihr Gesamteinkommen aus einem Dienstverhältnis außerhalb der Niederlande. Auch die Einkünfte, die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land zu versteuern sind, müssen berücksichtigt werden. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 56.

Arbeiteten Sie 2014 außerhalb der Niederlande und wurden von Ihren Einkünften keine niederländischen Lohnabgaben einbehalten? Dann müssen Sie diese Einkünfte dennoch in den Niederlanden

angeben. Auch dann, wenn diese Einkünfte bereits außerhalb der Niederlande versteuert wurden.

Zu Frage 17a

Bei dieser Frage füllen Sie die Einkünfte aus, die Sie aus einem Dienstverhältnis außerhalb der Niederlande hatten.

Hatten Sie 2014 ein Auto von Ihrem Arbeitgeber? Und haben Sie dieses Auto auch privat genutzt? Dann müssen Sie einen Betrag zu Ihrem Lohn hinzurechnen.

Arbeitskostenregelung

Hatten Sie außerhalb der Niederlande ein Dienstverhältnis? Oder arbeiteten Sie in der Niederlande für einen ausländischen Arbeitgeber, der hier keine Zweigstelle oder festen Vertreter hat? In dem Fall brauchte Ihr Arbeitgeber keine Lohnabgaben von Ihrem Lohn einzubehalten. Für die Einkommensteuer geben Sie dann den Bruttolohn inklusiv die Vergütungen an., Von diesem Bruttolohn dürfen Sie 1,5% abziehen. Dies wird die Arbeitskostenregelung genannt.

Achtung!

Vergütungen, die gezielt freigestellt sind, werden nicht zum Bruttolohn gerechnet. Beispielsweise eine Fahrtkostenvergütung für geschäftliche Nutzung Ihres Privatwagens. Sie müssen diese Vergütungen zuerst zum Bruttolohn zählen. Danach dürfen Sie die gezielt freigestellten Vergütungen abziehen. Danach berechnen Sie den 1,5% Abzug der Arbeitskostenregelung. Sie erhielten von Ihrem Arbeitgeber eine Übersicht der erhaltenen Vergütungen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

18 Renten und Sozialleistungen außerhalb der Niederlande

Füllen Sie diese Frage nur aus, wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben. Es handelt sich um Ihr Gesamteinkommen aus früherer Arbeit außerhalb der Niederlande. Auch die Einkünfte, die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land zu versteuern sind, müssen berücksichtigt werden. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 56.

Haben Sie z.B. Rente oder eine Invaliditätsleistung, Arbeitslosengeld oder eine andere staatliche Leistung von einem Arbeitgeber oder Leistungsträger außerhalb der Niederlande bezogen? Dann sind dies Leistungen außerhalb der Niederlande.

19 Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel

Sind Sie 2014 mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer Arbeitsstelle gefahren? Dann dürfen Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Pauschalbetrag von Ihrem Einkommen abziehen. Haben Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Fahrtkostenerstattung erhalten? Dann müssen Sie jene vom

Pauschalbetrag abziehen. Den Pauschalbetrag finden Sie in der *Tabelle zum Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel 2014*.

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Gehen Sie in dem Fall von dem Gesamtbetrag Ihrer Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel aus, die Sie für Ihre Beschäftigung inner- und außerhalb der Niederlande aufgewandt haben.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Dann legen Sie nur die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel zugrunde, die Sie für Ihre Beschäftigung in den Niederlanden aufgewandt haben.

Voraussetzungen Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel

Sie haben Anspruch auf den Fahrtkostenabzug, wenn Sie 2014 die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt haben:

- Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, die Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt haben, betrug mehr als 10 Kilometer.
- Sie fuhren in der Regel einen Tag pro Woche oder mehr zu Ihrer Arbeitsstelle. Oder Sie fuhren im ganzen Jahr 2014 mindestens 40 Tage zu dieser Arbeitsstelle. Sie dürfen nur Fahrten mitrechnen, deren Hin- und Rückfahrten jeweils innerhalb von 24 Stunden stattfanden.

Erfüllen Sie beide Voraussetzungen? Dann brauchen Sie eine der folgenden Erklärungen:

- einen Nutzungsnachweis für öffentliche Verkehrsmittel
Ein Nutzungsnachweis für öffentliche Verkehrsmittel ist ein Beleg, daß Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren sind. Einen diesbezüglichen Nachweis können Sie bei den öffentlichen Verkehrsbetrieben anfordern. Hatten Sie eine Jahresstreckennetzkarte, eine Jahresnetzkarte oder eine sogenannte OV-Jahreskarte der niederländischen Eisenbahn (NS)? Dann brauchen Sie keinen Nutzungsnachweis anzufordern. Das Finanzamt erhält diesen Nachweis automatisch von der niederländischen Eisenbahn (NS).
- eine Fahrtenbestätigung
Können Sie keinen Nutzungsnachweis für öffentliche Verkehrsmittel bekommen, weil Sie immer mit Einzelfahrkarten gefahren sind? Oder haben Sie eine OV-Karte benutzt? Dann kann Ihnen Ihr Arbeitgeber eine Fahrtenbestätigung ausstellen. Das Finanzamt kann Sie nachher um die Fahrkarten bitten (die Einzelfahrkarten oder die Transaktionsübersichten auf der OV-Karte). Wenn Sie den Nutzungsnachweis für öffentliche Verkehrsmittel und die Fahrkarten dann nicht haben, erhalten Sie keinen Fahrtkostenabzug.

Achtung!

Laden Sie die Übersicht Ihrer Fahrten mit der OV-Chipkarte rechtzeitig herunter. Die NS stellt diese Bescheide nicht länger als 18 Monate zur Verfügung.

Welchen Betrag können Sie abziehen?

Der Betrag, den Sie abziehen können, ist abhängig von der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle und der Anzahl der Tage, an denen Sie gefahren sind. Diesen Betrag finden Sie in der *Tabelle zum Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel 2014*. Mit der *Berechnungshilfe zum Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel 2014* berechnen Sie dann den Gesamtbetrag, den Sie für Ihre Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel abziehen dürfen.

Berechnungshilfe zum Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel 2014

Arbeitsstelle	Einfache Entfernung	Zeitraum von	bis	Anzahl Tage pro Woche	Fahrtkostenabzug (Nehmen Sie den Betrag aus der Tabelle Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel 2014 über) *)
			-		
			-		
			-		
<i>Zählen Sie zusammen</i>					+
Gesamtbetrag des Fahrtkostenabzugs für öffentliche Verkehrsmittel (höchstens € 2.036)					

*) Wenn Sie nur ein Teil des Jahres mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren sind, müssen Sie ein Proportionalteil des Tabellenbetrags berechnen.

Reisen während eines Teils des Jahres

Wenn Sie nur ein Teil des Jahres mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren sind, müssen Sie ein Proportionalteil des Tabellenbetrags in der *Tabelle zum Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel 2014* berechnen.

Arbeitgeber organisierte die Fahrt

Sie haben keinen Anspruch auf den Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel, wenn Ihr Arbeitgeber für Sie die Fahrt organisierte oder Ihre Fahrscheine besorgt hatte. Haben Sie Ihrem Arbeitgeber dafür jedoch einen Beitrag gezahlt? Dann haben Sie Anspruch auf den Fahrtkostenabzug, wenn Sie auch die anderen Voraussetzungen erfüllen (Siehe *Voraussetzungen Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel*). Dieser Beitrag muß mindestens 70 % des Kaufpreises der OV-Karte sein, auf den Sie Anspruch hätten, wenn Ihr Arbeitgeber Ihre Fahrt nicht organisieren würde. Sie finden diesen Betrag in der *Tabelle Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel 2014*.

Sie fahren z.B. 4 Tage pro Woche über eine Strecke von 24 Kilometern. Der Fahrtkostenabzug ist normalerweise € 974. Der Arbeitgeber bezahlte die Kosten und Sie bezahlten ihm einen Beitrag. Der Kaufpreis der OV-Karte ist € 1.100. War Ihr Beitrag mindestens 70% von € 1.100 = € 770? Dann haben Sie Anspruch auf Fahrtkostenabzug von € 974.

Erstattung Ihres Arbeitgebers

Erhielten Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Erstattung für Fahrtkosten? Dann müssen Sie diese Erstattung vom festen Abzug für Fahrten abziehen. Wenn Sie von mehreren Arbeitgebern Erstattungen für Fahrtkosten erhielten, zählen Sie diese zusammen.

Verschiedene Arbeitsstellen

Sind Sie am gleichen Tag zu verschiedenen Arbeitsstellen gefahren? Dann dürfen Sie ausschließlich die Fahrtkosten zu der Arbeitsstelle abziehen, zu der Sie am häufigsten gefahren sind. Wenn Sie gleich oft zu den verschiedenen Arbeitsstellen gefahren sind, legen Sie die Arbeitsstelle mit der weitesten Entfernung zugrunde.

Wenn Sie in einer Woche an verschiedenen Tagen zu verschiedenen Arbeitsstellen gefahren sind, dürfen Sie für beide Arbeitsstellen Fahrtkosten gemäß der *Tabelle zum Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel* abziehen. Sie sind zum Beispiel zwei Tage in der Woche zu einer Arbeitsstelle und drei Tage zu einer anderen Arbeitsstelle gefahren. Der Betrag, den Sie abziehen können,

entspricht dem gesamten Fahrtkostenabzug (mit einem Höchstbetrag von € 2.036) abzüglich der erhaltenen Erstattungen.

Tabelle zum Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel 2014

In dieser Tabelle finden Sie die festen Abzugsbeträge. Schlagen Sie nach wie groß die (einfache) Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle war, und wie viele Tage pro Woche Sie fahren. So finden Sie den Abzugsbetrag. Diesen Betrag benutzen Sie in der *Berechnungshilfe Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel 2014* um den Gesamtbetrag für Fahrtkosten zu bestimmen.

Tabelle zum Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel 2014

Einfache Entfernung		Sie fahren pro Woche			
mehr als	nicht mehr als	4 Tage oder mehr	3 Tage	2 Tage	1 Tag
0 km	10 km	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0
10 km	15 km	€ 436	€ 327	€ 218	€ 109
15 km	20 km	€ 582	€ 437	€ 291	€ 146
20 km	30 km	€ 974	€ 731	€ 487	€ 244
30 km	40 km	€ 1.207	€ 906	€ 604	€ 302
40 km	50 km	€ 1.574	€ 1.181	€ 787	€ 394
50 km	60 km	€ 1.751	€ 1.314	€ 876	€ 438
60 km	70 km	€ 1.943	€ 1.458	€ 972	€ 486
70 km	80 km	€ 2.008	€ 1.506	€ 1.004	€ 502
80 km	90 km	€ 2.036	€ 1.527	€ 1.018	€ 509
90 km	-	€ 2.036	*	*	*

*Der Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel beläuft sich in diesem Fall auf € 0,23 pro Kilometer einfache Entfernung multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Sie 2014 gefahren sind. Der Abzug beträgt maximal € 2.036.

Außerordentliche Situationen

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für den Fahrtkostenabzug und wollen Sie weitere Informationen zu einer außerordentlichen Fahrtsituation erhalten? z.B. weil Sie keinen festen Arbeitsplatz hatten? Wenden Sie sich bitte an das SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

20 Nebenverdienste und Einkünfte als Freiberufler, Gastelter, Berufskünstler oder Profisportler

Haben Sie 2014 als Freiberufler, Gastelter oder selbstständige Haushalts- und Pflegekraft gearbeitet oder hatten Sie Nebeneinkünfte? Oder hatten Sie 2014 als Berufskünstler oder Profisportler Einkünfte nicht aus einer Beschäftigung? Dann werden unter Umständen keine Lohnabgaben auf Ihre Einkünfte einbehalten. In all diesen Fällen hatten Sie Erträge durch Arbeit. Einige Kosten, die Ihnen für diese Arbeit entstanden sind, dürfen Sie abziehen. Die Differenz zwischen Erträgen und Kosten sind die Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten. Es handelt sich hier nicht um eine Beschäftigung oder Gewinn aus einem Unternehmen. Sie müssen über diese Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten Steuern entrichten.

Achtung!

Es handelt sich nicht um ein Dienstverhältnis oder Einkünfte aus Ihrem Unternehmen. Einkünfte aus Ihrem Unternehmen tragen Sie zu Frage 5 bis 14 einschließlich ein.

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Dann nehmen Sie Ihre Nebenverdienste inner- und außerhalb der Niederlande zum Ausgangspunkt. Auch die Einkünfte, die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land zu versteuern sind, müssen berücksichtigt werden. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 56.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall legen Sie der Berechnung nur die Nebenverdienste aus in den Niederlanden zugrunde.

Weitere Informationen zu Steuerabkommen und zur Zuteilung Ihrer Einkünfte zu Ihrem Wohnsitzland erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Buchhaltung

Sie sind nicht verpflichtet, buchzuführen von Ihren Erträgen und Kosten aus sonstigen Tätigkeiten. Wenn das Finanzamt Sie Auskünfte und Bescheide über diese Tätigkeiten fragt, sind Sie allerdings verpflichtet, diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums und auf übersichtliche Weise vorzulegen. Es ist daher wichtig, alle Angaben und Belege aufzubewahren, um nachweisen zu können, wie die angegebenen Beträge zustande gekommen sind. Darunter fallen beispielsweise Kassenbons, Rechnungen, Quittungen und Kontoauszüge Ihrer Bankkonten. Oder die von Ihnen erstellte Berechnung in Bezug auf die etwaige Abschreibung von Sachanlagen.

Achtung!

Wenn Sie Unternehmer für die Umsatzsteuer sind, müssen Sie wohl buchführen.

Bereits Lohnabgaben einbehalten

Haben Sie mit Ihrem Auftraggeber vereinbart, daß dieser Lohnabgaben einbehalten soll? Dann müssen Sie zu Frage 15a Ihr Einkommen und Ihre Lohnabgaben angeben.

Zu Frage 20a

Erträge aus sonstigen Tätigkeiten sind beispielsweise Erträge, die Sie erhielten:

- aus Tätigkeiten über das Internet (z.B. Einkünfte aus Apps oder Handel im Internet)
- als Gastelter
- als Berufskünstler oder Profisportler
- aus einem persönlichen Budget (PGB) weil Sie eine Verwandte gepflegt haben
- als Arbeitsentlohnung aus dem Unternehmen Ihres steuerlichen Partners
- für sonstige Arbeiten für Dritte (zum Beispiel Reinigungs- oder Malerarbeiten)
- für Arbeiten für Dritte im Haushalt
- für das Abhalten von Kursen und Nachhilfeunterricht
- für das Schreiben von Artikeln und Büchern
- für das Abhalten von Lesungen
- für die Nutzung oder den Verkauf eines Patents
- für Vermögensverwaltung, für die Sie mehr Tätigkeiten verrichtet haben als normalerweise üblich
- für gelegentliche Beratungen
- als Mitglied eines Gemeinderates
- von Kostgängern
- für ehrenamtliche Tätigkeiten
- von nicht niederländischen Auftraggebern
- als außergewöhnliche Belohnung (aus lukrativem Interesse)

Achtung!

Wenn Sie in einer Wohnung wohnten, die Sie als geschäftlich betrachten, gehört auch die Eigenheimpauschale zu den Erträgen aus sonstigen Tätigkeiten.

Berufskünstler oder Profisportler

Hatten Sie Einkünfte als Berufskünstler oder Profisportler bezogen? Dann gibt es drei Möglichkeiten:

- Sie hatten ein Berufsverhältnis. Die Einkünfte und die einbehaltenen Lohnabgaben geben Sie zu Frage 15a an.
- Sie hatten kein Berufsverhältnis und Sie waren kein Unternehmer. Die Einkünfte geben Sie zu Frage 20a an. Wenn Sie unter die Berufskünstler- und Profisportlerregelung fielen, geben Sie die einbehaltenen Lohnabgaben zu Frage 20d an.
- Sie waren Unternehmer. Die Einkünfte geben Sie als Gewinn aus Unternehmen zu Frage 5 bis 14 einschließlich an.

Zu Frage 20b

Geschäftliche Kosten können von den erwirtschafteten Erträgen abgezogen werden. Dabei gilt Folgendes:

- Geschäftskosten können Sie vollständig abziehen. Geschäftskosten sind Aufwendungen, die im Rahmen der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeiten üblich und notwendig sind, beispielsweise Kosten für Fachliteratur.
- Kosten mit reinem Privatcharakter dürfen Sie nicht abziehen.
- Von Kosten geschäftlicher und privater Art dürfen Sie nur den geschäftlichen Anteil abziehen.
- Für einige Kosten gilt ein Schwellenwert, ein Pauschalbetrag oder eine Abzugsbeschränkung. Siehe die ergänzende Broschüre.
- Eventuelle Vergütungen, die Sie für die Kosten erhalten haben, müssen Sie zu Ihren Erträgen hinzuzählen.

Weitere Informationen finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Nebenverdienste oder Einkünfte als Freiberufler, Gastelster, Berufskünstler oder Profisportler (für ausländische Steuerpflichtige)*. Darin werden die folgenden Themen behandelt:

- Einkünfte aus Tätigkeiten über das Internet
- Nutzung eines als geschäftlich eingestuftes Gebäudes
- wenn Sie für Ihren steuerlichen Partner gearbeitet haben
- wenn Sie Kostgänger hatten oder wenn Sie Einkünfte aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit hatten
- Vermögensverwaltung, für die Sie mehr Tätigkeiten verrichtet haben als normalerweise üblich
- abzugsfähige Kosten
- lukrative Interessen
- Arbeiten für Dritte im Haushalt
- das persönliche Budget (PGB)

Sie können diese Broschüre herunterladen von www.belastingdienst.nl.

Geschäftsanteile, Optionen oder Genußscheine an der Gesellschaft hielten, beispielsweise an einer eigenen GmbH.

Waren Sie minderjährig? Dann handelt es sich auch um Ihren Eltern, Ihrem steuerlichen Partner und ihren minderjährigen Kindern zur Verfügung stellen.

Einkünfte minderjähriges Kind

Hatte Ihr minderjähriges Kind 2014 Einkünfte aus Vermögenswerten, die es zur Verfügung gestellt hat? Dann müssen Sie diese Einkünfte angeben.

Keine oder ungeschäftlich niedrige Erträge aus der Rentabilisierung

Hatten Sie keine Erträge aus der Rentabilisierung, weil Sie keine Vergütung (wie z.B. Miete) dafür erhielten? Geben Sie in dem Fall die Erträge an, die Sie bei geschäftlicher Nutzung bezogen hätten, auch wenn Sie eine niedrigere Vergütung erhielten als bei geschäftlicher Nutzung.

Rentabilisierung an einer Gesellschaft, in der Sie selbst, Ihr steuerlicher Partner oder die minderjährigen Kinder von Ihnen oder von Ihrem steuerlichen Partner eine wesentliche Beteiligung hatten

Waren Sie 2014 in Gütergemeinschaft verheiratet? Dann geben Sie die Hälfte der Einkünfte aus Vermögenswerten an, die Sie einer Gesellschaft zur Verfügung gestellt haben, in der Sie selbst, Ihr steuerlicher Partner oder eine andere mit Ihnen verbundene Person eine wesentliche Beteiligung hatten. Waren Sie nicht in Gütergemeinschaft verheiratet und gehörten die Vermögenswerte zu Ihrem Vermögen? Dann geben Sie selbst die Einkünfte an.

Beispiel

Sie sind nicht in Gütergemeinschaft verheiratet und Sie haben einer GmbH Geld geliehen, wovon Sie Anteilhaber sind. In dem Fall müssen Sie die Einkünfte aus diesem Darlehen (Zinsen) angeben. Sie sind wohl in Gütergemeinschaft verheiratet? Und haben Sie und Ihr Ehepartner Ihrer GmbH ein Vermögenswert zur Verfügung gestellt? Dann geben Sie und Ihr Ehepartner jeder die Hälfte der Einkünfte aus Vermögenswerten an, die Sie zur Verfügung gestellt haben. Wenn Sie durch diese Änderung (Verwaltungsberechtigter wird nun jeder die Hälfte) einen Anteil im Vermögenswert nicht selbst mehr zur Verfügung stellen, sondern Ihr Ehepartner, dann schieben Sie jenen Anteil des Vermögenswertes auf Ihr Ehepartner hinzu.

Zu Frage 21a

Geben Sie Ihre Erträge aus der Rentabilisierung von Vermögenswerten an. Darunter fallen beispielsweise Gebäude, Außenstände, Lebensversicherungen sowie bestimmte Kaufoptionen und Genusscheine.

Zu Frage 21b

Sind Ihnen Kosten für die Erträge aus Rentabilisierung von Vermögenswerten entstanden? Dann können Sie diese abziehen. Abzugsfähige Kosten sind unter anderem:

- Zinsen von Schulden
- Kosten für Darlehen, die Sie zur Anschaffung der betreffenden Vermögenswerte übernommen haben
- Abschreibungen, unter anderem für Immobilien

Sie können auch die Ausgleichsreserve und die Neuinvestitionsreserve benutzen. Die Ausgleichsreserve können Sie benutzen um Kosten, die Sie in der Zukunft machen, gleichmäßig über die Jahren, worin sie entstanden sind, zu verteilen.

21 Einkünfte aus der Rentabilisierung von Vermögenswerten

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Dann nehmen Sie Ihre Vermögenswerte inner- und außerhalb der Niederlande zum Ausgangspunkt. Auch die Einkünfte, die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land zu versteuern sind, müssen dann berücksichtigt werden. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 56.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall legen Sie der Berechnung nur die Vermögenswerte in den Niederlanden zugrunde.

Haben Sie 2014 einen Vermögenswert, z.B. ein Gebäude, Ihrem steuerlichen Partner oder den minderjährigen Kindern von Ihnen oder von Ihrem steuerlichen Partner zur Verfügung gestellt? Und hat diese Person damit Gewinn oder Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten erzielt? Dann müssen Sie Ihre Einkünfte in Box1 angeben. Der Ertrag minus die abzugsfähigen Kosten und der Freibetrag sind die Einkünfte.

Wann müssen Sie diese Einkünfte angeben?

Sie brauchen nur diese Einkünfte anzugeben, wenn Sie ein Vermögenswert zur Verfügung gestellt haben:

- Ihrem steuerlichen Partner oder den minderjährigen Kindern von Ihnen oder von Ihrem steuerlichen Partner Geben Sie nur die Einkünfte an, bei denen Vermögenswerte genutzt wurden, um Gewinn oder Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten zu erzielen.
- einer Gemeinschaftsunternehmung, wozu Ihr steuerlicher Partner oder die minderjährigen Kindern von Ihnen oder von Ihrem steuerlichen Partner gehörten. Geben Sie nur die Einkünfte an, bei denen Vermögenswerte genutzt wurden, um Gewinn oder Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten zu erzielen.
- Einer Gesellschaft, in der Sie, Ihr steuerlicher Partner oder die minderjährigen Kindern von Ihnen oder von Ihrem steuerlichen Partnereine wesentliche Beteiligung hatten. Von einer wesentlichen Beteiligung ist unter anderem die Rede, wenn Sie (gemeinsam mit Ihrem steuerlichen Partner) mindestens 5 % der Aktien oder

Die Neuinvestitionsreserve benutzen Sie um die Versteuerung des Buchgewinns auf einem verkauften Vermögensbestandteil voraus zu schieben, bis Sie ein anderes (Ersatz-)Vermögensbestandteil kaufen.

Buchhaltung

Ihre Vermögenswerte, die Sie zur Verfügung gestellt haben, müssen Sie in Ihrer Buchhaltung aufführen. Dazu gehören auch eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung. Legen Sie der Steuererklärung keine Buchhaltungsunterlagen bei.

Weitere Informationen zur Rentabilisierung von Vermögenswerten finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Nebenverdienste oder Einkünfte als Freiberufler, Gastelter, Berufskünstler oder Profisportler (für ausländische Steuerpflichtige)*. Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Zu Frage 21c

Hatten Sie 2014 Erträge aus Rentabilisierung von Vermögenswerten? Es gilt einen Freibetrag in Höhe von 12% des Betrags dieser Einkünfte minus abzugsfähige Kosten.

22 Wert von Vermögenswerten

Hatten Sie Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten? Und haben Sie eins Ihrer Vermögensbestandteile, zum Beispiel ein Gebäude, bei Ihrer Tätigkeiten benutzt? Dann müssen Sie den Wert jener Vermögensbestandteile zu dieser Frage angeben. Sie tragen auch den Buchwert der Schulden ein, die Sie dafür gemacht haben.

Hatten Sie Vermögenswerte, z.B. Maschinen, ein Grundstück oder ein Gebäude Ihrem steuerlichen Partner oder den minderjährigen Kindern von Ihnen oder von Ihrem steuerlichen Partner zur Verfügung gestellt? Oder einer Gemeinschaftsunternehmung, wozu Ihr steuerlicher Partner oder die minderjährigen Kindern von Ihnen oder von Ihrem steuerlichen Partner gehörten? Oder einer Gesellschaft, in der Sie, Ihr steuerlicher Partner oder die minderjährigen Kindern von Ihnen oder von Ihrem steuerlichen Partnereine wesentliche Beteiligung hatten? Tragen Sie in dem Fall auch den Wert dieser Vermögensbestandteile zu dieser Frage und den Buchwert der Schulden ein, die Sie dafür gemacht haben.

Zu den Fragen 22a bis 22c einschließlich

Tragen Sie in der linken Spalte den Buchwert der Vermögensbestandteile und Schulden am 1. Januar 2014 oder den Wert am Beginn der Rentabilisierung im Jahr 2014 ein. In der rechten Spalte tragen Sie den Buchwert der Vermögensbestandteile und Schulden am 31. Dezember 2014 oder den Verkehrswert am Ende der Rentabilisierung im Jahr 2014 ein.

Achtung!

Es handelt sich dabei nicht um den Wert Ihres Wohneigentums oder einer Ferienwohnung, die Sie gelegentlich vermietet.

Zu Frage 22d

Haben Sie 2014 Ihre Aktivitäten beendet? Tragen Sie den Verkehrswert Ihrer Vermögenswerte und Schulden am Enddatum ein. Haben Sie teilweise Ihre Aktivitäten beendet? Tragen Sie dann den Verkehrswert des beendeten Teils ein. Für das andere Teil geben Sie den Buchwert an.

Vielleicht müssen Sie Steuern und Sozialbeiträge über die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert der Vermögenswerte und Schulden bezahlen. In einigen Fällen brauchen Sie auf diese Differenz keine Steuern und Sozialbeiträge zu entrichten.

Weitere Informationen zur unter anderem Aufnahme von Vermögenswerten in die Bilanz finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Nebenverdienste oder Einkünfte als Freiberufler, Gastelter, Berufskünstler oder Profisportler (für ausländische Steuerpflichtige)*. Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

23 Wohneigentum

Hatten Sie oder Ihr steuerlicher Partner 2014 Wohneigentum? Dann müssen Sie für diese Wohnung einen Betrag zu Ihrem Einkommen hinzuzählen: die Eigenheimpauschale. In bestimmten Situationen müssen Sie auch andere Einkünfte aus Wohneigentum angeben. Bestimmte Kosten für das Wohneigentum sind abzugsfähig, z.B. die (Hypotheken)Zinsen und Kosten für die Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum. Sie dürfen nicht immer alle (Hypotheken)Zinsen und Kosten für die Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum abziehen. Im Folgenden lesen Sie welche Einkünfte Sie angeben müssen und welche Kosten abzugsfähig sind.

Was ist Wohneigentum?

Wir nennen eine Wohnung Ihr Wohneigentum wenn Sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllen:

- Sie oder Ihr steuerlicher Partner waren/war Eigentümer der Wohnung. Oder Sie waren Miteigentümer der Wohnung. Wohneigentum ist auch:
 - das Erbpachtrecht für das Grundstück oder das Erbaurecht
 - eine Wohnung auf der Grundlage einer Mitgliedschaft in einem Eigentümerverein einer Etagenwohnung
 - eine Wohnung von der Sie oder Ihr steuerlicher Partner erbrechtlicher Nießbraucher war.
- die Wohnung war Ihr Hauptwohnsitz. Es handelt sich also nicht um eine Ferienwohnung oder ein vermietetes Gebäude. Sie und Ihr steuerlicher Partner können nur eine Wohnung als Hauptwohnsitz haben.

Achtung!

Wohneigentum ist auch ein Wohnboot oder Wohnwagen mit festem Liege- oder Stellplatz.

Kein vollständiger Eigentümer

Sind Sie für weniger als die Hälfte Eigentümer der Wohnung? Oder sind Sie zusammen mit Ihrem steuerlichen Partner für weniger als die Hälfte Eigentümer der Wohnung? Dann haben Sie auch für weniger als die Hälfte ein Interesse an Wertänderungen jener Wohnung. Die Wohnung fällt nicht unter die Regelung zur Förderung von Wohneigentum, sondern gehört zu Box 3.

Auch wenn beim Kauf der Wohnung geregelt ist, daß Ihr Interesse weniger als die Hälfte ist, fällt die Wohnung nicht unter die Regelung zur Förderung von Wohneigentum. Das ist z.B. der Fall, wenn Sie beim Verkauf der Wohnung weniger als die Hälfte des Differenzes zwischen Kauf- und Verkauf erhalten.

Steuerliche Partner beide Wohneigentum?

Hatten Sie und Ihr steuerlicher Partner beide eine Wohnung? Und benutzten Sie und Ihr steuerlicher Partner diese Wohnungen beide als Hauptwohnsitz? Dann müssen Sie sich entscheiden, welche von diesen zwei Wohnungen Ihr Hauptwohnsitz war für die Regelung zur Förderung von Wohneigentum. Den Wert der anderen Wohnung und die dazugehörige Schuld müssen Sie in Box3 (Spar- und Anlageaktivitäten) angeben. Lebten Sie dauerhaft getrennt? Dann können Sie wohl zwei Wohnungen als Hauptwohnsitz haben. Siehe *Ausnahme für frühere und zukünftige Wohnung*.

Ist Ihre steuerliche Partnerschaft 2014 entstanden? Dann gilt die Wahl, welche Wohnung Ihr Hauptwohnsitz für die Regelung zur Förderung von Wohneigentum wird, ab das Datum an dem die steuerliche Partnerschaft entstand. Auch wenn Sie sich dafür entscheiden, 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein.

Als Erbe Nießbraucher einer Wohnung

Werden Sie als Erbe Nießbraucher einer Wohnung? Dann gilt die Regelung zur Förderung von Wohneigentum wenn der Nachlaß innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des (Mit-)Eigentümers abgewickelt wurde. Wurde der Nachlaß nicht innerhalb dieses Zeitraums abgewickelt? Geben Sie dann den Wohnungswert und die Schuld die dazu gehört zu Box 3 (Spar- und Anlageaktivitäten) an.

Ausnahme für frühere und zukünftige Wohnung

Manchmal fällt das Wohneigentum das nicht zeitweilig Ihr Hauptwohnsitz war, dennoch unter die Regelung zur Förderung von Wohneigentum. Beispielsweise wenn Sie eine andere Wohnung gekauft haben, in der Sie nicht sofort eingezogen sind.

Weitere Informationen zum Thema zeitweilig zwei Wohneigentümer finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Eigenheimrücklage oder Verkauf des Wohneigentums (für ausländische Steuerpflichtige)*. Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Was gehört zum Wohneigentum (Angehörigkeit)?

Zum Wohneigentum können auch Nebengebäude (Angehörigkeiten) gehören, z.B. eine Garage und Grundstücke. Um beurteilen zu können, ob ein Nebengebäude oder ein Grundstück zu einer Wohnung gehört, müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Angehörigkeit gehört zum Wohneigentum.
- Die Angehörigkeit ist dort im Gebrauch.
- Die Angehörigkeit ist an der Wohnung dienstbar.

Wenn eine Angehörigkeit zur Wohnung gehört, gehen Sie bei der Bestimmung der Eigenheimpauschale vom gesamten WOZ-Wert der Wohnung und die Angehörigkeit aus.

Einkünfte und Abzugskosten für Wohneigentum

Einkünfte aus Wohneigentum sind:

- die Eigenheimpauschale
 - Einkünfte aus der befristeten Vermietung der Wohnung
 - der zu versteuernde Anteil von Leistungen aus einer Kapitalversicherung für Wohneigentum
 - der zu versteuernde Anteil des gesperrten Guthabens eines Wohneigentumssparkontos
- Unter einem Wohneigentumssparkonto kann auch eine Wohneigentumssparanlage fallen.

Abzugsposten für Wohneigentum sind:

- Zinsen und Kosten für die (Hypotheken-)Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum
- regelmäßige Leistungen zur Ablösung von Erbpacht- und Erbaurechten

Achtung!

Hatten Sie einen Vermögensanteil eines Hauseigentümergebietes (VvE)? Dann ist der Anteil ein Vermögensbestandteil in Box 3 (Spar- und Anlageaktivitäten).

Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum

Die Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum ist der Betrag des Darlehens für Wohneigentum, wovon Sie die Zinsen abziehen können. Dazu gehört auch die Schuld die Sie für die Finanzierungskosten, z.B. Beratungskosten und Abschlußprovision eingegangen sind. Sie dürfen die (Hypotheken-)Zinsen nur abziehen wenn Sie die (Hypotheken-)Schuld benutzen für:

- den Kauf des Wohneigentums
- den Umbau und die Instandhaltung des Wohneigentums
- die Ablösung von Erbpachtrechten

Beispiel

Ihre Gesamt(hypotheken)schuld beträgt € 200.000. Von diesem Betrag haben Sie für € 20.000 einen Wagen gekauft. Ihre Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum beträgt dann € 180.000, weil Sie € 20.000 nicht für Ihre Wohnung benutzt haben. Sie dürfen die (Hypotheken-)Zinsen für die Schuld von € 180.000 abziehen.

Wann können Sie nicht alle Hypothekenzinsen abziehen?

Es gibt Situationen die den Abzug von (Hypotheken-)Zinsen einschränken:

- Sie haben Ihre Schuld nicht ganz für das Wohneigentum benutzt (Siehe *Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum*).
- Sie bekamen eine Leistung aus einer Kapitalversicherung für Wohneigentum oder Wohneigentumssparkonto. Sie müssen dann Ihre Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum um den freigestellten Teil der Leistung verringern. Über den Restbetrag dürfen Sie Zinsen abziehen.
- Sie haben Ihr Wohneigentum verkauft und ein anderes Wohneigentum gekauft. Sie müssen dann den Wertüberschuß berücksichtigen. Siehe *Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum und Umsiedlung: Zusatzdarlehensregelung*.

Sind Sie 2014 ein Darlehen für das Wohneigentum eingegangen? Lesen Sie dann *Wenn Sie nach 2012 ein Darlehen für Wohneigentum eingehen*.

Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum und Umsiedlung: Zusatzdarlehensregelung

Wenn Sie Ihr Wohneigentum verkaufen und eine andere Wohnung kaufen, kann das Folgen für Ihre Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum und Ihren (Hypotheken-)Zinsenabzug haben. Sie können dadurch mit der Zusatzdarlehensregelung zu tun haben. Wenn Sie die Wohnung mit einem Wertüberschuß verkaufen, müssen Sie den Wertüberschuß für den Kauf Ihrer neuen Wohnung benutzen. Wenn Sie das nicht tun, und leihen Sie den Betrag für das neue Wohneigentum (teils) dazu? Dann dürfen Sie die Zinsen von jenem Betrag nicht abziehen.

Weitere Informationen zur Zusatzdarlehensregelung finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Eigenheimrücklage oder Verkauf des Wohneigentums* (für ausländische Steuerpflichtige). Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Übergang Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum

Hatte Ihr steuerlicher Partner schon eine Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum als Sie heirateten? Und trennten Sie sich 2014 und wird die Schuld (oder ein Teil davon) auch Ihre Schuld? Dann übernehmen Sie die Regelung, die für die Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum für Ihren ehemaligen Partner galt. Beispielsweise für den Rest der Dauer des Zinsenabzugs gilt dieselbe Regelung, wie sie für Ihren ehemaligen Partner galt. Siehe *Abzugsfähige Kosten Wohneigentum und Zinsenabzug höchstens 30 Jahre*. Aber auch die Monate, worin Ihr ehemaliger Partner die annuitätische Tilgungspflicht benutzt hat, gelten für Sie. Siehe *Wenn Sie nach 2012 ein Darlehen für Wohneigentum eingehen und wieter Wann haben Sie eine Tilgungspflicht?*

Wenn Sie nach 2012 ein Darlehen für Wohneigentum eingehen

Am 1. Januar 2013 wurde die Regelung für Zinsenabzug bei Darlehen für Wohneigentum verändert. Der Anspruch auf Zinsenabzug von neuen Darlehen gilt seitdem nur noch für ein (Hypotheken-)Darlehen, das in höchstens 30 Jahren vollständig getilgt wird. Hatten Sie 2012 schon eine Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum? Dann dürfen Sie die Zinsen abziehen und haben Sie nicht die Pflicht, die Schuld zu tilgen.

Wann haben Sie eine Tilgungspflicht?

Damit die Zinsen abzugsfähig sind, haben Sie in den folgenden Situationen eine Tilgungspflicht der Schuld:

- Sie haben zum ersten Mal ein (Hypotheken-)Darlehen abgeschlossen.
- Hatten Sie 2012 schon eine Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum? Und erhöhen Sie diese, z.B. für einen Umbau, dann gilt die Tilgungspflicht nur für den Betrag, den Sie zusätzlich leihen.

Sie müssen die Schuld in höchstens 30 Jahre (360 Monaten) tilgen, und wenigstens annuitätisch. Dies bedeutet, daß Sie monatlich einen festen Betrag zahlen, der aus Zinsen und Tilgung besteht. Auch wenn Sie linear in höchstens 30 Jahren tilgen, haben Sie Anspruch auf Zinsenabzug.

Achtung!

Haben Sie bei einer anderen Schuld schon einen Teil der 360 Monate benutzt? Dann müssen Sie den höchsten Zeitraum der neuen Schuld um jene Monate verringern. Dies brauchen Sie nicht zu tun, wenn Sie für das voriges Darlehen keine Tilgungspflicht hatten.

Wann haben Sie keine Tilgungspflicht?

In den folgenden Situationen gilt keine Tilgungspflicht der Schuld:

- Sie haben am 31. Dezember 2012 Ihr bestehendes Hypothekendarlehen auf Neuem abgeschlossen und Sie erhöhten Ihr Hypothekendarlehen nicht.
- Sie haben 2012 einen unwiderruflichen schriftlichen Vertrag abgeschlossen für den Kauf einer Wohnung, aber Sie haben erst 2013 das Darlehen abgeschlossen.
- Sie haben 2012 einen unwiderruflichen schriftlichen Vertrag abgeschlossen für die Instandhaltung oder den Umbau Ihrer Wohnung, aber Sie haben erst 2013 das Darlehen abgeschlossen.

Dies gilt nur für den Teil der Instandhaltung oder des Umbaus, der 2013 fertiggestellt ist.

- Sie hatten 2012 Wohneigentum und Sie haben dieses 2012 verkauft. Sie kauften 2013 wieder Wohneigentum. Bis zur Höhe der alten Schuld für Wohneigentum haben Sie keine Tilgungspflicht für die Schuld.
- Sie hatten am 31. Dezember 2012 eine Schuld für Wohneigentum. Sie verkauften 2013 oder 2014 das Wohneigentum, worauf diese Schuld ruhte. Sie kauften 2014 wieder Wohneigentum. Bis zur Höhe der alten Schuld für Wohneigentum haben Sie keine Tilgungspflicht für die Schuld.
- Sie kauften eine andere Wohnung und Ihr voriges Wohneigentum war an dem Moment noch zu verkaufen. Für den Kauf des Wohneigentums brauchten Sie einen Überbrückungskredit. Für diesen Überbrückungskredit gilt keine Tilgungspflicht, wenn Sie mit diesem Kredit den Wertüberschuß Ihres vorigen Wohneigentums finanzieren.
- Sie haben 2013 oder 2014 einen Betrag Ihrer Schuld für Wohneigentum getilgt. Diese Schuld für Wohneigentum gab es bereits am 31. Dezember 2012. Sie liehen 2014 wieder auf Neuem diesen Betrag und Sie benutzten dieses Darlehen für Ihr Wohneigentum z.B. für einen Umbau. Für das neue Darlehen haben Sie keine Tilgungspflicht.
- Sie hatten ein Startersdarlehen, das vom Stimuleringsfonds Volkshuisvesting Nederlandse Gemeenten gegeben wird.
- Sie hatten eine Schuld an einem Bauunternehmer oder Projekt Ingenieur (Siehe Erklärung hiernach).
- Sie vermieteten Ihr Wohneigentum, aber gingen selbst wieder in die Wohnung wohnen (Siehe Erklärung hiernach).
- Ihre Wohnung gehörte zu Ihrem Unternehmen (Siehe Erklärung hiernach).
- Sie hatten am 31. Dezember 2012 2 Wohnungen (Siehe Erklärung hiernach).

Schuld an einem Bauunternehmer oder Projekt Ingenieur

Kauften Sie ein künftiges Wohneigentum in Anbau? Dann können Sie vielleicht den Preis für das Grundstück und die laufenden Bautermine erst zahlen wenn Sie Ihr Darlehen abgeschlossen haben. Bis dann haben Sie also eine zeitweilige Schuld an dem Bauunternehmer oder Projekt Ingenieur. Für diese zeitweilige Schuld haben Sie keine Tilgungspflicht, und sie wird auch nicht bei der Berechnung des Höchsttermins von 360 Monaten berücksichtigt, worin Sie Tilgungspflicht haben.

Sie vermieteten Ihr Wohneigentum, aber gehen selbst wieder in die Wohnung wohnen

Vermieteten Sie vor dem 1. Januar 2013 zeitweilig eine Wohnung, worin Sie zuerst selbst wohnten? Beispielsweise weil Sie eingestellt wurden? Während der Vermietung ist Ihr Darlehen eine Schuld in Box 3. Wohnen Sie vor dem 1. Januar 2021 wieder selbst in die Wohnung? Bis zur Höhe der Schuld für Wohneigentum am Augenblick, als Sie die Wohnung verlassen haben, haben Sie keine Tilgungspflicht. Sie haben Zinsenabzug von der Schuld für Wohneigentum seit dem Tag, an dem die Wohnung wieder Ihren Hauptwohnsitz ist.

Wohnung gehörte zum Unternehmen

Gehörte Ihre Wohnung am 31. Dezember 2012 zu Ihrem Unternehmen? Und fiel die Wohnung danach unter die Regelung der Eigenheimpauschale? Dann brauchen haben Sie für die Schuld am 31. Dezember 2012 keine Tilgungspflicht.

Zwei Wohnungen am 31. Dezember 2012

Hatten Sie am 31. Dezember 2012 zwei Wohnungen, die unter die Regelung der Eigenheimpauschale fielen? Und gehörten die Darlehen am 31. Dezember 2012 zur Schuld für Wohneigentum? Sie haben z.B. eine neue Wohnung gekauft, aber die alte Wohnung wurde noch nicht verkauft. Sie haben keine Tilgungspflicht für die Schulden für beide Wohnungen.

Hatten Sie am 31. Dezember 2012 ein Wohneigentum? Und hatten Sie nach dem 31. Dezember 2012 gleichzeitig 2 Wohneigentümer? Dann haben Sie keine Tilgungspflicht für die Schuld der neuen Wohnung bis höchstens den Betrag der Schuld für die alte Wohnung.

Hatten Sie am 31. Dezember 2012 jedenfalls ein Wohneigentum und am oder nach diesem Datum gleichzeitig 2 Wohneigentümer? Und ist eine dieser Wohnungen nicht länger Ihr Wohneigentum, weil Sie beispielsweise eine Wohnung verkauft oder vermietet? Dann verringern Sie die Schuld ohne Tilgungspflicht um den Betrag der Schuld für die Wohnung die nicht länger Ihr Wohneigentum ist.

Tilgungspflicht

Ab dem 1. Januar 2013 gilt für neue oder erhöhte (Hypotheken-) Darlehen eine Tilgungspflicht. Haben Sie in einem Jahr nicht genügend Tilgungszahlungen geleistet? Dann haben Sie einen Zahlungsrückstand. Dies hat möglicherweise Folgen für Ihren Anspruch auf Zinsenabzug.

Tilgungsstand und Trennung oder im Todesfall

Sind Sie verheiratet? Dann gilt für Sie der Tilgungsstand, der Ihrem Anteil in der Ehegemeinschaft entspricht. Trennen Sie sich zum Beispiel? Und hatten Sie eine Ehegemeinschaft? Dann gilt für Sie auch die Hälfte des Tilgungsstandes der Schuld. Wenn ein Ehepartner stirbt, geht der Tilgungsstand der Schuld zum anderen Ehepartner.

Folgen eines Zahlungsrückstandes

Haben Sie einen Zahlungsrückstand, weil Sie in einem Jahr zu wenig Tilgungszahlungen geleistet haben? Es hängt von Ihrer Situation ab, ob Sie Zinsen abziehen können:

- Das erste Jahr worin Sie einen Zahlungsrückstand haben und das Jahr darauffolgend, dürfen Sie die Zinsen noch abziehen. Das Finanzamt geht davon aus, daß Sie den Rückstand im nächsten Jahr einholen.
- Haben Sie im Jahr danach noch immer einen Rückstand, weil Sie die Tilgungszahlungen nicht leisten konnten? Dann dürfen Sie nur Ihre Zinsen abziehen, wenn Sie einen neuen Tilgungsplan mit dem Darlehensgeber verabredet haben. Haben Sie einen neuen Tilgungsplan verabredet, aber tilgen Sie damit nicht mehr den ganzen Betrag, wofür Sie eine Tilgungspflicht haben? Dann dürfen Sie keine Zinsen mehr abziehen. Die Schuld (oder das Darlehen) fällt dann in Box 3 (Spar- und Anlageaktivitäten).
- Haben Sie keinen neuen Tilgungsplan verabredet? Dann erfüllen Sie nicht mehr die Voraussetzungen, und dürfen Sie die (Hypotheken-)Zinsen nicht mehr abziehen. Die Schuld (oder das Darlehen) fällt dann in Box 3 (Spar- und Anlageaktivitäten).

Sie dürfen immer nur die Zinsen abziehen, die Sie im Jahr selbst gezahlt haben.

Zahlungsrückstand durch einen Fehler

Haben Sie einen Zahlungsrückstand durch einen Fehler in der Zahlung oder Berechnung der Tilgung? Wenn Sie diesen vor dem Anfang des dritten Jahres danach beheben, dürfen Sie die gezahlten (Hypotheken-)Zinsen weiter abziehen. Eine Zahlungsrückstand die 2013 entstanden ist, müssen Sie dann vor dem 1. Januar 2016 beheben.

Sie haben ein Darlehen bei einem anderen als z.B. einer niederländischen Bank oder Versicherungsgesellschaft

Haben Sie 2014 ein Darlehen für Wohneigentum mit einem anderen Geldgeber abgeschlossen als einer Bank mit ihrer Sitz in der Niederlande oder einer anderen finanziellen Gesellschaft? Beispielsweise mit einem Verwandten, mit Ihrer GmbH oder mit einer ausländischen Bank? Dann müssen Sie dieses Darlehen beim Finanzamt melden. Dann gelten auch die neue Regelungen für den Zinsenabzug. Sie müssen das (Hypotheken-)Darlehen in höchstens 30 Jahren und wenigstens annuitätisch tilgen. Dies gilt nicht für Situationen unter Wann haben Sie keine Tilgungspflicht?

Banken mit ihrer Sitz in der Niederlande und andere finanzielle Gesellschaften sind verpflichtet die Darlehen beim Finanzamt zu melden. Das Finanzamt kann kontrollieren ob die Darlehen die Voraussetzungen erfüllen. Haben Sie ein Darlehen bei einer Person oder einer Gesellschaft abgeschlossen, die die Darlehen nicht beim Finanzamt meldet? Dann müssen Sie die Daten selbst mitteilen. Es handelt sich um:

- der Anfangsdatum des Darlehens
- der Anfangsbetrag des Darlehens
- der Laufzeit in Monaten
- die Art und Weise der Tilgung
- der Prozentsatz der Zinsen
- der Name, die Adresse und die Bürgerservicenummer (BSN) desjenigen, der das Darlehen gegeben hat. Bei einer Rechtsperson melden Sie die RSIN.

Sie teilen die Daten einmalig dem Finanzamt mittels des Online-Formulars *Opgaaf lening eigen woning* mit. Dieses Formular finden Sie unter www.belastingdienst.nl. Sie unterschreiben das Formular mit Ihrer DigiD-Nummer.

Wird der Vertrag geändert? Teilen Sie dem Finanzamt diese Änderung dann auch mittels des Online-Formulars mit.

Haben Sie keine DigiD-Nummer? Sie erhalten das Formular auch beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Auf der Internetseite des Finanzamtes steht auch ein Rechenprogramm (Aflossing annuïteitenlening). Mit diesem Programm können Sie beurteilen, ob Sie genügend Tilgungen geleistet haben um Anspruch auf Zinsenabzug zu bekommen.

Wann informieren?

Sie informieren das Finanzamt spätestens wenn Sie die Steuererklärung einreichen. Reichen Sie die Steuererklärung 2014 nach dem 31. Dezember 2015 ein? Informieren Sie das Finanzamt spätestens am 31. Dezember 2015.

Sie haben z.B. am 1. Juni 2014 ein Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum abgeschlossen. Am 28. März 2015 reichen Sie Ihre Steuererklärung 2014 ein. Sie informieren spätestens am 28. März 2015 das Finanzamt. Haben Sie Aufschub bis den 28. Februar 2016? Informieren Sie das Finanzamt spätestens am 31. Dezember 2015.

Wird der Vertrag in einem späteren Jahr nachdem Sie das Darlehen abgeschlossen haben, geändert? Informieren Sie das Finanzamt über diese Änderung innerhalb eines Monats nach dem Kalenderjahr, worin die Änderung stattfand. Wird das Darlehen schon im Jahr geändert, in dem Sie das Darlehen abgeschlossen haben? Informieren Sie das Finanzamtspätestens wenn Sie die Steuererklärung einreichen oder wenn Sie Aufschub haben, spätestens am 31. Dezember 2015

Folgen wenn Sie nicht rechtzeitig über das Darlehen informieren

Teilen Sie die Daten über das Darlehen oder die Änderungen nicht rechtzeitig mit? In dem Fall bedeutet das, daß das Darlehen das ganze Kalenderjahr nicht (mehr) zur Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum gehört. Die Zinsen sind für jenes Jahr nicht abzugsfähig.

Beispiel

Sie haben am 1. Juni 2014 ein Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum abgeschlossen. Am 28. März 2015 reichen Sie Ihre Steuererklärung ein, aber am 3. September 2015 informieren Sie dem Finanzamt über das Darlehen. Die Zinsen 2014 sind nicht abzugsfähig, die Zinsen 2015 wohl.

Gesellschaften mit einer Meldepflicht

Finanzielle Gesellschaften mit ihrem Sitz in der Niederlande sind verpflichtet, die Darlehen die sie geben beim Finanzamt zu melden. Dies sind unter anderem Bänke, Lebensversicherungsgesellschaften und Schadenversicherer. Zweifelnd Sie ob die Gesellschaft, bei der Sie das Darlehen abgeschlossen haben, dies meldet? Sie können das bei der Gesellschaft nachfragen.

Zu Frage 23a

Geben Sie hier den Nettoertrag der veräußerten Wohnung an. Dabei handelt es sich um den erhaltenen Verkaufspreis abzüglich der Verkaufskosten, wie zum Beispiel die Makler- und Notargebühren für die Übertragung.

Zu Frage 23d

Geben Sie hier den Kaufbetrag der erworbenen Wohnung an. Darunter fällt der Kaufpreis zuzüglich Erwerbskosten, wie Maklergebühren, Kapitalverkehrssteuer sowie Notargebühren für die Übertragung. Wenn Sie eine Neubauwohnung erworben haben, tragen Sie als Kaufpreis die Gesamtsumme ein von:

- der Verdingungssumme
- der Kaufsumme des Grundstücks
- den Bauzinsen aus der Zeit vor dem Abschluss des vorläufigen Kaufvertrags
- der Mehr- oder Minderarbeit
- den Aufwendungen die nicht zum Bauunternehmer geflossen sind, beispielsweise Bepflasterung und Gartenanlagen

Zu Frage 23e

Tragen Sie hier die Kosten ein, die für die Instandhaltung oder den Umbau von Wohneigentum entstanden sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um Kosten für einen Ausbau, den Bau einer Dachgaube, die Erneuerung von Tür- und Fensterrahmen oder um Malerarbeiten.

Zu Frage 23f

Tragen Sie den Betrag der Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum ein, die Sie am 31. Dezember 2014 hatten. Tragen Sie die Daten pro Darlehen ein.

Achtung!

Es handelt sich dabei um die Schuld für den Ankauf, den Umbau oder die Instandhaltung der Wohnung. Darüber hinaus dürfen Sie Schulden angeben, die Ihnen zur Finanzierung von Wohnungseigentum und für die Ablösung von Erbpachtrechten entstanden sind. Wenn 2014 oder früher eine Zusatzfinanzierungsregelung anwendbar war, kann dies auf die Höhe der Schulden zur Finanzierung von Wohnungseigentum Einfluß haben.

Zu Frage 23g

Haben Sie nach dem 28. Oktober 2012 Ihr Wohneigentum verkauft? Und war die Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum höher als der Verkaufspreis nach Abzug der Verkaufskosten? Dann haben Sie infolgedessen eine Restschuld. Sie können mit der nachfolgenden Berechnungshilfe berechnen, ob es eine Restschuld gibt.

Berechnungshilfe Restschuld früheres Wohneigentums

Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum verkaufte Wohnung	A
Verkaufspreis	B
Verkaufskosten	C
Ziehen Sie ab B minus C Netto-Ertrag	D
Ziehen Sie ab A minus D Restschuld	E

Es gibt eine Restschuld, wenn A größer ist als E.

Zu Frage 23h

Tragen Sie die Adresse Ihres Wohneigentums ein. Tragen Sie bei zwei Wohneigentümer die Daten pro Wohnung ein. Tragen Sie auch den Ländercode ein. Dieser Code besteht aus drei Buchstaben. Den Ländercode finden Sie in der Tabelle auf Seite 8. Ist Ihr Land nicht in der Tabelle aufgeführt, dann tragen Sie als Ländercode XXX ein. Für die Niederlande gebrauchen Sie den Ländercode NLD.

Zu Frage 23i

Den Immobilien-Schätzwert (WOZ-Wert) finden Sie auf dem Schätzwertbescheid, den Sie von Ihrer Gemeinde erhalten haben. WOZ ist die Abkürzung für das Gesetz über die Wertermittlung von Immobilien. Sind eventuelle Nebengebäude, zum Beispiel eine Garage, gesondert auf dem Schätzwertbescheid aufgeführt? Oder haben Sie dazu einen gesonderten Schätzwertbescheid erhalten? Dann müssen Sie die Immobilien-Schätzwerte dieser Nebengebäude zusammenzählen, sofern die zur Wohnung gehören.

Stichtag 1. Januar 2013

Für das Jahr 2014 gilt der Immobilien-Schätzwert am Wertstichtag 1. Januar 2013. Den Immobilien-Schätzwert finden Sie auf dem Schätzwertbescheid, den Sie Anfang 2014 von Ihrer Gemeinde erhalten haben.

Neubauwohnung

Haben Sie eine Neubauwohnung gekauft? Nehmen Sie den Wert auf dem Schätzwertbescheid den Sie von Ihrer Gemeinde erhalten haben, auch wenn dieser nur den Grund oder eine teilweise fertiggebaute Wohnung betrifft.

Weitere Informationen zur Frage, was Sie tun müssen, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt haben oder wenn Sie keinen Schätzwertbescheid erhalten haben, finden Sie in der ergänzenden Broschüre Wohneigentum (für ausländische Steuerpflichtige). Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall müssen Sie nicht nur Ihre Wohnung außerhalb der Niederlande, sondern auch Ihre eventuelle Wohnung in den Niederlanden angeben, falls diese unter eine der genannten außerge-

wöhnlichen Situationen fällt. Auch die Einkünfte, die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land zu versteuern sind, müssen berücksichtigt werden. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen.

Achtung!

Haben Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden? Und werden 90% oder mehr Ihrer Einkünfte in den Niederlanden versteuert? Dann braucht keine Saldierung der negativen Einkünfte aus Wohneigentum statt zu finden. Weitere Informationen finden Sie unter www.belastringdienst.nl. Siehe auch die Erläuterungen zu Frage 56.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland hatten und eine Eigenheimzulage erhielten

Die Eigenheimzulage ist eine regelmäßige Leistung der deutschen Behörde. Die Eigenheimzulage, inklusive eine eventuelle Kinderzuschlag, geben Sie zu Frage 25a und auch zu Frage 56a an.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall dürfen Sie die Angaben Ihres Wohneigentums in Ihrem Wohnsitzland nicht eintragen. Wenn Sie eine weitere Wohnung in den Niederlanden besitzen, zählt diese in der Regel zu den Vermögenswerten in Box3. In außergewöhnlichen Situationen fällt Ihre (Zweit-)Wohnung in den Niederlanden vorübergehend trotzdem unter die Regelung zur Förderung von Wohnungseigentum. Dann sind z.B. die Zinsen abzugsfähig. Siehe auch Ausnahmen für früheres und künftiges Wohneigentum auf Seite 33. Beachten Sie jedoch, daß diese Voraussetzungen nur für Ihr Wohneigentum in den Niederlanden gelten.

Zu Frage 23j

Sie müssen für Ihr Wohneigentum einen Betrag zu Ihrem Einkommen hinzuzählen: die sogenannte Eigenheimpauschale. Die Eigenheimpauschale ist ein Prozentsatz des Immobilien-Schätzwertes oder des Verkehrswertes des Wohneigentums, das Sie 2014 als Hauptwohnsitz nutzen.

Sind Sie 2014 umgezogen? Zur Bestimmung wie lange die Wohnung 2014 Ihr Hauptwohnsitz war, gehen Sie aus vom Datum, an dem Ihre Wohnadresse sich beim Gemeinde geändert hat. Das tatsächliche Umzugsdatum benutzen Sie nicht. Benutzen Sie für die Berechnung der Eigenheimpauschale die *Tabelle zur Eigenheimpauschale*.

Tabelle zur Eigenheimpauschale

Wert der Wohnung		Eigenheimpauschale
mehr als	nicht mehr als	
-	€ 12.500	0%
€ 12.500	€ 25.000	0,25%
€ 25.000	€ 50.000	0,40%
€ 50.000	€ 75.000	0,55%
€ 75.000	€1.040.000	0,70%
€ 1.040.000	-	€7.350 + 1,80% des Wertes über €1.040.000

Einen Teil des Jahres Wohneigentum

Wenn Sie nur einen Teil des Jahres Wohneigentum besaßen, müssen Sie den verhältnismäßigen Teil der Eigenheimpauschale angeben. Wenn Sie beispielsweise ein halbes Jahr Wohneigentum hatten, gilt auch die Hälfte der Eigenheimpauschale.

2014 ganzjährig steuerliche Partner

Wenn Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner hatten, geben Sie zuerst beide den Gesamtbetrag der Eigenheimpauschale abzüglich der Abzugsposten an. Anschließend können Sie den Saldo der Einkünfte und Abzugsposten für Wohneigentum untereinander aufteilen. Jedes Aufteilungsverhältnis ist möglich, solange insgesamt nicht mehr als 100 % angegeben werden.

Achtung!

Sie dürfen lediglich den Saldo der Einkünfte und Abzugsposten für Wohneigentum zwischen Ihnen und Ihrem steuerlichen Partner aufteilen. Der eine steuerliche Partner darf zum Beispiel nicht nur die Eigenheimpauschale angeben und der andere steuerliche Partner nur die Kosten.

Kein steuerlicher Partner

Wenn Sie keinen steuerlichen Partner hatten, tragen Sie Ihre eigenen Einkünfte und Abzugsposten für Wohneigentum ein.

Einen Teil vom Jahr 2014 einen steuerlichen Partner

Hatten Sie einen Teil vom Jahr 2014 einen steuerlichen Partner? Und haben Sie sich nicht dafür entschieden 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Tragen Sie dann Ihre eigenen Einkünfte und Abzugsposten für Wohneigentum ein. Haben Sie sich wohl dafür entschieden 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Lesen Sie dann *2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner*.

Mehrere Eigentümer/Bewohner, die keine steuerlichen Partner sind

Hatten Sie 2014 mit einer Person oder mit mehreren Personen Wohneigentum und waren Sie nicht ganzjährig steuerliche Partner voneinander? Sie geben dann Ihren eigenen Anteil an der Eigenheimpauschale an, der Ihrem Eigentumsanteil am Wohneigentum entspricht. Sie dürfen nur jene (Hypotheken-)Zinsen und Kosten zur Finanzierung abziehen im Bezug zu Ihrem Anteil am Schuld. Haben Sie weniger gezahlt? Dann dürfen Sie nur den gezahlten Betrag abziehen.

Haben Sie regelmäßig Beträge gezahlt zur Ablösung von Erbpacht- und Erbaurechten? Dann müssen Sie Ihren Eigentumsanteil am Wohneigentum berücksichtigen. Sie dürfen dann Höchstens den Teil abziehen, der Ihrem Eigentumsanteil am Wohneigentum entspricht.

Beispiel

Die Wohnung befand sich zu 75% in Ihrem Eigentum und zu 25% im Eigentum eines Mitbewohners, der nicht ganzjährig Ihr steuerlicher Partner war. Sie haben sich nicht dafür entschieden, ganzjährig steuerliche Partner zu sein. Sie geben daher 75% der Eigenheimpauschale der ganzen Wohnung an. Sie dürfen dann auch nur höchstens die (Hypotheken-)Zinsen und die Kosten zur Finanzierung von Wohneigentum abziehen und höchstens 75% der regelmäßigen Leistungen für Erbpacht und Erbaurechten.

Zu Frage 23k

Achtung!

Sie können 2014 kein Wohneigentumssparkonto, keine Wohneigentumssparanlage oder keine Kapitalversicherung für Wohneigentum mehr abschließen. Hatten Sie schon ein Wohneigentumssparkonto, eine Wohneigentumssparanlage oder Kapitalversicherung für Wohneigentum vor dem 1. April 2013? Dann ändert sich nichts.

Haben Sie eine Kapitalversicherung für Wohneigentum, ein Wohneigentumssparkonto oder eine Wohneigentumssparanlage für die Tilgung der Schulden zur Finanzierung von Wohneigentum abgeschlossen? Dann bezahlen Sie meistens Beiträge für eine Kapitalversicherung. Mit der Leistung aus dieser Versicherung tilgen Sie später Ihr (Hypotheken-)Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum (die Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum). Aber Sie können auch selbst sparen für die Tilgung Ihrer Schuld.

Sie können also auf zwei Weisen die Tilgung Ihrer Hypothekenschuld regeln:

- Sie haben eine 'Kapitalversicherung Wohneigentum' bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Mit der Kapitalversicherung versichern Sie sich für ein Kapital. Mit diesem Kapital tilgen Sie später Ihre Hypothekenschuld oder Wohneigentumsschuld.
- Sie haben ein 'Wohneigentumssparkonto' oder eine 'Wohneigentumssparanlage' bei einer Bank. Sie können mit einem Wohneigentumssparkonto oder einer Wohneigentumssparanlage sparen für die Tilgung Ihrer Hypothekenschuld oder Ihres Darlehens. Dies heißt 'Banksparen'.

Steuerliche Vorteile

Die Kapitalversicherung für Wohneigentum, das Wohneigentumssparkonto und die Wohneigentumssparanlage haben dieselben steuerlichen Vorteile.

Nicht versteuert

Die Kapitalversicherung für Wohneigentum, das Wohneigentumssparkonto und die Wohneigentumssparanlage fallen in Box1. Dies bedeutet daß Sie während des Sparzeitraumes (der Laufzeit) keine Steuer bezahlen über das Kapital das Sie aufbauen. Auch nicht über die Zinsen die Sie erhalten. Sie brauchen also das aufgebaute Kapital und die Zinsen nicht anzugeben.

Steuerbefreiung

Im Augenblick da Sie die Hypothekenschuld mit dem gesparten Betrag tilgen, gilt zu einem bestimmten Höchstbetrag eine Steuerbefreiung. Sie brauchen dann keine Steuern zu bezahlen über den gesparten Betrag, auch nicht über die Zinsen.

Zinsenabzug

Während der Laufzeit der Hypothekenschuld bezahlen Sie Zinsen. Diese Zinsen können Sie in Box1 abziehen.

Weitere Informationen zu der Kapitalversicherung für Wohneigentum, dem Wohneigentumssparkonto und dem Wohneigentumssparanlage finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Zu Frage 23l

Bei der Vermietung Ihres Wohneigentums für einen befristeten Zeitraum gibt es 2 Situationen:

- die Vermietung für einen befristeten Zeitraum Ihrer alten Wohnung die 2014 zum verkaufen war
- die Vermietung für einen befristeten Zeitraum Ihrer Wohnung die 2014 nicht zum verkaufen war

Vermietung für einen befristeten Zeitraum Ihrer alten Wohnung die 2014 zum verkaufen war

Sie sind in eine andere Wohnung umgezogen. Sie haben Ihre alte Wohnung die zum verkaufen war, für einen befristeten Zeitraum vermietet. Von da an fällt die Wohnung in Box3. Die Einkünfte aus der Vermietung für einen befristeten Zeitraum brauchen Sie dann nicht in Box1 anzugeben. Weil die Wohnung in Box3 fällt,

dürfen Sie die (Hypotheken-)Zinsen nicht mehr abziehen. Ist der Vermietungszeitraum beendet und bleibt Ihre alte Wohnung leer? Dann fällt die Wohnung wieder unter die Regelung der Eigenheimpauschale (Box1) wenn die Vermietung für einen befristeten Zeitraum innerhalb 3 Jahre aufhört nach dem Ende des Jahres, in dem Sie die Wohnung verlassen haben. Sie dürfen die (Hypotheken-)Zinsen wieder abziehen bis die drei Jahre vorbei sind. Danach müssen Sie den Wert der Wohnung wieder in Box3 angeben.

Dies kann auch Folgen haben für die Zusatzdarlehensregelung.

Weitere Informationen zur Zusatzdarlehensregelung finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Eigenheimrücklage oder Verkauf des Wohneigentums (für ausländische Steuerpflichtige)*. Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Vermietung für einen befristeten Zeitraum Ihrer Wohnung die 2014 nicht zum verkaufen war

Haben Sie Ihr Wohneigentum 2014 für einen befristeten Zeitraum vermietet? Beispielsweise während des Urlaubs oder eines Kurzaufenthalts außerhalb der Niederlande? Dann fällt Ihre Wohnung trotz der befristeten Vermietung unter die Regelung der Eigenheimpauschale (Box1). Das bedeutet daß Sie für diesen Zeitraum (die befristete Vermietung einbegriffen) Folgendes angeben:

- die Eigenheimpauschale zu Frage 23j
- die abzugsfähigen (Hypotheken-)Zinsen zu Frage 23n
- Kosten für die Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum zu Frage 23p
- eventuelle Leistungen zur Ablösung von Erbpacht- oder Erbaurechten zu Frage 23q

Zudem geben Sie 70% der eingegangenen Miete über den Vermietungszeitraum an. Der Zeitraum, worin Sie die Wohnung für einen befristeten Zeitraum vermieten, gehört zum Zeitraum, den Sie zur Berechnung der Eigenheimpauschale für jene Wohnung gebrauchen.

Erhaltene Miete

Mit der 'erhaltenen Miete' wird der Mietbetrag gemeint inklusive die Vergütung für Kosten die unmittelbar einen Zusammenhang haben mit der Vermietung für einen befristeten Zeitraum der Wohnung. Dies sind zum Beispiel die Kosten von:

- Gas- und Elektrizitätsverbrauch des Mieters
 - dem Mieter gebotenen Service, wie Reinigung und Wäsche
 - Anzeigen und Provisionen
- Instandhaltungskosten, Abschreibungskosten und feste Aufwendungen dürfen Sie nicht von der erhaltenen Miete abziehen.

Weitere Informationen zur befristeten Vermietung, zur teilweisen Vermietung von Wohneigentum und zum Zimmervermietungs Freibetrag finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Wohneigentum (für ausländische Steuerpflichtige)*. Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Zu Frage 23n und 23p

Abzugsfähige (Hypotheken-)Zinsen und Kosten für die Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum

Hierbei handelt es sich um abzugsfähige (Hypotheken-)Zinsen und Kosten für die Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum, die Sie für den Erwerb Ihrer Wohnung oder für die Instandhaltung bzw. den Umbau Ihrer Wohnung abgeschlossen haben. Diese Schulden

bilden die Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum. Sie müssen die Zinsen und Kosten 2014 geleistet haben. Andere Kosten, die Sie für Ihr Wohneigentum aufgewandt haben, beispielsweise Kosten für Instandhaltung und Umbau, können Sie nicht abziehen.

Zinsenabzug maximal 30 Jahre

Die Zinsen dürfen Sie maximal 30 Jahre von der Steuer abziehen. Wenn Sie das Darlehen vor dem 1. Januar 2001 abgeschlossen haben, setzt die Laufzeit von 30 Jahren am 1. Januar 2001 ein.

Schuld geht zum Partner und Zeitraum Rentenabzug 30 Jahre

Ging eine Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum ohne Tilgungspflicht durch eine Heirat, eine Änderung im Ehevertrag, oder durch Erbrecht von Ihrem steuerlichen Partner zu Ihnen? Dann endete der 30-Jahreszeitraum für Sie am Zeitpunkt, als dieser auch für Ihren steuerlichen Partner geendet wäre.

Hat Ihr Ehepartner 2013 oder 2014 eine Schuld getilgt ohne Tilgungspflicht? Geht diese Schuld danach durch eine Heirat oder eine Änderung im Ehevertrag (teilweise) zu Ihnen? Und entsteht danach bei den Eheleuten 2015 wieder eine Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum bis höchstens den Tilgungsbetrag? Dann gilt für beide Eheleuten die Situation, die beschrieben ist bei der 7. Zählung bei Wann haben Sie keine Tilgungspflicht? Der 30-Jahreszeitraum für Rentenabzug endet für die beiden Eheleute am Zeitpunkt, als dieser auch für die alte Schuld für Ihren steuerlichen Partner geendet wäre.

Hat Ihr Ehepartner 2013 oder 2014 eine Schuld getilgt ohne Tilgungspflicht? Geht diese Schuld danach durch seinen Todesfall zu Ihnen? Und entsteht danach bei Ihnen 2015 wieder eine Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum bis höchstens den Tilgungsbetrag? Dann gilt für Sie die Situation, die beschrieben ist bei der 7. Zählung bei Wann haben Sie keine Tilgungspflicht? Der 30-Jahreszeitraum für Rentenabzug endet für Sie am Zeitpunkt, als dieser auch für die alte Schuld für Ihren verstorbenen steuerlichen Partner geendet wäre.

Abzugsfähige (Hypotheken-)Zinsen

- Zinsen von Darlehen zur Finanzierung vom Kauf Ihres Wohneigentums (Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum), von der Instandhaltung oder dem Umbau Ihrer Wohnung
- Zinsen von Darlehen zur Finanzierung von Kosten, die sich auf den Erwerb, den Umbau oder die Instandhaltung Ihrer Wohnung beziehen, zum Beispiel Notargebühren
- Zinsen von Darlehen zur Finanzierung von Kosten, die sich auf den Abschluß eines Darlehens für den Erwerb Ihrer Wohnung beziehen, zum Beispiel Abschlußprovision und sonstige Vermittlungskosten für den Abschluß eines Darlehens
- Zinsen von Darlehen für die Ablösung von Erbpacht- und Erbaurechten
- unter bestimmten Voraussetzungen: Zinsen eines Umbau- oder Neubaudepots (Siehe 'Besondere Regeln')

Abzugsfähige Kosten zur Finanzierung

- Abschlußprovision und sonstige Vermittlungskosten für den Abschluß des Darlehens
- Notargebühren und Katasterrechte für den Darlehensvertrag
- bezahlte Bußgeldzinsen oder Kosten für einen erneuten Abschluß
- Kosten für ein Schätzgutachten (nur für die Gewährleistung eines Darlehens)
- die Antragskosten für eine sogenannte *Nationale Hypothek Garantie* (nationale Hypothekengarantie)
- Bauzinsen, die sich auf den Zeitraum nach dem Abschluß des vorläufigen Kaufvertrags beziehen

- unter bestimmten Voraussetzungen: Kosten eines Umbau- oder Neubaudepots (Siehe 'Besondere Regeln')

Achtung!

Haben Sie das Darlehen vor dem 1. Januar 2013 abgeschlossen und zahlten Sie dann Abschlußprovision? Sie dürfen nicht mehr als 1,5 % der Schuld und höchstens € 3.630 abziehen. Haben Sie mehr gezahlt, siehe *Beispiele Abschlußprovision*.

Beispiele Abschlußprovision

Beispiel 1: ohne steuerlichen Partner

Sie zahlten am 1. Juli 2012 € 6.030 Abschlußprovision für ein Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Dann teilen Sie den Mehrbetrag durch den Anzahl der Monate der Laufzeit, also € 2.400 : 240 = € 10. In diesem Beispiel durften Sie im Jahre 2012 den Höchstbetrag (€ 3.630) + € 60 = € 3.690 abziehen. Dann dürfen Sie während des Restes der Laufzeit des Darlehens (20 Jahre) jährlich € 117 (€ 2.340 : 20) abziehen. Auch die sechs Monate im letzten Jahr werden für diese Berechnung als ganzes Jahr betrachtet.

Beispiel 2: mit steuerlichem Partner

Wie im Beispiel 1, aber jetzt hatten Sie 2012 ganzjährig einen steuerlichen Partner. Sie haben zusammen ein Wohneigentum gekauft, und Sie haben am 1. Juli 2012 zusammen das Darlehen abgeschlossen: jeder die Hälfte. Die Abschlußprovision betrug € 8.460. Für jeden steuerlichen Partner ist ein Höchstbetrag von € 3.630 abzugsfähig. Zusammen € 7.260. Dann teilen Sie den Mehrbetrag durch den Anzahl der Monate der Laufzeit, also insgesamt € 1.200 : 240 = € 5 pro Monat. Jeder durfte im Jahr 2012 6 x € 2,50 = € 15 abziehen. In diesem Beispiel durfte jeder 2012 € 3.630 + € 15 = € 3.645 abziehen. Insgesamt € 7.290. Dann dürfen Sie jeder während des Restes der Laufzeit des Darlehens jährlich € 30 (€ 585 : 20 = € 30) abziehen.

Nicht abzugsfähig

- die Tilgung der Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum
- Vermittlungskosten für den Erwerb der Wohnung, zum Beispiel Maklerprovision
- Kapitalverkehrssteuer und Umsatzsteuer
- Notargebühren und Katasterrechte für den Kaufvertrag
- Bauzinsen, die sich auf den Zeitraum vor dem Abschluß des vorläufigen Kaufvertrags beziehen
- Kosten für Instandhaltung und Umbau. Für ein Baudenkmal können Sie unter bestimmten Voraussetzungen wohl einen Abzug erhalten.
- Zinsen und Kosten für Darlehen (obwohl Sie das mit einem Hypothekendarlehen auf Ihrem Wohneigentum finanzierten), die keine Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum sind, zum Beispiel ein Darlehen für den Erwerb eines Autos.
- Zinsen und Kosten von Darlehen, die aufgrund der Zusatzfinanzierungsregelung keine Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum sind
- Zinsen von Darlehen für Wohneigentum, abgeschlossen zwischen steuerlichen Partnern
- Zinsen von Darlehen für eine Wohnung, die Sie von Ihrem steuerlichen Partner erworben haben. Das gilt nur für den Teil der Schuld, der die ursprüngliche Schuld Ihrer Wohnung übersteigt.
- Zinsen für Darlehen, die Sie abgeschlossen haben, um abzugsfähige Zinsen und Kosten von Gelddarlehen zu bezahlen. Zum Beispiel ein Darlehen, um Bußgeldzinsen oder Bauzinsen zu bezahlen. Zinsen für ein Darlehen, das Sie vor dem 1. Januar 2001 zur Begleichung von abzugsfähigen Kosten für einen erneuten Abschluß oder für Bauzinsen abgeschlossen haben, dürfen Sie hingegen schon abziehen.

- Beiträge für eine Kapitalversicherung für Wohneigentum und Beiträge für ein Wohneigentumskonto.
- negative Einkünfte aus Wohneigentum sofern diese beim Partner im Wohnsitzland oder auf den BES-Inseln in Betracht genommen werden können. Dies gilt nur wenn Ihr Partner sich auch für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden hat.

Besondere Regeln

Gilt für Sie 2014 eine der folgenden Situationen? Dann gelten besondere Regeln zum Abzug von (Hypotheken-)Zinsen und Kosten für Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum:

- Sie haben Geld geliehen für Instandhaltung oder Umbau von Wohneigentum aber das Geld ist noch nicht benutzt worden.
- Ihr Darlehen steht auf einem separaten Konto das speziell für die Instandhaltung oder den Umbau eröffnet ist: ein Umbaudepot.
- Ihr Darlehen steht auf einem separaten Konto das speziell für den Neubau eröffnet ist: ein Neubaudepot.
- Sie haben 2014 Zinsen im Voraus gezahlt für einen Zeitraum nach dem 30.Juni 2015.

Umbaudepot noch nicht benutzt

Haben Sie ein Darlehen für die Instandhaltung oder den Umbau Ihres Wohneigentums aufgenommen? Aber wurde das Geld noch nicht für den Umbau verwendet? Dann können die Zinsen und Kosten vielleicht abzugsfähig sein. Das Darlehen muß in dem Fall für die Instandhaltung oder den Umbau von Wohneigentum aufgenommen worden sein. Bis sechs Monate nach dem Abschluß des Darlehens können Sie Zinsen und Kosten für das Darlehen vollständig abziehen. Nach sechs Monaten können die Zinsen für das Darlehen erst abgezogen werden seit dem Zeitpunkt an dem Sie die Kosten für die Instandhaltung und den Umbau bezahlt haben. Die Kosten für die Instandhaltung oder den Umbau dürfen Sie auch von einem anderen Konto bezahlt haben. Sie dürfen nur Zinsen über ein Darlehen abziehen, wenn Ihnen das Geld zur Begleichung der Kosten für die Instandhaltung und den Umbau immer zur Verfügung stand. Nach sechs Monaten müssen Sie die Zinsen die Sie erhielten über das Guthaben, das Sie noch nicht für den Umbau benutzt haben, von den bezahlten Zinsen und Kosten abziehen.

Achtung!

Haben Sie Geld geliehen für die Instandhaltung oder den Umbau Ihres Wohneigentums? Und haben Sie eine Eigenheimrücklage, weil Sie Ihr Wohneigentum verkauften? Dann ist ein Teil des Darlehens oder das Darlehen kein Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum. Siehe *Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum und Umzug: Zusatzdarlehensregelung*.

Umbaukosten schon selbst bezahlt

Haben Sie das Darlehen während oder nach dem Umbau abgeschlossen? Dann haben Sie möglicherweise (einen Teil) der Instandhaltungs- oder Umbaukosten bereits selbst bezahlt. Haben Sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Umbaubeginn ein Umbaudarlehen abgeschlossen? Dann können Sie die Zinsen und Kosten für ein Umbaudarlehen auch als Kosten für Wohneigentum abziehen. Allerdings nur bis zu dem Betrag, den Sie in diesem Zeitraum für den Umbau ausgegeben haben.

Zweijahresregelung für Umbaudepot

Es ist von einem Umbaudepot die Rede, wenn der geliehene Betrag auf einem separaten Konto steht, das speziell für die Instandhaltung oder den Umbau eröffnet wurde. Sie dürfen in dem Fall die Zinsen und Kosten zur Finanzierung des Umbaudepots während höchstens sechs Monaten nach dem Abschluß des Darlehens vollständig abziehen. Nach sechs Monaten müssen Sie die Zinsen die Sie

erhielten über das Guthaben, das Sie noch nicht für den Umbau benutzt haben, von den bezahlten Zinsen und Kosten abziehen. Diese Regelung gilt nur, so lange das Depot für Instandhaltung und Umbau beibehalten wird und höchstens bis zwei Jahre nachdem Sie das Darlehen abgeschlossen haben. Endete die Instandhaltung oder der Umbau eher? Dann sind die Zinsen auf den Restbetrag des Depots nicht mehr abzugsfähig. Der Restbetrag des Depots müssen Sie in Box3 angeben. Es sind nur noch die Zinsen auf den Teil des Darlehens abzugsfähig, der für die Instandhaltung oder den Umbau genutzt wurde.

Achtung!

Haben Sie Geld geliehen für die Instandhaltung oder den Umbau Ihres Wohneigentums? Und haben Sie eine Eigenheimrücklage, weil Sie Ihr Wohneigentum verkauften? Dann ist ein Teil des Darlehens oder das Darlehen kein Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum. Siehe *Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum und Umsiedlung: Zusatzdarlehensregelung*.

Zweijahresregelung für Neubaudepot

Ihr Darlehen steht auf einem separaten Konto, das speziell für den Bau Ihrer Wohnung eröffnet wurde: einem sogenannten Neubaudepot. In dem Fall dürfen Sie die Zinsen und Kosten zur Finanzierung des Neubaudepots während höchstens zwei Jahre vollständig abziehen.

Sie müssen die bezahlten Zinsen und Kosten um die Zinsen vermindern, die Sie über den gesamten im Depot befindlichen Saldo bezogen haben.

Achtung!

Haben Sie Geld geliehen für den Bau Ihres Wohneigentums? Und haben Sie eine Eigenheimrücklage, weil Sie Ihr Wohneigentum verkauften? Dann ist ein Teil des Darlehens oder das Darlehen kein Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum. Siehe *Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum und Umzug: Zusatzdarlehensregelung*.

Wann tritt die Zweijahresregelung in Kraft?

Die Zweijahresregelung tritt mit der Unterzeichnung des Kauf-/ Bauunternehmervertrags in Kraft. In den meisten Fällen ist dann noch kein Darlehen abgeschlossen. Das Darlehen wird in der Regel später abgeschlossen und erst bei der Auflassung der Wohnung im Anbau beim Notar ausbezahlt. In dem Fall tritt die Zweijahresregelung zum Zeitpunkt der Auflassung beim Notar in Kraft.

Zweijahresregelung nicht in Anspruch nehmen

Wollen Sie die Zweijahresregelung für ein Umbau- oder Neubaudepot nicht in Anspruch nehmen? Dann dürfen Sie nur die Zinsen und Kosten für den Teil des Darlehens abziehen, den Sie tatsächlich für den Erwerb, den Umbau oder die Instandhaltung von Wohneigentum genutzt haben.

Der Teil des Darlehens, den Sie noch nicht für Ihr Wohneigentum genutzt haben, gehört dann in Box3. Sie dürfen die Zinsen und Kosten für diesen Teil des Darlehens nicht in Box1 abziehen. Ihr Umbau- oder Neubaudepot gehört in diesem Fall auch zur Bemessungsgrundlage von Box3. Die Zinsen, die Sie auf dem Depot erhielten, verrechnen Sie nicht mit den bezahlten Zinsen und Kosten des Wohneigentums.

Zinsen im Voraus gezahlt

Haben Sie 2014 einen Teil der (Hypotheken-)Zinsen im Voraus gezahlt für einen Zeitraum bis spätestens den 1.Juli 2015? Dann ist

der Betrag vollständig abzugsfähig im Jahr 2014. Sie dürfen also höchstens ein halbes Jahr Zinsen im Voraus zahlen.

Haben Sie 2014 einen Teil der (Hypotheken-)Zinsen im Voraus gezahlt für einen Zeitraum nach dem 30. Juni 2015? Dann ist der Betrag nicht vollständig abzugsfähig. Sie dürfen nur die (Hypotheken-)Zinsen abziehen, die Sie 2014 gezahlt haben für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis (äußerst) den 31. Dezember 2014 einschließlich. Den Teil, den Sie 2014 nicht abziehen dürfen, ziehen Sie in gleichen Teilen in den restlichen Jahren ab, für die Sie die Zinsen zahlten.

Achtung!

Es handelt sich hier um die abzugsfähigen (Hypotheken-)Zinsen der Darlehen, die Sie für den Kauf, die Instandhaltung oder den Umbau der Wohnung abgeschlossen haben, die Ihr Hauptwohnsitz war.

Beispiel

Sie zahlten im August 2014 € 24.000 Zinsen für den Zeitraum 15. August 2014 bis zum 14. August 2016 einschließlich. Sie zahlten also Zinsen im Voraus für einen Zeitraum nach dem 30. Juni 2015. Sie dürfen nur den Betrag abziehen, den Sie für 2014 zahlten. Sie zahlten 24 Monate, wovon 5 Monate das Jahr 2014 betreffen. Sie dürfen 2014 $5/24 \times € 24.000 = € 5.000$ abziehen. Die Zinsen die Sie im Voraus gezahlt haben, ziehen Sie in gleichen Teilen in den restlichen Jahren ab, für die Sie die Zinsen zahlten. Sowohl im Jahr 2015 als im Jahr 2016 sind das € 9.500.

Achtung!

Haben Sie 2013 Zinsen gezahlt für einen Zeitraum nach dem 30. Juni 2014? Dann dürfen Sie einen Teil dieser Zinsen im Jahr 2014 abziehen. Sie berechnen diesen Teil der Zinsen in dergleichen Weise als im Beispiel genannt wird.

Ihre (Hypotheken-)Schuld bestand bereits am 31. Dezember 1995

Bestand die (Hypotheken-)Schuld auf Ihre Wohnung bereits am 31. Dezember 1995? Dann dürfen Sie die Zinsen dieser (Hypotheken-)Schuld abziehen. Das gilt auch, wenn Sie das Darlehen nicht zum Erwerb, Umbau oder zur Instandhaltung der Wohnung genutzt haben. Voraussetzung ist, daß die (Hypotheken-)Schuld 2014 noch auf der gleichen Wohnung lastete und daß die Wohnung noch immer Ihr Wohneigentum war.

Zurückerhaltene Zinsen

Hat Ihre Bank oder eine andere finanzielle Einrichtung Ihnen Zinsen zurückgezahlt, weil Sie in einem früheren Jahr zu viel (Hypotheken-)Zinsen zahlten? War die Ursache, daß Ihre Bank oder eine andere finanzielle Einrichtung Ihnen zu viel Zinsen gerechnet hat? Und haben Sie jene Zinsen in einem früheren Jahr als (Hypotheken-)Zinsen zur Finanzierung von Wohneigentum abgezogen? Dann müssen Sie die abzugsfähigen (Hypotheken-)Zinsen und Kosten zur Finanzierung von dem Kauf, der Instandhaltung oder dem Umbau des Wohneigentums um diese zurückerhaltenen Zinsen verringern.

Haben Sie kein Wohneigentum mehr, oder sind die zurückerhaltenen Zinsen höher als die abzugsfähigen Zinsen? Siehe *Zurückerhaltene Zinsen höher als die abzugsfähigen Zinsen oder Zurückerhaltene Zinsen aber kein Wohneigentum mehr*.

Zurückerhaltene Zinsen höher als die abzugsfähigen Zinsen

Haben Sie mehr Zinsen zurückerhalten als den Betrag Ihres abzugsfähigen (Hypotheken-)Zinsen und Kosten zur Finanzierung von dem Kauf, der Instandhaltung oder dem Umbau des Wohneigentums? Und haben Sie jene Zinsen in einem früheren

Jahr als (Hypotheken-)Zinsen zur Finanzierung von Wohneigentum abgezogen? Tragen Sie dann zu Frage 23n € 0 ein. Den Differenz tragen Sie zu Frage 26a ein.

Beispiel

Die Eigenheimpauschale ist € 750. Sie zahlten € 2.000 Hypothekenzinsen für ein Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum. Dieser Betrag ist abzugsfähig. Die Bank zahlte Ihnen 2014 € 2.500 Zinsen von früheren Jahren zurück. Weil Ihre abzugsfähigen Zinsen (€ 2.000) niedriger sind als die zurückerhaltenen Zinsen (€ 2.500), geben Sie zu Frage 23n € 0 an. Den Restbetrag von € 500 (€ 2.500 - € 2.000) geben Sie zu Frage 26a an.

Zurückerhaltene Zinsen aber kein Wohneigentum mehr

Haben Sie Zinsen zurückerhalten die Sie in einem früheren Jahr als (Hypotheken-)Zinsen zur Finanzierung von Wohneigentum abgezogen haben? Und haben Sie kein Wohneigentum mehr? Tragen Sie dann die zurückerhaltene Zinsen zu Frage 26a ein.

Zu Frage 23q

Wenn das Grundstück worauf Ihre Wohnung stand, nicht Ihr Eigentum war, bezahlten Sie monatlich oder jährlich dem Grundbesitzer einen Betrag. Diese regelmäßigen Zahlungen zur Ablösung von Erbpacht- und Erbaurechten sind abzugsfähig. Sie können die Zahlungen abziehen, die Sie 2014 geleistet haben. Das Erbpacht- und Erbaurecht sind öfters für eine bestimmte Zeit. Das Recht von „beklemmung“ ist ein ewiges Recht um das Grundstück von jemandem zu benutzen.

Nicht abzugsfähig sind:

- Beiträge für eine Erbauversicherung
- Rückkaufsummen für regelmäßige Zahlungen zur Ablösung von Erbpacht- und Erbaurechten. Wenn Sie die Erbpacht- und Erbaurechten rückkauften, sind die Zinsen des Darlehens zur Finanzierung der Rückkaufsumme meistens wohl abzugsfähig.
- Beiträge für eine Kapitalversicherung für Wohneigentum
- überwiesene Beträge auf ein Wohneigentumssparkonto

Zu Frage 23r

Haben Sie nach dem 28. Oktober 2012 Ihr Wohneigentum verkauft für einen niedrigeren Betrag als die Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum? Dann haben Sie eine Restschuld. Die Zinsen über diese Schuld sind während 10 Jahren in Box1 abzugsfähig. Es ist egal, ob Sie eine andere Wohnung kaufen oder ein Haus mieteten. Sie haben auch keine Tilgungspflicht.

Haben Ihre Eltern (oder ein Elternteil) Ihnen einen Betrag geschenkt für die Tilgung einer Restschuld? Dann verringert dieser Betrag Ihre Restschuld und können Sie die Zinsen von (jenem Teil) der Restschuld nicht mehr abziehen.

Steuersatzänderung abzugsfähiger Kosten für Wohneigentum

Haben Sie abzugsfähige Kosten für Wohneigentum? Und zahlen Sie von einem Teil Ihres Einkommens 52% Steuern (im 4. Steuersatz)? Bis 2014 hatten Sie dann auch ein Steuerersparnis von 52% vom Teil Ihrer abzugsfähigen Kosten für Wohneigentum im 4. Steuersatz. Seit 2014 wird der höchste Abzugssteuersatz im 4. Steuersatz von 52% auf 38% abgebaut. Dies geschieht in Stufen von 0,5% pro Jahr. Das Steuerersparnis im Jahr 2014 beträgt also 51,5%, insofern die abzugsfähigen Kosten für Wohneigentum im höchsten Steuersatz fielen. Der höchste Steuersatz fängt an bei einem zu versteuernden Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box1) von € 56.531. Sie brauchen in Ihrer Steuererklärung nichts an zu geben oder zu

berechnen. Das Finanzamt berechnet diese Steuersatzerniedrigung automatisch in Ihrem Steuerbescheid. Siehe die Berechnungshilfe Abzug Kosten für Wohneigentum auf Seite 93.

Haben Sie Einkommen aus Arbeit und Wohnung im 4. Steuersatz? Dann berechnet das Finanzamt zuerst für die abzugsfähigen Kosten für Wohneigentum auch den festen Prozentsatz im 4. Steuersatz von 52%. Dann findet eine Korrektur von 0,5% (2014) der abzugsfähigen Kosten für Wohneigentum statt, aber nur für den Teil, der im 4. Steuersatz fällt. Diese Korrektur von 0,5% ist die Steuersatzänderung abzugsfähiger Kosten für Wohneigentum.

Beispiel 1

Sie haben ein steuerliches Jahrlohn von € 50.000. Der WOZ-Wert Ihres Wohneigentums beträgt € 200.000. Die Eigenheimpauschale ist € 1.400. Sie zahlen 2014 € 6.800 Zinsen von Ihrer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum. Nach dem Verkauf Ihres vorigen Wohneigentums hatten Sie 2013 eine Restschuld, wofür Sie 2014 € 600 Zinsen zahlten.

Weil Ihr Einkommen (Lohn und Eigenheimpauschale) niedriger ist als € 56.531 (Beginnbetrag des 4. Steuersatzes) gilt die Steuersatzänderung abzugsfähiger Kosten für Wohneigentum nicht.

Beispiel 2

Sie haben ein steuerliches Jahrlohn von € 70.000. Der WOZ-Wert Ihres Wohneigentums beträgt € 200.000. Die Eigenheimpauschale ist € 1.400. Sie zahlen 2014 € 6.800 Zinsen von Ihrer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum. Nach dem Verkauf Ihres vorigen Wohneigentums hatten Sie 2013 eine Restschuld, wofür Sie 2014 € 600 Zinsen zahlten.

Weil Ihr Einkommen (Lohn und Eigenheimpauschale) höher ist als € 56.531 (Beginnbetrag des 4. Steuersatzes) gilt die Steuersatzänderung abzugsfähiger Kosten für Wohneigentum. Die Korrektur ist 0,5% von € 9.400 = € 47. Sie finden diesen Betrag auf dem Steuerbescheid.

Beispiel 3

Sie haben ein steuerliches Jahrlohn von € 60.000. Der WOZ-Wert Ihres Wohneigentums beträgt € 200.000. Die Eigenheimpauschale ist € 1.400. Sie zahlen 2014 € 6.800 Zinsen von Ihrer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum. Nach dem Verkauf Ihres vorigen Wohneigentums hatten Sie 2013 eine Restschuld, wofür Sie 2014 € 600 Zinsen zahlten.

Weil Ihr Einkommen (Lohn und Eigenheimpauschale) höher ist als € 56.531 (Beginnbetrag des 4. Steuersatzes) gilt die Steuersatzänderung abzugsfähiger Kosten für Wohneigentum. Ihr Einkommen beträgt insgesamt € 61.400. Im 4. Steuersatz fällt € 61.400 - € 56.531 = € 4.869. Die Korrektur ist 0,5% von € 4.869 = € 24. Sie finden diesen Betrag auf dem Steuerbescheid.

Zu Frage 23u

Sie müssen Frage 23u immer ausfüllen. Haben Sie keinen steuerlichen Partner? Übernehmen Sie dann die Daten von Frage 23m und 23s. Haben Sie wohl einen steuerlichen Partner? Teilen Sie dann die Einkünfte von Frage 23m und die Abzugsposten von Frage 23s in demselben Verhältnis auf.

Beispiel

Die Gesamtsumme von Frage 23m ist € 3.000. Die Gesamtsumme von Frage 23s ist € 13.000. Die Gesamtsumme von Frage 23t ist: € 3.000 -

€ 13.000 = negativ € 10.000. Sie teilen diese Gesamtsumme auf und geben selbst 60% an.

Sie geben zu Frage 23u an:

- bei Ihr Anteil in den Einkünften Wohneigentum: (60% von € 3.000 =) € 1.800
- bei Ihr Anteil in den Abzugsposten Wohneigentum: (60% von € 13.000 =) € 7.800
- bei Gesamtsumme der Einkünfte und Abzugsposten Wohneigentum, die Sie angeben: (€ 1.800 - € 7.800 =) - € 6.000

Zu Frage 23w

Hatten Sie 2014 Wohneigentum, das Sie als Hauptwohnsitz genutzt haben? Und hatten Sie keine oder eine geringe Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum wofür Sie nur wenig oder keine (Hypotheken-)Zinsen bezahlten? In dem Fall haben Sie möglicherweise Anspruch auf Abzug wegen keiner oder geringer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum. Der Abzug kann in Anspruch genommen werden, wenn die Eigenheimpauschale höher ist als die abzugsfähigen Kosten, zum Beispiel (Hypotheken-)Zinsen. Der Abzug entspricht meistens der Differenz zwischen der Eigenheimpauschale und den abzugsfähigen Kosten. Dieser Abzug sorgt dafür, daß Sie keine Steuern bezahlen für Ihr Wohneigentum.

Beispiel

Eigenheimpauschale	€ 1.500
Abzugsfähige (Hypotheken-)Zinsen und Kosten	€ 1.200 -
Saldo Einkünfte und Abzugsposten für Wohneigentum	€ 300
Abzug wegen keiner oder geringer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum	€ 300

Zinsen und Kosten im Voraus oder nachträglich gezahlt

Haben Sie 2014 die Zinsen und Kosten für Wohneigentum für das Jahr 2015 im Voraus gezahlt oder nachträglich gezahlt für das Jahr 2013? Dann müssen Sie diese Zinsen und Kosten zu E in der nachfolgenden Berechnungshilfe abziehen.

Haben Sie 2013 die Zinsen und Kosten für Wohneigentum für das Jahr 2014 im Voraus gezahlt oder haben Sie 2015 die Zinsen und Kosten für Wohneigentum für das Jahr 2014 nachträglich gezahlt? Zählen Sie die Zinsen und Kosten zusammen zu E in der nachfolgenden Berechnungshilfe.

Beispiel

Sie haben Wohneigentum mit einer Eigenheimpauschale von € 1.500. Sie haben die Zinsen für das erste Halbjahr 2014 (€ 2.400) im Dezember 2013 gezahlt. Die Zinsen für das zweite Halbjahr 2014 (€ 2.400) zahlten Sie im Januar 2015. Weil Sie 2014 keine Zinsen gezahlt haben, hätten Sie für den vollständigen Betrag der Eigenheimpauschale (€ 1.500) Anspruch auf Abzug wegen keiner oder geringer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum. Aber Sie müssen die Zinsen, die Sie 2013 im Voraus gezahlt haben und die Zinsen, die Sie 2015 nachträglich gezahlt haben, dennoch zum Jahr 2014 rechnen. Diese Beträge gelten nämlich für 2014. In diesem Beispiel haben Sie dann keinen Anspruch auf Abzug wegen keiner oder geringer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum. Der Betrag der gezahlten Zinsen 2014 (€ 4.800) ist jedoch höher als der Betrag der Eigenheimpauschale (€ 1.500).

Darlehen bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer GmbH

Hatten Sie oder Ihr steuerlicher Partner bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer GmbH ein Darlehen für Ihr Wohneigentum? Und haben Sie für jenes Darlehen niedrigere Zinsen als üblich vereinbart? Dann hatten Sie einen Zinsenvorteil. Nur die Zinsen, die Sie tatsächlich gezahlt haben, sind abzugsfähig als Kosten für Wohneigentum. Aber Sie

müssen diesen Zinsvorteil beim Abzug wegen keiner oder geringer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum berücksichtigen. Das gilt auch für einen Vorteil beim Kosten zum Erwerben eines Darlehens (Sie zahlten weniger Kosten als üblich). Diese Regelung gilt auch wenn Sie ein Personalsdarlehen bei einer mit Ihrem Arbeitgeber verbundenen Gesellschaft hatten.

Beispiel

Die Eigenheimpauschale ist € 3.500. Sie haben für Ihr Wohneigentum ein Darlehen bei Ihrem Arbeitgeber und Sie haben niedrigere Zinsen vereinbart als die Marktzinsen. Die Marktzinsen für das Darlehen sind € 5.000. Sie zahlten € 3.000. Ihr Zinsvorteil beträgt € 2.000. Die Marktzinsen (€ 5.000) sind mehr als die Eigenheimpauschale (€ 3.500). Hätten Sie keinen Zinsvorteil, wäre der Abzug wegen keiner oder geringer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum € 500 (€ 3.500 - € 3.000). Aber weil Sie wohl einen Zinsvorteil hatten, haben Sie keinen Anspruch auf Abzug wegen keiner oder geringer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum.

Mit der folgenden Berechnungshilfe berechnen Sie den Abzugsbetrag.

Berechnungshilfe zum Abzug wegen keiner oder geringer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum

Eigenheimpauschale		<input type="text"/>	A
Gesamt Abzugsposten für Wohneigentum	<input type="text"/>	B	
Personalsdarlehen	<input type="text"/>	C	
Zählen Sie zusammen B+C		<input type="text"/>	D
Zinsen und Kosten im Voraus und nachträglich bezahlt. Tragen Sie ein Minuszeichen vor dem Betrag ein, wenn Sie 2014 für ein anderes Jahr gezahlt haben	<input type="text"/>	E	+/-
Zählen Sie zusammen: D+E. Wenn E negativ ist, ziehen Sie dann ab: D-E		<input type="text"/>	F
Ziehen Sie ab: A-F=G Abzug wegen keiner oder geringer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum		<input type="text"/>	G

Achtung!
Füllen Sie G nur zu Frage 23w aus, wenn der Betrag positiv ist.

2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Dann muß der Abzug wegen keiner oder nur geringer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum in dem gleichen Verhältnis zwischen beiden steuerlichen Partnern aufgeteilt werden, wie der Saldo aus den Einkünften und Abzugsposten für das Wohneigentum.

Kein steuerlicher Partner

Wenn Sie keinen steuerlichen Partner hatten, tragen Sie Ihren eigenen Abzug wegen keiner oder nur geringer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum ein.

Einen Teil vom Jahr 2014 einen steuerlichen Partner

Hatten Sie einen Teil vom Jahr 2014 einen steuerlichen Partner? Und haben Sie sich nicht dafür entschieden 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Tragen Sie dann Ihren eigenen Abzug wegen keiner oder nur geringer Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum ein. Haben Sie sich wohl dafür entschieden 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Lesen Sie dann *2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner*.

24 Erhaltene Partnerunterhaltszahlungen und diesbezügliche Rückkaufsummen

Füllen Sie diese Frage nur aus, wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben. In dem Fall legen Sie Ihr Gesamteinkommen inner- und außerhalb der Niederlande zugrunde. Auch die Einkünfte, die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land zu versteuern sind, müssen berücksichtigt werden. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 56.

Über Partnerunterhaltszahlungen und diesbezügliche Abfindungssummen müssen Sie Steuern bezahlen. Die Kosten um die Unterhaltszahlungen zu erwirken oder beizubehalten, können Sie abziehen.

Zu Frage 24a

- Die folgenden Partnerunterhaltsleistungen müssen Sie angeben:
- Partnerunterhaltszahlungen, die Sie für Ihren Unterhalt von Ihrem ehemaligen Partner erhalten haben.
 - Altersrente die Ihr ehemaliger Partner Ihnen zahlte.
 - Erhaltene Abfindungssummen für Unterhaltszahlungen, die Sie für sich selbst von Ihrem ehemaligen Partner erhalten haben.
 - Mietzahlungen, die Ihr ehemaliger Partner für Ihre Mietwohnung geleistet hat.
 - Zinsen, die Ihr ehemaliger Partner für Ihren Teil des Darlehens zur Finanzierung des Wohneigentums geleistet hat.
 - Bezogene Beträge für die Verrechnung von Renten- oder Leibrentenansprüchen, für die Beiträge abgezogen wurden.
 - Die Eigenheimpauschale für Wohneigentum. Dies gilt nur dann, wenn Sie 2014 im Rahmen einer (vorläufigen) Partnerunterhaltsregelung eine Wohnung bewohnten, deren (Mit-)Eigentümer Ihr ehemaliger Partner war. War Ihr ehemaliger Partner (Mit-)Eigentümer eines Teils dieser Wohnung? In dem Fall geben Sie einen Proportionalteil der Eigenheimpauschale an.

Was brauchen Sie nicht anzugeben?

Die Unterhaltszahlungen, die Sie für Ihre Kinder erhalten haben, brauchen Sie nicht anzugeben. Diese brauchen nicht versteuert zu werden.

Achtung!

Über das Sozialamt bezogene Partnerunterhaltsleistungen für Sie selbst geben Sie nicht zu dieser Frage an. Diese Unterhaltsleistungen geben Sie zu Frage 16a an.

Zu Frage 24b

Haben Sie Kosten aufgewandt um die Unterhaltszahlungen oder die Abfindungssumme zu erwirken oder beizubehalten? In dem

Fall können Sie diese Kosten abziehen. Dabei handelt es sich beispielsweise um:

- Anwaltskosten
- Telefonkosten
- Portokosten
- Fahrtkosten
- Inkassokosten

Nicht abzugsfähige Kosten

Kosten, die bei einer Scheidung im Rahmen der Güteraufteilung entstehen, sind nicht abzugsfähig.

25 Regelmäßige Leistungen und diesbezügliche Rückkaufsummen

Regelmäßige Leistungen und diesbezügliche Rückkaufsummen, worauf keine Lohnabgaben einbehalten werden, müssen Sie hier angeben. Die Kosten die Sie aufgewandt haben um diese Leistungen zu erwirken oder beizubehalten, können Sie abziehen.

Achtung!

Unterlag diese regelmäßige Leistung (oder diesbezügliche Rückkaufsumme) den Lohnabgaben? Geben Sie diese Einkünfte zu Frage 16 an.

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall legen Sie Ihr Gesamteinkommen inner- und außerhalb der Niederlande zugrunde. Auch die Einkünfte, die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land zu versteuern sind, müssen berücksichtigt werden. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 56.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall legen Sie der Berechnung nur die Einkünfte aus den Niederlanden zugrunde. Auch die Einkünfte, die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land zu versteuern sind, müssen berücksichtigt werden. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 57.

Was müssen Sie angeben?

Sie müssen beispielsweise die folgenden regelmäßigen Leistungen angeben:

- regelmäßige staatliche Zuschüsse für Ihr Wohneigentum, z.B. ein Zuschuß für subventioniertes Wohneigentum
- sonstige regelmäßige Leistungen und Sachleistungen und diesbezügliche Rückkaufsummen, z.B. Ausbildungszuschüsse und Leibrentenleistungen. Sachleistungen sind Leistungen in einer anderen Form als Geld, also Naturalleistungen.

Zu Frage 25a

Regelmäßige staatliche Zuschüsse für Ihr Wohneigentum sind die folgenden staatlichen Zuschüsse:

- jährliche Zuschüsse für subventioniertes Wohneigentum
- wohnungsgebundene Zuschüsse der Kommune. Wenn Sie Wohneigentum in Deutschland hatten: die Eigenheimzulage

Waren Sie der einzige Eigentümer?

Waren Sie am Datum der Erstabwohnung der einzige Eigentümer der Wohnung? Dann müssen Sie den vollständigen Betrag angeben, den Sie vom Staat bekamen.

Waren Sie gemeinsam mit einer anderen Person Eigentümer?

Waren Sie gemeinsam mit einer anderen Person Eigentümer der Wohnung am Datum der Erstabwohnung? Beispielsweise weil Sie in Gütergemeinschaft verheiratet waren oder wenn Sie die Wohnung gemeinsam mit einem Mitbewohner erworben haben? Dann gilt das Folgende:

- Falls Sie 2014 mit dem Miteigentümer in der Wohnung gewohnt haben, müssen Sie einen verhältnismäßigen Anteil des Zuschusses angeben. Waren Sie beispielsweise zur Hälfte Eigentümer? Dann geben Sie die Hälfte des Zuschusses an. Das gilt auch dann, wenn der Zuschuß nur auf Ihren Namen ausgezahlt wurde.
- Wenn der Miteigentümer 2014 nicht (mehr) in der Wohnung gewohnt hat, müssen Sie den vollständigen Zuschuß angeben.

Wenn Sie in Deutschland Wohneigentum hatten

Im Hinblick auf die deutsche Eigenheimzulage, inklusive Kinderzuschlag, gilt, daß Sie diese entsprechend dem Eigentumsanteil untereinander aufteilen müssen. Dies gilt auch wenn die Beiträge nur auf Ihrem Namen ausgezahlt wurden. Geben Sie in jenem Fall die Hälfte des Beitrages an.

Zu Frage 25b

Hier füllen Sie die regelmäßigen Leistungen aus (z.B. aus einer privaten Erwerbsunfähigkeitsversicherung) die Sie bezogen haben infolge einer Invalidität, Krankheit oder eines Unfalls.

Die folgenden regelmäßigen Leistungen und Sachleistungen müssen Sie angeben:

- regelmäßige Ausbildungszuschüsse (nicht WSF)
- Leibrentenzahlungen, die nicht den Lohnabgaben unterlagen
- Bezüge aus einer Leibrentenversicherung, die Sie bei einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Niederlande abgeschlossen haben
- Abgangsprämien, die Sie von der niederländischen Stiftung Entwicklungs- und Sanierungsfonds für die Landwirtschaft erhalten haben
- regelmäßige Leistungen, durch die Auflösung Ihres Unternehmens
- regelmäßige Leistungen im Zusammenhang mit Einkommensverlusten, die Ihnen entstanden sind oder erwartet wurden
- regelmäßige Leistungen im Zusammenhang mit der Einstellung oder Unterlassung von Arbeiten oder Dienstleistungen
- regelmäßige Leistungen im Zusammenhang mit einem Übernahmebetrag, den Sie für die Abgeltung Ihrer Altersrücklage verwendet haben
- regelmäßige Leistungen, die Sie nicht auf dem Rechtswege eintreiben konnten und die Sie von einer juristischen Person bezogen haben (beispielsweise ein regelmäßiger Ausbildungszuschuß von einer Familienstiftung)
- regelmäßige Leistungen wie Schadensersatz bei Einkommensverlusten oder in Form von Unterhaltsbeiträgen
- Rückkaufsummen der genannten regelmäßigen Leistungen und Leibrenten
- deutsches Elterngeld

Für Leibrenten und diesbezügliche Rückkaufsummen gilt, daß innerhalb bestimmter Grenzen die Beiträge, die Sie nicht abgezogen haben, berücksichtigt werden können. Weitere Informationen finden Sie zu Frage 16.

Achtung!

Haben Sie eine Leibrente nach dem 15. Oktober 1990 abgeschlossen? Und haben Sie für diese nach 1991 noch Beiträge geleistet? Wenn Sie 2014 diese Leibrente zurückgekauft haben, dann geben Sie die Rückkaufsumme dieser Leibrente bei Frage 29 an.

Was tragen Sie zu einer anderen Frage ein?

Die folgenden regelmäßigen Leistungen brauchen Sie nicht bei dieser Frage anzugeben:

- Krankengeld. Diese Leistungen geben Sie bei Frage 15a an.
- Leistungen nach dem Gesetz über Arbeit und Einkommen nach Arbeitsvermögen (WIA) und der gesetzlichen Erwerbsunfähigkeitsversicherung (WAO). Diese Leistungen geben Sie zu Frage 16a an.
- Leistungen nach dem Erwerbsunfähigkeitsgesetz für Selbstständige (Waz). Diese Leistungen geben Sie zu Frage 16a an.
- regelmäßige Leistungen die den Lohnabgaben unterlagen. Diese Leistungen geben Sie zu Frage 16a an.

Was brauchen Sie nicht anzugeben?

Die folgenden (regelmäßigen) Leistungen brauchen Sie zum Beispiel nicht anzugeben:

- Mietzuschuß, staatlicher Zuschuß zur Krankenversicherung, Kinderbetreuungszuschlag und kindgebundenes Budget
- Leistungen der Kommune für Kinderbetreuung wenn Sie alleinerziehendes Elternteil waren
- staatliche Zuweisungen nach dem niederländischen Gesetz über die Studienfinanzierung (WSF)
- Ausbildungsvergütungen nach dem niederländischen Gesetz zur Vergütung von Ausbildungskosten (WTS)
- Ausbildungsdarlehen
- einmalige Ausbildungsbeihilfen
- Kindergeld
- Zuschuß zu den Unterhaltskosten für zu Hause wohnende mehrfach und schwer körperlich behinderter Kinder (TOG)
- Schwangerschaftsleistungen an Unternehmern einer Privatversicherungsgesellschaft.

Achtung!

Eine Schwangerschaftsleistung vom UWV müssen Sie wohl angeben.

Zu Frage 25d

Abzugsfähig sind die Kosten, die Sie aufgewandt haben, um die zu versteuernden regelmäßigen Leistungen und Sachleistungen zu erwirken oder beizubehalten. Dabei handelt es sich beispielsweise um:

- Anwaltskosten
- Telefonkosten
- Portokosten
- Fahrtkosten
- Inkassokosten

Nicht abzugsfähige Kosten

Die folgenden Kosten sind nicht abzugsfähig:

- Beiträge, die Sie für die Leistung geleistet haben. Diese können Sie vielleicht bei Frage 28 abziehen.
- Ausbildungsaufwendungen. Diese können Sie als Ausbildungsaufwendungen bei Frage 39 abziehen.

Weitere Informationen zu regelmäßigen Leistungen (in Geld oder Naturalleistungen) erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

26 Sonstige Einkünfte

Bei sonstigen Einkünften handelt es sich um:

- den zu versteuernden Anteil von Leistungen aus einer Kapitalversicherung
- Miete oder Pacht für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2001, die Sie oder Ihre minderjährigen Kinder erst 2014 bezogen haben.
- zurückerhaltene Zinsen für ein Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum

Zu Frage 26a

Haben Sie oder Ihr minderjähriges Kind 2014 eine Leistung aus einer Kapitalversicherung bezogen, die am 31. Dezember 2000 schon existierte? Und ist die Leistung höher als die eingezahlten Beiträge? In dem Fall enthält die Leistung einen Zinsbestandteil. Dieser Zinsbestandteil ist möglicherweise zu versteuern. Der Zinsbestandteil entspricht der Leistung abzüglich der eingezahlten Beiträge. Tragen Sie den zu versteuernden Teil dieses Betrages in Ihre Steuererklärung ein.

Eine Leistung aus einer Kapitalversicherung für Wohneigentum fällt nicht hierunter. Den zu versteuernden Teil dieser Leistung tragen Sie zu Frage 23k ein, als Einkünfte aus Wohneigentum in Box1. Vielleicht gibt es einen Freibetrag.

Achtung!

Geben Sie bei Kapitalversicherungen auch den zu steuernden Zinsbestandteil für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2000 an, den Sie 2014 erhalten haben. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherungsgesellschaft nach der Höhe des Zinsbetrags.

Beispiel

Sie schlossen am 2. Juli 1999 eine Kapitalversicherung ab. In der Police wurde bestimmt, daß Sie € 2.000 jährlich an Beiträgen leisten mußten. Am 2. Juli 2014 zahlt die Versicherungsgesellschaft ein Kapital von € 50.000 aus. Sie haben keine anderen Kapitalversicherungen abgeschlossen. Sie haben die Police zu Box3 gerechnet. Jedes Jahr galt für den Policewert eine Steuerbefreiung in Box3. Am 2. Januar 2014 haben Sie aber die Police zurückgekauft. Die Versicherungsgesellschaft zahlte Ihnen einen Betrag von € 45.000.

Am Zeitpunkt des Rückkaufs war die Laufzeit der Police 14,5 Jahre. Dadurch erfüllte die Versicherung nicht mehr die Voraussetzungen für eine Kapitalversicherung. Der Zinsbestandteil des Rückkaufswertes wird dadurch in Box1 versteuert. Der Rückkaufswert beträgt € 45.000. Es wurden 14 Jahre Beiträge geleistet. 14 x € 2.000 macht € 28.000. Der Zinsbestandteil beträgt € 17.000. Es gibt keinen Freibetrag. Der vollständige Zinsbestandteil wird versteuert als zu steuernder Zinsbestandteil einer Leistung aus einer Kapitalversicherung.

Weitere Informationen zum zu steuernden Zinsbestandteil einer Leistung aus einer Kapitalversicherung und zum Freibetrag Kapitalversicherung erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Pacht oder Miete

Haben Sie oder Ihre minderjährigen Kinder 2014 Pacht- oder Mietzahlungen erhalten, die sich auf den Zeitraum vor dem 1. Januar 2001 beziehen? Geben Sie diese Einkünfte in Ihrer Steuererklärung 2014 an. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit diesen Einkünften entstanden sind, können Sie nicht abziehen.

Achtung!

Tragen Sie nur den Teil der Einkünfte aus dem Zeitraum vor dem 1. Januar 2001 ein.

Beispiel

Sie erhielten am 1. Februar 2014 € 15.600 Zinsen für den Zeitraum 1. Februar 2000 bis den 1. Februar 2014. Von den 156 Monaten fallen 11 Monate vor 2001. Geben Sie Folgendes an: $11/156 \times € 15.600 = € 1.100$.

Zurückerhaltene Zinsen für Wohneigentum

Hat Ihre Bank oder eine andere Geldgeber Ihnen 2014 Zinsen zurückgezahlt, die Sie in einem früheren Jahr als (Hypotheken-) Zinsen zur Finanzierung von Wohneigentum abgezogen haben? Und haben Sie mehr Zinsen zurückerhalten als den Betrag Ihres abzugsfähigen (Hypotheken-)Zinsen und Kosten zur Finanzierung der Darlehen, die Sie zum Kauf, zur Instandhaltung oder zum Umbau des Wohneigentums? Oder haben Sie 2014 kein Wohneigentum mehr? Welchen Betrag Sie zu Frage 26a angeben müssen, lesen Sie zu Frage 23n und 23p bei Zurückerhaltene Zinsen höher als abzugsfähige Zinsen oder bei Zurückerhaltene Zinsen aber kein Wohneigentum mehr.

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In diesem Fall nehmen Sie Ihre Gesamteinkünfte inner- und außerhalb der Niederlande zur Grundlage. Auch die Einkünfte, die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land zu versteuern sind, müssen berücksichtigt werden. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 56.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall legen Sie der Berechnung nur die Einkünfte in den Niederlanden zugrunde. Sie geben ausschließlich die Miete oder Pacht an. Sie müssen auch die Einkünfte angeben die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land zu versteuern sind. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 57.

27 Negativer personengebundener Abzug

Haben Sie oder Ihr steuerlicher Partner 2014 eine Vergütung oder Rückerstattung für Aufwendungen erhalten, die Sie im Zeitraum vor 2014 von der Steuer abgezogen haben? Dann müssen Sie diesen Abzug korrigieren in Ihrer Steuererklärung 2014.

Es handelt sich dabei um die Vergütungen oder Rückerstattungen von:

- Partnerunterhaltszahlungen und sonstigen Unterhaltsverpflichtungen
- Kosten für ein (denkmalgeschütztes) Gebäude oder eine Subvention, die mit einem Darlehen vom sogenannten Nationaal Restauratiefonds (Nationalen Restaurierungsfonds) verrechnet wird.
- einem Darlehen, das Sie einem anfangenden Unternehmer erlassen haben. Dabei muß es sich um ein Darlehen handeln, das vom

Finanzamt als eine Tante Agaath-Finanzierungsförderung oder als Risikokapital anerkannt ist.

- Krankenkosten und sonstige außergewöhnlichen Aufwendungen, die Sie 2001 bis 2008 einschließlich abgezogen haben.
- spezifische Krankenkosten die Sie 2009 bis 2013 einschließlich abgezogen haben.
- Ausbildungsaufwendungen, die Sie seit 2001 abgezogen haben.
- eine Spende, die unter einer bestimmten Voraussetzung gemacht worden ist und die widerrufen ist. Sie haben diese Spende in einer früheren Steuererklärung abgezogen.

Zu Frage 27a

Ist der rückerstattete Betrag höher als der Betrag, den Sie zuvor abgezogen haben? In dem Fall brauchen Sie nur den zuvor abgezogenen Betrag anzugeben.

Steuerlicher Partner

Hat Ihr steuerlicher Partner den Betrag vor 2014 abgezogen? Dann muß er auch den zurückerstatteten Betrag oder die erhaltene Vergütung angeben. Waren Sie 2014 keine steuerlichen Partner mehr? Dann gibt die Person, die die Vergütung erhalten hat, diese an.

28 Aufwendungen für Vorsorgeleistungen

Füllen Sie diese Frage nur aus, wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben.

Sie können eine Versicherung abschließen oder selbst für zusätzliches Einkommen sparen. Beispielsweise für zusätzliches Einkommen (Leibrente) ab dem Zeitpunkt Ihres Renteneintritts. Die Beiträge für eine Leibrentenversicherung oder die Beiträge die Sie auf ein Leibrentensparkonto oder ein Leibrentensparanlage einzahlen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen von Ihrem Einkommen abziehen.

Auch andere Aufwendungen für Vorsorgeleistungen sind abzugsfähig. Es folgt eine Übersicht der Möglichkeiten.

Achtung!

Die Leistungen unterliegen die Steuern. Es handelt sich dann immer um zusätzliches Einkommen, das Sie regelmäßig (z.B. monatlich oder jährlich) bekommen. Also nicht eine Leistung auf einmal, wie eine Kapitalversicherung.

Folgende Beiträge können Sie abziehen:

- Beiträge oder Einzahlungen für Leibrenten als (Ergänzung zu Ihrer) Rente
- Beiträge oder Einzahlungen für Leibrenten als (Ergänzung zu Ihrer) Hinterbliebenenrente
- Leibrentenbeiträge für ein volljähriges behindertes (Enkel-)Kind
- Beiträge für eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung
- freiwillige Beiträge für eine Hinterbliebenenleibrente (Anw)

Achtung!

Sie müssen die Beiträge selbst bezahlt haben oder die Beiträge selbst eingezahlt haben.

Achtung!

Als Arbeitnehmer zahlen Sie oft Eigenanteile für Renten. Diese sind hier nicht abzugsfähig. Ihr Arbeitgeber hat diese bereits bei der Einbehaltung der Lohnabgaben berücksichtigt. Sie zahlten dadurch schon weniger Steuern.

Leibrentenversicherung, Leibrentensparkonto oder Leibrentensparanlage

Eine Leibrente ist zusätzliches Einkommen ab dem Zeitpunkt Ihres Renteneintritts. Sie können eine Versicherung abschließen oder selbst auf ein Leibrentensparkonto oder für eine Leibrentensparanlage einzahlen.

Den Betrag auf Ihrem Sparkonto oder den Wert Ihres Anspruchs müssen Sie an einem bestimmten Zeitpunkt für den Kauf einer Leibrente benutzen. Die Beiträge für die Leibrentenversicherung oder die eingezahlten Beträge auf ein Leibrentensparkonto oder eine Leibrentensparanlage sind abzugsfähig. Wichtige Voraussetzung ist daß Sie ein Defizit im Aufbau von Renten- und Pensionsbeiträgen haben. Beispielsweise weil Sie keine oder nicht genügend Rente aufbauen bei Ihrem Arbeitgeber.

Mögliche Leibrenten

Bei Aufwendungen für Vorsorgeleistungen handelt es sich um die folgenden Leibrenten:

- Leibrentenleistungen bei einer Lebensversicherungsgesellschaft
- ein Leibrentensparkonto bei einer Bank
- eine Leibrentensparanlage bei einer finanziellen Gesellschaft

Weitere Informationen über Leibrenten finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Zu Frage 28a und 28b

Sie können nur einen Betrag abziehen, wenn Sie ein Defizit im Aufbau von Renten- und Pensionsbeiträgen haben. Sie können auch ein Defizit im Aufbau von Renten- und Pensionsbeiträgen haben, indem Sie als Arbeitnehmer Renten und Pension aufbauen. Wollen Sie wissen, ob Sie einen Betrag abziehen können, dann müssen Sie zuerst berechnen ob Sie ein Defizit haben. Haben Sie ein Defizit im Aufbau von Renten- und Pensionsbeiträgen? Dann haben Sie die Möglichkeit einen Betrag abzuziehen.

Der jährliche Aufbau und der Aufbau von Rentenansprüchen bestimmen wieviel höchstens abzugsfähig ist. Ihren abzugsfähigen Betrag können Sie mit der *Rechenhilfe für den Leibrentenbeitrag* berechnen, oder mit dem *Steuerprogramm 2014*. Diese finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Jährlicher Aufbau von Rentenansprüchen

Sie haben 2014 einen sogenannten Jahresbetrag, wenn Sie 2013 ein Defizit im Aufbau von Renten- und Pensionsbeiträgen haben. Der Jahresbetrag 2014 hängt also von Ihrer Situation 2013 ab. Haben Sie 2013 ein Defizit im Aufbau von Renten- und Pensionsbeiträgen und sind Sie nach dem 30. November 1948 geboren? In dem Fall haben Sie 2014 einen Jahresbetrag.

Aufbau von Rentenansprüchen insgesamt

Haben Sie die Jahrbeträge von 2007 bis 2013 einschließlich nicht ganz genutzt? In dem Fall haben Sie einen sogenannten reservierten Betrag im Jahre 2014. Sie haben die Gesamtheit der Jahrbeträge nicht genutzt wenn Sie in diesem Zeitraum z.B. keine Leibrentenbeiträge geleistet haben.

Elektronische Rechenhilfen für den abzugsfähigen Betrag
Berechnen Sie den abzugsfähigen Betrag mit der *Rechenhilfe für den Leibrentenbeitrag* oder mit dem *Steuerprogramm 2014*. Sie finden diese unter www.belastingdienst.nl.

Rechenhilfen für den abzugsfähigen Betrag auf Papier
Sie können auch die *Rechenhilfe für den Leibrentenbeitrag 2014* benutzen um den abzugsfähigen Betrag 2014 zu bestimmen. Die *Rechenhilfen* nicht genutzte Jahrbeträge gebrauchen Sie um Ihre nicht genutzten Jahrbeträge 2007 bis 2013 einschließlich zu berechnen.

Weitere Informationen über Vorsorgeleistungen und Rechenhilfen finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Vorsorgeleistungen (für ausländische Steuerpflichtige)*. Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Zu Frage 28c

Sind Sie (ehemaliger) Unternehmer? In dem Fall können Sie Ihre Altersrücklage oder den Ertrag aus der Auflösung Ihres Unternehmens für den Kauf einer Leibrente benutzen. Es gelten ergänzende Regeln.

Weitere Informationen finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Aufwendungen für Vorsorgeleistungen (für ausländische Steuerpflichtige)*. Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Zu Frage 28d

Haben Sie Beiträge für Leibrenten geleistet, deren Leistungen Ihrem volljährigen behinderten (Enkel-)Kind zugute kommen? Dann können Sie diese Leistungen vollständig abziehen, wenn die Leistungen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Leistungen sind für den Lebensunterhalt des betreffenden (Enkel-)Kindes vorgesehen und auf dessen gesellschaftliche Position abgestimmt.
- Die Leistungen werden ausschließlich im Todesfall des betreffenden (Enkel-)Kindes eingestellt.

Die Beiträge können Sie auch für ein (Enkel-)Kind zahlen, das (noch) nicht behindert ist wenn die Beiträge gezahlt werden, aber, wegen der ärztlichen Voraussichte, wohl behindert ist am Tag als die Zahlungen beginnen.

Zu Frage 28e

Haben Sie Beiträge für private Erwerbsunfähigkeitsversicherungen gezahlt, mit denen Sie Anspruch auf regelmäßige Leistungen im Zusammenhang mit Krankheit, Invalidität oder einem Unfall haben? Dann dürfen Sie diese vollständig abziehen. Zum Beispiel von Ihnen abgeschlossenen Versicherungen für das WIA-Defizit (Gesetz über Arbeit und Einkommen nach Arbeitsvermögen). Dabei handelt es sich um regelmäßige Leistungen, auf die Sie Einkommensteuer und Einheitsversicherungsbeiträge entrichten müssen.

Dabei handelt es sich nicht um:

- Beiträge, die Ihr Arbeitgeber bereits bei der Einbehaltung der Lohnabgaben berücksichtigt hat
- Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung und das WIA (Gesetz über Arbeit und Einkommen nach Arbeitsvermögen)
- Beiträge für Versicherungen, die einen Betrag als einmalige Leistung auszahlen, wie beispielsweise Kapitalversicherungen
- Krankenversicherungsbeiträge

Zu Frage 28f

Beiträge zur Sicherung von Leistungen nach dem Allgemeinen Hinterbliebenenrentengesetz (Anw) dürfen Sie nur abziehen, wenn es sich handelt um Beiträge, die die Sozialen Versicherungsbank (SVB) für Anw-Leistungen berechnet hat. Es handelt sich um Anw-Leistungen, die nach dem Todesfall des einen Ehepartners dem anderen Ehepartner ausgezahlt wurden. Dieser andere Ehepartner muß nach dem 31. Dezember 1949 geboren sein, aber vor dem 1. Juli 1956. Es betrifft möglicherweise Beiträge, die Sie für eine Leistung gezahlt haben, die Ihr Ehepartner nach Ihrem Tod erhält. Aber es können auch Beiträge sein, die Sie für eine Leistung gezahlt haben, die Sie selbst erhalten nach dem Tod Ihres Ehepartners.

Achtung!

Es handelt sich hier nicht um die Beiträge, die Sie einem Leistungsträger oder einer Versicherungsgesellschaft gezahlt haben.

29 Rückkauf von Leibrenten die nicht bei der Einbehaltung der Lohnabgaben berücksichtigt wurden und sonstige negative Aufwendungen für Vorsorgeleistungen

Erfüllten Ihre Leibrentenversicherung, Ihr Leibrentensparkonto, Ihre Leibrentensparanlage oder eine bestimmte verpflichtete Berufsrenten-/Berufspensionsregelung nicht mehr die steuerlichen Voraussetzungen? Dann müssen Sie einen Betrag angeben. Beispielsweise bei einer Schenkung, dem Verkauf oder der Verpfändung einer Leibrentenversicherung. Siehe auch „Ihre Leibrente erfüllte nicht mehr die steuerlichen Voraussetzungen“ in anderen Situationen, in denen Sie auch die steuerlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllten.

Achtung!

Sie geben nur negative Aufwendungen für Leibrenten an, die Sie nach dem 15. Oktober 1990 abgeschlossen haben, und wofür Sie nach 1991 noch Beiträge geleistet haben.

Zu Frage 29a

Zu dieser Frage geben Sie nur die Rückkaufsummen an, die nicht bei der Einbehaltung der Lohnabgaben berücksichtigt wurden. Beispielsweise eine Leibrenteversicherung die Sie nicht von einer Versicherungsgesellschaft erhalten. Die Rückkaufsumme die wohl bei der Einbehaltung der Lohnabgaben berücksichtigt wurde, geben Sie zu Frage 16a an.

Leibrenten nicht rechtzeitig umgewandelt oder Leibrentenleistungen nicht rechtzeitig anfangen lassen

Hat Ihre Leibrente das Kontraktsdatum erreicht? Dann müssen Sie Ihre Leibrente rechtzeitig umwandeln oder die Leibrentenzahlungen eingehen lassen. Sie haben dafür eine bestimmte Frist. Ist die Leibrente nicht rechtzeitig umgewandelt oder sind die Leibrentenzahlungen nicht rechtzeitig eingegangen? Dann müssen Sie den Wert der Leibrente in Ihre Steuererklärung angeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Leibrentenleistungen nicht rechtzeitig anfangen lassen nach dem Todesfall

Im Todesfall, wenn eine Hinterbliebenenleibrente eingehen muß, müssen Sie die Leibrentenzahlungen rechtzeitig anfangen lassen. Sie haben eine bestimmte Frist dafür. Ist die Hinterbliebenenleibrente nicht rechtzeitig eingegangen? Dann müssen Sie den Wert (oder einen Teil des Wertes) der Leibrente in Ihre Steuererklärung angeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Die Leibrente erfüllt nicht mehr die steuerlichen Voraussetzungen

In den folgenden Beispielen werden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt:

- Sie haben jemandem die Leibrentenversicherung geschenkt, verkauft, verpfändet oder belehnt. Dies gilt auch für das Leibrentensparkonto oder die Leibrentensparanlage. Belehnt bedeutet Sie haben ein Darlehen abgeschlossen und das Konto ist Unterpand.
- Sie ließen die Voraussetzungen der Leibrentenversicherung oder Berufsrenten-/Berufspensionsregelung so ändern, daß die Versicherung oder Regelung die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Dies gilt auch für das Leibrentensparkonto oder die Leibrentensparanlage.
- Sie sind nicht länger der Kontoinhaber des Leibrentensparkontos oder der Inhaber der Leibrentensparanlage.
- Sie haben das Leibrentensparkonto oder die Leibrentensparanlage entsperrt.

Welche Beträge müssen Sie angeben?

Sie haben eine Leibrentenversicherung oder Berufsrenten-/Berufspensionsregelung

Geben Sie den Verkehrswert der Leibrentenversicherung bzw. Renten-/Pensionsregelung an zum Zeitpunkt als diese die steuerlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllte. Für Leibrentenversicherungen, deren Leistungen noch nicht in Kraft getreten waren, geben Sie mindestens den Gesamtbetrag der Beiträge an, die Sie für die Leibrente bezahlt haben.

Sie haben ein Leibrentensparkonto oder eine Leibrentensparanlage

Sie tragen das Guthaben Ihres Leibrentensparkontos oder den Wert Ihrer Leibrentensparanlage ein am Zeitpunkt als diese die steuerlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllte. Für ein Leibrentensparkonto oder eine Leibrentensparanlage wovon die Zahlungen noch nicht angefangen haben, geben Sie mindestens den Gesamtbetrag der Einzahlungen, die Sie zuvor geleistet haben, ein.

Welche Beträge dürfen Sie abziehen?

Den Betrag, der für Rückkaufsummen und beim nicht rechtzeitigen Umwandeln oder beim nicht rechtzeitigen Eingang der Leibrente angegeben werden muß, dürfen Sie um alle Beiträge verringern, die Sie bis 2009 einschließlich gezahlt haben und die Sie nicht abgezogen haben.

Die Beträge, die Sie seit 2010 gezahlt haben, dürfen Sie um höchstens € 2.269 jährlich als nicht abgezogene Beiträge verringern. Dieser Betrag gilt für alle Leibrentenversicherungen und Bankleibrenten insgesamt. Für Leibrenten, die Sie vor dem

14. September 1999 abgeschlossen haben, gilt dieser Höchstbetrag von € 2.269 pro Leibrentenversicherung. Der Beitrag für jene Leibrentenversicherung darf nach dem 13. September 1999 nicht erhöht sein, nur wenn dies der Fall ist aufgrund einer Optionsklausel.

Achtung!

Nur in den folgenden 2 Situationen dürfen Sie nicht abgezogene Beiträge in Betracht nehmen:

- bei Rückkaufsummen
- beim nicht rechtzeitigen Umwandlung oder beim nicht rechtzeitigen Eingang der Leibrente.

In sonstigen Situationen, in denen Ihre Leibrente nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, dürfen Sie beim Betrag, den Sie angeben, die nicht abgezogenen Beiträge usw. nicht berücksichtigen.

Wenn das Finanzamt Sie darum bittet, müssen Sie selbst glaubhaft machen, daß Sie die gezahlten Beiträge nicht oder nicht vollständig abgezogen haben. Das Finanzamt kann Ihnen dabei helfen, denn das Finanzamt verfügt über Ihre Steuererklärungsbescheide seit dem Jahr 2001. Für die gezahlten Beiträge, die Sie in den Steuererklärungen 2000 und früher nicht oder teilweise nicht abgezogen haben, gilt, daß Sie selbst glaubhaft machen müssen, daß Sie diese nicht oder teilweise nicht abgezogen haben. Dies ist beispielsweise möglich anhand einer Kopie der Steuererklärung und des Steuerbescheids des bezüglichen Jahres.

Beispiel

Sie haben in den Jahren 2004 bis 2013 einschließlich jährlich € 1.200 Beiträge für eine Leibrentenversicherung gezahlt (insgesamt € 12.000). Von diesen Beiträgen haben Sie jährlich € 500 nicht abgezogen (insgesamt € 5.000). Im Jahre 2013 ist das Leibrenteneingangsdatum erreicht. Sie haben die Leibrentenleistungen nicht spätestens am 31. Dezember 2014 eingehen lassen und Sie haben keinen Aufschub dieses Zeitpunktes bekommen. Der Wert Ihrer Leibrente beträgt € 11.000. Weil der Gesamtbetrag aller Beiträge, die Sie gezahlt haben (€ 12.000) höher ist als € 11.000, müssen Sie einen Wert von € 12.000 angeben. Sie können glaubhaft machen, daß Sie von den gezahlten Beiträgen € 5.000 nicht abgezogen haben. Das Finanzamt kann darum bitten. In Ihrer Steuererklärung 2014 geben Sie einen Betrag von € 7.000 (€ 12.000 - € 5.000) an.

Zu Frage 29b

Tragen Sie den Gesamtbetrag der Beiträge ein, die Sie 2014 zurückerhalten haben und zuvor abgezogen haben für:

- eine Leibrentenversicherung
Es ist nur die Rede von zurückerhaltenen Beiträgen, wenn Sie die Leibrente innerhalb von 30 Tagen nachdem Sie die Vereinbarung abgeschlossen haben, rückgängig machen. Nach dieser Frist ist die Rede von einem Leibrenterückkauf. Was dies in dieser Situationen für Sie bedeutet, lesen Sie unter Die Leibrente erfüllt nicht mehr die steuerlichen Voraussetzungen.
- eine Privatversicherung für regelmäßige Leistungen bei Invalidität, Krankheit oder einem Unfall.

Sie brauchen keine Revisionszinsen zu zahlen über zurückerhaltene Beiträge. Siehe auch hiernach.

Revisionszinsen

Von negativen Aufwendungen für Vorsorgeleistungen zahlen Sie nicht nur Einkommensteuer und Beiträge für die Einheitsversicherungen, sondern auch Revisionszinsen. Diese Zinsen zahlen Sie, weil Sie (nachträglich betrachtet) zu unrecht Beträge abgezogen haben. Mit den Revisionszinsen wird dies kompensiert. Tragen Sie bei der Frage

Revisionsrenteein und lesen Sie die Erläuterung zu Frage 54. Der Revisionszinsenbetrag wird einzeln auf dem Steuerbescheid gezeigt.

Weitere Informationen zu den negativen Aufwendungen für Vorsorgeleistungen erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

30 Wesentliche Beteiligung

Hatten Sie, eventuell zusammen mit Ihrem steuerlichen Partner, 2014 eine wesentliche Beteiligung an einer Gesellschaft oder Genossenschaft? Dann müssen Sie vielleicht Steuern entrichten über den finanziellen Vorteil davon. Sie können zwei Sorten zu versteuernde Vorteile haben:

- reguläre Vorteile, zum Beispiel Dividenden
- Veräußerungsvorteile, zum Beispiel den Ertrag aus Aktienverkäufen

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall nehmen Sie Ihre wesentliche Beteiligung inner- und außerhalb der Niederlande zur Grundlage. Sie müssen auch den Vorteil aus einer wesentlichen Beteiligung angeben, der aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land versteuert wird. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 56.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall legen Sie der Berechnung nur die Einkünfte der wesentlichen Beteiligung in den Niederlanden zugrunde. Es handelt sich dabei nur um Ihren eigenen Anteil am Vorteil aus einer wesentlichen Beteiligung (und abzugsfähige Kosten). Sie müssen auch den Vorteil aus einer wesentlichen Beteiligung angeben, der aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land versteuert wird. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 57.

Wann ist von einer wesentlichen Beteiligung die Rede?

Sie hatten eine wesentliche Beteiligung, wenn Sie, eventuell gemeinsam mit Ihrem eventuellen steuerlichen Partner, 2014 direkt oder indirekt mindestens 5 % hielten von:

- Aktien oder Geschäftsanteilen (auch nach Sorten) an einer niederländischen oder einer nicht niederländischen Gesellschaft
- Genußscheinen an einer niederländischen oder einer nicht niederländischen Gesellschaft
- Nutzungsrechten (auch nach Sorten) an den Aktien/ Geschäftsanteilen an einer niederländischen oder einer nicht niederländischen Gesellschaft
- Nutzungsrechten (auch nach Sorten) an den Genußscheinen an einer niederländischen oder einer nicht niederländischen Gesellschaft
- Stimmrechten an einer Genossenschaft oder einem genossenschaftlichen Verbund

Sie hatten auch eine wesentliche Beteiligung, wenn Sie, eventuell gemeinsam mit Ihrem steuerlichen Partner, 2014 über Optionen verfügten, mit denen Sie mindestens 5 % der Aktien oder Geschäftsanteile (auch nach Sorten) an einer niederländischen oder einer nicht niederländischen Gesellschaft erwerben konnten.

Ein Anteilsschein an einem sogenannten 'offenen Fonds für gemeinsame Anlagen' entspricht einem Anteil an einer Gesellschaft. Dabei handelt es sich dann um Fonds, die dafür sorgen, daß die Anteilberechtigten durch die Anwendung von Geldern Vorteile erhalten, beispielsweise durch Anlage auf gemeinsamen Konten. Diese Anlagefonds haben handelsfähige Anteilscheine. Es kann sich dabei um einen niederländischen oder nicht niederländischen Fonds handeln.

Weitere Informationen finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Wesentliche Beteiligung (für ausländische Steuerpflichtige)*. Die folgenden Themen werden besprochen:

- Wenn einer Ihrer Familienmitglieder eine wesentliche Beteiligung an derselben Gesellschaft oder Genossenschaft hatte.
- Wenn Sie die 5 %-Klausel nicht länger erfüllten.
- Wenn Sie unter die 30 %-Regelung fielen.

Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Berechnen Sie das Gesamteinkommen aus einer wesentlichen Beteiligung und die Gesamtsumme der abzugsfähigen Kosten von Ihnen und von Ihrem steuerlichen Partner. Die Differenz zwischen dem Gesamteinkommen und den Gesamtkosten ist Ihr Vorteil aus wesentlicher Beteiligung. Sie können diesen Vorteil aufteilen wie Sie wollen. Jedes Aufteilungsverhältnis ist möglich, solange insgesamt nicht mehr als 100 % angegeben werden.

Kein steuerlicher Partner

Hatten Sie 2014 keinen steuerlichen Partner? Geben Sie in dem Fall Ihr eigenes Vorteil und Ihre abzugsfähigen Kosten an.

Einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner

Hatten Sie einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner? Und hatten Sie sich nicht dafür entschieden 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein. Geben Sie in dem Fall nur Ihr eigenes Vorteil und Ihre abzugsfähigen Kosten an. Haben Sie sich dafür entschieden 2014 wohl ganzjährig als steuerliche Partner betrachtet zu werden? Lesen Sie *2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner*.

Zu Frage 30a

Geben Sie an, ob es sich um Aktien oder Geschäftsanteile, Optionen, Genussscheine, Mitgliedschaftsrechte oder andere Rechte, zum Beispiel das Recht auf Nießbrauch, handelt. Hatten Sie Aktien oder Geschäftsanteile? Geben Sie bitte auch die Sorte der Wertpapiere an.

Optionen

Dabei muß es sich um Optionen handeln, mit denen Sie mindestens 5 % der Aktien oder Geschäftsanteile erwerben können. Geben Sie die Anzahl der Aktien oder Geschäftsanteile an, auf die sich die Optionen beziehen.

Zu Frage 30b

Reguläre Vorteile aus wesentlicher Beteiligung sind zum Beispiel:

- Dividenden und sonstige Gewinnausschüttungen
- feste Rendite bei einem Kapitalanlageunternehmen außer den Niederlanden

Sie müssen auch die regulären Vorteile angeben von:

- der Person, die 2014 ganzjährig Ihr steuerlicher Partner war
- Ihren minderjährigen Kindern
- den minderjährigen Kindern Ihres steuerlichen Partners

Wurde das Kind 2014 volljährig? Dann geben Sie die Vorteile des Kindes an, bis es volljährig wurde.

Es handelt sich um die Bruttoeinkünfte. Das sind die Einkünfte ohne Abzug von Kosten oder eventuell einbehaltener (Dividenden-)Steuer.

Kein regulärer Vorteil

Hatten Sie Zinsen aus Außenständen an einer Gesellschaft in der Sie eine wesentliche Beteiligung hatten? Dies ist kein regulärer Vorteil. Diese Zinsen gehören zu den Erträgen aus der Rentabilisierung von Vermögenswerten bei Frage 21.

Zu Frage 30c

Abzugsfähig sind alle Kosten, die Ihnen im Rahmen der regulären Vorteile entstanden sind. Folgende Kosten sind beispielsweise abzugsfähig:

- Zinsen und Kosten für Darlehen zur Finanzierung von Aktien oder Geschäftsanteilen, Optionen oder Genußscheinen einer wesentlichen Beteiligung
- Bankkosten für die Verwaltung von Aktien oder Geschäftsanteilen

Was dürfen Sie nicht abziehen?

- Vorausbezahlte Zinsen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2014, wenn die Schuldenperiode nach dem 30. Juni 2015 endet. Diese Zinsen können Sie in dem Jahr abziehen, in dem die Zinsen fällig werden.
- Zinsen von sogenannten Schulden aufgrund einer Übervorteilung eines Erbes gemäß elterlicher Nachlaßverteilung oder bei gesetzlicher Erbschaftsaufteilung. Übervorteilungsschuld entsteht wenn Sie mehr erhalten haben aus einer Erbschaft als den Betrag, den Sie geltend machen können.
- Einbehaltene Dividendensteuer.

Niederländische Dividendensteuern geben Sie bei Frage 53 an.

Zu Frage 30e

Veräußerungsvorteile

Sie haben ein Veräußerungsvorteil zum Beispiel beim Verkauf 2014 der zu Ihrer wesentlichen Beteiligung gehörenden Aktien oder Geschäftsanteile, Optionen, Genußscheine oder Mitgliedschaftsrechte. Der Veräußerungsvorteil ist der Transferpreis abzüglich des Erwerbspreises.

Nicht nur beim Verkauf und dergleichen ist die Rede von Veräußerungsvorteilen. Das ist auch der Fall, wenn Sie Aktien oder Geschäftsanteile verschenkt haben. Das Finanzamt betrachtet noch mehr bestimmte Situationen als Veräußerung, Siehe Fiktive Veräußerung.

Sie müssen auch die Veräußerungsvorteile angeben von:

- der Person, die 2014 ganzjährig Ihr steuerlicher Partner war
- Ihren minderjährigen Kindern
- den minderjährigen Kindern Ihres steuerlichen Partners

Wurde das Kind 2014 volljährig? Dann geben Sie die Vorteile des Kindes an, bis es volljährig wurde.

Transferpreis

Der Transferpreis ist der Betrag, den Sie beim Kauf erhalten. Geben Sie den Nettobetrag an, also den Transferpreis abzüglich eventueller Transferkosten wie beispielsweise Verkaufskosten.

Transfer gegen einen geschäftsunüblichen Preis

Bei fiktiver Veräußerung, Schenkung, Tausch oder Verkauf gegen einen geschäftsunüblichen Preis gilt der Verkehrswert.

Fiktive Veräußerung

In bestimmten Situationen behandelt das Finanzamt Ihre Aktien oder Geschäftsanteile, Optionen, Genußscheine und Mitgliedschaftsrechte, als ob Sie sie veräußert hätten. In dem Fall spricht das Finanzamt von einer fiktiven Veräußerung.

In den folgende Situationen ist die Rede von einer fiktiven Veräußerung:

- Sie haben Ihre Aktien oder Geschäftsanteile durch Erbrecht oder Ehegüterrecht auf eine andere Person übertragen.
- Sie sind ausgewandert.
- Sie haben Ihre Anteile in Ihr Unternehmen eingebracht.
- Sie hatten Ihre Aktien oder Geschäftsanteile veräußert, sodaß Sie weniger als 5 % der Aktien oder Geschäftsanteile besitzen.
- Sie haben einen Liquidationsbezug bezogen.
- Sie haben eine Kaufoption auf Ihre Aktien oder Geschäftsanteile, Genußscheine oder Mitgliedschaftsrechte gewährt.
- Eine wesentliche Beteiligung, eine Aktie, ein Geschäftsanteil, ein Genußschein, die/das zu einem getrennten Privatvermögen (APV) gehört, wird Ihnen nicht (länger) zugeteilt, wenn für das APV ein Steuersatz von 10% oder mehr gilt.

Achtung!

Wenn die fiktive Veräußerung insbesondere aus finanziellen Gründen stattfand, dürfen Sie den Veräußerungsverlust erst verrechnen:

- wenn das APV die Aktie, das Geschäftsanteil oder das Genußschein an einem Dritten veräußert hat, oder
- im Todesfall des ehemaligen Anteilhabers mit einer wesentlichen Beteiligung
Sie dürfen diesen Verlust bis spätestens 10 Jahre nach der Veräußerung verrechnen.

In einigen Fällen können Sie den Veräußerungsgewinn (Veräußerungsvorteil) auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Achtung!

Sie müssen dazu eine Bitte einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Weitere Informationen zu fiktiven Veräußerungen und zur Zurückstellung der Steuern über den Veräußerungsgewinn erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Zu Frage 30f

Der Erwerbspreis ist der Betrag, den Sie beim Erwerb dafür bezahlt haben oder den Verkehrswert am Zeitpunkt als Sie die Aktien oder Geschäftsanteile erhalten haben. Notargebühren zählen Sie ebenfalls zum Erwerbspreis hinzu.

Besondere Situationen für den Erwerbspreis sind:

- erben
- schenken
- die wesentliche Beteiligung entstand 2014
- der Erwerb gegen einen geschäftsunüblichen Preis

Weitere Informationen zu besonderen Situationen für den Erwerbspreis finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Wesentliche Beteiligung (für ausländische Steuerpflichtige)*. Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Zu Frage 30h

Wenn Ihr Vorteil aus einer wesentlichen Beteiligung negativ war, dann ist die Rede von einem zu verrechnenden Verlust aus einer wesentlichen Beteiligung. Das Finanzamt verrechnet diesen Verlust mit Ihrem positiven Einkommen aus wesentlicher Beteiligung des vorhergehenden Jahres und eventuell mit Ihrem positiven Einkommen aus wesentlicher Beteiligung in den nachfolgenden neun Jahren. Wenn Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner hatten, können Sie nur den Verlust verrechnen, den Sie selbst in Ihrer Steuererklärung angeben.

Weitere Informationen zur Verrechnung eines Verlustes aus einer wesentlichen Beteiligung finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Wesentliche Beteiligung (für ausländische Steuerpflichtige)*. Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

31 Vermögenswerte

Hatten Sie 2014 inner- oder außerhalb der Niederlande Vermögenswerte? Dann müssen Sie den Wert dieses Vermögens in Box3 angeben.

Was geben Sie an?

- Ihr Bank- und Sparguthaben und Beitragsdepots
- Ihre Aktien oder Geschäftsanteile, Obligationen, Genußscheine und Optionen, die nicht zu einer wesentlichen Beteiligung gehören, beispielsweise den zu versteuernden Anteil Ihrer ökologische Anlagen
- Ihre sonstigen Forderungen wie z.B. ausgeliehenes Geld und Bargeld
- Ihre Zweitwohnung z.B. eine Ferienwohnung
- Ihre sonstigen Immobilien, z.B. eine Wohnung die Sie vermietet haben
- den zu versteuernden Anteil Ihrer Kapitalversicherungen
- Ansprüche auf regelmäßige Leistungen die nicht in Box1 versteuert werden
- Ihre sonstigen Vermögenswerte, beispielsweise:
 - Ihr Vermögensanteil eines Hauseigentümergeinschaftsvereins (VvE)
 - Ihren Anteil an einem Gemeinschaftsvermögen. Siehe *Anteil an einem Gemeinschaftsvermögen*.
 - virtuelle Zahlungsmittel, beispielsweise Bitcoins

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall müssen Sie die Fragen 31 bis 33 vollständig ausfüllen. Nehmen Sie dafür alle Vermögenswerte und Schulden inner- und außerhalb der Niederlande zur Grundlage. Sie müssen auch die Vermögenswerte angeben, die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Land besteuert werden. Das bedeutet nicht, daß Sie doppelt besteuert werden. Sie können nämlich einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 56.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall müssen Sie die Fragen 31 bis 33 ausfüllen. Nehmen Sie alle Vermögenswerte zur Grundlage, die in den Niederlanden besteuert werden müssen. Hierbei handelt es sich um (Ansprüche auf) Immobilien in den Niederlanden (Frage 31e und 31f) sowie um Gewinnansprüche an niederländischen Unternehmen (Frage 31i).

Was geben Sie nicht an?

- Wohneigentum, das als Hauptwohnsitz genutzt wurde. Damit wird die Wohnung gemeint, die unter die Regelung für Wohneigentum fällt. Diese Wohnung geben Sie zu Frage 23 an.
- Durch Erbschaft erworbener Nießbrauch der Wohnung, die 2014 Ihr Hauptwohnsitz war. Diese Wohnung geben Sie zu Frage 23 an.
- Bewegliche Güter zur Eigennutzung oder zur Nutzung innerhalb der Familie, zum Beispiel Ihr eigenes Auto oder Mobiliar Ihrer Wohnung.
- Den gesparten Betrag Ihrer Lebenslaufregelung.
- Ihr Unternehmensvermögen.
- Vermögen, zum Beispiel ein Gebäude, das Sie bestimmten Personen zur Verfügung gestellt haben, die es in ihrem Unternehmen nutzen. Dabei handelt es zum Beispiel um Ihren Partner oder Ihr minderjähriges Kind (jünger als 18 Jahre). Die dabei erzielten Einkünfte, wie beispielsweise Miete, geben Sie zu Frage 21 an.
- Aktien usw., die zu einer wesentlichen Beteiligung gehörten. Von einer wesentlichen Beteiligung ist z.B. die Rede, wenn Sie mindestens 5 % von Aktien oder Geschäftsanteilen, Optionen und Genussscheinen an einer GmbH oder AG hielten. Die Einkünfte davon geben Sie zu Frage 30 an.
- Gesperrte Sparguthaben von € 17.025 oder weniger, die unter eine Sparzulagenregelung fielen.
- Landgüter im Sinne des niederländischen Naturschutzgesetzes 1928
Dies gilt nur wenn Sie den vollständigen Eigentum des Landgutes haben.
- Wälder
Dies gilt nur wenn Sie den vollständigen Eigentum des Waldes haben.
- Naturschutzgebiete
Dies gilt nur wenn Sie den vollständigen Eigentum des Naturgebietes haben.
- Steuerforderungen
- Gegenstände aus Kunst und Wissenschaft, ausgenommen jene, die Sie hauptsächlich als Anlagen hatten
- Forderungen im Rahmen einer Erbschaft. *Siehe Forderungen im Rahmen einer Erbschaft.*

Stichtag 1.Januar 2014

In Box3 geben Sie den Wert Ihrer Vermögenswerte am Stichtag dem 1.Januar 2014 an.

Wert und Stichtag

Sie müssen meistens vom Verkehrswert ausgehen. In einigen Fällen ist es schwierig, den Verkehrswert (eines Teiles) Ihrer Vermögenswerte zu ermitteln, beispielsweise weil kein „Markt“ vorhanden ist. In diesem Fall müssen Sie den Wert schätzen. Für den Wert einer Zweitwohnung und einer vermieteten Wohnung gilt meistens der WOZ-Wert. Siehe Frage 31e und 31f. Geben Sie den Wert der Vermögenswerte die Sie am 1.Januar 2014 hatten an.

Achtung!

Wenn Sie sich **nicht** für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, wird in manchen Situationen der Wert der Vermögenswerte am Stichtag neu berechnet.

Beispiele der Neuberechnung vom Wert der Vermögenswerte am Stichtag

Beispiel 1

Sie hatten Ihren Wohnsitz in Deutschland und haben am 1.Mai 2014 eine Ferienwohnung in der Niederlande gekauft. Der Wert der Ferienwohnung am Stichtag dem 1.Januar 2014 ist null.

Beispiel 2

Sie hatten Ihren Wohnsitz in Deutschland und hatten am 1.Januar 2014 eine Ferienwohnung. Sie haben diese Ferienwohnung am 15.Oktober 2014 verkauft. Der Wert der Ferienwohnung am Stichtag dem 1.Januar 2014 ist: € 120.000 x 9/12 = € 90.000.

Beispiel 3

Sie hatten Ihren Wohnsitz in Deutschland und hatten am 1.Januar 2014 zwei Ferienwohnungen in der Niederlande (eine von € 150.000, eine von € 250.000). Am 15.Oktober 2014 verkauften Sie die teuerste Ferienwohnung. Der Wert der Ferienwohnungen am Stichtag dem 1.Januar 2014 ist:

- Wohnung 1 € 150.000 x 12/12 =	€ 150.000
- Wohnung 2 € 250.000 x 9/12 =	€ 187.500
Gesamtwert der Ferienwohnungen	€ 337.500

Von wem geben Sie die Vermögenswerte an?

2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Dann geben Sie am Stichtag dem 1.Januar 2014 den Gesamtwert Ihrer Vermögenswerte, der Vermögenswerte Ihres steuerlichen Partners, Ihrer Kinder und der Kinder Ihres steuerlichen Partners. Dabei handelt es sich um Kinder, für die Sie oder Ihr steuerlicher Partner die elterliche Sorge ausübten und die minderjährig (jünger als 18 Jahre) waren.

Kein steuerlicher Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig keinen steuerlichen Partner? Dann geben Sie am Stichtag dem 1.Januar 2014 den Gesamtwert Ihrer eigenen Vermögenswerte und die Ihrer Kinder an. Dabei handelt es sich um Kinder, für die Sie die elterliche Sorge ausübten und die minderjährig (jünger als 18 Jahre) waren.

Einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner

Hatten Sie einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner? Und hatten Sie sich nicht dafür entschieden 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Geben Sie in dem Fall den Gesamtwert Ihrer eigenen Vermögenswerte und die Ihrer Kinder am 1. Januar 2014 an. Dabei handelt es sich um Kinder, für die Sie die elterliche Sorge ausübten und die minderjährig (jünger als 18 Jahre) waren. Haben Sie sich dafür entschieden 2014 wohl ganzjährig als steuerliche Partner betrachtet zu werden? Lesen Sie *2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner*.

Elterliche Sorge ausüben

Die elterliche Sorge ist die Pflicht und das Recht des Eltern sein minderjähriges Kind zu erziehen und zu versorgen. Durch die Anerkennung des Kindes ist der Vater noch kein gesetzlicher Vertreter des Kindes. Dazu muß er zuerst die elterliche Sorge beantragen.

Die elterliche Sorge bedeutet, daß der Vater auch Entscheidungen treffen darf über die Erziehung und die Versorgung seines Kindes. Dazu darf er das Vermögen seines Kindes verwalten und Rechtshandlungen im Namen seines Sohnes oder seiner Tochter

ausüben. Beispielsweise ein Stück unterschreiben oder eine gerechtlche Prozedur führen.

Sie müssen zuerst beim Gerichtshof einen Antrag einrichten um die elterliche Sorge zu bekommen.

Elterliche Sorge bei Ehe und eingetragener Partnerschaft

Eltern, die vor der Geburt oder Adoption Ihres Kindes verheiratet sind, bekommen automatisch die elterliche Sorge. Der Vater wird außerdem der gesetzliche Vater. Auch wenn Sie eine eingetragene Partnerschaft haben, bekommen Sie automatisch die elterliche Sorge für die Kinder die geboren oder adoptiert werden.

Vermögenswerte minderjähriger Kinder

Geben Sie den Gesamtwert der Vermögensbestandteile Ihrer Kinder am 1. Januar 2014 an. Dabei geht es um Kinder die minderjährig (jünger als 18 Jahre) waren.

Haben Sie sich 2014 getrennt und sind Sie 2014 nicht mehr ganzjährig steuerliche Partner? In dem Fall geben Sie die Hälfte der Vermögenswerte Ihrer Kinder an. Der andere Elternteil gibt in seiner eigenen Steuererklärung die Hälfte der Vermögenswerte dieser Kinder an.

Haben Sie zusammen mit einer anderen Person die elterliche Sorge für ein Kind ausgeübt? Geben Sie dann die Hälfte der Vermögenswerte jenes Kindes an.

Vermögenswerte und Schulden aus Box3 verschieben und wieder zurücksetzen

Haben Sie Vermögenswerte oder Schulden aus Box3 vorübergehend in Box1 oder Box2 untergebracht? Und danach wieder in Box3 zurückgesetzt? Dann müssen Sie die tatsächlichen Einkünfte in Box1 oder Box2 angeben. Sie müssen Ihre Vermögenswerte und Schulden auch in die Berechnung Ihres Vorteils aus Spar- und Anlageaktivitäten (in Box3) einbeziehen. Das ist dann der Fall, wenn die Verschiebung:

- nicht mehr als drei aufeinander folgende Monate gedauert hatte und in diesem Zeitraum der 1. Januar 2014 (der Stichtag von Box3) lag.
- mehr als drei aufeinander folgende Monate, aber nicht mehr als sechs aufeinander folgende Monate gedauert hat und in den betreffenden Zeitraum der 1. Januar 2014 (der Stichtag von Box3) lag. Dies gilt nicht, wenn Sie glaubhaft machen können, daß die Vermögenswerte aus geschäftlichen Gründen in Box1 oder Box2 verschoben wurden.

In Box3 müssen Sie den Wert am 1. Januar 2014 aufnehmen.

Partielle ausländische Steuerpflicht (30 %-Beweisregelung)

Haben Sie als ausländischer Experte in den Niederlanden gearbeitet? Und haben Sie sich 2014 für die partielle ausländische Steuerpflicht entschieden? Dann gelten andere Regeln für was Sie in Box3 als Vermögenswerte angeben müssen.

Weitere Informationen zur partiellen ausländischen Steuerpflicht und zur 30%-Beweisregelung finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Vermögenswerte (für ausländische Steuerpflichtige)*. Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Gemeinschaftliches Vermögen

Haben Sie mit einer oder mehreren Personen eine Erbmasse bekommen? Im Zeitraum bis zur Aufteilung der Erbmasse ist die

Rede von einem gemeinschaftlichen Vermögen. Auch bei einer Ehescheidung kann von gemeinschaftlichem Vermögen die Rede sein.

Ein gemeinschaftliches Vermögen besteht aus allen Vermögenswerten und Schulden und allen Rechten und Verpflichtungen die dazu gehören. Ein gemeinschaftliches Vermögen ist ein Vermögen das noch nicht getrennt und aufgeteilt worden ist. Die Erben oder Berechtigten müssen jeder ihren eigenen Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen (oder an den Einkünften daraus) angeben. Die Einkünfte aus dem gemeinschaftlichen Vermögen sind also (teils) Ihre Einkünfte. Gehört z.B. ein Sparkonto zum gemeinschaftlichen Vermögen? Geben Sie Ihren Anteil des Sparkontos als Sparguthaben in Box3 an.

Beispiel

Ein Sparkonto gehört zum gemeinschaftlichen Vermögen, das noch nicht aufgeteilt worden ist. Auf diesem Sparkonto steht € 1.000. Es gibt 2 Erben. Jede Erbe gibt in seiner eigenen Steuererklärung € 500 an. Diesen Betrag gibt jede Erbe zu Frage 31a an.

Achtung!

Verwaltet ein Notar die ungeteilte Erbmasse? Fordern Sie bei ihm eine Übersicht der Beträge, die Sie in Ihrer Steuererklärung angeben müssen.

Gemeinschaftliches Vermögen bei Ehescheidung

Welchen Anteil an einem gemeinschaftlichen Vermögen Sie in Ihrer Steuererklärung angeben müssen, hängt ab von den Voraussetzungen, unter denen Sie verheiratet sind. Sind Sie in Gütergemeinschaft verheiratet? Dann gibt jeder die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögen an.

Zu Frage 31a und 31b

Geben Sie die Gesamtsumme Ihrer Bank- und Sparguthaben am Stichtag 1. Januar 2014 an. Auch eventuelle Konten außerhalb der Niederlande sind anzugeben.

Der Wert der Sparguthaben hängt vom Zeitpunkt der Zinsgutschrift ab. Werden Ihre Zinsen Ihrem Sparguthaben jährlich (oder öfter) gutgeschrieben? Geben Sie den Gesamtbetrag der Guthaben am Stichtag 1. Januar 2014 an. Sie geben also nicht die aufgebauten Zinsen an, die am Stichtag 1. Januar 2014 noch nicht gutgeschrieben waren.

Weitere Informationen zu Sparguthaben und Forderungen mit Zinsgutschrift seltener als jährlich finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Vermögenswerte (für ausländische Steuerpflichtige)*. Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Beiträgedepot

Ein Beiträgedepot ist ein (gesperrtes) Bankkonto. Das Guthaben ist für die Zahlung von beispielsweise Versicherungsbeiträgen bestimmt. Sie müssen das Guthaben des Beiträgedepots am 1. Januar 2014 in Box3 angeben.

Steuerbefreiung Sparzulagenregelung

Beträgt die Gesamtsumme Ihrer gesperrten Sparguthaben, die unter die Sparzulagenregelung fielen, € 17.025 oder weniger? Dann brauchen Sie diesen Betrag nicht anzugeben. Ist der Wert höher? Dann geben Sie nur den Teil an, der € 17.025 übersteigt. Ihr steuerlicher Partner hat ebenfalls eine Steuerbefreiung für seine

Sparzulagenregelung in Höhe von € 17.025. Steuerliche Partner dürfen diese Steuerbefreiung einander nicht übertragen.

Verfügen Sie über Aktien oder Geschäftsanteile, die unter eine Sparzulagenregelung fielen? In dem Fall zählen Sie den Wert der Aktien oder Geschäftsanteile zu Ihren Sparguthaben hinzu, die unter diese Regelung fielen. Sie geben den Teil des Gesamtbetrags an, der € 17.025 übersteigt.

Restbetrag persönliches Budget

Hatten Sie am 1. Januar 2014 noch ein Teil Ihres persönlichen Budgets auf Ihrem Konto? Dann gehört dieser Betrag zu Ihrem Bank- und Sparguthaben an diesem Stichtag. Handelt es sich um einen Restbetrag Ihres persönlichen Budgets vor dem Jahre 2014? Und müssen Sie diesen Betrag (teils) Ihrer Krankenkasse zurückzahlen oder wird dieser Betrag mit Ihrem persönlichen Budget 2014 verrechnet? Dann gehört der Betrag, den Sie zurückzahlen müssen (oder der verrechnet wird) zu Ihren Schulden am 1. Januar 2014.

Steuerbefreiung gesperrtes Sparguthaben im Todesfall

Haben Sie ein gesperrtes Sparguthaben, das nur im Todesfall entsperrt werden kann? In dem Fall können Sie eine Steuerbefreiung für das Guthaben erhalten. Es handelt sich um ein Guthaben das nur entsperrt wird bei Ihrem Tod, dem Tod Ihres steuerlichen Partners oder eines Verwandten, wie Ihre Kinder, Eltern, Geschwister und deren Ehepartner.

Beträgt das Sparguthaben, zusammen mit dem maximal versicherten Kapital aus einer Kapitalversicherung die nur im Todesfall ausgezahlt wird mehr als € 6.859 pro Person? Dann geben Sie den Gesamtbetrag in Box3 an. Aber ist der Gesamtbetrag nicht mehr als € 6.859 pro Person? Dann haben Sie dennoch Anspruch auf den Freibetrag und brauchen Sie das Guthaben nicht anzugeben (Siehe *Kapitalversicherung die nur im Todesfall ausgezahlt wird*).

Zu Frage 31c

Bei Aktien, Obligationen, usw. handelt es sich beispielsweise um:

- Aktien, Obligationen, Genußscheine und Optionen, die nicht zu einer wesentlichen Beteiligung gehören
- Aktien in Investmentfonds
- den zu versteuernden Anteil Ihrer ökologischen Anlagen

Hatten Sie Aktien, Obligationen, Genußscheine, Optionen oder Aktien in Investmentfonds, die an der Effektenbörse Euronext in Amsterdam notiert sind? In dem Fall geben Sie die Schlußwerte aus dem von Euronext Amsterdam N.V. veröffentlichten offiziellen Preiscurant am Stichtag an. Am 1. Januar 2014 ist das der Schlußwert für 2013. Wenn die Wertpapiere nicht an der Effektenbörse notiert sind, geben Sie den Verkehrswert am Stichtag an.

Aktien die unter eine Sparzulagenregelung fielen

Hatten Sie 2014 Aktien, die unter eine Sparzulagenregelung fielen? Geben Sie den Betrag, der diese Steuerbefreiung übersteigt, bei Frage 31a und 31b an.

Zu versteuernder Anteil Ihrer ökologischen Kapitalanlagen

Ökologische Anlagen sind Investitionen in Fonds, die investieren in Umweltschutzprojekten. Unter www.belastingdienst.nl lesen Sie welche ökologische Fonds vom Finanzamt anerkannt werden. Wenn Sie am 1. Januar 2014 ökologische Anlagen hatten, erhalten Sie eine Steuerbefreiung bis höchstens € 56.420. Diese Steuerbefreiung gilt für den Gesamtwert Ihrer ökologischen Anlagen. Geben Sie den Wert, der diese Steuerbefreiung übersteigt, an. Sind Sie ganzjährig steuerliche Partner? Dann beträgt die Steuerbefreiung € 112.840.

Zu Frage 31d

Es handelt sich hier um Forderungen, die Sie an keiner anderen Stelle in Ihrer Steuererklärung angegeben haben. Beispielsweise Geld das Sie ausgeliehen haben. Bargeld das Sie zu Hause aufbewahren, geben Sie auch bei dieser Frage an. Für Bargeld gilt teilweise eine Steuerbefreiung. Siehe *Steuerbefreiung für Bargeld*.

Zu den Forderungen gehören nicht:

- Sparguthaben, Obligationen und dergleichen
- (latente) Steuerschulden und Forderungen in Bezug auf die Einheitsversicherungsbeiträge
- laufende Raten mit einer Laufzeit von einem Jahr oder kürzer

Steuerbefreiung für Bargeld

Hatten Sie Bargeld, dann gilt eine Steuerbefreiung bis € 512. Geben Sie den Betrag an, der diese Steuerbefreiung übersteigt. Auch das Guthaben auf einer sogenannten 'Chipkarte' und der Wert von Geschenkscheinen und dergleichen gehören zum Bargeld. Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? In dem Fall ist die Steuerbefreiung für Bargeld € 1.024.

Forderungen im Rahmen einer Erbschaft

Ist ein Elternteil gestorben? Und waren die Eltern verheiratet? Sie erhielten eine nicht einforderbare Forderung auf den Längstlebenden. Oder haben Sie das bloße Eigentum eines Vermögensbestandteils bekommen, wovon der andere Elternteil den Nießbrauch hat. Sie brauchen diese Vermögensbestandteile nicht in Box3 anzugeben.

Der längstlebende Elternteil hat gegenüber der nicht einforderbaren Forderung eine Schuld an Ihnen. Der Längstlebende kann diese Schuld nicht in Box3 angeben. Der Längstlebende berücksichtigt auch nicht das bloße Eigentum, aber muß den vollständigen Wert des Vermögensbestandteils angeben.

Wenn Ihre Eltern nicht verheiratet waren, gelten für diese Steuerbefreiung zusätzliche Bedingungen. Ihre Eltern müssen dann am Zeitpunkt des Todesfalls:

- unter derselben Anschrift gemeldet sein.
 - Lebten Ihre Eltern eher zusammen, aber waren sie am Zeitpunkt des Todesfalls nicht ganzjährig unter derselben Anschrift gemeldet? Dann gilt diese Regelung auch wenn das Zusammenleben durch Aufnahme in einem Pflege- oder Altenheim geendet ist.
- notariell für einander eine Sorgspflicht festgelegt haben.
 - Dies muß mindestens 6 Monate vor dem Sterbefall geregelt sein.

Achtung!

Es ist egal, ob es sich um einen längstlebenden Elternteil oder einen Stiefelternteil handelt.

Zu Frage 31e

Eine Zweitwohnung ist zum Beispiel eine Ferienwohnung inner- oder außerhalb der Niederlande. Diese gehört zu Ihren Vermögenswerten in Box3.

Unter einer Zweitwohnung wird nicht verstanden:

- Wohneigentum, das Sie 2014 als Hauptwohnsitz genutzt haben. Auch kein vorübergehendes Wohneigentum. Dies geben Sie bei Frage 23 an.
- Eine Wohnung die Sie vermieteten. Damit wird auch das Wohneigentum gemeint, das Sie in Erwartung des Verkaufs zeitweilig vermieten. Geben Sie diese Wohnung bei Frage 31f an.
- Ein Landgut im Sinne des niederländischen Naturschutzgesetzes 1928, das Ihr vollständiges Eigentum war. Beschränkte Eigentumsrechte und Nießbrauch eines Landguts geben Sie bei

Frage 31i an. Eine auf dem Landgut vorhandene Zweitwohnung und sonstige dazu gehörenden Gebäude müssen Sie hingegen schon angeben.

- Wald oder Naturschutzgebiete, sofern Sie der einzige Eigentümer waren. Das beschränkte Eigentum und den Nießbrauch geben Sie zu Frage 31i an.

Wert der Zweitwohnung

Hatten Sie eine Zweitwohnung in den Niederlanden? Geben Sie den Immobilien-Schätzwert (WOZ-Wert) am Stichtag dem 1. Januar 2013 an. Diesen Wert finden Sie auf dem Bescheid, den Sie Anfang 2014 von der Behörde erhalten haben.

Handelt es sich um eine Wohnung außerhalb der Niederlande? Dann geben Sie bitte den Verkehrswert (leer und unvermietet) am 1. Januar 2013 an.

Bei Erbpacht verringern Sie den Immobilien-Schätzwert (WOZ-Wert) um den Wert der künftigen Erbpachtzahlungen. Der Wert der künftigen Erbpachtzahlungen beträgt siebzehn Mal die jährliche Erbpachtzahlung.

Zu Frage 31f

Bei sonstigen Immobilien handelt es sich z.B. um:

- eine Wohnung die Sie vermieteten oder verpachteten
- eine Garage, die nicht neben Ihrem Wohneigentum liegt, sondern sich einige Straßen entfernt befindet
- eine gesonderte Parzelle, z.B. eine Wiese.

Weitere Informationen zu der Wertberechnung von verpachteten Böden in Box3 finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Unter sonstige Immobilien fällt kein Wohneigentum, das Sie 2014 als Hauptwohnsitz genutzt haben. Dies geben Sie bei Frage 23 an.

Wert einer Wohnung als sonstige Immobilie

Hatten Sie eine Wohnung in den Niederlanden die Sie als sonstige Immobilie angeben? Geben Sie den Immobilien-Schätzwert (WOZ-Wert) am Stichtag dem 1. Januar 2013 an. Diesen Wert finden Sie auf dem Bescheid, den Sie Anfang 2014 erhalten haben.

Handelt es sich um eine Wohnung außerhalb der Niederlande? Dann geben Sie bitte den Verkehrswert (leer und unvermietet) am 1. Januar 2013 an.

Vermietete Wohnung

Haben Sie die Wohnung ganz oder teilweise vermietet? Dann müssen Sie den Immobilien-Schätzwert (WOZ-Wert) angeben, es sei denn daß der Mieter Mieterschutz hat, der mit dem niederländischen Mieterschutz zu vergleichen ist. In dem Fall geben Sie für die vermietete Wohnung den Prozentsatz des Immobilien-Schätzwertes (WOZ-Wertes) an aus der Tabelle *Vermietete oder verpachtete Wohnung*.

Stand die vermietete Wohnung außerhalb der Niederlande? Und gilt in jenem Land bei Vermietung einer Wohnung eine vergleichbare Regelung wie das niederländische Recht auf Mieterschutz? In dem Fall geben Sie auch für jene vermietete Wohnung den Prozentsatz des Verkehrswertes (leer und unvermietet) aus der Tabelle *Vermietete oder verpachtete Wohnung* an.

Kein Mieterschutz

Bewohner von Wohnbooten, Geschäftswohnungen, Dienstwohnungen, Wohnungen die zur Erholung dienen und Zimmer in Pflegeheimen haben keinen Mieterschutz.

Achtung!

Vermieteten Sie einen nicht-selbstständigen Teil der Wohnung die Ihr Hauptwohnsitz war? Und erfüllen Sie alle Voraussetzungen für den Zimmervermietungs Freibetrag? In dem Fall fällt der vermietete Teil nicht in Box3, sondern unter die Regelung für Wohneigentum. Siehe Frage 23.

Verpachtete Wohnung

Haben Sie die Wohnung ganz oder teilweise verpachtet? Dann müssen Sie den Immobilien-Schätzwert (WOZ-Wert) angeben, aber nicht wenn Sie mit dem Pächter einen Pachtvertrag abgeschlossen haben für mindestens 12 Jahre. Dann geben Sie für die verpachtete Wohnung den Prozentsatz des Immobilien-Schätzwertes (WOZ-Wertes) aus der Tabelle *Vermietete oder verpachtete Wohnung* an.

Steht die verpachtete Wohnung außerhalb der Niederlande? Und gilt in jenem Land bei Vermietung einer Wohnung eine vergleichbare Regelung wie das niederländische Recht auf Mieterschutz? In dem Fall geben Sie auch für jene verpachtete Wohnung den Prozentsatz des Verkehrswertes (unvermietet) aus der Tabelle *Vermietete oder verpachtete Wohnung* an.

WOZ-Wert eines nicht-selbständigen Teils der Wohnung

Vermieteten oder verpachteten Sie einen nicht-selbständigen Teil Ihrer Wohnung, beispielsweise ein Zimmer? Und erfüllen Sie nicht die Bedingungen für den Zimmervermietungs Freibetrag? Bestimmen Sie dann zuerst den Prozentsatz des WOZ-Wertes für den vermieteten oder verpachteten Teil.

Hat die Gemeinde den WOZ-Wert des vermieteten oder verpachteten Teils nicht gesondert festgestellt? Bestimmen Sie diesen Wert selbst, indem Sie die Quadratmeter des vermieteten oder verpachteten Teils mit den Gesamtzahl der Quadratmeter der Wohnung vergleichen.

Beispiel

Sie vermieten ein Zimmer mit einer Größe von 30 Quadratmetern. Die Gesamtfläche Ihrer Wohnung beträgt 150 Quadratmeter. Der WOZ-Wert ist € 270.000. Der WOZ-Wert für den vermieteten Teil ist $(€ 270.000 \times 30) : 150 = € 54.000$.

WOZ-Wert eines selbständigen Teils eines größeren Gebäudes

Vermieteten Sie einen selbstständigen Teil eines größeren Gebäudes? Und der vermieteten Teil konnte nicht verkauft werden ohne das Gebäude aufzuteilen? Der Betrag um den Sie den WOZ-Wert verringern müssen, beträgt dann € 20.000.

Wie berechnen Sie den Prozentsatz des WOZ-Wertes?

Der Prozentsatz um den Sie den WOZ-Wert multiplizieren müssen, hängt von der Jahresmiete oder vom Jahrespacht ab. Das ist die Kaltmiete oder der Pacht pro Jahr. War die Wohnung am 1. Januar 2014 vermietet oder verpachtet und endete die Miete oder der Pacht im Laufe des Jahres? Multiplizieren Sie in dem Fall die Kaltmiete oder den Pacht am 1. Januar 2014 um 12.

Achtung!

Hatten Sie am 1. Januar 2014 eine Wohnung, die Sie erst im Laufe des Jahres vermieteten oder verpachteten? Geben Sie dann den WOZ-Wert an und nicht einen Prozentsatz.

Kaltmiete

Die Kaltmiete ist der Betrag wofür Sie die Wohnung vermieten, exklusive Vergütungen für z.B. Energieverbrauch und Nutzung von Möbeln.

Pacht

Der Pacht ist der Betrag wofür Sie die Wohnung verpachten, exklusive Vergütungen für z.B. Energieverbrauch und Nutzung von Möbeln.

Tabelle Vermietete oder verpachtete Wohnung

Haben Sie den WOZ-Wert und die Jahresmiete bestimmt? Benutzen Sie die folgende Tabelle um zu bestimmen um welchen Prozentsatz Sie den WOZ-Wert der vermieteten oder verpachteten Wohnung multiplizieren müssen.

Tabelle Vermietete oder verpachtete Wohnung

Beträgt der Prozentsatz Jahresmiete		Dann ist der Prozentsatz
mehr als	aber nicht mehr als	des WOZ-Wertes
0%	1%	45%
1%	2%	51%
2%	3%	56%
3%	4%	62%
4%	5%	67%
5%	6%	73%
6%	7%	78%
7%	-	85%

Achtung!

War die Miete oder der Pacht ungeschäftlich, weil der Mietspreis oder der Pachtpreis viel niedriger oder höher war als üblich? Davon ist z.B. die Rede wenn Sie als Elternteil Ihrem Kind die Wohnung vermietet. Der Prozentsatz um den Sie den WOZ-Wert multiplizieren müssen, beträgt in dem Fall immer 62%.

Beispiel

Sie haben 2014 ganzjährig eine Wohnung in den Niederlanden. Sie vermieteten diese Wohnung vom 1. Januar bis zum 1. Oktober 2014 für € 750 pro Monat. Dieser Mietpreis enthält € 75 pro Monat für die Einrichtung und die Möbel. Die Wohnung hatte am Stichtag dem 1. Januar 2013 einen WOZ-Wert von € 246.000.

Sie bestimmen zuerst die Jahresmiete indem Sie die Kaltmiete am 1. Januar 2014 um 12 multiplizieren. Die Kaltmiete beträgt (€ 750 - € 75 =) € 675. Die Jahresmiete beträgt also (€ 675 x 12 =) € 8.100.

Dann berechnen Sie wie viel Prozent die Jahresmiete des WOZ-Wertes am Stichtag dem 1. Januar 2013 ist: (€ 8.100 : € 246.000) x 100% = 3,29%. Suchen Sie in den ersten 2 Spalten der Tabelle den Prozentsatz Jahresmiete der auf Sie zutrifft. Lesen Sie in der dritten Spalte wie viel Prozent des WOZ-Wertes dazu gehört. 3,29% liegt zwischen 3% und 4%. Dazu gehört 62%. Für diese vermietete Wohnung tragen Sie ein: 62% x € 246.000. Sie tragen bei *Sonstige Immobilien* in Box3 ein: (62% x € 246.000 =) € 152.520.

Bei Erbpachtrecht verringern Sie den WOZ-Wert um den Wert der künftigen Erbpachtrenten. Dieser Wert ist siebzehn Mal die jährliche Erbpachtzahlung. Vermieteten Sie einen selbstständigen Teil eines größeren Gebäudes? Und konnte der vermietete Teil nicht verkauft werden ohne das Gebäude aufzuteilen? Dann beträgt der Wert der künftigen Erbpachtrenten zwanzig Mal die jährliche Erbpachtzahlung.

Steht die Wohnung, wovon Sie das Erbpachtrecht haben, außerhalb der Niederlande? Dann dürfen Sie dieselbe Berechnung auch für diese ausländische Wohnung machen.

Mieterschutz und Erbpacht

Vermieteten Sie eine Wohnung und haben Sie das Erbpachtrecht für das Grundstück und hat der Mieter Recht auf Mieterschutz? Verringern Sie dann zuerst den WOZ-Wert um den Wert der künftigen Erbpachtrenten. Berechnen Sie dann den Prozentsatz mit dem Sie den veränderten WOZ-Wert multiplizieren.

Steht die Wohnung, wovon Sie das Erbpachtrecht haben, außerhalb der Niederlande? Und gelten in jenem Land vergleichbare Regelungen für Erbpacht und Mieterschutz? In dem Fall gehen Sie aus vom Verkehrswert (unvermietet) statt vom WOZ-Wert und dann machen Sie dieselbe Berechnung.

Beispiel

Sie vermieten eine Wohnung seit dem 1. Januar 2014 für € 450 pro Monat. Diese Wohnung hat einen WOZ-Wert von € 180.000. Sie zahlen jährlich € 300 Erbpacht.

Sie verringern zuerst den WOZ-Wert um den Wert der künftigen Erbpachtrenten: Sie multiplizieren die jährliche Erbpachtzahlung mit 17: € 300 x 17 = € 5.100. Der veränderte WOZ-Wert beträgt dann € 180.000 - € 5.100 = € 174.900.

Dann berechnen Sie die Jahresmiete: Sie multiplizieren die Miete des ersten Mietmonats 2014 mit 12. Die Jahresmiete beträgt € 450 x 12 = € 5.400.

Berechnen Sie dann wieviel Prozent die Jahresmiete vom WOZ-Wert mit Stichtag dem 1. Januar 2013 ist: (€ 5.400 : € 174.900) x 100% = 3,09%. Suchen Sie in den ersten 2 Spalten der Tabelle den Prozentsatz Jahresmiete der für Sie gilt. In der dritten Spalte lesen Sie welchen Prozentsatz des WOZ-Wertes dazu gehört. 3,09% liegt zwischen 3% und 4%. Dazu gehört ein Prozentsatz von 66. Für diese vermietete Wohnung müssen Sie also 62% von € 174.900 angeben. Sie tragen bei *Sonstige Immobilien* in Box3 ein: (62% x € 174.900 =) € 108.438.

Zu Frage 31g

Zu den Vermögenswerten in Box3 gehören auch Versicherungen, die eine Versicherungssumme (einen einmaligen Betrag) während des Lebens oder im Todesfall auszahlen. Bei den folgenden Versicherungen kann eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden:

- eine Kapitalversicherung die nur im Todesfall auszahlt
- eine Kapitalversicherung die Sie am oder vor dem 14. September 1999 abgeschlossen haben.

Kapitalversicherung die nur im Todesfall auszahlt

Haben Sie eine Kapitalversicherung, die nur im Todesfall ausgezahlt wird? Zum Beispiel eine Sterbegeldversicherung mit einer Geld- oder Naturalleistung? Wenn das maximal versicherte Kapital zusammen mit dem freigestellten gesperrten Guthaben im Todesfall (Siehe *Steuerbefreiung gesperrtes Sparguthaben im Todesfall*) nicht höher ist als € 6.859 pro Versicherungsnehmer, brauchen Sie diese Versicherung nicht in Box3 anzugeben. Es handelt sich dabei um eine Versicherung, die bei Ihrem Tod, dem Tod Ihres steuerlichen Partners oder eines Verwandten, wie Ihre Kinder, Eltern, Geschwister und deren Ehepartner, auszahlt.

Liegt die Versicherungssumme einer Police über € 6.859? Geben Sie den Gesamtbetrag in Box3 an. Aber liegt der Gesamtverkehrswert aller Policen nicht über € 6.859 pro Person? Dann haben Sie dennoch Anspruch auf den Freibetrag und brauchen Sie die Versicherung nicht anzugeben.

Kapitalversicherung, die Sie am oder vor dem 14. September 1999 abgeschlossen haben (keine Kapitalversicherung für Wohneigentum)

Haben Sie am oder vor dem 14. September 1999 eine oder mehrere Kapitalversicherungen abgeschlossen? Wurde das versicherte Kapital nach dem 13. September 1999 nicht erhöht und wurde der Laufzeit der Versicherung nicht verlängert? Dann brauchen Sie nichts anzugeben, wenn der Gesamtwert am Stichtag dem 1. Januar 2014 € 123.428 oder weniger betrug. War der Wert höher? Dann geben Sie nur den Wert über € 123.428 an. Hatten Sie 2013 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Dann ist die Steuerbefreiung für Sie zusammen € 246.856.

Wurde das versicherte Kapital oder der Beitrag nach dem 13. September 1999 wohl erhöht? In dem Fall dürfen Sie die Steuerbefreiung nur in Anspruch nehmen, wenn die Erhöhung gemäß einer bereits am 13. September 1999 bestehenden Versicherungsklausel stattfand. Die Steuerbefreiung verfällt in jedem Fall, wenn die Laufzeit der Versicherung nach dem 13. Dezember 1999 verlängert wurde.

Welche Kapitalversicherungen geben Sie nicht in Box3 an?

Die folgenden Leistungen aus einer Kapitalversicherung geben Sie nicht in Box3 an:

- Leistungen aus einer Kapitalversicherung für Wohneigentum.
- Regelmäßige Leistungen bei Invalidität, Krankheit oder einem Unfall.

Weitere Informationen zu Kapitalversicherungen erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Zu Frage 31h

Seit 2009 fallen alle Ansprüche auf regelmäßige Leistungen, wovon die Beiträge abzugsfähig sein könnten auch ganz in Box1. Dies gilt z.B. für Leibrentenversicherungen.

Bis zu 2009 mußten Sie die Leibrente (oder ein Teil davon), wovon Sie die Beiträge nicht abgezogen haben, manchmal in Box3 angeben. Seit 2009 ist es unerheblich, ob Sie die Beiträge nicht (oder nicht vollständig) in Box1 abgezogen haben, zum Beispiel wenn Sie ein Defizit im Aufbau von Jahrbeträgen oder von reservierten Beträgen hatten.

Sonstige Ansprüche auf regelmäßige Leistungen, die nicht in Box1 fallen können, weil die Beiträge nie abzugsfähig sind, geben Sie wohl in Box3 an. Geben Sie den Verkehrswert an.

Berechnung des Wertes von regelmäßigen Leistungen

Wie berechnen Sie den Wert von regelmäßigen Leistungen die Sie erhalten und die Sie in Box3 angeben müssen? Es gibt drei Möglichkeiten:

- Die regelmäßige Leistung ist nur von einem Leben abhängig.
- Die regelmäßige Leistung ist nicht nur von einem Leben abhängig, sondern wird auch nach einem bestimmten Zeitraum fällig.
- Die regelmäßige Leistung ist nicht von einem Leben abhängig.

Weitere Informationen zum Wert Ihrer regelmäßigen Leistungen, z.B. Leibrentenversicherungen und die Berechnung des Wertes von Nießbrauch und bloßem Eigentum, finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Vermögenswerte (für ausländische Steuerpflichtige)*. Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Zu Frage 31i

Zu den sonstigen Vermögenswerten gehören z.B.:

- ein Vermögensanteil eines Hauseigentümergeinschafts (VVE). Waren Sie Mitglied eines Hauseigentümergeinschafts, z.B. weil Sie eine Etagenwohnung in einer Etagenwohnung hatten? Dann zahlten Sie dem Hauseigentümergeinschafts einen Beitrag für Instandhaltungskosten, Reinigungskosten usw. Durch Ihre Mitgliedschaft hatten Sie auch einen Vermögensanteil im Hauseigentümergeinschafts. Sie tragen Ihren Anteil im Hauseigentümergeinschafts am 1. Januar 2014 ein.
- Bewegliche Güter, die Sie 2014 vermieteten oder als Anlage hatten
- Ansprüche, die Sie 2014 auf bewegliche Güter hatten, beispielsweise das Recht, ein Auto oder einen Wohnwagen einer anderen Person (nicht Ihres Arbeitgebers) ganzjährig kostenlos nutzen zu können
- Ein getrenntes Privatvermögen oder ein vergleichbares Zielvermögen nach nicht niederländischem Recht (auch wenn Sie hieraus keine Einkünfte hatten)
- Nießbrauch von oder beschränkte Eigentumsanspruch auf einem Sparkonto (unter anderem das bloße Eigentum: Sie waren Eigentümer, hatten jedoch keinen Anspruch auf Zinsen)
- Nießbrauch von oder beschränkte Eigentumsansprüche (unter anderem das bloße Eigentum) auf einem Gebäude, Landgut, Wald oder Naturschutzgebiet. Hier handelt es sich nicht um das bloße Eigentum einer Wohnung, wovon Sie, nach dem Erbrecht, das bloße Eigentum erhalten haben, aber die Wohnung ist für einen anderen, den Nießbraucher, Wohneigentum (sein Hauptwohnsitz). Zum Beispiel: Sie erhalten nach dem Erbrecht das bloße Eigentum der Wohnung, in der Ihr längstleber Elternteil als Nießbraucher wohnt.
- Das Nutzungsrecht für ein Gebäude, für das Sie weniger als einmal im Jahr eine geschäftliche Vergütung bezahlten. Sie haben die Miete beispielsweise immer fünf Jahre im Voraus bezahlt.
- Virtuelle Zahlungsmittel, z.B. Bitcoins

Zu den sonstigen Vermögenswerten in Box3 gehören beispielsweise nicht:

- Durch Erbrecht erworbener Nießbrauch der Wohnung, die 2014 Ihr Hauptwohnsitz war. Die Eigenheimpauschale für diese Wohnung geben Sie bei Frage 23 an.
- Bewegliche Güter zur Eigennutzung oder zur Nutzung innerhalb der Familie, zum Beispiel Ihr eigenes Auto oder Mobiliar Ihrer Wohnung.
- Kunstgegenstände: Diese werden im Allgemeinen nicht besteuert.
- Durch ein Erbe erworbene Ansprüche, die Sie auf bewegliche, von Ihnen selbst genutzte Güter hatten.

32 Schulden

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Gehen Sie vom Gesamtbetrag Ihrer Schulden innerhalb und außerhalb der Niederlande aus.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Gehen Sie von Ihren Schulden in den Niederlanden aus. Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, gilt für Sie kein Schwellenwert.

Stichtag 1. Januar 2014

Sie geben den Wert Ihrer Schulden am Stichtag dem 1. Januar 2014 an.

Achtung!

Wenn Sie sich **nicht** für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, wird in einigen Situationen der Wert der Schulden am Stichtag neu berechnet.

Beispiel

Sie hatten am 1. Januar 2014 eine Ferienwohnung mit einem Wert von € 150.000 und einem Hypothekendarlehen von € 60.000. Sie haben diese Wohnung am 1. Mai 2014 verkauft. Der Wert der Ferienwohnung, den Sie am 1. Januar 2014 angeben müssen, ist € 150.000 x 4/12 = € 50.000. Der Wert des Hypothekendarlehens, den Sie am 1. Januar 2014 angeben müssen, ist € 60.000 x 4/12 = € 20.000.

Von wem geben Sie Schulden an?

Sie geben die Schulden derselben Personen an, wie bei der Frage *Vermögenswerte*. Siehe deshalb zu dieser Frage: *Von wem geben Sie Vermögenswerte an?*

Zu Frage 32a

Dabei handelt es sich beispielsweise um:

- Schulden im Rahmen von Verbraucherkrediten, zum Beispiel zur Finanzierung eines Autos oder eines Urlaubs.
- Negatives Guthaben eines Bankkontos
- Schulden zur Finanzierung von Aktien (ausgenommen Aktien, die zu einer wesentlichen Beteiligung gehören), Obligationen oder Ansprüchen auf regelmäßige Leistungen.
- Schulden zur Finanzierung der Zweitwohnung oder anderer Immobilien
- Schulden nach dem niederländischen Ausbildungsförderungsgesetz
- Erbschaftsteuer

Die Schulden geben Sie gemäß dem Verkehrswert an. Tragen Sie nur die Schulden ein, die nicht in Box1 oder Box2 fallen am 1. Januar 2014.

Keine Schulden in Box3

Folgende Schulden geben Sie nicht in Box3 an:

- (Hypotheken-)Schuld für Ihr Wohneigentum, das Sie als Hauptwohnsitz genutzt haben (Schuld zur Finanzierung von Wohneigentum)
- Schulden, die nicht einklagbar sind, da Sie der am längsten lebende Ehepartner sind
- laufende Schuldenraten mit einer Laufzeit kürzer als ein Jahr
- bestimmte Verpflichtungen wovon Sie die Aufwendungen als personengebunden Abzugsposten abziehen können. Es handelt sich um Aufwendungen für Unterhaltungszahlungen (Unterhaltungszahlung an einem ehemaligen Partner) und regelmäßige Spenden.
- (latente) niederländische Steuerschulden und Schulden in Bezug auf die Einheitsversicherungsbeiträge (inklusive Steuerzinsen und Einziehungszinsen). Manchmal gibt es für Steuerschulden eine Ausnahme. Siehe *Steuerschulden*.

Achtung!

Erbschaftsteuer dürfen Sie wohl als Schuld in Box3 angeben.

Restbetrag Ihres persönlichen Budgets

Stand am 1. Januar 2014 noch einen Teil Ihres persönlichen Budgets auf Ihrem Konto? Dann gehört dieser Betrag zu Ihrem Bank- und

Sparguthaben am Stichtag. Handelt es sich um einen Restbetrag Ihres persönlichen Budgets von vor dem Jahr 2014? Und müssen Sie diesen Betrag (teilweise) Ihrem Pflegebüro zurückzahlen oder wird dieser Betrag mit Ihrem persönlichen Budget von 2014 verrechnet? Dann gehört der Betrag den Sie zurückzahlen müssen (oder der verrechnet wird) auch zu Ihren Schulden am 1. Januar 2014.

Steuerschulden

Niederländische Steuerschulden sind keine Schulden in Box3. Aber wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen, dürfen Sie Ihre Steuerschulden wohl am 1. Januar 2014 in Box3 angeben:

- Sie haben vor dem 1. Oktober 2013 einen vorläufigen Bescheid beantragt um 2013 Ihre Steuerschuld zu bezahlen.
- das Finanzamt hat den vorläufigen Bescheid nicht oder so spät auferlegt, daß Sie diesen nicht vor dem 1. Januar 2014 bezahlen konnten.

Sie dürfen in dem Fall den Betrag der Steuerschuld abziehen von dem Wert der Vermögensbestandteile den Sie am 1. Januar 2014 ausfüllen. Der Betrag den Sie abziehen als Steuerschuld darf den Betrag den Sie laut dem vorläufigen Bescheid bezahlen müssen, nicht übersteigen. Sie müssen diesen Betrag wohl innerhalb der Zahlungsfrist des vorläufigen Bescheids bezahlen.

Zu Frage 32b

Für Schulden gilt ein Schwellenwert von € 2.900. Der Betrag, der den Schwellenwert übersteigt, dürfen Sie abziehen.

Steuerlicher Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Dann ist der Schwellenwert € 5.800.

33 Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten

Hatten Sie oder Ihre minderjährigen Kinder 2014 Vermögenswerte innerhalb oder außerhalb der Niederlande, zum Beispiel Sparguthaben, Aktien oder eine Zweitwohnung? Oder galt dies für Ihren steuerlichen Partner oder seine minderjährigen Kinder? Dann müssen Sie auf diesen Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten (Box3) 30% Steuern bezahlen. Dieser Vorteil ist eine feste Rendite: 4% Ihrer Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist der Wert Ihres Vermögens am 1. Januar 2014, abzüglich Ihres abgabenfreien Vermögens und des Seniorenfreibetrags.

Steuerlicher Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Oder hatten Sie einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner und haben Sie sich dafür entschieden 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Dann nehmen Sie die gemeinsamen Vermögenswerte minus die Schulden, die gemeinsame Bemessungsgrundlage und das gemeinsame abgabenfreie Vermögen inklusive den gemeinsamen Seniorenfreibetrag.

Aufteilen der Bemessungsgrundlage

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner oder haben Sie sich dafür entschieden? Dann dürfen Sie die gemeinsame Bemessungsgrundlage untereinander aufteilen. Jedes Aufteilungsverhältnis ist möglich, solange insgesamt nicht mehr als 100 % angegeben werden.

Achtung!

Hatten Sie einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner und haben Sie sich dafür entschieden 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Dann muß Ihr steuerlicher Partner Ihre Steuererklärung auch unterschreiben. Reicht Ihr steuerlicher Partner auch eine Steuererklärung ein? Dann müssen Sie auch diese beide unterschreiben.

Zu Frage 33d

Haben Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden? Oder hatten Sie Ihren Wohnsitz in Belgien, Suriname, oder auf Aruba, Curaçao oder Sint Maarten? Oder fielen Sie als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regel? Dann ist ein Pauschalbetrag der Vermögenswerte abzüglich der Schulden steuerfrei: das abgabenfreie Vermögen. Das abgabenfreie Vermögen beträgt € 21.139. Wenn Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner hatten, ist das abgabenfreie Vermögen € 42.278.

Achtung!

In einigen Situationen wird das abgabenfreie Vermögen neu berechnet.

Beispiel

Sie hatten am 1. Januar 2014 eine Ferienwohnung mit einem Wert von € 150.000 und einem Hypothekendarlehen von € 60.000. Sie haben diese Wohnung am 1. Mai 2014 verkauft. Der Wert der Ferienwohnung, den Sie am 1. Januar 2014 angeben müssen, ist € 150.000 x 4/12 = € 50.000. Der Wert des Hypothekendarlehens, den Sie am 1. Januar 2014 angeben müssen, ist € 60.000 x 4/12 = € 20.000. Auch das abgabenfreie Vermögen muß neu berechnet werden. In diesem Beispiel wird das abgabenfreie Vermögen (wenn Sie unverheiratet sind) folgendermaßen neu berechnet: € 21.139 x 4/12 = € 7.047.

Hatten Sie Ihren Wohnsitz in Belgien und haben Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden? Dann können Sie nicht das vollständige abgabenfreie Vermögen erhalten. Sie müssen bei dem abgabenfreien Vermögen die Pro-rata-Regelung berücksichtigen. Damit berechnen Sie das abgabenfreie Vermögen in den Niederlanden im Verhältnis zu Ihren in den Niederlanden zu versteuernden Einkünften. (Siehe *Berechnungshilfe zur Pro-rata-Regelung für Einwohner Belgiens* auf Seite 11).

Zu Frage 33f

Sie haben Anspruch auf einen Zuschlag für abgabenfreies Vermögen, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden oder fielen als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung.
- Sie sind vor dem 1. November 1949 geboren.
- Ihre Bemessungsgrundlage betrug nicht mehr als € 279.708. Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? In dem Fall darf Ihre Bemessungsgrundlage und die Ihres steuerlichen Partners zusammen € 559.416 nicht übersteigen.
- Ihr Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box1) vor Abzug der personengebundenen Abzugsposten, beträgt nicht mehr als € 19.895.

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Und erfüllen sowohl Sie als Ihr steuerlicher Partner die Voraussetzungen für den Seniorenfreibetrag? Dann erhalten Sie beide diesen Zuschlag.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Seniorenfreibetrags ist der Wert der Vermögenswerte am 1. Januar

2014, abzüglich des abgabenfreien Vermögens und des Zuschlags für abgabenfreies Vermögen für minderjährige Kinder. Diesen Betrag finden Sie bei Frage 33e. Dieser Betrag ist ohne den Abzug des Seniorenfreibetrags.

Achtung!

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Seniorenfreibetrags weicht ab von der Bemessungsgrundlage, worüber der Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten berechnet wird. Im letzten Fall dürfen Sie den Seniorenfreibetrag wohl abziehen. Benutzen Sie für die Berechnung des Seniorenfreibetrags die folgende Tabelle.

Tabelle zum Seniorenfreibetrag

Einkommen Seniorenfreibetrag (siehe Betrag D in der Übersicht über Einkünfte und Abzugsposten auf Seite 1)		Seniorenfreibetrag
mehr als	nicht mehr als	
-	€ 14.302	€ 27.984
€ 14.302	€ 19.895	€ 13.992
€ 19.895	-	Null

34 Bank- und Sparguthaben und Beitragsdepots außerhalb der Niederlande

Hatten Sie, Ihr steuerlicher Partner oder Ihre minderjährige Kinder 2014 Bank- und Sparguthaben und Beitragsdepots außerhalb der Niederlande? Geben Sie dann den Namen der Bank, den Ländercode und die Sparguthaben außerhalb der Niederlande am 1. Januar 2014 an.

Die Landcode finden Sie auf Seite 8.

Achtung!

Sie müssen in dem Fall auch die Frage 31b ausgefüllt haben.

35 Geleistete Partnerunterhalts- zahlungen und sonstige Unterhaltsverpflichtungen am ehemaligen Partner

Füllen Sie diese Frage nur aus, wenn Sie:

- sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, oder
- Ihren Wohnsitz in Belgien, Suriname, auf Aruba, Curaçao oder Sint Maarten hatten, oder
- als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fielen.

Wenn Sie geschieden sind oder 2014 dauerhaft getrennt lebten, müssen Sie vielleicht Partnerunterhaltszahlungen leisten. Auch wenn Sie unverheiratet zusammenlebten und sich nachher getrennt haben, ist es möglich, daß Sie Unterhaltszahlungen leisten müssen. Eine Partnerunterhaltszahlung ist ein Beitrag zu den Aufwendungen für den Lebensunterhalt Ihres ehemaligen Partners.

Ein ehemaliger Partner kann ein ehemaliger Ehepartner sein oder jemand mit dem Sie zusammengelebt haben, aber auch ein Ehepartner von dem Sie dauerhaft getrennt lebten.

Haben Sie 2014 Ihrem ehemaligen Partner Partnerunterhaltszahlungen geleistet? Dann können Sie die Partnerunterhaltszahlungen abziehen als *Geleistete Partnerunterhaltszahlungen und sonstige Unterhaltsverpflichtungen*. Es ist unerheblich, ob die Partnerunterhaltszahlungen vom Richter festgelegt oder zwischen Ihnen und Ihrem ehemaligen Partner vereinbart wurden. Auch sonstige Aufwendungen für Unterhaltsverpflichtungen sind in bestimmten Fällen abzugsfähig. Es ist wichtig, daß Sie die Vereinbarungen oder vorläufige Maßnahmen schriftlich festgelegt und beide unterzeichnet haben.

Dauerhaft getrennt leben

Sie leben dauerhaft getrennt, wenn Sie nicht mehr mit Ihrem Ehepartner im Familienverband zusammenleben und wenn die Situation nicht als vorübergehend gemeint ist. Die Situation ist vorübergehend wenn Sie und Ihr Ehepartner probeweise getrennt leben. Wenn einer von beiden Partnern das Zusammenleben definitiv nicht mehr fortsetzen will, spricht man von dauerhaft getrennt leben. Dauerhaft getrennt leben endet nachdem der Richter die Ehe geschieden hat.

Zu Frage 35a

Welche Unterhaltszahlungen können Sie abziehen?

- regelmäßige Partnerunterhaltszahlungen und einzelne Ergänzungen dazu
- eine einmalige Abfindungssumme für Partnerunterhaltsansprüche an Ihrem ehemaligen Ehepartner oder eine Rückkaufsumme Leibrente die Sie dazu bei einer Versicherungsgesellschaft eingezahlt haben. Dies gilt nicht in den folgenden Situationen:
 - Sie haben die Abfindungssumme geleistet im Zeitraum bevor der Richter die Ehe geschieden hat.
 - Sie lebten unverheiratet mit Ihrem ehemaligen Partner zusammen.
- Altersrente, die Sie als Partnerunterhaltzahlung weiterzahlen.
- Leistungen zur Verrechnung von Pensions-, Renten-, Leibrenten- und sonstigen Vorsorgeansprüchen, von denen Sie die geleisteten Beiträge bereits abgezogen haben
- Sozialhilfe, die Ihr ehemaliger Partner vom Sozialamt bezogen hat und die das Sozialamt Ihnen gegenüber geltend machte
- sonstige Aufwendungen zur Erfüllung von Unterhaltungspflichten, z.B. Rentenzahlungen an ehemaliges Hauspersonal oder regelmäßige Zahlungen zur Erfüllung von Schadenersatz.

Ehemaliger steuerlicher Partner blieb in der Wohnung

Bewohnte Ihr ehemaliger Partner 2014 im Rahmen einer (vorläufigen) Partnerunterhaltsregelung die Wohnung, von der Sie (Mit-)Eigentümer waren? Dann dürfen Sie den Betrag der Eigenheimpauschale den Sie für diese Wohnung oder für Ihr Teil dieser Wohnung angegeben haben, als Partnerunterhaltzahlung abziehen.

Brauchen Sie keine Eigenheimpauschale mehr anzugeben, weil Sie länger als zwei Jahre getrennt lebten? In dem Fall geben Sie den Wert Ihres Teils dieser Wohnung an und die eventuell dazu gehörende Schuld in Box3 (Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten). Sie dürfen dennoch ein Teil des Betrags der Eigenheimpauschale dieser Wohnung als Partnerunterhaltzahlung abziehen. Diesen Betrag berechnen Sie wie folgt: multiplizieren Sie den Betrag der

Eigenheimpauschale mit dem Prozentsatz Ihres Eigentumsanteils in der Wohnung.

Beispiel

Sie und Ihr ehemaliger Partner leben schon länger als 2 Jahre getrennt. Sie sind 50% Eigentümer der Wohnung, in der Ihr ehemaliger Partner wohnt. Der WOZ-Wert der Wohnung ist € 200.000. Die Eigenheimpauschale beträgt € 1.400. Sie dürfen dann $50\% \times € 1.400 = € 700$ als Partnerunterhaltzahlung abziehen. Sie geben in Box3 die Hälfte des Wertes der Wohnung (€ 100.000) an. Die eventuell dazu gehörende Schuld geben Sie auch in Box3 an.

Nicht abzugsfähig

Nicht abzugsfähig sind:

- für Ihre Kinder geleistete Unterhaltszahlungen. Unter Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern unter 21 Jahren (Frage 36) können Sie bestimmen ob Sie wohl einen Pauschalbetrag abziehen dürfen.
- Anwalts- und Prozeßkosten die Sie aufgewandt haben um die Partnerunterhaltszahlungen zu verringern oder um die Partnerunterhaltungszahlungen einstellen zu können.

2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Dann rechnen Sie Ihre Partnerunterhaltszahlungen und die Aufwendungen für sonstige Unterhaltsverpflichtungen sowie die Ihres steuerlichen Partners zusammen. Den abzugsfähigen Betrag können Sie anschließend untereinander aufteilen. Jedes Aufteilungsverhältnis ist möglich, solange insgesamt nicht mehr als 100 % angegeben werden.

Kein steuerlicher Partner

Hatten Sie keinen steuerlichen Partner? Dann ziehen Sie nur Ihre eigenen Aufwendungen ab.

Einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner

Hatten Sie einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner? Und haben Sie sich nicht dafür entschieden 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Ziehen Sie in dem Fall nur Ihre eigenen Aufwendungen ab. Haben Sie sich dafür entschieden 2014 wohl ganzjährig als steuerliche Partner betrachtet zu werden? Lesen Sie *2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner*.

Zu Frage 35b

Wenn Ihnen die Adresse der Person, für die Sie oder Ihr steuerlicher Partner 2014 Partnerunterhaltszahlungen geleistet haben, nicht bekannt ist, geben Sie bei ‚*Straße und Hausnummer*‘ „onbekend“ an. Wenn Sie für mehrere Personen Unterhaltszahlungen geleistet haben, geben Sie „mehrere personen“ an.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Belgien hatten und sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Dann dürfen Sie nicht den vollständigen Betrag abziehen, den Sie berechnet haben. Der Abzugsbetrag verringert sich, weil Sie ihn noch mit dem Faktor multiplizieren müssen, den Sie mit der *Berechnungshilfe zur Pro-rata-Regelung für Einwohner Belgiens* auf Seite 11 ermitteln können.

36 Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern unter 21 Jahren

Achtung!

Füllen Sie diese Frage nur aus, wenn Sie:

- sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, oder
- Ihren Wohnsitz in Belgien, Suriname, auf Aruba, Curaçao oder Sint Maarten hatten, oder
- als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fielen.

Hatten Sie 2014 ein Kind, das unter 21 Jahre alt war und nicht selbst in der Lage war, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen? Haben Sie für jenes Kind kein Kindergeld erhalten? Und hatte das Kind zudem weder Anspruch auf Ausbildungsförderung noch Anspruch auf eine Vergütung von Ausbildungskosten? Dann sind die Aufwendungen für den Lebensunterhalt unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig. Das sind zum Beispiel:

- für Ihre Kinder geleistete Unterhaltszahlungen
- Aufwendungen für Kleidung oder Nahrung
- die Beiträge die Sie geleistet haben für eine Krankenversicherung für Ihr Kind.

Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für den Lebensunterhalt

- Ihr Kind war zu Quartalsbeginn jünger als 21 Jahre.
- Ihr Kind konnte in dem Quartal nicht selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen.
- In dem Quartal hatte niemand in Ihrem Haushalt Anspruch auf Kindergeld oder eine vergleichbare Regelung außerhalb der Niederlande für dieses Kind. Siehe *Kein Kindergeld aufgrund außergewöhnlicher Umstände*.
- Ihr Kind hatte in dem Quartal keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung, auf einen Zuschuß zu den Ausbildungsaufwendungen oder Anspruch auf eine vergleichbare Regelung außerhalb der Niederlande, wie beispielsweise nach dem deutschen Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- Ihre Aufwendungen für den Lebensunterhalt für das Kind betragen in dem Quartal mindestens € 416. Es handelt sich dabei um Aufwendungen, für die Sie keine Vergütung erhielten. Wenn Sie einen steuerlichen Partner hatten, dürfen Sie auch die Aufwendungen Ihres steuerlichen Partners mit hinzuzählen.

Erfüllen Sie zu Quartalsbeginn alle diesen Voraussetzungen? Dann dürfen Sie für jenes Quartal einen festen Betrag abziehen.

Ausnahme bei kein Kindergeld

In zwei Situationen, wenn Sie kein Kindergeld erhalten, haben Sie dennoch keinen Anspruch auf Abzug von Aufwendungen für den Lebensunterhalt für jenes Kind:

- Sie erhielten kein Kindergeld, weil Ihr Kind außerhalb der Niederlande verblieb
- Sie erhielten kein Kindergeld, weil Ihr Kind aus dem Haus versetzt worden ist infolge einer Regelung vom ‚Wet op de Jeugdzorg‘.

Abzugsbetrag hängt vom Alter des Kindes ab

Das Alter des Kindes zu Quartalsbeginn und Ihr Anteil in den Gesamtkosten für den Lebensunterhalt des Kindes bestimmen die Höhe des Abzugsbetrags.

Die Situation änderte sich

Hat sich die Situation während eines Quartals verändert? Dann brauchen Sie diese Tatsache erst im darauf folgenden Quartal zu berücksichtigen. Erfüllten Sie am Quartalsbeginn die Voraussetzungen? Dann dürfen Sie den festen Abzugsbetrag in jenem Quartal abziehen. In der *Tabelle zum Quartalbetrag Aufwendungen für Lebensunterhalt Kinder* finden Sie den Pauschalbetrag, den Sie pro Quartal pro Kind abziehen dürfen.

Nicht abzugsfähige Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen können Sie nicht als Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern abziehen:

- Aufwendungen in Zusammenhang mit Krankheit, die Sie als Aufwendungen für spezifische Krankenkosten abziehen können.
- Aufwendungen für Luxusgüter, beispielsweise ein Auto, ein Haus, die Aussteuer oder Beiträge für Sparkonten.
- Aufwendungen für zeitweiligen Aufenthalt zu Hause schwerbehinderter Kinder von 21 Jahre und älter, die sich gewöhnlich in einer AWBZ-Einrichtung aufhalten. Diese Aufwendungen können unter Aufwendungen für zeitweiligen Aufenthalt zu Hause Schwerbehinderter fallen (Siehe Frage 37).

Eigeneinkommen oder Vermögen Ihres Kindes

Reichte das Einkommen oder Vermögen Ihres Kindes aus, um seinen eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können? Dann haben Sie keinen Anspruch auf den Abzug für Kosten für den Lebensunterhalt.

Beispiel 1

Die Aufwendungen für den Lebensunterhalt Ihres Kindes sind pro Quartal € 1.500. Ihr Kind hat keine eigenen Einkünfte. Sie zahlen also € 1.500 pro Quartal. Ihre Aufwendungen zum Lebensunterhalt dieses Kindes betragen mindestens € 416 pro Quartal. Sie können deshalb die Aufwendungen abziehen.

Beispiel 2

Die Aufwendungen für den Lebensunterhalt Ihres Kindes sind pro Quartal € 1.500. Ihr Kind hat eigene Einkünfte von € 1.000. Sie zahlen also € 500 pro Quartal. Ihre Aufwendungen zum Lebensunterhalt dieses Kindes betragen mindestens € 416 pro Quartal. Sie können deshalb die Aufwendungen abziehen.

Beispiel 3

Die Aufwendungen für den Lebensunterhalt Ihres Kindes sind pro Quartal € 1.500. Ihr Kind hat eigene Einkünfte von € 1.300. Sie zahlen also € 200 pro Quartal. Ihre Aufwendungen zum Lebensunterhalt dieses Kindes betragen weniger als € 416 pro Quartal. Sie können deshalb die Aufwendungen nicht abziehen.

Kein Kindergeld aufgrund außergewöhnlicher Umstände

Es ist möglich, daß Sie Anspruch auf Kindergeld hatten, dies wurde Ihnen jedoch nicht ausbezahlt. In dem Fall können Sie dennoch einen Pauschalbetrag für Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern abziehen, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie erhielten kein Kindergeld, weil Sie Gewissensgründe geltend machten. Sie haben einen Freistellungsnachweis von der ‚Sociale Verzekeringsbank (SVB)‘.
- Sie erhielten kein Kindergeld, weil beispielsweise Ihr ehemaliger Partner das Kindergeld bekam. Sie hatten keinen gemeinsamen Haushalt mit der Person, die das Kindergeld wohl bekam.
- Sie teilen sich die elterliche Sorge mit dem anderen Elternteil und das andere Elternteil erhielt das Kindergeld. Dabei ist es unerheblich, ob Sie (einen Teil des) das Kindergeld(s) ausbezahlt bekommen, auf das der andere Elternteil Anspruch hat.

Voraussetzung ist, daß Sie mit dem Elternteil, mit dem Sie sich die elterliche Sorge teilen, keinen gemeinsamen Haushalt geführt haben.

Zu Frage 36a

Zur Berechnung des abzugsfähigen Betrags benutzen Sie die *Berechnungshilfe zum Abzugsbetrag für den Lebensunterhalt von Kindern unter 21 Jahren*.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Belgien hatten und sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Dann dürfen Sie nicht den vollständigen Betrag abziehen, den Sie mit der *Berechnungshilfe zum Abzugsbetrag für den Lebensunterhalt von Kindern unter 21 Jahren* ermittelt haben. Dieser Abzugsbetrag verringert sich, weil Sie ihn noch mit dem Faktor multiplizieren müssen, den Sie mit der *Berechnungshilfe zur Pro-rata-Regelung für Einwohner Belgiens* auf Seite 11 ermitteln können.

2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Dann zählen Sie Ihre abzugsfähigen Beträge für Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern unter 21 Jahren und die Ihres steuerlichen Partners zusammen und berechnen Sie den Pauschalbetrag. Sie beide können pro Kind den Pauschalbetrag nur ein Mal abziehen. Den abzugsfähigen Betrag können Sie untereinander aufteilen. Jedes Aufteilungsverhältnis ist möglich, solange insgesamt nicht mehr als 100 % angegeben werden.

Hatten Sie Ihren Wohnsitz in Belgien, Suriname, auf Aruba, Curaçao oder Sint Maarten? Oder fielen Sie als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung? Dann können Sie auch steuerliche Partner sein, wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben. Siehe Seite 17.

Kein steuerlicher Partner

Hatten Sie keinen steuerlichen Partner? Ziehen Sie dann nur Ihre eigenen Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern unter 21 Jahren ab.

Einen Teil des Jahres einen steuerlichen Partner

Hatten Sie einen Teil vom Jahr 2014 einen steuerlichen Partner? Und haben Sie sich nicht dafür entschieden 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Zählen Sie dann Ihre abzugsfähigen Beträge für Aufwendungen für den Lebensunterhalt vom Kind und die Beträge von Ihrem steuerlichen Partner zusammen und berechnen Sie dann den Pauschalbetrag. Sie dürfen zusammen pro Kind insgesamt nur einmal den Pauschalbetrag abziehen. Wenn Sie beide die Voraussetzungen für den Abzug erfüllen und beide einen Betrag abziehen wollen, müssen Sie jeder die Hälfte des Abzugsbetrags abziehen. Haben Sie sich wohl dafür entschieden 2014 ganzjährig als steuerliche Partner betrachtet zu werden? Lesen Sie *2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner*.

Berechnungshilfe zum Abzugsbetrag für den Lebensunterhalt von Kindern unter 21 Jahren

Übernehmen Sie die Beträge aus der *Tabelle zum Quartalbetrag für Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern*.

Quartal	Kind 1	Kind 2
Erstes Quartal	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zweites Quartal	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Drittes Quartal	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Viertes Quartal	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	+	+
Zählen Sie zusammen	<input type="text"/> A	<input type="text"/> B
Zählen Sie zusammen: A plus B		<input type="text"/>
Abzugsbetrag		

Tabelle zum Quartalbetrag für Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern unter 21 Jahren

Alter Kind zu Quartalsbeginn	Unterhaltskosten	Abzugsfähig
unter 6 Jahren	mindestens € 416 pro Quartal	€ 205
von 6 bis 12 Jahre	mindestens € 416 pro Quartal	€ 250
von 12 bis 18 Jahre	mindestens € 416 pro Quartal	€ 290
von 18 bis 21 Jahre	mindestens € 416 pro Quartal	€ 250
von 18 bis 21 Jahre	mehr als 50 % an den Gesamtkosten und mindestens € 500 pro Quartal	€ 500
von 18 bis 21 Jahre, sofern das Kind nicht mehr zu Hause wohnt	90% oder mehr an den Gesamtkosten und mindestens € 750 pro Quartal	€ 750

37 Aufwendungen für zeitweiligen Aufenthalt zu Hause Schwerbehinderter von 21 Jahren oder älter

Füllen Sie diese Frage nur aus, wenn Sie:

- sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, oder
- Ihren Wohnsitz in Belgien, Suriname, auf Aruba, Curaçao oder Sint Maarten hatten, oder
- als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fielen.

Haben Sie am Wochenende oder während der Ferien eine schwerbehinderte Person von 21 Jahren oder älter, die sich gewöhnlich in einer AWBZ-Einrichtung aufhielt, zu Hause versorgt? Hatten Sie zusätzliche Kosten? Diese zusätzlichen Aufwendungen können Sie abziehen.

Nicht abzugsfähig sind die Beträge, die Ihr Partner im Wohnsitzland steuerlich absetzen kann.

Sie können einen Abzug erhalten für die Versorgung:

- Ihrer schwerbehinderten Kinder
- Ihrer schwerbehinderten Geschwister

Sind Sie vom Amtsrichter zum Mentor einer schwerbehinderten Person ernannt wurden? Dann haben Sie ebenfalls Anspruch auf diesen Abzug.

Voraussetzungen für den Abzug

Sie hatten 2014 zusätzliche Kosten für die Versorgung eines Schwerbehinderten an den Wochenenden oder in den Ferien. Diese Aufwendungen sind unter folgenden Voraussetzungen abzugsfähig:

- Der Schwerbehinderte war 2014 21 Jahre oder älter. Wenn der Schwerbehinderte im Laufe des Jahres 2014 21 Jahre alt geworden ist, sind nur die Kosten für die darauffolgende Zeit abzugsfähig.
- Der Schwerbehinderte hielt sich gewöhnlich in einer AWBZ-Einrichtung auf, wurde jedoch am Wochenende und in den Ferien von Ihnen versorgt. Das kann bei Ihnen zu Hause sein, aber auch an einer Ferienadresse.
- Die Aufwendungen wurden - beispielsweise von Ihrer Krankenversicherung - nicht erstattet. Aufwendungen, die Sie noch erstattet bekommen, dürfen Sie ebenfalls nicht abziehen.

Achtung!

Hatte der Schwerbehinderte genügend Einkommen oder Vermögen um die Kosten selbst zu bezahlen? Dann sind Ihre Kosten für die Versorgung nicht abzugsfähig. Fühlten Sie sich aber moralisch verpflichtet, die Kosten dennoch zu zahlen, dann sind die Kosten wohl abzugsfähig.

Zu Frage 37a

Die folgenden Kosten können Sie abziehen:

- Ihre Aufwendungen für das Abholen und Bringen mit dem Auto. Es gilt ein Abzug von € 0,19 pro Kilometer. Nehmen Sie immer die Entfernung vom Wohnort zur Pflegeeinrichtung und zurück zur Grundlage, unabhängig davon, ob Sie beispielsweise in den Ferien eine andere Strecke zurücklegen.
- zusätzliche Kosten durch den Aufenthalt des Schwerbehinderten bei Ihnen. Dafür gilt ein Abzug von € 10 pro Tag. Die Tage, an denen der Schwerbehinderte abgeholt oder gebracht wurde, zählen auch hinzu.

2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Berechnen Sie zuerst den gemeinsamen Abzug. Anschließend können Sie den Abzugsbetrag untereinander aufteilen. Jedes Aufteilungsverhältnis ist möglich, solange insgesamt nicht mehr als 100 % angegeben werden.

Hatten Sie Ihren Wohnsitz in Belgien, Suriname, auf Aruba, Curaçao oder Sint Maarten? Oder fielen Sie als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung? Dann können Sie auch steuerliche Partner sein, wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entscheiden. Siehe Seite 17.

Kein steuerlicher Partner

Wenn Sie keinen steuerlichen Partner hatten, berechnen Sie nur Ihre eigenen abzugsfähigen Beträge.

Einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner

Hatten Sie einen Teil vom Jahr 2014 einen steuerlichen Partner? Und haben Sie sich nicht dafür entschieden 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Zählen Sie dann Ihre Aufwendungen und die Aufwendungen von Ihrem steuerlichen Partner zusammen und berechnen Sie dann den Abzugsbetrag. Nur einer von Ihnen darf den Betrag abziehen. Erfüllen Sie beide die Voraussetzungen für den Abzug und wollen Sie beide einen Betrag abziehen? Dann

müssen Sie jeder die Hälfte des Abzugsbetrags abziehen. Haben Sie sich wohl dafür entschieden 2014 ganzjährig als steuerliche Partner betrachtet zu werden? Lesen Sie *2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner*.

Mit der folgenden Berechnungshilfe berechnen Sie Ihren abzugsfähigen Betrag.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Belgien hatten und sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Dann dürfen Sie nicht den vollständigen Betrag abziehen, den Sie mit der *Berechnungshilfe zum Abzugsbetrag* für zeitweiligen Aufenthalt zu Hause Schwerbehindertervon 21 Jahren oder älter berechnet haben. Der Abzugsbetrag verringert sich, weil Sie ihn noch mit dem Faktor multiplizieren müssen, den Sie mit der *Berechnungshilfe zur Pro-rata-Regelung für Einwohner Belgiens* auf Seite 11 ermitteln können.

Mit der nachfolgenden Berechnungshilfe können Sie den Abzugsbetrag bestimmen.

Berechnungshilfe zum Abzugsbetrag für zeitweiligen Aufenthalt zu Hause Schwerbehinderter von 21 Jahren oder älter

Anzahl Tage, an denen sich der Schwerbehinderte bei Ihnen aufhielt	<input type="text"/>	x € 10 =	<input type="text"/>	
Gefahrene Kilometer	<input type="text"/>	x € 0,19 =	<input type="text"/>	+
Zählen Sie zusammen Gesamtaufwendungen				A
Eventuelle erhaltene Vergütungen				B
Ziehen Sie ab: A min B Abzugsbetrag Aufwendungen für zeitweiligen Aufenthalt zu Hause Schwerbehinderter von 21 Jahren oder älter				<input type="text"/>

38 Aufwendungen für spezifische Krankenkosten

Füllen Sie diese Frage nur aus, wenn Sie:

- sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, oder
- als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fielen.

Nicht abzugsfähig sind die Beträge, die Ihr Partner im Wohnsitzland steuerlich absetzen kann.

Wenn Sie 2014 Aufwendungen für Krankheit oder Invalidität hatten, können Sie vielleicht einen Abzug von Aufwendungen für spezifische Krankenkosten beantragen.

Voraussetzungen für den Abzug spezifischer Krankenkosten

- Sie dürfen nur den Teil der Kosten abziehen, für den Sie keine Vergütung erhalten haben oder erhalten konnten. Beispielsweise von einer (Zusatz-)Krankenversicherung, Ihrem Arbeitgeber oder der außerordentlichen Beihilfe.

- Vom Gesamtbetrag der Kosten dürfen Sie nur den Teil abziehen, der einen bestimmten Betrag übersteigt, den Schwellenwert. Siehe *Schwellenwert*.
- Nicht abzugsfähig sind die Kosten die unter einer verpflichteten oder freiwilligen Selbstbeteiligung fallen.
- Hatten Sie Kosten, für die Sie keine Vergütung erhalten haben, weil Sie keine Krankenversicherung abgeschlossen haben? Dann können Sie diese Kosten doch nicht abziehen. Letzteres gilt nur für die Kosten für Krankheit und Invalidität die unter einer Grundversicherung fallen. Kosten die unter einer Zusatzversicherung fallen, können Sie wohl abziehen.
- Ihre gesetzliche Beiträge am CAK.
 - aufgrund des Gesetzes 'Wet maatschappelijke ondersteuning' (Wmo) beispielsweise für Haushaltshilfe
 - für 'Zorg zonder Verblijf' (früher 'thuiszorg')
 - für 'Zorg met Verblijf'. Sie wohnen in dem Fall (vorübergehend) in einem Pflegeheim und Sie erhalten dort Pflege.
- Eigene Beiträge nach der Zorgverzekeringswet.
- Die Aufwendungen für eine IVF-Behandlung, wenn Sie im Augenblick der Behandlung 43 Jahre oder älter sind.
- Die Aufwendungen für die ersten zwei IVF-Behandlungen, wenn mehr als ein Embryo pro Versuch zurückgestellt wird, und Sie im Augenblick der Behandlung jünger sind als 38 Jahre.
- die Kosten für einen Rollator, eine Gehhilfe mit drei oder vier Beinen, eine Ellbogenstütze, eine Gipsstütze, ein Laufgestell, eine Achselkrücke oder eine Unterarmgehstütze.
- Anpassungen an, in oder um eine Wohnung, an, in einem oder um ein Wohnboot, Wohnwagen oder an, in oder um eine Angehörigkeit davon

Achtung!

Sie brauchen den Abzugsbetrag nicht um die folgenden Vergütungen zu verringern:

- Die Beihilfe die Sie vom 'Centraal administratiekantoor (CAK)' erhalten für Kosten die Sie als chronisch Kranke oder Behinderte haben
- Die Beihilfe die Sie vom UWV erhalten weil Sie erwerbsunfähig waren.
- Die Beihilfe spezifische Krankenkosten die Sie vom Finanzamt erhielten.

Für welche Personen dürfen Sie Krankenkosten abziehen?

Sie dürfen Aufwendungen abziehen für:

- sich selbst und Ihren steuerlichen Partner
- Ihre Kinder jünger als 27 Jahre, wenn sie nicht in der Lage waren die Kosten selbst zu zahlen

Sie dürfen auch die Kosten abziehen die Sie gezahlt haben für die folgenden Personen:

- Schwerbehinderte, die 27 Jahre oder älter sind, und mit denen Sie im Familienverband zusammengewohnt haben. Von einer schweren Behinderung ist die Rede, wenn jemand Anspruch auf eine Unterbringung in einer AWZB-Einrichtung hat (Allgemeines Gesetz über besondere Krankenkosten).
- Eltern oder Geschwister, die bei Ihnen im Haus wohnten und von Ihrer Betreuung abhängig waren. Wenn Sie diese Betreuung nicht leisteten, dann bräuchte diese Person berufsmäßige Hilfe oder Betreuung in einem Pflege- oder Altenheim.

Abzugsfähige spezifische Krankenkosten

Abzugsfähige spezifische Krankenkosten sind Aufwendungen für:

- Betreuung und Krankenpflege
- ärztlich verordnete Medikamente
- bestimmte Hilfsmittel und Anpassungen
- Transport, z.B. Fahrtkosten zu einem Arzt oder ins Krankenhaus
- eine ärztlich oder von einem Diätassistenten verordnete Diät
- zusätzliche Haushaltshilfe
- Aufwendungen für Bekleidung und Bettwäsche
- Fahrtkosten für Krankenbesuch

Nicht abzugsfähig

Nicht abzugsfähig sind beispielsweise:

- die Beiträge für Ihre 'Basiskrankenversicherung'
- die Beiträge für Ihre ergänzende Krankenversicherung
Die Beiträge sind auch nicht abzugsfähig, wenn eine ergänzende Krankenversicherung die Kosten vergütet, die wohl abzugsfähig wären, wenn Sie ohne jene ergänzende Krankenversicherung bei Ihnen in Betracht kämen.
- Die Aufwendungen die unter einem Pflicht- oder freiwilligen eigenen Beitrag fallen.

- Anpassungen an, in oder um eine Wohnung, an, in einem oder um ein Wohnboot, Wohnwagen oder an, in oder um eine Angehörigkeit davon
Unter einer Angehörigkeit versteht das Finanzamt Sachen, die sich auf dem Boden befinden, worauf die Wohnung steht, z.B. eine Scheune, Garage oder einen Garten.
- der Umzug in ein Pflegeheim und die Einrichtung der neuen Wohnung
- ein Telefonvertrag oder die Telefongebühren
- Der einkommensabhängige Krankenversicherungsbeitrag, den Ihr Arbeitgeber oder Ihre Leistungsträger schon bei Ihrem Lohn oder Ihrer Leistung in Betracht genommen hat.
- Aufwendungen die abzugsfähig sind als Aufwendungen für zeitweiligen Aufenthalt zu Hause Schwerbehinderter.
- Aufwendungen zur Vorbeugung von Krankheiten, zum Beispiel Ausgaben für eine Sportuntersuchung, sind (meistens) nicht abzugsfähig.

Achtung!

Haben Sie die Kosten für einen (elektrischen) Rollstuhl oder eine Anpassung der Wohnung vor 2014 gezahlt und die jährliche Abschreibung davon als spezifische Krankenkosten bestimmt? Dann dürfen Sie die übrigbleibenden Abschreibungskosten seit dem 1. Januar 2014 noch zu den spezifischen Krankenkosten zählen.

Betreuung und Krankenpflege

Bei Betreuung und Krankenpflege sind die Kosten abzugsfähig für:

- Hausarzt, Zahnarzt oder Facharzt
- Paramedizinische Behandlungen, wofür Sie keine ärztliche Verordnung brauchen
Es handelt sich um die folgenden Paramediker: um einen Physiotherapeuten, Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Übungstherapeuten, Orthoptisten, Podotherapeuten, zahnmedizinischen Fachassistenten und Hauttherapeuten.
Wenn das Finanzamt Sie darum bittet, müssen Sie eine Erklärung des Paramedikers haben, die den ärztlichen Charakter der Behandlung(en) zeigt.
- Krankenpflege in einem Krankenhaus oder einer anderen Pflegeeinrichtung
- Behandlungen, ärztlich verordnet und unter dessen Begleitung, zum Beispiel: Akkupunktur, Rehabilitation, Homöopathie.

Ärztlich verordnete Medikamente

Nur die Kosten für Medikamente, die von einem nach niederländischen Maßstäben zuständigen Arzt verordnet wurden, sind abzugsfähig. Darunter sind auch homöopathische Medikamente zu verstehen. Kosten für Produkte zur Vorbeugung einer Krankheit sind nicht abzugsfähig. Nur Kosten für Medikamente die als Heilmittel gebraucht werden, sind abzugsfähig.

Bestimmte Hilfsmittel und Anpassungen

Sie dürfen Aufwendungen für bestimmte Hilfsmittel abziehen. Hilfsmittel sind Einrichtungen oder Geräte, die es Ihnen ermöglichen, normale Körperfunktionen auszuüben, die ohne diese Hilfsmittel nicht möglich wären.

Die Aufwendungen für die folgenden Hilfsmittel sind beispielsweise abzugsfähig:

- Einlegesohlen
- Hörgeräte

Diese sind nur in sehr spezifischen Situationen abzugsfähig.

Weitere Informationen finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

- Zahn- und Körperprothesen
- einen Blindenhund

- Wartung, Reparatur und Versicherung dieser Hilfsmittel

Das Finanzamt versteht unter Anpassungen Sachen die Kranken oder Behinderten benutzen können und speziell für sie angebracht wurden, wie eine Anpassung am Lenksystem eines Autos.

Hilfsmittel Sehvermögen

Nur die Aufwendungen für Hilfsmittel die Sie brauchen, weil Sie blind sind oder schlecht sehen, sind abzugsfähig. Beispielsweise die Kosten für einen Blindenstock, einen Blindenhund oder bestimmte Anpassungen an einem Computer.

Die Aufwendungen zur Unterstützung des Sehvermögens sind **nicht** abzugsfähig. Es handelt sich um Hilfsmittel wie z.B. Brillen, Kontaktlinsen, Pflegemittel usw. Dies gilt auch für Aufwendungen für Augenlaserbehandlungen zum Ersatz von einer Brille oder von Kontaktlinsen.

Transport

Unter Umständen sind Ihnen aufgrund von Krankheit oder Invalidität hohe Transportkosten entstanden. Möchten Sie diese Kosten abziehen? Die folgenden Aufwendungen sind abzugsfähig:

- Kosten für den Transport zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus
- Kosten für den Transport im Rettungswagen
- zusätzliche Transportkosten aufgrund von Krankheit und Invalidität. Sie dürfen diese zusätzlichen Kosten abziehen, wenn Sie nachweisen können, daß Sie aufgrund Ihrer Krankheit oder Invalidität höhere Transportkosten hatten als gesunde oder nicht invalide Personen, die in finanzieller und gesellschaftlicher Hinsicht mit Ihnen vergleichbar sind. Sie können z.B. die Daten vom NIBUD oder CBS dazu gebrauchen. Hatten Sie in dem Fall höhere Transportkosten? Dann können Sie Ihre zusätzlichen Transportkosten abziehen. Bei der Berechnung Ihrer zusätzlichen Transportkosten müssen Sie die Erstattung berücksichtigen, die Sie z.B. von Ihrer Krankenversicherung erhielten.

Ärztlich oder von einem Diätassistenten verordnete Diät

Befolgt Sie eine ärztlich oder von einem Diätassistenten verordnete Diät? Dann dürfen Sie einen Pauschalbetrag für diese Kosten abziehen. Sie brauchen eine Diätbestätigung, wenn das Finanzamt Sie darum bittet. Sie können diese herunterladen unter www.belastingdienst.nl. Der Arzt oder der Diätassistent füllt die Diätbestätigung aus. Den Pauschalbetrag finden Sie in der Diätliste. Steht das Diät nicht in der Liste? Dann dürfen Sie keinen Betrag abziehen.

Weitere Informationen zum Abzug von Diätkosten finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Zusätzliche Haushaltshilfe

Sie dürfen unter den folgenden Voraussetzungen die Aufwendungen für eine zusätzliche Haushaltshilfe abziehen:

- Die Haushaltshilfe war im Zusammenhang mit Krankheit oder Invalidität unbedingt erforderlich.
- Sie können Rechnungen oder Quittungen vorlegen, auf denen die folgenden Angaben stehen:
 - Datum
 - Betrag
 - Name, Anschrift und Wohnort der Haushaltshilfe oder Einrichtung, an die die betreffenden Kosten bezahlt wurden.

Sie dürfen nur den Teil der Aufwendungen mitzählen, der über einem bestimmten Betrag liegt, dem sogenannten Schwellenwert. Benutzen Sie die folgende Tabelle zur Berechnung Ihres Schwellenwertes.

Tabelle zu Aufwendungen für zusätzliche Haushaltshilfe

Schwelleneinkommen mehr als	Schwelleneinkommen nicht mehr als	Schwellenwert
-	€ 30.593	kein Schwellenwert
€ 30.593	€ 45.890	1 % des Schwelleneinkommens
€ 45.890	€ 61.181	2 % des Schwelleneinkommens
€ 61.181	-	3 % des Schwelleneinkommens

Ihr Schwelleneinkommen ist die Gesamtsumme Ihrer Einkünfte und Abzugsposten in Box 1, 2 und 3, jedoch ohne Ihren personengebundenen Abzug.

Wenn Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner hatten oder einen Teil vom Jahre 2014 einen steuerlichen Partner hatten und sich dafür entscheiden, 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein, müssen Sie Ihr Schwelleneinkommen und das Ihres steuerlichen Partners zusammen nehmen. Für die Berechnung Ihres Schwelleneinkommens können Sie die *Berechnungshilfe zur Berechnung des Schwelleneinkommens* nutzen.

Achtung!

Fielen Sie als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung? Dann müssen Sie bei der Berechnung Ihres Schwelleneinkommens in der Berechnungshilfe Ihr Einkommen angeben alsoob Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden hätten.

Steuerlicher Partner verstorben

War Ihr steuerlicher Partner krank oder behindert und ist er verstorben? Und hatten Sie im Zusammenhang damit eine zusätzliche Haushaltshilfe? Dann dürfen Sie die Aufwendungen für eine zusätzliche Haushaltshilfe nach dem Tod Ihres steuerlichen Partners nur abziehen, wenn Sie bereits vor dem Tod eine zusätzliche Haushaltshilfe hatten weil Ihr steuerlicher Partner krank oder behindert war. Sie dürfen die Aufwendungen bis zum Monat des Todes Ihres Partners und für die drei darauffolgenden Monate abziehen.

Zusätzliche Aufwendungen für Bekleidung und Bettwäsche

Aufwendungen für Bekleidung und Bettwäsche und die Wäscherei sind unter folgenden Voraussetzungen abzugsfähig:

- Die Aufwendungen waren direkt auf eine Krankheit oder Invalidität zurückzuführen.
- Die Krankheit dauerte mindestens ein Jahr bzw. wird aller Erwartung nach noch mindestens ein Jahr andauern.

Schweleneinkommen und das Ihres steuerlichen Partners zusammen nicht mehr als € 33.555 betragen.

War Ihr Schweleneinkommen und das Ihres steuerlichen Partners 2014 zusammen mehr als € 33.555? Dann gilt die Erhöhung nicht. Nur die Kosten für Betreuung und Krankenpflege und die Fahrtkosten für Krankenbesuch zählen nicht mit für diese Erhöhung.

Schwellenwert spezifischer Krankenkosten

Sie dürfen nur den Teil der Aufwendungen abziehen, der über einem bestimmten Schwellenbetrag liegt. Die Höhe des Schwellenwertes hängt von Ihrem Schweleneinkommen ab.

Schwelleneinkommen

Ihr Schweleneinkommen ist die Gesamtsumme Ihrer Einkünfte und Abzugsposten in Box1, 2 und 3, jedoch ohne Ihren personen- gebundenen Abzug. Siehe *Berechnungshilfe zur Berechnung des Schweleneinkommens*.

Achtung!

Fielen Sie als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung? Dann müssen Sie bei der Berechnung Ihres Schweleneinkommens in der Berechnungshilfe Ihr Einkommen angeben alsoob Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden hätten.

Tabelle zum Schwellenwert für spezifische Krankheitskosten

Sie hatten 2014 keinen steuerlichen Partner

Schwelleneinkommen	Schwellenwert	
mehr als	nicht mehr als	
-	€ 7.457	€ 125
€ 7.457	€ 39.618	1.65% des Schweleneinkommens
€ 39.618	-	€ 653 + 5.75% des Betrags
		über € 39.618

Sie hatten 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner

Schwelleneinkommen	Schwellenwert	
mehr als	nicht mehr als	
-	€ 14.914	€ 250
€ 14.914	€ 39.618	1.65% des Schweleneinkommens
€ 39.618	-	€ 653 + 5.75% des Betrags
		über € 39.618

2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? In dem Fall rechnen Sie Ihre spezifischen Krankenkosten sowie die Ihres steuerlichen Partners zusammen. Für die Berechnung des Schwellenwerts werden Ihr Schweleneinkommen und das Ihres steuerlichen Partners zusammen als Grundlage genommen. Den Abzugsbetrag können Sie aufteilen. Jedes Aufteilungsverhältnis ist möglich, solange insgesamt nicht mehr als 100 % angegeben werden.

Kein steuerlicher Partner

Wenn Sie 2014 keinen steuerlichen Partner hatten, tragen Sie nur die abzugsfähigen Beträge ein, auf die Sie selber einen Anspruch haben.

Einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner

Hatten Sie einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner? Und haben Sie sich nicht dafür entschieden 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Berechnen Sie dann nur Ihre eigenen abzugsfähigen Beträge. Haben Sie sich wohl dafür entschieden 2014 ganzjährig als steuerliche Partner betrachtet zu werden? Lesen Sie *2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner*.

Berechnungshilfe zur Berechnung des Schweleneinkommens

Bitte von A aus der Übersicht auf Seite 1 übernehmen.

Bitte von B aus der Übersicht auf Seite 1 übernehmen.

Ziehen Sie ab

Bitte von G aus der Übersicht auf Seite 1 übernehmen.

Bitte von J aus der Übersicht auf Seite 1 übernehmen.

Zählen Sie zusammen

Schwelleneinkommen

	-
	+
	A

Wie berechnen Sie den Abzug?

Sie können die *Berechnungshilfe zum Abzugsbetrag für spezifische Krankenkosten* benutzen um Ihren Abzugsbetrag 2014 zu berechnen.

Sie können Ihren Gesamtabzug in drei Stufen berechnen. Füllen Sie die Beträge der abzugsfähigen Kosten aus.

1. Diesen Betrag erhöhen Sie eventuell um 40% oder 113%. Dies darf bei allen spezifischen Krankheitskosten, nur nicht bei den Kosten für Betreuung und Krankenpflege und bei Fahrtkosten für Krankenbesuch.
2. Zählen Sie die Erhöhung spezifische Krankheitskosten zu Ihren Kosten.
3. Bestimmen Sie den Schwellenbetrag. Sie dürfen die Kosten nur abziehen wenn der Gesamtbetrag für spezifische Krankheitskosten höher ist als der Schwellenbetrag. Berechnen Sie den Schwellenbetrag und ziehen Sie diesen von Ihren Kosten ab.

Zusätzliche Vergütung für spezifische Krankenkosten

Wenn Sie ein niedriges Einkommen haben, halten Sie ein niedriges zu versteuerndes Einkommen übrig. In dem Fall brauchen Sie auch nur wenig Steuern zu zahlen. Vielleicht haben Sie Anspruch auf Abgabenermäßigungen. Das sind Ermäßigungen von den Steuern, die Sie zahlen müssen und die hängen von Ihrer persönlichen Situation ab. Wenn Sie Anspruch haben auf Abgabenermäßigungen, dann wäre es sogar möglich, daß Sie überhaupt keine Steuern zahlen müssen. In dem Fall ist der Betrag an Abgabenermäßigungen höher als der Betrag den Sie zahlen müssen.

Haben Sie Aufwendungen für spezifische Krankenkosten in Ihrer Steuererklärung abgezogen und wenig oder keine Steuern gezahlt weil Sie Anspruch auf Abgabenermäßigungen hatten? In dem Fall berechnet das Finanzamt die zu entrichtenden Steuern neu. Dieses Mal ohne Abzug der spezifischen Krankenkosten. Denn hätten Sie jene Aufwendungen für spezifische Krankenkosten nicht gehabt, hätten Sie vielleicht einen höheren Betrag für Abgabenermäßigungen benutzen können. Erhalten Sie aufgrund unserer Neuberechnung auch eine Rückgabe? Dann wird Ihnen der Betrag nachträglich ausgezahlt. Dies ist dann eine zusätzliche Vergütung.

Die zusätzliche Vergütung wird Ihnen gesondert ausgezahlt, neben einer Steuerrückgabe. Sie erhalten zuerst einen Steuerbescheid Einkommensteuer und Einheitsversicherungsbeiträge. Danach erhalten Sie die zusätzliche Vergütung. Sie brauchen diese nicht gesondert zu beantragen.

Weitere Informationen zur zusätzlichen Vergütung für spezifische Krankenkosten finden Sie unter www.belastingdienst.nl. Oder rufen Sie das SteuerTelefon Ausland an: +31 55 538 53 85.

39 Ausbildungsaufwendungen

Achtung!

Füllen Sie diese Frage nur aus, wenn Sie:

- sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, oder
- als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fielen.

Haben Sie 2014 an einer Ausbildung oder einem Studium für Ihren (künftigen) Beruf teilgenommen? Oder hatten Sie Aufwendungen für eine EVC-Prozedur? Dann dürfen Sie die damit verbundenen Kosten wie Stundengeld und Aufwendungen für Lehrbücher unter bestimmten Voraussetzungen abziehen.

Nicht abzugsfähig sind die Beträge, die Ihr Partner im Wohnsitzland steuerlich absetzen kann.

Voraussetzungen für den Abzug Ausbildungsaufwendungen

Ihre Ausbildungsaufwendungen dürfen Sie unter folgenden Voraussetzungen abziehen:

- Sie oder Ihr steuerlicher Partner haben die Kosten im Rahmen **Ihrer** Ausbildung oder der Ausbildung Ihres steuerlichen Partners aufgewandt. Die Kosten für die Ausbildung Ihres Kindes dürfen Sie also nicht abziehen.
- Die Ausbildung oder das Studium bezogen sich auf Ihren Beruf oder künftigen Beruf.
- Es war von einem Ausbildungsweg die Rede. Das war dann der Fall, wenn Ihr Wissenserwerb unter Begleitung oder Aufsicht stattfand.
- Ihre gesamten Aufwendungen abzüglich eventueller Zuschüsse überstiegen den Schwellenwert von € 250.
- Die Anwendungen die den Schwellenwert übersteigen, dürfen Sie abziehen als Ausbildungsaufwendungen und dieser Abzug beträgt höchstens € 15.000. Es gilt keinen oder einen höheren Höchstbetrag in bestimmten Situationen (Siehe *Höchstbetrag Abzug Ausbildungsaufwendungen*).

Schwellenwert

Die Aufwendungen die den Schwellenwert von € 250 übersteigen, dürfen Sie abziehen.

Der Schwellenwert gilt für alle Ausbildungsaufwendungen, die Sie 2014 gezahlt haben. Dieser Schwellenwert gilt sowohl für Ihre Ausbildungsaufwendungen als für die Ihres steuerlichen Partners. Sie machen zwei gesonderte Berechnungen für Ausbildungsaufwendungen: für sich selbst und für Ihren steuerlichen Partner. Es ist egal wer diese Kosten bezahlt hat. Siehe auch *Steuerlicher Partner und Abzug*.

Zu Frage 39a

Die folgenden Kosten können Sie abziehen:

- Stundengeld, Kolleggeld, Studiengebühren, Prüfungsgeld
Haben Sie Einrichtungskolleggeld gezahlt? Dann nehmen Sie bitte diesen Betrag. Einrichtungskolleggeld ist der Betrag, den die Einrichtung selbst bestimmt hat. Dieser Betrag ist höher als das gesetzliche Kolleggeld.
- von der Einrichtung als Pflichtlehrmitteln bestimmte Lehrmitteln. Beispielsweise: Bücher, CDs und Software. Und auch Lehrmitteln wie eine Friseurschere, ein Hammer, ein Meißel oder Malerbedarf.
Achtung: nicht abzugsfähig sind Computergeräte (auch nicht Tablet-Computer, Notebooks, Internetabonnemente und Peripheriegeräte)
- von der Einrichtung als Pflichtschutzmitteln bestimmte Schutzmitteln. Beispielsweise Handschuhe, eine Schutzbrille,

Gehörschutz, Sicherheitschuhe mit Zehenschutzkappe aus Stahl, ein Helm, eine Friseurschürze oder eine Schutzjacke aus Stoff.

- Aufwendungen für Verfahren im Rahmen der Anerkennung erworbener Kompetenzen (Erkennung Verworren Competenties - EVC). Diese Kompetenzen können Sie in einer Bescheinigung (EVC-Bescheinigung) festlegen lassen. Die Bescheinigung muß Ihnen ein diesbezüglich anerkanntes Institut ausstellen.
- Abschreibung langlebiger Konsumgüter (keine Computergeräte). Konsumgüter sind Güter die einige Jahre gebraucht werden können. Beispielsweise ein Flügel, den Sie während Ihrer Konservatoriumausbildung gekauft haben. Sie durften nicht alle Kosten im Jahr des Kaufes abziehen. Statt dessen haben Sie in den folgenden Jahren immer ein Teil der Kosten abgezogen. Sie mußten den Restwert und die Jahre, in denen Sie das Konsumgut benutzten (die Lebensdauer), berücksichtigen. Siehe Beispiele Berechnung der Abschreibungen.
Sie können diese Abschreibungen nur dann als Aufwendungen abziehen, soweit:
 - Sie dieses langlebige Konsumgut zu Ausbildungs- oder Studienzwecken benutzten
 - es sich handelt um ein langlebiges Konsumgut, das Personen, die dieser Ausbildung oder diesem Studium nicht folgen, normalerweise nicht kaufen.
Benutzen Sie das langlebige Konsumgut teilweise auch privat? Dann dürfen Sie jenen Privatteil nicht als Kosten abziehen.
- Promotionskosten
Als Promotionskosten dürfen Sie die Publikationskosten und die Kosten von vorgeschriebener Kleidung für den Doktoranden und die Paranimfen während der Promotionszeremonie abziehen.

Beispiele Berechnung der Abschreibungen

Beispiel 1

Sie folgen einer Konservatoriumausbildung und Sie kaufen eine elektrische Gitarre von € 2.600. Die Lebensdauer ist 5 Jahre. Der Restwert beträgt € 100. Als Ausbildungsaufwendungen nehmen Sie nur die jährliche Abschreibung von € 500 $((€ 2.600 - € 100) : 5)$.

Beispiel 2

Sie folgen einer Konservatoriumausbildung und Sie kaufen einen Flügel von € 25.000. Die Lebensdauer sind 30 Jahre. Der Restwert beträgt € 2.500. Als Ausbildungsaufwendungen nehmen Sie nur die jährliche Abschreibung von € 750 $((€ 25.000 - € 750) : 30)$.

Nicht abzugsfähige Bildungskosten

Die folgenden Kosten dürfen Sie nicht abziehen:

- Zinsen für Ausbildungsschulden
- Aufwendungen für den Lebensunterhalt, beispielsweise Unterkunft, Nahrung und Kleidung
- Fahrt- und Aufenthaltskosten
- Aufwendungen für Studienreisen oder Exkursionen
- Aufwendungen für ein Arbeits- oder Studierzimmer (oder die Einrichtung des Zimmers)

Maximaler Abzugsbetrag Ausbildungsaufwendungen

Der maximale Abzugsbetrag Ausbildungsaufwendungen nach Abzug des Schwellenwertes, beträgt € 15.000. Folgten Sie 2014 einer Ausbildung oder einem Studium während der regulären Studienzeit, dann gilt keinen maximalen Abzugsbetrag.

Reguläre Studienzeit

Die reguläre Studienzeit entspricht einem Zeitraum von maximal 5 Kalenderjahren, in denen Sie hauptsächlich studierten. Sie müssen in jenem Zeitraum so viel Zeit für Ihr Studium aufgewandt haben, daß eine Vollzeitbeschäftigung neben dem Studium nicht möglich

war. Die reguläre Studienzeit muß vor Ihrem 30. Geburtstag enden. Sie bestimmen selbst, zu welchem Zeitpunkt die reguläre Studienzeit einsetzt.

Berechnungshilfe Ausbildungsaufwendungen

Mit der folgenden Berechnungshilfe können Sie Ihre Ausbildungsaufwendungen berechnen.

Welche Daten brauchen Sie?

Damit Sie Ihren Abzug für Ausbildungsaufwendungen berechnen können, brauchen Sie die folgenden Daten:

- Ihre Ausbildungsaufwendungen
- eine Vergütung im Rahmen des Ausbildungsförderungsgesetzes
- die eventuell erhaltenen Vergütungen, beispielsweise von Ihrem Arbeitgeber oder aus einem Fonds

Abzug für Ausbildungsaufwendungen

Dies sind die Ausbildungsaufwendungen einer Ausbildung an der Sie selbst teilgenommen haben. Sie berechnen die Aufwendungen wie folgt:

- verringern Sie Ihre Ausbildungsaufwendungen um die Vergütung die Sie im Rahmen des Ausbildungsförderungsgesetzes erhalten haben und um die Vergütung die Sie zum Beispiel vom Dienst Uitvoering Onderwijs oder von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben.
- Schließlich verringern Sie diesen Betrag um den Schwellenwert von € 250.
- Der Restbetrag ist Ihr Abzugsbetrag für Ausbildungsaufwendungen.

Achtung!

Hatten Sie 2014 eine sogenannte Leistungsvergütung, die nach Ihrer Ausbildung in eine Spende umgesetzt werden konnte? Siehe dann Leistungsvergütung, die 2014 wohl oder nicht in eine Spende umgesetzt ist.

Leistungsvergütung, die 2014 wohl oder nicht in eine Spende umgesetzt ist

Hatten Sie schon in einem früheren Jahr Anspruch auf eine Vergütung im Rahmen des Ausbildungsförderungsgesetzes, in der Form einer Leistungsvergütung? Dann gibt es 2 Situationen:

- Ihre Leistungsvergütung von einem früheren Jahr wurde 2014 endgültig nicht in eine Spende umgesetzt. Die Leistungsvergütung wurde dann endgültig ein Darlehen. Sie dürfen 2014 noch die Beträge abziehen für Aufwendungen, die in einem früheren Jahr nicht abzugsfähig waren, weil Sie dann eine Leistungsvergütung hatten. Siehe Leistungsvergütung ist 2014 endgültig nicht in eine Spende umgesetzt.
- Ihre Leistungsvergütung von einem früheren Jahr wurde 2014 endgültig in eine Spende umgesetzt. Sie dürfen keine Beträge für Aufwendungen aus jenem Jahr mehr abziehen.

Ihre Leistungsvergütung wurde 2014 endgültig nicht in eine Spende umgesetzt

Hat der Dienst Uitvoering Onderwijs (DUO) Ihr Darlehen endgültig nicht in eine Spende umgesetzt, weil Ihre Diplomfrist abgelaufen ist? Dann haben Sie nachher betrachtet im Studienjahr Ihren Abzug zu unrecht um die Leistungsvergütung verringert. Sie dürfen 2014 noch den Betrag abziehen der vorher nicht abzugsfähig war. Dies ist ein Pauschalbetrag, 2014 gelten die nachfolgenden Beträge:

- € 1.677 pro Studienjahr für eine sogenannte mbo-Ausbildung
- € 2.421 pro Studienjahr für eine sogenannte hbo- oder wo-Ausbildung

Folgten Sie einen Teil des Jahres der Ausbildung? Dann gelten 2014 die nachfolgenden Pauschalbeträge:

- € 139,75 pro Monat für eine sogenannte mbo-Ausbildung
- € 201,75 pro Monat für eine sogenannte hbo- oder wo-Ausbildung

Achtung!

War der Betrag der Leistungsvergütung niedriger? Dann gelten die Pauschalbeträge von € 1.677 oder € 2.421 nicht, sondern niedrigere Beträge. Siehe das nachfolgende Beispiel.

Beispiel

Sie folgten vom Jahr 2004 bis 2007 einschließlich einer mbo-Ausbildung und hatten Anspruch auf eine Vergütung im Rahmen des Ausbildungsförderungsgesetzes. 2014 hat der Dienst Uitvoering Onderwijs (DUO) Ihr Darlehen endgültig nicht in eine Spende umgesetzt.

Berechnungshilfe zum Abzugsbetrag für Ausbildungsaufwendungen

Stundengeld, Kolleggeld, Studiengebühren oder Prüfungsgeld		
Kosten für Lehrmittel		
Kosten für Schutzmittel		
Aufwendungen für Verfahren im Rahmen der Anerkennung erworbener Kompetenzen (Erkennung Verworven Competenties - EVC)		
Abschreibung langlebiger Konsumgüter		
Promotionskosten		
Zählen Sie zusammen		+
Erhaltene Vergütung im Rahmen des Ausbildungsförderungsgesetzes und Vergütungen		-
Ziehen Sie ab Ausbildungsaufwendungen nach dem Abzug von der Vergütung im Rahmen des Ausbildungsförderungsgesetzes und von Vergütungen		-
Schwellenwert		250 -
Ziehen Sie ab Abzugsbetrag für Ausbildungsaufwendungen		

Die Daten für die Pauschalbeträge, die Leistungsvergütung, den Schwellenwert für Abzug und den Abzug von Ausbildungsaufwendungen waren in den Jahren wie folgt:

Jahr	2004	2005	2006	2007
Pauschalbeträge	€ 1.200	€ 1.250	€ 1.300	€ 1.350
<i>Minus: Leistungsvergütung</i>	€ 800	€ 800	€ 700	€ 750 -
Abzugsfähige Ausbildungsaufwendungen	€ 400	€ 450	€ 600	€ 600
<i>Minus: Schwellenwert</i>	€ 500	€ 500	€ 500	€ 500 -
Abzugsbetrag Ausbildungsaufwendungen	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0

In diesem Beispiel dürfen Sie 2014 einen Betrag von € 3.050 (€ 800 + € 800 + € 700 + € 750) abziehen. Wenn Sie keine andere Ausbildungsaufwendungen hatten, dürfen Sie € 2.800 abziehen: € 3.050 - € 250 (Schwellenwert).

Wann entscheidet DUO?

Der DUO entscheidet erst 10 Jahre nach dem ersten Monat, worin Sie Anspruch auf eine Leistungsvergütung haben oder worin Ihre Leistungsvergütung endgültig nicht in eine Spende umgesetzt wird. Sie können dies nachlesen unter „Mijn DUO“. Es handelt sich nicht um die früheren Nachrichten, worin DUO den Anfang der Rückzahlung der Leistungsvergütung angibt. Diese Nachrichten sind nicht wichtig für den Abzug von Ausbildungsaufwendungen. In vorhergehenden Nachrichten erwähnt der DUO die Leistungsvergütung immer als „Voorlopige lening“.

Steuerlicher Partner und Abzug von Ausbildungsaufwendungen

Hatte Ihr steuerlicher Partner auch Ausbildungsaufwendungen? Dann machen Sie zwei Berechnungen: eine für Sie und eine für Ihr steuerlicher Partner. Für beide gilt ein Schwellenwert von € 250.

- Sie zählen zuerst Ihre abzugsfähigen Ausbildungsaufwendungen zusammen. Es handelt sich um abzugsfähige Kosten, die Sie und Ihr steuerlicher Partner im Rahmen Ihrer Ausbildung aufgewandt haben. Davon ziehen Sie eine eventuelle Vergütung und den Schwellenwert ab.
- Dann zählen Sie auch die abzugsfähigen Ausbildungsaufwendungen Ihres steuerlichen Partners zusammen. Es handelt sich dabei um abzugsfähige Kosten, die Ihr steuerlicher Partner und Sie im Rahmen seiner Ausbildung aufgewandt haben. Davon ziehen Sie eine eventuelle Vergütung und den Schwellenwert ab.
- Anschließend zählen Sie Ihren Abzugsbetrag und den Betrag Ihres steuerlichen Partners zusammen. Dann können Sie den Abzugsbetrag untereinander aufteilen. Jedes Aufteilungsverhältnis ist möglich, solange insgesamt nicht mehr als 100 % angegeben werden.

Weitere Informationen über Ausbildungsaufwendungen erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

40 Instandhaltungskosten für ein Baudenkmal in den Niederlanden

Hatten Sie 2014 in den Niederlanden ein Baudenkmal? Und haben Sie Instandhaltungskosten für dieses Gebäude aufgewandt?

Dann können Sie diese Instandhaltungskosten unter bestimmten Voraussetzungen abziehen.

Es kann sich dabei um ein Gebäude handeln, das:

- Sie als Wohneigentum (Hauptwohnsitz) nutzten
Sie können auch die Instandhaltungskosten eines Baudenkmals abziehen, wenn das Baudenkmal nicht Ihr Hauptwohnsitz war, sondern wohl unter die Regelung für Wohneigentum fiel. Beispielsweise wenn Sie in eine andere Wohnung umgezogen sind und Ihr leerstehendes altes Wohneigentum zu verkaufen war. Siehe *Ausnahme für frühere und künftige Wohnung* bei Frage 23 für Situationen, worin eine Wohnung dennoch unter die Regelung für Wohneigentum fallen kann.
- zu Ihren Vermögenswerten in Box3 gehörte.

Voraussetzungen für den Abzug

Kosten können Sie abziehen, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie waren 2014 Eigentümer des Gebäudes.
- Das Gebäude ist im staatlichen niederländischen Register für Denkmalschutz (Rijksmonumentenregister) eingetragen.
- Nur Instandhaltungskosten sind abzugsfähig. Das sind Kosten um das Gebäude in nützlichem Zustand zu behalten oder zu reparieren, z.B. rückständige Instandhaltung. Es handelt sich hier also nicht um eine Verbesserung, wie eine Erweiterung des Gebäudes.
- Sie haben die Kosten 2014 aufgewandt.
- Von den Instandhaltungskosten sind 80% abzugsfähig.

Wirtschaftliches Eigentum, beispielsweise Wohnungseigentumsrecht

Auch wenn Sie ein Wohnungseigentumsrecht, Erbpacht- oder Erbaurecht oder eine andere Form des wirtschaftlichen Eigentums hatten, können Sie die Kosten für ein Baudenkmal abziehen. Dann muß allerdings die Wertänderung (Ihres Anteils) des Baudenkmals Ihnen für mehr als die Hälfte angehen.

Subvention

Erhielten Sie Subventionen für die Instandhaltungskosten Ihres Baudenkmals? Dann müssen Sie die Instandhaltungskosten um die Subvention verringern. Das gilt auch für die Subvention, die Sie schon eher für diese Kosten erhielten, oder die Sie noch erhalten werden.

Haben Sie vor 2014 Kosten abgezogen, wofür Sie 2014 (eine Nachzahlung der) Subvention erhielten? Dann müssen Sie den Betrag, den Sie 2014 erhielten, bei der Frage Negativer personengebundener Abzug angeben.

Weitere Informationen über die Verrechnung von Subventionen erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Abzugsfähig

Nur die Instandhaltungskosten sind abzugsfähig.

Nicht abzugsfähige Kosten

Die folgenden Kosten sind nicht abzugsfähig:

- Kosten, für die Sie eine Vergütung aufgrund einer Schadensversicherung erhalten haben oder noch erhalten werden
- Zinsen von Schulden zur Finanzierung von Instandhaltung oder Verbesserung des Gebäudes und die Zahlungen für Erbpacht-, Erbbau- oder Beklemmrechte (wenn Sie einen Erbsanspruch auf die Nutzung des Grundes einer anderen Person hatten). Wenn das Gebäude Ihr Wohneigentum war, dürfen Sie diese

Kosten bei der Frage Abzugsfähige Zinsen und Kosten von Gelddarlehen Wohneigentum und bei der Frage Regelmäßige Zahlungen für Erbpacht-, Erbbau- und Bekleimrechte abziehen.

- Kosten für Gartenpflege, Tapezieren und Innenanstrich
- Für Kosten für Gärten, die als separates Denkmal in das staatliche Register für Denkmalschutz der Niederlande (Rijksmonumentenregister) eingetragen wurden, gilt eine besondere Regelung. Weitere Informationen erhalten Sie beim SteuerTelefonAusland: +31 55 538 53 85.
- Erbauversicherung
- Abschreibung

Sie berechnen den Abzugsbetrag mit der nachfolgenden Rechenhilfe abzugsfähiger Betrag Instandhaltungskosten Baudenkmal.

2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Zählen Sie dann die Instandhaltungskosten für Ihr Baudenkmal von Ihnen und von Ihrem steuerlichen Partner zusammen. Den Gesamtbetrag verringern Sie um den nicht abzugsfähigen Teil (20%). Den abzugsfähigen Betrag können Sie anschließend untereinander aufteilen. Jedes Aufteilungsverhältnis ist möglich, solange insgesamt nicht mehr als 100 % angegeben werden.

Kein steuerlicher Partner

Hatten Sie keinen steuerlichen Partner? Dann ziehen Sie nur Ihre eigene Instandhaltungskosten ab. Die Instandhaltungskosten verringern Sie um den nicht abzugsfähigen Teil (20%).

Einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner

Hatten Sie einen Teil des Jahres 2014 einen steuerlichen Partner? Und haben Sie sich nicht dafür entschieden, 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Dann ziehen Sie Ihre eigene Instandhaltungskosten ab. Die Instandhaltungskosten verringern Sie um den nicht abzugsfähigen Teil (20%). Haben Sie sich wohl dafür entschieden 2014 ganzjährig als steuerliche Partner betrachtet zu werden? Lesen Sie *2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner*.

Rechenhilfe abzugsfähiger Betrag Instandhaltungskosten Baudenkmal

A Betrag der Instandhaltungskosten nach Abzug der (zugesagten) Subvention	<input type="text"/>	A
B Nicht abzugsfähig Berechnen Sie 20% von A	<input type="text"/>	B
C Ziehen Sie ab: A minus B	<input type="text"/>	C
Abzugsfähiger Betrag Instandhaltungskosten Baudenkmal		

41 Erlassenes Risikokapital

Füllen Sie diese Frage nur aus, wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben.

Haben Sie einem anfangenden Unternehmer in den Niederlanden ein Darlehen zur Verfügung gestellt und dieses Darlehen erlassen? Dann können Sie den Darlehensbetrag unter bestimmten Voraussetzungen abziehen.

Nicht abzugsfähig sind die Beträge, die Ihr Partner im Wohnsitzland steuerlich absetzen kann.

Voraussetzungen für den Abzug

Sie können den Betrag des Darlehens abziehen wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben vor dem 1. Januar 2011 einem anfangenden Unternehmer ein Darlehen zur Verfügung gestellt.
- Das Darlehen wurde vom Finanzamt als Kapitalanlage in Risikokapital anerkannt.
- Sie haben das Darlehen innerhalb von acht Jahren nach der Erteilung erlassen. Bei Insolvenz oder Zahlungsaufschub können Sie das Finanzamt zudem um eine Verlängerung dieser Frist bitten.
- Das Finanzamt hat in einem Bescheid bestätigt, daß der Unternehmer nicht in der Lage ist den erlassenen Betrag zurückzuzahlen.

Zu Frage 41a

Sie können den Betrag abziehen den Sie 2014 erlassen haben. Insgesamt können Sie im Zeitraum von acht Jahren nach der Verleihung des Darlehens pro Unternehmer maximal € 46.984 abziehen.

Achtung!

Sie können den erlassenen Betrag nur in dem Jahr abziehen, in dem Sie den Bescheid vom Finanzamt erhalten haben, in dem steht daß der Unternehmer nicht in der Lage ist den erlassenen Betrag zurückzuzahlen.

2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Berechnen Sie dann zuerst den Abzug für jeden steuerlichen Partner einzeln. Dabei müssen Sie den maximalen Abzugsbetrag pro steuerlichen Partner berücksichtigen.

Haben Sie mehr als den Höchstbetrag erlassen? Dann dürfen Sie den Restbetrag nicht Ihrem steuerlichen Partner übertragen. Anschließend berechnen Sie den gemeinsamen Abzug. Den abzugsfähigen Betrag können Sie untereinander aufteilen. Jedes Aufteilungsverhältnis ist möglich, solange insgesamt nicht mehr als 100 % angegeben werden.

Kein steuerlicher Partner

Wenn Sie keinen steuerlichen Partner hatten, ziehen Sie nur Ihren eigenen erlassenen Betrag ab.

Einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner

Hatten Sie einen Teil des Jahres 2014 einen steuerlichen Partner? Und haben Sie sich nicht dafür entschieden, 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Dann ziehen Sie Ihren eigenen erlassenen Betrag ab.

Haben Sie sich wohl dafür entschieden 2014 ganzjährig als steuerliche Partner betrachtet zu werden? Lesen Sie *2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner*.

42 Spenden

Achtung!

Füllen Sie diese Frage nur aus, wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben.

Nicht abzugsfähig sind die Beträge, die Ihr Partner im Wohnsitzland steuerlich absetzen kann.

Spenden

Haben Sie 2014 einer kirchlichen oder gemeinnützigen Einrichtung Geld gespendet? Oder haben Sie Kosten für eine derartige Einrichtung aufgewandt? Dann können Sie diese Spenden unter bestimmten Voraussetzungen abziehen. Dies gilt auch für Spenden als Naturalleistung.

Es gibt zwei Sorten von Spenden:

- gewöhnliche Spenden. Sie haben diese Spenden an eine gemeinnützige Einrichtung (sogenannte ANBI-Einrichtung) oder an bestimmte Einrichtungen, sogenannte 'steunstichtingen SBBI (Social Belang Behartigende Instelling)' aufgewandt. Siehe Steunstichtingen SBBI.
- regelmäßige Spenden. Sie haben diese Spenden an eine gemeinnützige Einrichtung oder an einen Verein, der die Voraussetzungen erfüllt, aufgewandt.

Spende wurde eine Schuld mit Zinsen

Mußten Sie die Spende 2014 aufwenden, aber haben Sie dies nicht gemacht? Und wurde dies nun eine Schuld, wofür Sie Zinsen zahlen müssen? In dem Fall können Sie die Spende 2014 nicht abziehen, sondern im Jahr in dem Sie die Schuld zahlen.

Spende bei oder nach dem Todesfall gezahlt

Wurde die Spende beim Todesfall oder nach dem Todesfall gezahlt, verrechnet oder zur Verfügung gestellt? In dem Fall ist die Spende nicht abzugsfähig.

Gemeinnützige Einrichtung (ANBI-Einrichtung)

Eine Spende an eine Einrichtung ist abzugsfähig, wenn die Einstellung vom Finanzamt als ANBI-Einrichtung anerkannt und registriert worden ist. Eine gemeinnützige ANBI-Einrichtung ist eine Einrichtung, die mindestens 90% dem Allgemeinwohl dient. Einrichtungen können beim Finanzamt bitten um registriert zu werden als ANBI-Einrichtung. Wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, werden sie vom Finanzamt als solche anerkannt und registriert.

Einrichtungen im Ausland

Eine gemeinnützige ANBI-Einrichtung kann ihren Sitz im Königreich, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen von einer ministeriellen Regelung angewiesenen Staat haben. Sonstige Einrichtungen können auch angewiesen werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Welche Einrichtungen sind ANBI-Einrichtungen?

Möchten Sie kontrollieren ob eine Einrichtung, der Sie Geld geben, registriert ist als eine ANBI-Einrichtung? Das können Sie mit dem Programm 'ANBI opzoeken' unter www.belastingdienst.nl.

Spenden an einer kulturellen ANBI-Einrichtung

Haben Sie einer kulturellen ANBI-Einrichtung Geld gespendet? Dann können Sie für die Berechnung des Abzugsposten den Betrag der Spende an dieser kulturellen ANBI-Einrichtung um 25% erhöhen. Die Erhöhung der Spenden an einer kulturellen ANBI-Einrichtung darf insgesamt nicht höher sein als € 1.250. Diese Erhöhung wird anhand des Gesamtbetrags der gewöhnlichen und regelmäßigen Spenden berechnet.

Möchten Sie kontrollieren ob eine ANBI-Einrichtung beim Finanzamt registriert worden ist? Das können Sie unter www.belastingdienst.nl finden.

Beispiel 1

Sie haben eine Spende von € 500 an einer kulturellen ANBI-Einrichtung aufgewandt. Sie können für die Berechnung des Abzugsposten den Betrag dieser Spende um 25% erhöhen = € 125. Der abzugsfähige Betrag der Spende beträgt also € 500 + € 125 = € 625.

Beispiel 2

Sie haben eine Spende von € 6.000 an einer kulturellen ANBI-Einrichtung aufgewandt. Sie können für die Berechnung des Abzugsposten den Betrag dieser Spende um 25% erhöhen = € 1.500. Aber die Erhöhung darf nicht mehr als € 1.250 sein. Der abzugsfähige Betrag der Spende beträgt also € 6.000 + € 1.250 = € 7.250.

Steunstichtingen SBBI

Eine Spende an einer bestimmten ‚Steunstichting SBBI‘ ist abzugsfähig. Eine ‚Steunstichting SBBI‘ ist eine Stiftung, die speziell gegründet worden ist um Geld zu sammeln zur Unterstützung eine Jubiläums einer SBBI-Einrichtung auf Sport- oder Musikgebiet.

Weitere Informationen zur SBBI-Einrichtung finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Voraussetzungen Abzug gewöhnlicher Spenden

Gewöhnliche Spenden können Sie unter folgenden Voraussetzungen abziehen:

- Sie haben einer Einrichtung, die beim Finanzamt registriert ist als gemeinnützigen ANBI-Einrichtung oder als bestimmte SBBI-Einrichtung, gespendet.
- Sie können mit Belegen wie Kontoauszügen oder Quittungen nachweisen, daß die Spenden tatsächlich geleistet wurden.
- Mit der Spende war keine Gegenleistung verbunden.
- Die Gesamthöhe Ihrer Spenden übersteigt einen bestimmten Betrag, den sogenannten Schwellenwert.
- Sie dürfen von diesen Spenden insgesamt nicht mehr abziehen als einen bestimmten Höchstbetrag. Siehe *Schwellenbetrag und Höchstbetrag*.

Was ist eine Gegenleistung?

Haben Sie etwas zurückbekommen für etwas, was Sie gespendet haben? Dann hatte die Einrichtung eine Gegenleistung geliefert. Beispiele sind:

- Sie kauften bei einem Patientenverein ein spezielles Kochbuch. Sie haben dann keine Spende geleistet. Sie haben Geld gezahlt und als Gegenleistung erhielten Sie das Buch.
- Sie kauften ein Loß in einer Lotterie. Dadurch hatten Sie die Chance um Geld zu gewinnen.

Wann dürfen Sie für ehrenamtliche Arbeit Spenden abziehen?

Haben Sie ehrenamtliche Arbeit geleistet für eine gemeinnützige ANBI-Einrichtung? Wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, dürfen Sie einen Betrag als eine gewöhnliche Spende abziehen. Es gibt 2 Situationen:

- Sie konnten eine Vergütung für die ehrenamtliche Arbeit bei der Einrichtung in Rechnung stellen, aber Sie haben dies nicht getan.
- Sie hatten Kosten und erhielten keine Vergütung.

Sie konnten eine Vergütung für die ehrenamtliche Arbeit bei der Einrichtung in Rechnung stellen, aber Sie haben dies nicht getan

Konnten Sie eine Vergütung für die ehrenamtliche Arbeit bei der Einrichtung in Rechnung stellen? Aber haben Sie dies nicht getan? Dann zählt diese Vergütung als gewöhnliche Spende mit. Sie müssen dann wohl nachweisen können, daß Sie und die Einrichtung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Finanzamt hat die Einrichtung als ANBI anerkannt.
- Die ANBI hat eine Regelung getroffen, damit Sie für eine Vergütung in Betracht kommen.
- Die finanzielle Lage der ANBI war so, daß sie diese Vergütung auch zahlen konnte.
- Die ANBI hatte die Absicht, die Vergütung auch tatsächlich zu zahlen.
- Sie konnten selbst bestimmen daß Sie die Vergütung nicht haben wollten, sondern der ANBI spendeten.

Sie hatten Kosten und erhielten keine Vergütung

Haben Sie 2014 für eine ANBI Kosten aufgewandt, beispielsweise weil Sie ehrenamtliche Arbeit geleistet haben? Und konnten Sie diese Kosten bei der Einrichtung in Rechnung stellen, aber haben Sie das nicht gemacht? Dann zählen diese Kosten als gewöhnliche Spende mit. Wenn die ANBI die Kosten nicht vergüten konnte, ist auch von einer Spende die Rede. Für nicht in Rechnung gestellte Autokosten können Sie einen Pauschalbetrag von € 0,19 pro gefahrenen Kilometer abziehen. Für Taxikosten dürfen Sie die tatsächlich aufgewandten Kosten hinzuzählen.

Verzichten auf eine Vergütung für die ehrenamtliche Arbeit und keine Kostenvergütung bei derselben ANBI-Einrichtung

Haben Sie für eine ANBI-Einrichtung auf eine Vergütung für die ehrenamtliche Arbeit verzichtet und Kosten aufgewandt? Dann müssen Sie den Kostenbetrag, für die Sie keine Vergütung bekommen haben, um den Betrag für den Sie keine Kostenvergütung erhielten, verringern. Sie haben z.B. für eine ANBI-Einrichtung € 750 Kosten aufgewandt. Sie haben auf eine Vergütung von € 600 dieser ANBI-Einstellung für die ehrenamtliche Arbeit verzichtet. Der Betrag der abzugsfähigen Spende beträgt € 600 + € 150 (€ 750 -/- € 600) = € 750.

Schwellenbetrag und Höchstbetrag

Für den Abzug gewöhnlicher Spenden gelten ein Schwellenbetrag und ein Höchstbetrag. Der Schwellenwert beträgt 1 % Ihres Schwelleinkommens, jedoch mindestens € 60. Sie dürfen den Betrag den Sie bezahlt haben und der diesen Schwellenwert übersteigt, abziehen. Sie dürfen keinen höheren Betrag abziehen als den Höchstbetrag: 10 % Ihres Schwelleinkommens.

Haben Sie Spenden an einer kulturellen ANBI-Einrichtung aufgewandt und trifft die Erhöhung von 25% zu (Siehe Spenden an einer kulturellen ANBI-Einrichtung)? Dann wird der Höchstbetrag nur um den 25% erhöht, die Sie als Erhöhung von den gewöhnlichen Spenden berechnet haben.

Das Schwelleinkommen ist die Gesamtsumme Ihrer Einkünfte und Abzugsposten in Box 1, 2 und 3, jedoch ohne Ihren personengebundenen Abzug.

Voraussetzungen Abzug regelmäßiger Spenden:

Sie können regelmäßige Spenden unter den folgenden Voraussetzungen abziehen:

- Sie überweisen mindestens jährlich Beträge an eine ANBI-Einrichtung oder an einen Verein der die Voraussetzungen

erfüllt. Siehe *Regelmäßige Spende an einen Verein der keine ANBI-Einrichtung ist*.

- Die Beträge sind immer gleich groß.
- Sie haben die Spende notariell festlegen lassen oder in einer schriftlichen Vereinbarung (in einem nicht-notariellen Spendenvertrag). Siehe *Regelmäßige Spenden ohnenotariellen Spendenvertrag*.
- Sie müssen die Spende mindestens fünf Jahre in Folge leisten. Beim Todesfall gilt diese Frist nicht.
- Mit der Spende war keine Gegenleistung verbunden.

Für den Abzug regelmäßiger Spenden gelten weder ein Schwellenwert noch ein Höchstbetrag.

Sie können auch eine regelmäßige Spende als Naturalleistung vereinbaren.

Was ist eine regelmäßige Spende als Naturalleistung?

Eine regelmäßige Spende als Naturalleistung ist eine Spende nicht in Geld, z.B. eine Münzensammlung, ein Kunstgegenstand oder Aktieon in einer GmbH. Bei einer regelmäßigen Naturalspende verpflichten Sie sich jährlich zu spenden. Wenn Sie sich z.B. verpflichten, jährlich ein Lebensmittelpaket in Wert von € 60 zu spenden, tun Sie eine regelmäßige Naturalspende.

Bestimmung der Höhe oder des Wertes einer Naturalspende

Wenn Sie die Vereinbarung eingehen, muß die Höhe oder der Wert der regelmäßigen Naturalspende bestimmt werden und für jeden deutlich sein. Diese Höhe oder dieser Wert muß jedes Jahr gleich sein.

Beispiel jährlich dieselbe Höhe

Sie schenken jedes Jahr einer Einrichtung, die für Weihnachtsgeschenke an Waisenkindern sorgt, Spielzeug. Sie verabreden, daß Sie 8 Jahre lang, jedes Jahr 5 Puppen, 5 Kuscheltiere und 5 Kinderbücher spenden. Die Höhe der jährlichen Spenden ist jedes Jahr die gleiche, aber der Wert kann jedes Jahr anders sein. Weil die Höhe der jährlichen Spende feststeht, können Sie jährlich die wirklichen Kosten der Spende abziehen in Ihrer Steuererklärung. Das können 2014 € 250 sein, und 2015 € 300.

Regelmäßige Spenden ohnenotariellen Spendenvertrag

Für die Abzugsfähigkeit brauchen Sie Ihre Spende seit 2014 nicht mehr in einem notariellen Spendenvertrag festzulegen. Die regelmäßigen Spenden sind auch abzugsfähig wenn Sie diese in einer schriftlichen Vereinbarung (in einem nicht-notariellen Spendenvertrag) festlegen haben lassen. Dieser nicht-notariellen Vertrag muß wohl einige Voraussetzungen erfüllen, die Sie unter www.belastingdienst.nl nachlesen können. Dort finden Sie auch einen Mustervertrag.

Regelmäßige Spende an einer ANBI-Einrichtung

Leisten Sie eine regelmäßige Spende an eine gemeinnützige ANBI-Einrichtung? Dann dürfen Sie diese Spende abziehen.

Achtung!

Seit dem 1. Januar 2010 muß eine gemeinnützige ANBI-Einrichtung neue Voraussetzungen erfüllen. Haben Sie nach diesem Datum einer Einrichtung eine regelmäßige Spende aufgewandt, die nicht länger eine offizielle gemeinnützige ANBI-Einrichtung ist? Und konnten Sie Ihren Vertrag mit dieser Einrichtung nicht beenden? In dem Fall ist die Spende noch abzugsfähig.

Sie können die Spende nicht abziehen, wenn Sie Ihren Vertrag mit dieser Einrichtung wohl hätten beenden können. Ihre Spende ist auch nicht abzugsfähig wenn es sich handelt um eine ehemalige gemeinnützige ANBI-Einrichtung mit einem gesonderten Privatvermögen.

Regelmäßige Spende an einen Verein, der keine gemeinnützige ANBI-Einrichtung ist

Für eine regelmäßige Spende an einen Verein, der keine gemeinnützige ANBI-Einrichtung ist, gelten zusätzliche Voraussetzungen. In dem Fall dürfen Sie die Spende abziehen wenn der Verein die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Der Verein hat mindestens 25 Mitglieder.
 - Der Verein hat vollständige Rechtsfähigkeit.
 - Der Verein unterliegt nicht der Körperschaftsteuer.
 - Der Verein hat seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, auf Curaçao, Aruba, Sint Maarten, Bonaire, Sint Eustatius oder Saba oder in einem anderen vom Finanzamt angewiesenen Staat.
- Weitere Informationen zum Abzug von Spenden an Einrichtungen, die ihren Sitz im Ausland haben, erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Mit der nachfolgenden Rechenhilfe berechnen Sie den abzugsfähigen Betrag.

2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Dann zählen Sie Ihre gewöhnlichen Spenden und die Ihres steuerlichen Partners zusammen. Für die Berechnung des Schwellenwerts und des Höchstbetrages werden Ihr Schwelleneinkommen und das Ihres steuerlichen Partners zusammen als Grundlage genommen. Den abzugsfähigen Betrag gewöhnlicher Spenden und die regelmäßigen Spenden können Sie untereinander aufteilen. Jedes Aufteilungsverhältnis ist möglich, solange insgesamt nicht mehr als 100 % angegeben werden.

Kein steuerlicher Partner

Hatten Sie keinen steuerlichen Partner? Dann zählen Sie nur Ihre eigenen Spenden zusammen und berechnen Sie Ihr eigenes Schwelleneinkommen.

Einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner

Hatten Sie einen Teil des Jahres 2014 einen steuerlichen Partner? Und haben Sie sich nicht dafür entschieden, 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Dann zählen Sie nur Ihre eigenen Spenden zusammen und berechnen Sie Ihr eigenes Schwelleneinkommen.

Haben Sie sich wohl dafür entschieden 2014 ganzjährig als steuerliche Partner betrachtet zu werden? Lesen Sie *2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner*.

Berechnungshilfe zum Abzugsbetrag für Spenden

Regelmäßige Spenden

Regelmäßige Spenden festgelegt beim Notar an einer kulturellen ANBI-Einrichtung **A**

Erhöhung der regelmäßigen Spenden an einer kulturellen ANBI-Einrichtung *Tragen Sie 25% von A ein, aber höchstens € 1.250.* **B**

Sonstige regelmäßige Spenden festgelegt beim Notar **C** +

Zählen Sie zusammen: A plus B plus C **D**

Abzugsbetrag für Spenden Tragen Sie D bei S ein

Gewöhnliche Spenden

Gewöhnliche Spenden an einer kulturellen ANBI-Einrichtung **E**

Erhöhung der Spenden an einer kulturellen ANBI-Einrichtung *Tragen Sie 25% von E ein, aber höchstens € 1.250 - B* **F**

Spenden an ‚steunstichtingen‘ SBBI **G**

Sonstige gewöhnliche Spenden **H** +

Zählen Sie zusammen E bis H **J**

einschließlich Gewöhnliche Spenden

Schwellenwert

Bitte von A aus der Übersicht auf Seite 1 übernehmen -

Bitte von B aus der Übersicht auf Seite 1 übernehmen -

Ziehen Sie ab -

Bitte von G aus der Übersicht auf Seite 1 übernehmen +

Bitte von J aus der Übersicht auf Seite 1 übernehmen +

Zählen Sie zusammen **Schwelleneinkommen Spenden** **K**

Berechnen Sie 1% von K, tragen Sie mindestens € 60 ein **Schwellenwert** -

Ziehen Sie ab J minus L. Wenn der Betrag negativ ist, tragen Sie 0 ein **M**

Höchstabzugsbetrag **Gewöhnliche Spenden** **N**

Berechnen Sie 10% von K **P** +

Erhöhung Spenden an einer kulturellen ANBI-Einrichtung Bitte von F übernehmen +

Zählen Sie zusammen N plus P **Höchstabzugsbetrag gewöhnlicher Spenden** **Q**

Bitte von M übernehmen, aber wenn M höher ist als Q, tragen Sie dann Q ein **R**

Abzugsbetrag gewöhnliche Spenden **R**

Tragen Sie R bei T ein **T**

Bitte von D übernehmen **Regelmäßige Spenden** **S**

Bitte von R übernehmen **Gewöhnliche Spenden** **T** +

Zählen Sie zusammen S plus T **U**

Abzugsbetrag Spenden

43 Restbetrag personen- gebundener Abzug über vorhergehende Jahre

Achtung!

Füllen Sie diese Frage nur aus, wenn Sie:

- sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, oder
- Ihren Wohnsitz in Belgien, Suriname, auf Curaçao, Aruba, Sint Maarten hatten, oder
- als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fielen.

Zu Frage 43a

Der Restbetrag des Abzugs von vorigen Jahren ist der Betrag, den Sie nicht mit Ihrem Einkommen über die Jahre in Box1, 3 oder 2 verrechnen konnten.

Sie haben nur einen Restbetrag personengebundenen Abzug, wenn Sie:

- in Ihrer Steuererklärung 2013 oder in einem vorigen Jahr den personengebundenen Abzug benutzt haben.
- dann noch einen Restbetrag personengebundenen Abzug übrig hatten, nachdem Sie Ihr Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box1), Ihr Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten (Box3) und Ihr Vorteil aus einer wesentlicher Beteiligung (Box2) um Ihren personengebundenen Abzug verringert hatten.

In jenem Fall können Sie den Restbetrag personengebundenen Abzug in Ihre Steuererklärung 2014 abziehen.

Personengebundener Abzug

Es handelt sich um den Gesamtbetrag der folgenden Abzugsposten:

- Partnerunterhaltzahlungen für den ehemaligen Partner und sonstige Unterhaltzahlungen
- Aufwendungen für den Lebensunterhalt von Kindern unter 21 Jahren
- Krankenkosten und sonstige außergewöhnlichen Aufwendungen bis 2008 einschließlich
- spezifische Krankenkosten ab 2009
- Aufwendungen für den zeitweiligen Aufenthalt zu Hause Schwerbehinderter von 21 Jahren oder älter
- Ausbildungsaufwendungen
- Spenden
- Aufwendungen für ein Baudenkmal (seit 2012 nur Instandhaltungskosten)
- Erlassenes Risikokapital

Achtung!

Den Betrag, den Sie in einem vorhergehenden Jahr schon abgezogen haben, dürfen Sie nicht nochmals abziehen.

Woher wissen Sie ob Sie einen Restbetrag personengebunden Abzug haben?

Den Restbetrag Ihres personengebundenen Abzugs finden Sie auf Ihrem definitiven Steuerbescheid 2013. Haben Sie noch keinen Steuerbescheid 2013 erhalten? Dann können Sie den Restbetrag Ihres personengebundenen Abzugs aus Ihrer Steuererklärung 2013 zurückführen.

Abzugsposten vergessen?

Vielleicht haben Sie in Ihrer Steuererklärung 2013 oder eines vorhergehenden Jahres bestimmte Abzugsposten nicht benutzt, obwohl Sie das wohl könnten. Wollen Sie nachträglich Posten abziehen? Dann können Sie sich über den definitiven Steuerbescheid 2013 oder über ein vorhergehendes Jahr beschweren. Im Beschwerdebrief geben Sie mit Gründen an, welche Posten Sie nachträglich abziehen möchten.

Achtung!

Posten, die Sie zuvor nicht in Ihrer Steuererklärung abgezogen haben, dürfen Sie nicht als Restbetrag personengebundenen Abzug eintragen.

2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Dann können Sie den Restbetrag des Abzugs von vorigen Jahren untereinander aufteilen. Jedes Aufteilungsverhältnis ist möglich, solange insgesamt nicht mehr als 100 % angegeben werden.

Kein steuerlicher Partner

Hatten Sie keinen steuerlichen Partner? Dann ziehen Sie nur Ihren eigenen Restbetrag personengebundenen Abzug von vorigen Jahren ab.

Einen Teil von 2014 einen steuerlichen Partner

Hatten Sie einen Teil des Jahres 2014 einen steuerlichen Partner? Und haben Sie sich nicht dafür entschieden, 2014 ganzjährig steuerliche Partner zu sein? Dann ziehen Sie nur Ihren Restbetrag des personengebundenen Abzugs ab. Haben Sie sich wohl dafür entschieden 2014 ganzjährig als steuerliche Partner betrachtet zu werden? Lesen Sie *2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner*.

44-51 Abgabenermäßigungen

Erniedrigung der allgemeinen Abgabenermäßigung

Die Höhe der allgemeinen Abgabenermäßigung ist € 2.103 (oder € 1.065 wenn Sie geboren sind vor dem 1. Dezember 1948). Haben Sie ein zu versteuerndes Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box 1), das höher ist als € 19.645? Dann wird ab 2014 die allgemeine Abgabenermäßigung verringert. Die Erniedrigung ist 2% (oder 1,012% wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind) von höchstens € 36.850 ($€ 56.495 - € 19.645$) = € 737 (oder € 372 wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind).

Achtung!

Haben Sie 2014 das Rentenalter erreicht (Sie sind nach dem 30. November 1948 geboren, aber vor dem 1. November 1949)? Dann ändert der Steuersatz. Sie zahlen nämlich keine AOW-Beiträge mehr seit dem Monat, in dem Sie das Rentenalter erreicht haben. Dies hat auch Folgen für den Betrag der allgemeinen Abgabenermäßigung und den Prozentsatz der Erniedrigung der allgemeinen Abgabenermäßigung. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.belastingdienst.nl.

Beispiel 1: zu versteuerndes Einkommen nicht höher als € 19.645

Das zu versteuernde Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box 1) beträgt € 18.000. Die allgemeine Abgabenermäßigung ist € 2.103 (oder € 1.065 wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind).

Beispiel 2: zu versteuerndes Einkommen höher als € 19.645 aber nicht höher als € 56.495

Das zu versteuernde Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box 1) beträgt € 50.000. Die Ernidrigung der allgemeinen Abgabenermäßigung ist 2% von € 30.355 (€ 50.000 - € 19.645) = € 607 (oder 1,012% von € 30.365 = € 307 wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind). Die allgemeine Abgabenermäßigung ist dann € 1.496 (oder € 758 wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind).

Beispiel 3: zu versteuerndes Einkommen höher als € 56.495

Das zu versteuernde Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box 1) beträgt € 70.000. Die Ernidrigung der allgemeinen Abgabenermäßigung ist € 737 (oder € 372 wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind). Die allgemeine Abgabenermäßigung ist dann € 1.366 (oder € 693 wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind).

44 Auszahlung der allgemeinen Abgabenermäßigung

Die allgemeine Abgabenermäßigung ist eine Ermäßigung Ihrer Einkommensteuer und Einheitsversicherungsbeiträge. Das bedeutet daß Sie weniger Einkommensteuer und Einheitsversicherungsbeiträge bezahlen müssen. Jeder hat Anspruch auf die allgemeine Abgabenermäßigung.

Haben Sie kein Einkommen oder ein Einkommen weniger als € 6.111 und bezahlen Sie also keine oder wenig Steuern? Dann können Sie die allgemeine Abgabenermäßigung (oder ein Teil) nicht mit Ihren Steuern und Einheitsversicherungsbeiträgen verrechnen. Haben Sie 2014 mehr als 6 Monate einen steuerlichen Partner? Dann kann das Finanzamt die allgemeine Abgabenermäßigung Ihnen vielleicht (teils) auszahlen.

Achtung!

Die Auszahlung gilt auch für die folgenden Abgabenermäßigungen, die Sie vielleicht beanspruchen können und die Sie nicht mit Ihren Steuern verrechnen können:

- die Arbeitsermäßigung
- die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung
- die Elternzeitermäßigung
- die Lebenslaufurlaubsermäßigung

Auch wenn Ihr Einkommen höher war als € 6.110, und wenn Sie Anspruch haben auf eine oder mehr dieser Abgabenermäßigungen, kann das Finanzamt diese vielleicht nicht mit Ihren Steuern verrechnen. Haben Sie 2014 mehr als 6 Monate einen steuerlichen Partner? Dann kann das Finanzamt die obengenannten Abgabenermäßigungen Ihnen vielleicht (teils) auszahlen.

Achtung!

Sie können diese Frage nur ausfüllen, wenn Sie:

- beitragspflichtig für die niederländischen Einheitsversicherungen waren und/oder
- sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, oder
- Ihren Wohnsitz in Belgien hatten und in den Niederlanden zu versteuerndes Einkommen hatten, oder
- Ihren Wohnsitz in Suriname, auf Curaçao, Aruba, Sint Maarten hatten, oder
- als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fielen.

Unterschiedliche Zeiträume der Einheitsversicherungspflicht

Hatten Sie 2014 das Alter erreicht, in dem Sie Altersrente bekommen? Und hatten Sie Ihren Wohnsitz im Ausland und arbeiteten Sie einen Teil vom Jahr 2014 in den Niederlanden? Dann gibt es unterschiedliche Zeiträume der Einheitsversicherungspflicht. Die Einheitsversicherungsbeitragsteile der Abgabenermäßigung werden - wie im nachfolgenden Beispiel - anders berechnet.

Beispiel

Sie hatten 2014 ganzjährig Ihren Wohnsitz in Belgien aber Sie arbeiteten vom 1. Januar bis zum 1. September 2014 in den Niederlanden. Und am 1. Juli 2014 haben Sie das Alter erreicht, in dem Sie Altersrente bekommen. Im Jahr 2014 waren Sie beitragspflichtig für die AOW-Beiträge vom 1. Januar bis zum 1. Juli und beitragspflichtig für die AWBZ/Anw-Beiträge vom 1. Januar bis zum 1. September. Es gibt nun unterschiedliche Zeiträume der Beitragspflicht. Die Berechnung der allgemeinen Abgabenermäßigung wirkt wie folgt: Zuerst teilen Sie die allgemeine Abgabenermäßigung (€ 2.103) in Einheitsversicherungsbeitragsteile und einen Steuerteil:

AOW $17,90/36,25 \times € 2.103 = € 1.038$.

Anw $0,60/36,25 \times € 2.103 = € 35$.

AWBZ $12,65/36,25 \times € 2.103 = € 734$.

Steuerteil $5,10/36,25 \times € 2.103 = € 296$.

Insgesamt € 2.103.

Danach teilen Sie diese Teile dem Zeitraum, worin Sie einheitsversicherungspflichtig sind, zu:

der AOW-Teil beträgt € $1.038 \times 180/360 = € 519$. Der AWBZ/

Anw-Teil beträgt € $(734 + € 35) \times 240/360 = € 513$.

Der Steuerteil = € 296.

Insgesamt erhalten Sie € 1.328.

Zu Frage 44a

Kreuzen Sie das Kästchen an, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen für Auszahlung der allgemeinen Abgabenermäßigung. Die Voraussetzungen lesen Sie hiernach.

Voraussetzungen für die Auszahlung

Ob Sie in Betracht kommen für die Auszahlung eines Teils der allgemeinen Abgabenermäßigung, der nicht mit Ihren Steuern und Einheitsversicherungsbeiträgen verrechnet werden konnte, hängt ab von den folgenden Voraussetzungen:

- Sie hatten 2014 mehr als sechs Monate den gleichen steuerlichen Partner. Diese Voraussetzung gilt nicht wenn Ihr steuerlicher Partner 2014 gestorben ist.
- Ihr steuerlicher Partner muß ausreichend Steuern entrichten. In den folgenden Beispielen sehen Sie was damit gemeint ist.

Jünger als 21 Jahre?

Sind Sie nach dem 31. Dezember 1992 geboren? Und wurden Sie 2014 mehr als sechs Monate mindestens € 416 pro Quartal durch Ihre Eltern versorgt? Dann zahlt das Finanzamt die allgemeine Abgabenermäßigung nicht aus.

Einkommen steuerlichen Partners

Betrag das Einkommen aus Arbeit und Wohnung Ihres steuerlichen Partners mehr als € 15.400 (wenn Ihr steuerlicher Partner vor dem 1. Dezember 1948 geboren ist höher als € 22.110)? In dem Fall entrichtet Ihr steuerlicher Partner meistens ausreichend Steuern und wird Ihnen die nicht verrechenbare allgemeine Abgabenermäßigung ausgezahlt.

Steuerlicher Partner erhält mehrere Abgabenermäßigungen

Erhält Ihr steuerlicher Partner mehr Abgabenermäßigungen als die allgemeine Abgabenermäßigung und die Arbeitsermäßigung? In dem Fall kann seine Einkommensgrenze höher sein als € 15.400 (wenn Ihr steuerlicher Partner vor dem 1. Dezember 1948 geboren ist höher als € 22.110). Ihr steuerlicher Partner entrichtet dann weniger Steuern. Das Finanzamt wird Ihnen vielleicht weniger oder keine allgemeine Abgabenermäßigung auszahlen.

Achtung!

Haben Sie 2014 das Rentenalter erreicht (Sie sind nach dem 30. November 1948 geboren, aber vor dem 1. November 1949)? Dann ändert der Steuersatz. Sie zahlen nämlich keine AOW-Beiträge mehr seit dem Monat, in dem Sie das Rentenalter erreicht haben. Dies hat auch Folgen für den Betrag der Abgabenermäßigungen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.belastingdienst.nl.

Einkommen außerhalb der Niederlande

Hatte Ihr steuerlicher Partner Einkommen außerhalb der Niederlande? Dann entrichtet Ihr steuerlicher Partner vielleicht weniger oder keine niederländischen Steuern. Das Finanzamt wird Ihnen dadurch vielleicht weniger allgemeine Abgabenermäßigung auszahlen.

Achtung!

Für die Einkommensgrenze zählen die Einkünfte nicht mit, die Sie oder Ihr steuerlicher Partner außerhalb der Niederlande hatten. Das Finanzamt beansprucht nur die tatsächlich in der Niederlande zu entrichtenden Steuern.

Wenn Sie sich 2014 **nicht** für eine Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben und Ihren Wohnsitz in Surinam, auf Curaçao, Aruba oder Sint Maarten hatten, kann Ihr Ehepartner oder Mitbewohner für diese Regelung als steuerlicher Partner betrachtet werden. Wenn Sie als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fielen, kann nur Ihr Ehepartner für diese Regelung als steuerlicher Partner betrachtet werden. Siehe Seite 17.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Belgien hatten und sich nicht für eine Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, müssen Sie 2014 wohl in den Niederlanden zu versteuerndes Einkommen gehabt haben um für die Erhöhung und die Auszahlung Ihrer Abgabenermäßigung in Betracht zu kommen.

Beispiel

Sie haben einen steuerlichen Partner. Sie sind geboren nach dem 31. Oktober 1949, aber vor dem 1. Januar 1963. Ihr Lohn beträgt € 4.000. Die Steuern betragen € 1.450. Die allgemeine Abgabenermäßigung beträgt € 2.103 und die Arbeitsermäßigung € 73. Insgesamt macht das € 2.176. Die Differenz zwischen Ihren berechneten Steuern und Ihren Abgabenermäßigungen beträgt € 1.450 minus € 2.176 = € 726. Sie können diesen Betrag nicht mit Ihren Steuern verrechnen.

Ihr steuerlicher Partner hat ein Einkommen von € 35.000. Die berechnete Steuer beträgt € 13.569. Die allgemeine Abgabenermäßigung Ihres steuerlichen Partners beträgt € 1.796 und die Arbeitsermäßigung € 2.097. Insgesamt macht das € 3.893. Die von Ihrem steuerlichen Partner zu entrichtende Steuer beträgt € 13.569 minus € 3.893 = € 9.676. Weil Ihr steuerlicher Partner mehr Steuern entrichten muß als € 726, zahlt das Finanzamt Ihnen diesen Betrag aus.

Zu Frage 44b

Haben Sie das Kästchen zu Frage 44a gekreuzt? Dann zahlt das Finanzamt Ihnen die allgemeine Abgabenermäßigung aus beim definitiven Steuerbescheid. Möchten Sie die allgemeine Abgabenermäßigung 2014 schon beim vorläufigen Steuerbescheid ausgezahlt bekommen? Tragen Sie zu dieser Frage das Gesamteinkommen Ihres steuerlichen Partners ein. Das Gesamteinkommen berechnen Sie mit der *Berechnungshilfe Gesamteinkommen* auf Seite 77.

Abbau Auszahlung der allgemeinen Abgabenermäßigung

Im Jahre 2024 entfällt die Auszahlung der allgemeinen Abgabenermäßigung am steuerlichen Partner der kein oder ein geringes Einkommen hat. Das Finanzamt baut diese Regelung nämlich seit dem Jahre 2009 ab. Wenn der steuerliche Partner 2014 kein oder ein geringes Einkommen hat, haben Sie vielleicht mit dem Abbau zu tun.

Beispiel

Sie sind am 3. Februar 1963 geboren und haben kein Einkommen. Ihr steuerlicher Partner entrichtet ausreichend Steuern, und dadurch haben Sie Anspruch auf die Auszahlung der allgemeinen Abgabenermäßigung von € 2.103. Der Abbau 2014 ist 40%. Die Auszahlung ist 60% von € 2.103 = € 1.262.

Geboren vor 1963

Sind Sie vor dem 1. Januar 1963 geboren und haben Sie kein oder ein geringes Einkommen? Dann wird die Auszahlung der allgemeinen Abgabenermäßigung nicht abgebaut.

Beispiel

Sie sind am 20. Dezember 1962 geboren und haben kein Einkommen. Ihr steuerlicher Partner entrichtet ausreichend Steuern, und dadurch haben Sie Anspruch auf die Auszahlung der allgemeinen Abgabenermäßigung von € 2.103. Die Auszahlung der allgemeinen Abgabenermäßigung wird in dieser Situation nicht abgebaut.

Das Finanzamt berechnet die Höhe der allgemeinen Abgabenermäßigung anhand Ihrer Steuererklärung und der Angaben Ihres steuerlichen Partners. Sie erhalten einen diesbezüglichen Bescheid.

45 Besondere Erhöhung der Abgabenermäßigung

Wenn Sie nicht in den Niederlanden Beiträge für die Einheitsversicherungen zahlen, sondern wohl in den Niederlanden Einkommensteuer gezahlt haben, haben Sie eigentlich nur Anspruch auf den Einkommensteil der Abgabenermäßigung. Die besondere Erhöhung der Abgabenermäßigung ist eine Ausnahme.

Waren Sie 2014 in den Niederlanden nicht einheitsversicherungspflichtig und waren Ihre zu versteuernde Einkommen in Box 1, Box 2 und Box 3 inner- und außerhalb der Niederlande insgesamt weniger als € 10.555? Hatten Sie zudem 2014 mehr als sechs Monate den gleichen steuerlichen Partner? Dann haben Sie Anspruch auf eine besondere Erhöhung Ihrer Abgabenermäßigung.

Achtung!

Sie haben nur Anspruch auf die besondere Erhöhung Ihrer Abgabenermächtigungen, wenn Sie:

- sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, oder
- Ihren Wohnsitz in Belgien hatten und in den Niederlanden zu versteuerndes Einkommen hatten, oder
- Ihren Wohnsitz in Suriname, auf Curaçao, Aruba oder Sint Maarten hatten, oder
- als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fielen.

Wenn Sie sich 2014 nicht für eine Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben und Sie hatten Ihren Wohnsitz in Belgien und in den Niederlanden zu versteuernde Einkommen, oder Sie hatten Ihren Wohnsitz in Suriname, auf Curaçao, Aruba oder Sint Maarten, kann Ihr Ehepartner oder Mitbewohner im Hinblick auf diese Regelung als steuerlicher Partner betrachtet werden. Wenn Sie als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fielen, kann nur Ihr Ehepartner für diese Regelung als steuerlicher Partner in Betracht kommen. Siehe Seite 17.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Belgien hatten und sich nicht für eine Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, müssen Sie im Jahr 2014 wohl zu versteuerndes Einkommen in den Niederlanden gehabt haben, um die Erhöhung und Auszahlung Ihrer Abgabenermächtigung in Anspruch nehmen zu können.

Voraussetzungen für die besondere Erhöhung

Sie müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um die besondere Erhöhung Ihrer Abgabenermächtigung in Anspruch nehmen zu können:

- Sie waren 2014 in den Niederlanden nicht beitragspflichtig.
- Sie hatten 2014 mehr als sechs Monate den gleichen steuerlichen Partner.
- Ihre zu versteuernde Einkommen in Box 1, Box 2 und Box 3 inner- und außerhalb der Niederlande sind insgesamt nicht höher als € 10.555. Der genaue Betrag hängt von den Abgabenermächtigungen ab, auf die Sie Anspruch haben.
- Ihr Partner entrichtet nach Abzug seiner eigenen Abgabenermächtigung ausreichend Steuern und Einheitsversicherungsbeiträge (Box 1) in den Niederlanden. Ihnen wird nämlich nie ein höherer Betrag an Abgabenermächtigung ausgezahlt, als der Betrag, den Ihr Partner an Steuern und Beiträgen zu entrichten hat.
- Wenn Sie nach dem 31. Dezember 1992 geboren sind, dürfen Sie nicht durch Ihre Eltern versorgt werden (mindestens € 416 pro Quartal).

Achtung!

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Belgien hatten und in den Niederlanden zu versteuernde Einkommen hatten, oder Ihren Wohnsitz in Suriname, auf Curaçao, Aruba oder Sint Maarten hatten oder als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fielen und sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, benutzen Sie dann das Schema zu Frage 45 der Steuererklärung, als ob Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden hätten. Sie müssen also Ihr Gesamteinkommen inner- und außerhalb der Niederlande zugrunde legen.

46 Abgabenermächtigungen für Eltern mit Kindern die zu Hause wohnen

Wohnten 2014 bei Ihnen oder Ihrem steuerlichen Partner Kinder, die nach dem 31. Dezember 1995 geboren sind? Dann haben Sie oder Ihr steuerlicher Partner vielleicht Anspruch auf die folgenden Abgabenermächtigungen:

- einkommensabhängige Kombinationsermächtigung
- Ermächtigung für Alleinerziehende
- Elternzeitermächtigung

Achtung!

Sie können die (zusätzliche) Ermächtigung für Alleinerziehende und Elternzeitermächtigung bekommen, wenn Sie:

- beitragspflichtig für die niederländischen Einheitsversicherungen waren; und/oder
- sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben; oder
- Ihren Wohnsitz in Belgien, Suriname, auf Curaçao, Aruba oder Sint Maarten hatten oder
- als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fielen.

Die einkommensabhängige Kombinationsermächtigung können Sie auch bekommen wenn Sie sich nicht entschieden haben für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger.

Hatten Sie Ihren Wohnsitz in Belgien, Suriname, auf Curaçao, Aruba oder Sint Maarten? Oder fielen Sie als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung? Dann können Sie auch steuerliche Partner sein wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben. Siehe Seite 17.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Belgien hatten und sich nicht für eine Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, müssen Sie wohl 2014 zu versteuerndes Einkommen in den Niederlanden gehabt haben, um einen Anspruch auf die Abgabenermächtigungen für Eltern geltend machen zu können.

Zu Frage 46a

Einkommensabhängige Kombinationsermächtigung

Sie haben Anspruch auf die einkommensabhängige Kombinationsermächtigung, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ihre Einkünfte aus Arbeit (Lohn, Gewinn oder z.B. Einkünfte als Freiberufler) lagen über € 4.814 oder Sie bekamen den Selbständigenabzug (oder Sie hatten Anspruch darauf).
- Sie hatten 2014 ein Kind, das geboren ist nach dem 31. Dezember 2001.
- Dieses Kind war 2014 für mindestens 6 Monate unter Ihrer Anschrift gemeldet. War das Kind unter der Anschrift des anderen Elternteils gemeldet? Dann gilt, daß das Kind mindestens 3 ganze Tage pro Woche zu jedem der beiden Haushalte gehören mußte.
- Sie hatten 2014 keinen steuerlichen Partner. Oder Sie hatten 2014 wohl einen steuerlichen Partner, aber Ihre Einkünfte aus Arbeit (Lohn, Gewinn oder z.B. Einkünfte als Freiberufler) lagen unter den Einkünften Ihres steuerlichen Partners.
Ein steuerlicher Partner, der weniger als 6 Monate Ihr steuerlicher Partner war, wird für diese Voraussetzung nicht als Ihr steuerlicher Partner betrachtet.

Zeitraum, worin Ihr Kind unter Ihrer Anschrift gemeldet war

Sie erfüllen nur die Voraussetzungen für die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung wenn Ihr Kind mindestens 6 Monate unter Ihrer Anschrift (oder unter der Anschrift des anderen Elternteils) gemeldet war. Sie erfüllen diese Voraussetzungen z.B. wenn Ihr Kind vom 1. Januar bis zum 30. Juni unter Ihrer Anschrift gemeldet war.

Wird durch den Tod Ihres Kindes diese Voraussetzung von sechs Monaten nicht erfüllt, sind alle anderen Voraussetzungen jedoch gegeben? Dann bekommen Sie dennoch diese Abgabenermäßigung.

Einkünfte steuerlicher Partner gleich hoch

Hatten Sie 2014 einen steuerlichen Partner und waren Ihre Einkünfte aus Arbeit und die Ihres Partners gleich hoch? Dann gilt die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung nur für den Ältesten von beiden.

Aufnahmen von Leistungen aus der Lebenslaufregelung

Sind Sie 1952 oder früher geboren? Und haben Sie 2014 Leistungen aus der Lebenslaufregelung aufgenommen? Diese Leistungen sind keine Einkünfte aus Arbeit für die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung.

Tabelle einkommensabhängige Kombinationsermäßigung

Einkünfte aus Arbeit		einkommensabhängige
mehr als	nicht mehr als	Kombinationsermäßigung
-	€ 4.814	€ 0.
€ 4.814	€ 32.589	€ 1.024 + 4% x (Einkommen - € 4.814)
€ 32.589	-	€ 2.133

Tabelle einkommensabhängige Kombinationsermäßigung wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind

Einkünfte aus Arbeit		einkommensabhängige
mehr als	nicht mehr als	Kombinationsermäßigung
-	€ 4.814	€ 0.
€ 4.814	€ 32.589	€ 529 + 2,064% x (Einkommen - € 4.814)
€ 32.589	-	€ 980

Achtung!

Haben Sie 2014 das Rentenalter erreicht (Sie sind nach dem 30. November 1948 geboren, aber vor dem 1. November 1949)? Dann ändert der Steuersatz. Sie zahlen nämlich keine AOW-Beiträge mehr seit dem Monat, in dem Sie das Rentenalter erreicht haben. Dies hat auch Folgen für den Betrag der einkommensabhängigen Kombinationsermäßigung. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.belastingdienst.nl.

Siehe auch die Beispiele unter Wer hat Anspruch auf die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung?.

Wer hat Anspruch auf die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung?

Es folgen einige Beispiele, die Ihnen helfen können bei der Bestimmung wer Anspruch hat auf die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung.

Beispiel: weniger als 6 Monate denselben steuerlichen Partner

Sie haben ein Kind von 10 Jahren, das das ganze Jahr unter Ihrer Anschrift gemeldet war und Sie haben ein Arbeitseinkommen von € 25.000. Seit dem 1. August haben Sie einen steuerlichen Partner, der ein Arbeitseinkommen von € 20.000 hat. Dieser Partner ist seit dem 1. August unter derselben Anschrift als Sie und Ihr Kind gemeldet.

Wer hat Anspruch auf die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung?

Sie erhalten die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung, denn Sie erfüllen alle Voraussetzungen:

- Ihr Arbeitseinkommen lag über € 4.814.
- Sie hatten 2014 ein Kind, das geboren ist nach dem 31. Dezember 2001.
- Dieses Kind war 2014 für mindestens 6 Monate unter Ihrer Anschrift gemeldet.
- Sie hatten 2014 keine steuerliche Partnerschaft von 6 Monaten oder länger.

Ihr Partner hat keinen Anspruch auf die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung, weil er weniger als 6 Monate unter derselben Anschrift als das Kind gemeldet war.

Beispiele: mehrere steuerliche Partner

Beispiel 1

Sie haben ein Kind von 10 Jahren, das das ganze Jahr unter Ihrer Anschrift gemeldet war und Sie haben ein Arbeitseinkommen von € 25.000. Bis zum 1. Juli sind Sie steuerlicher Partner von B, der ein Arbeitseinkommen von € 40.000 hat. In diesem Zeitraum ist B unter derselben Anschrift als Sie und Ihr Kind gemeldet. Seit dem 1. Juli bis zum Ende des Jahres sind Sie steuerlicher Partner mit C, der ein Arbeitseinkommen von € 20.000 hat. C ist in diesem Zeitraum unter derselben Anschrift als Sie und Ihr Kind gemeldet.

Wer hat Anspruch auf die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung?

C erhält die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung, denn dieser Partner erfüllt alle Voraussetzungen:

- Das Arbeitseinkommen lag über € 4.814.
- Es gibt ein Kind, das geboren ist nach dem 31. Dezember 2001.
- C war für mindestens 6 Monate unter derselben Anschrift als Sie und jenes Kind gemeldet.
- C hatte im Jahr keinen steuerlichen Partner mit einem niedrigeren Arbeitseinkommen als Sie.

Sie haben keinen Anspruch auf die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung, weil Sie einen steuerlichen Partner mit einem niedrigeren Arbeitseinkommen haben. Auch B hat keinen Anspruch auf die Ermäßigung, weil Ihr Arbeitseinkommen niedriger ist als das von B.

Beispiel 2

Sie haben ein Kind von 10 Jahren, das das ganze Jahr unter Ihrer Anschrift gemeldet war und Sie haben ein Arbeitseinkommen von € 25.000. Bis zum 1. Juli sind Sie steuerlicher Partner von B, der ein Arbeitseinkommen von € 40.000 hat. In diesem Zeitraum ist B unter derselben Anschrift als Sie und Ihr Kind gemeldet. Seit dem 1. Oktober bis zum Ende des Jahres sind Sie steuerlicher Partner mit C, der in diesem Zeitraum unter derselben Anschrift als Sie und Ihr Kind gemeldet ist. C hat ein Arbeitseinkommen von € 20.000.

Wer hat Anspruch auf die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung?

Sie erhalten die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung, denn Sie erfüllen alle Voraussetzungen:

- Ihr Arbeitseinkommen lag über € 4.814.
- Sie hatten ein Kind, das geboren ist nach dem 31. Dezember 2001.
- Sie sind für mindestens 6 Monate unter derselben Anschrift gemeldet als dieses Kind.

- Sie hatten 2014 2 steuerliche Partner, aber nur die Partnerschaft mit B ist von Bedeutung. Diese ist nämlich die einzige Partnerschaft, die 6 Monate oder länger dauerte. Ihr Arbeitseinkommen ist niedriger als das von B und deshalb erfüllen Sie diese letzte Voraussetzung.

B hat keinen Anspruch auf die Ermäßigung, weil Ihr Arbeitseinkommen niedriger ist als das von B. Auch C hat keinen Anspruch, weil C weniger als 6 Monate unter derselben Anschrift als Sie und Ihr Kind gemeldet ist.

Ermäßigung für Alleinerziehende

Sie haben Anspruch auf die Ermäßigung für Alleinerziehende, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie hatten 2014 mehr als 6 Monate keinen steuerlichen Partner.
2. In diesem Zeitraum führten Sie einen Haushalt mit ausschließlich einem Kind oder mehreren Kindern, die geboren sind nach dem 31. Dezember 1995.
3. In diesem Zeitraum haben Sie für mindestens ein Kind das zu Ihrem Haushalt gehörte, mindestens € 416 pro Quartal aufgewandt. Oder Sie hatten für das betreffende Kind Anspruch auf Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung außerhalb der Niederlande).
4. Dieses Kind war während dieses Zeitraums unter Ihrer Anschrift gemeldet.
5. Ihr Kind hatte kein Eigeneinkommen oder Vermögen. Hatte das Kind wohl Eigeneinkommen oder Vermögen? Dann haben Sie Anspruch auf eine Ermäßigung für Alleinerziehende wenn dieses Einkommen oder Vermögen für das Kind nicht ausreichte, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Wurde Ihr Kind nach dem 31. Dezember 1997 geboren? Das Finanzamt nimmt an, daß Sie Voraussetzung 3 erfüllen und dann gilt Voraussetzung 5 nicht.

Die Ermäßigung für Alleinerziehende beträgt € 947 (oder € 481, wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind). Ist das Kind das Sie unterhielten, nach dem 31. Dezember 1997 geboren? Dann wird dieser Betrag um 4,3 % (bzw. 2,19 %, wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind) Ihrer Einkünfte aus Arbeit (Lohn, Gewinn oder zum Beispiel Einkünfte als Freiberufler) erhöht. Die Erhöhung beträgt höchstens € 1.319 (oder € 669, wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind).

Achtung!

Haben Sie 2014 das Rentenalter erreicht (Sie sind nach dem 30. November 1948 geboren, aber vor dem 1. November 1949)? Dann ändert der Steuersatz. Sie zahlen nämlich keine AOW-Beiträge mehr seit dem Monat, in dem Sie das Rentenalter erreicht haben. Dies hat auch Folgen für den Betrag der Ermäßigung für Alleinerziehende. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.belastingdienst.nl.

Abgabenermäßigungen im Todesfall

Sie haben Anspruch auf die einkommensabhängige Kombinationsermäßigung oder die Ermäßigung für Alleinerziehende nur wenn Sie während eines Zeitraums von (mehr als) 6 Monaten alle Voraussetzungen für diese Abgabenermäßigungen erfüllten. Wird durch den Tod Ihres Kindes diese Voraussetzung von sechs Monaten nicht erfüllt, sind alle anderen Voraussetzungen jedoch gegeben? Dann bekommen Sie dennoch diese Abgabenermäßigungen.

Zu Frage 46b und 46c

Nahmen Sie 2014 Elternzeit in Anspruch? Dann haben Sie Anspruch auf die Elternzeitermäßigung wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben eine Elternzeitbescheinigung Ihres Arbeitgebers vorweisen.
- Sie erfüllen die Voraussetzungen für Elternzeit. Beispielsweise weil das Kind wofür Sie Elternzeit in Anspruch nahmen, jünger als 8 Jahre war. Weitere Informationen über die Voraussetzungen finden Sie unter www.belastingdienst.nl.
- Im Kalenderjahr worin Sie Elternzeit in Anspruch genommen haben, ist Ihr Lohn niedriger als im vorhergehenden Kalenderjahr.

Bewahren Sie die Elternzeitbescheinigung Ihres Arbeitgebers auf, das Finanzamt kann diese anfordern.

Haben Sie noch Fragen über die Voraussetzungen für Elternzeit? Fragen Sie Ihren Arbeitgeber.

Elternzeitermäßigung berechnen

Die Elternzeitermäßigung entspricht der Anzahl der 2014 für die Elternzeit aufgenommenen Stunden, multipliziert mit € 4,29. Die Höhe der Elternzeitermäßigung kann Ihren zu versteuernden Jahreslohn 2013 abzüglich Ihres zu versteuernden Jahreslohns 2014 nicht übersteigen.

Wurde die Elternzeit bereits vor 2014 in Anspruch genommen? Dann dürfen Sie für die Berechnung der maximalen Elternzeitermäßigung auch das zu versteuernde Jahresgehalt 2014 vom zu versteuernden Jahresgehalt des vorhergehenden Jahres, in dem die Elternzeit begonnen hat, abziehen. Wurde die Elternzeit beispielsweise 2013 in Anspruch genommen? Dann beträgt Ihre Elternzeitermäßigung höchstens Ihr zu versteuernder Jahreslohn 2012 abzüglich Ihr zu versteuernder Jahreslohn 2014.

47 Lebenslaufurlaubsermäßigung

Achtung!

- Sie haben nur Anspruch auf diese Ermäßigung, wenn Sie
- sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, und/oder
 - wenn Sie beitragspflichtig für die niederländischen Einheitsversicherungen waren.

Die Lebenslaufregelung hat am 1. Januar 2012 aufgehört. Sie können nicht mehr anfangen mit dieser Regelung zu sparen. Teilnehmer, die am 31. Dezember 2012 ein Lebenslaufguthaben von mindestens € 3.000 hatten, können wohl mit der Lebenslaufregelung weitergehen. Bei einer neuen Einzahlung wird keine Lebenslaufurlaubsermäßigung mehr aufgebaut.

Nahmen Sie 2014 Ihr Lebenslaufguthaben (oder einen Teil) auf? Und haben Sie noch nicht die höchste Lebenslaufurlaubsermäßigung bekommen (Siehe Berechnung Lebenslaufurlaubsermäßigung)? Dann haben Sie 2014 Anspruch auf die Lebenslaufurlaubsermäßigung.

Sie sind 1952 oder früher geboren

Sind Sie im Jahr 1952 oder früher geboren? Dann ist das aufgenommene Guthaben Lohn aus einem früheren Arbeitsverhältnis. Tragen Sie die Aufnahme des Lebenslaufguthabens bei Frage 16a ein.

Berechnung der Lebenslaufurlaubsermäßigung

Ihre Lebenslaufurlaubsermäßigung beträgt höchstens € 205 mal die Kalenderjahre worin Sie gespart haben, im Zeitraum 2006 bis 2011

einschließlich. Das ist höchstens € 1.230 wenn Sie in allen Jahren gespart haben. Nach 2011 bauen Sie keine neuen Jahre mehr für die Die Lebenslaufurlaubsermäßigung auf. Die Ermäßigung ist nie höher als der Betrag, den Sie vom Sparguthaben der Lebenslaufregelung aufnehmen.

Hatten Sie (in einer der Jahre) 2006 bis 2013 einschließlich auch Lebenslaufurlaubsermäßigung erhalten? Dann müssen Sie die Höchstermäßigung um die Lebenslaufurlaubsermäßigung verringern die Sie zuvor erhielten.

Ihr Arbeitgeber berücksichtigt die Lebenslaufurlaubsermäßigung bei der Berechnung der Lohnabgaben.

48 Zeitweilige Ermäßigung für Frührentner

Achtung!

Sie haben nur Anspruch auf diese Ermäßigung, wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben. Sie erhalten diese zeitweilige Ermäßigung wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind nach dem 31. Oktober 1949 geboren.
- Sie hatten eine Leistung aus einer Rentenregelung oder Vorruhestandsregelung.
- Von jener Leistung wurde der einkommensabhängige Beitrag ZVW einbehalten. Dies finden Sie auf der Leistungsübersicht.

Beispiele einer Leistung aus einer Rentenregelung oder Vorruhestandsregelung sind:

- ein Vorruhestandsbezug (VUT)
- eine Voraltersrente
- eine Frührente
- eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus einer Rentenregelung (nicht die sogenannte Anw-Leistung selbst)
- eine Arbeitsunfähigkeitsrente (nicht die sogenannte WAO/WIA-Leistung selbst)
- eine zeitweilige Überbrückungsrente
- eine Frühaltersrente

Die Ermäßigung ist 0,67% der Leistung aus einer Rentenregelung oder Vorruhestandsregelung und höchstens € 121.

49 Abgabenermäßigung für Personen die das Alter erreicht haben, in dem sie Altersrente bekommen

Achtung!

Sie haben nur Anspruch auf diese Abgabenermäßigung, wenn Sie:

- beitragspflichtig für die niederländischen Einheitsversicherungen waren und/oder
- sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, oder

- als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fielen.

Sind Sie vor dem 1. November 1949 geboren? Dann haben Sie das Alter erreicht, in dem Sie Altersrente bekommen. Sie haben dann Anspruch auf die Seniorenermäßigung und vielleicht auf die Ermäßigung für alleinstehende Senioren.

Seniorenermäßigung

Sie haben Anspruch auf die Seniorenermäßigung, wenn Sie vor dem 1. November 1949 geboren sind.

Die Seniorenermäßigung beträgt € 1.032 wenn Ihr Gesamteinkommen nicht mehr als € 35.450 betrug. Betrug Ihr Gesamteinkommen mehr als € 35.450? Dann beträgt die Seniorenermäßigung € 150. Sie können Ihr Gesamteinkommen mit der folgenden Berechnungshilfe berechnen.

Wenn Sie Ihre Steuererklärung einreichen, wird diese Ermäßigung automatisch vom Finanzamt berücksichtigt. Sie brauchen in Ihrer Steuererklärung daher keine weiteren Angaben zu erteilen.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, müssen Sie der Berechnung Ihres Gesamteinkommens Ihre niederländische und nicht-niederländische Einkünfte, Abzugsposten und Vermögenswerte zugrunde legen, ohne Ihr freigestelltes Einkommen zu berücksichtigen.

Berechnungshilfe zum Gesamteinkommen

Bitte von E aus der Übersicht auf Seite 1 übernehmen

Bitte von H aus der Übersicht auf Seite 1 übernehmen

Bitte von K aus der Übersicht auf Seite 1 übernehmen

Zählen Sie zusammen **Gesamteinkommen**

Zu Frage 49a

Sie haben Anspruch auf die Ermäßigung für alleinstehende Senioren, wenn Sie 2014 eine gesetzliche Altersrente für Alleinstehende oder eine Leistung für Alleinerziehende bezogen haben oder Anspruch darauf hatten. Sie erhalten diese Ermäßigung auch, wenn Sie keine oder nur eine teilweise gesetzliche Altersrente für Alleinstehende oder eine Leistung für Alleinerziehende bezogen haben, weil Sie bevor Sie das Alter erreicht haben, in dem Sie Altersrente bekommen Ihren Wohnsitz außer den Niederlanden hatten oder weil Sie Gewissensgründe geltend machten.

Wohnten Sie nicht zusammen auf derselben Adresse, beispielsweise weil einer von Ihnen in einem Pflegeheim aufgenommen wurde? Und erhielten Sie beide eine gesetzliche Altersrente für Alleinstehende? In dem Fall erhalten Sie beide die Ermäßigung für alleinstehende Senioren.

Die Ermäßigung für alleinstehende Senioren beträgt € 429.

Kreuzen Sie das Kästchen in der Steuererklärung an, wenn Sie diese Voraussetzung erfüllten.

50 Ermäßigung für junge Behinderte

Sie haben nur Anspruch auf diese Abgabenermäßigung, wenn Sie:

- beitragspflichtig für die niederländischen Einheitsversicherungen waren und/oder
- sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben.

Hatten Sie 2014 eine Leistung nach dem Gesetz über Erwerbsunfähigkeitsleistungen für junge Behinderte (Wajong) oder Unterstützung beim Finden von Arbeit nach dem Gesetz Wajong bezogen? Und erhielten Sie keine Seniorenermäßigung? Dann haben Sie Anspruch auf die Ermäßigung für junge Behinderte.

Keine Erwerbsunfähigkeitsleistung für junge Behinderte (Wajong) durch andere Einkünfte

Hatten Sie 2014 Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitsleistung für junge Behinderte (Wajong-Leistung) oder Unterstützung beim Finden von Arbeit nach dem Gesetz Wajong, die Sie aber nicht erhielten, weil diese mit einer anderen Leistung zusammenfiel? Oder weil Ihre Einkünfte aus Arbeit zu hoch waren? Dann können Sie dennoch die Ermäßigung für junge Behinderte erhalten.

Die Ermäßigung für junge Behinderte beträgt € 708.

Zu Frage 50a

Kreuzen Sie das Kästchen in der Steuererklärung an, wenn Sie eine Erwerbsunfähigkeitsleistung für junge Behinderte (Wajong-Leistung) erhielten. Oder wenn Sie die Leistung nicht bekamen, sondern wohl Anspruch darauf hatten.

51 Abgabenermäßigung für ökologische Kapitalanlagen

Sie haben nur Anspruch auf diese Abgabenermäßigung, wenn Sie:

- beitragspflichtig für die niederländischen Einheitsversicherungen waren und/oder
- sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben.

Haben Sie oder Ihr steuerlicher Partner am 1. Januar 2014 Geld in ökologische Anlageformen investiert? Dann haben Sie Anspruch auf eine Abgabenermäßigung für ökologische Kapitalanlagen. Ökologische Anlagen sind Investitionen in Fonds, die investieren in Umweltschutzprojekten. Unter www.belastingdienst.nl können Sie nachlesen, ob der Fonds, worin Sie investieren, als solche vom Finanzamt anerkannt worden ist.

Höhe der Abgabenermäßigungen

Die Abgabenermäßigung für ökologische Kapitalanlagen wird berechnet über höchstens die Steuerbefreiung in Box3 (zu versteuerndes Einkommen aus Spar- und Anlageaktivitäten; Siehe Frage 31c). Die Höhe beträgt pro Abgabenermäßigung 0,7 % Ihrer Steuerbefreiung in Box3. Das Finanzamt berechnet automatisch die Höhe der Abgabenermäßigungen. Tragen Sie den Wert der Steuerbefreiung in Box3 bei Frage 51a ein.

Achtung!

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Dann gilt die Abgabenermäßigung für beiden. Sie teilen die Abgabenermäßigung auf dieselbe Weise wie den gemeinsamen Grundlage Spar- und Anlageaktivitäten (Siehe *Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten*). Haben Sie bei Vorteil aus Spar- und Anlageaktivitäten beispielsweise $\frac{3}{4}$ der gemeinsamen Grundlage angegeben? Dann geben Sie bei Frage 51a auch $\frac{3}{4}$ der Steuerbefreiung an. Wenn der gemeinsame Grundlage Spar- und Anlageaktivitäten null ist, bekommt derjenige mit dem höchsten Gesamteinkommen die Abgabenermäßigung. Sind Ihr Gesamteinkommen und das Gesamteinkommen Ihres steuerlichen Partners gleich hoch? Dann bekommt der Älteste von beiden die Abgabenermäßigung.

Steuerbefreiung Box3

Hatten Sie am 1. Januar 2014 ökologische Kapitalanlagen? Dann gilt am 1. Januar 2014 eine Steuerbefreiung zum Gesamtwert Ihrer ökologischen Kapitalanlagen von höchstens € 56.420.

Steuerlicher Partner

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Dann beträgt die Steuerbefreiung höchstens € 112.840.

52 Getrenntes Privatvermögen (APV)

Hatten Sie, Ihr steuerlicher Partner oder die minderjährigen Kinder Vermögen in ein getrenntes Privatvermögen (APV) gestellt, beispielsweise Treuhandvermögen oder bestimmte Privatstiftungen oder Vereine? Das Vermögen eines APVs wird bei demjenigen versteuert, der das Vermögen in das APV stellt. Nachdem der Sparer gestorben ist, wird das Vermögen des APVs bei seinen Erben versteuert.

Was gehört zu einem APV?

Unter den Begriff getrenntes Privatvermögen (APV) fallen:

- (family) Treuhandvermögen
- antillianische Stiftungsfonds (Antilliaanse Stichtingen Particulier Fonds oder SPF)
- Stiftungen
- bestimmte Privatstiftungen und Vereine
- sonstige vergleichbare ausländische Zweckvermögen, beispielsweise Private Foundations und Anstalten und Genossenschaften

Ein getrenntes Privatvermögen (APV) hat besonders ein Privatinteresse beispielweise einer Familie. Wird einem gemeinnützigen oder einem Sozialinteresse gedient? In dem Fall braucht von einem APV nicht die Rede zu sein. Ein APV ist nicht eine sozialnützige Einrichtung (SBBI).

Weitere Informationen über APVs finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Was ist eine SBBI?

Eine SBBI ist eine Einrichtung die Aktivitäten vor und mit Menschen entfaltet, Aktivitäten an denen einen großen gesellschaftlichen Wert zugeschrieben werden kann.

SBBI sind zum Beispiel:

- Gesangsvereine und Tanzgruppen
- Musik- und Harmonievereine
- Sportvereine
- Spielplätze
- Personalvereine
- Seniorenvereine
- örtliche Pfadfinderbewegungen
- Amateurschauspielervereine und -theatergruppen

Zu Frage 52a

In den folgenden Situationen geben Sie das Vermögen und das Einkommen aus dem APV in Ihrer Steuererklärung an:

- Sie haben Vermögen in das APV gestellt.
- Sie sind der Erbe desjenigen der Vermögen in das APV gestellt hat.
- Sie haben ein eindeutiges Recht zu Lasten des APVs, z.B. ein Recht auf Leistungen.
- Sie haben einen steuerlichen Partner der Vermögen in das APV gestellt hat.
- Sie oder Ihr steuerlicher Partner haben ein minderjähriges Kind das Vermögen in das APV gestellt hat oder für das Vermögen in ein APV gestellt ist.

Kreuzen Sie das Kästchen in der Steuererklärung an? In dem Fall müssen Sie angeben:

- den vollständigen Namen des APVs
- das Einrichtungsland des APVs
- die Landcode des Einrichtungslandes des APVs

Die Landcode finden Sie auf Seite 8. Oder rufen Sie das SteuerTelefon Ausland an: +31 55 538 53 85.

Zu Frage 52b

Hat das APV mindestens 10% Steuern über den Gewinn entrichtet? Kreuzen Sie das Kästchen. Sie brauchen Frage 52c nicht auszufüllen. Hat das APV weniger als 10% Steuern über den Gewinn entrichtet? Kreuzen Sie das Kästchen nicht. Sie müssen Frage 52c wohl ausfüllen.

Zu Frage 52c

Füllen Sie nur den Anteil der Einkünfte und Ausgaben, der Vermögensbestandteile und Schulden des APVs aus, der Ihnen, Ihrem steuerlichen Partner und den minderjährigen Kindern aufgeteilt wird. Auch in den diesbezüglichen Feldern von Box1, 2 und 3 tragen Sie diese Vermögensbestandteile und Schulden und die Einkünfte und Ausgaben des APVs noch einmal ein.

53 Niederländische Dividende oder zu versteuernde Glücksspieleinkünfte

Wurde bei Ihnen 2014 niederländische Dividendensteuer einbehalten? Oder wurde bei Ihnen Quellensteuer von Zinsen von Sparguthaben innerhalb oder außerhalb der Niederlande einbehalten? Dann wird diese Steuer unter bestimmten Voraussetzungen mit Ihrem Steuerbescheid für die Einkommensteuer und die Einheitsversicherungsbeiträge verrechnet.

Dividendensteuer bei einem minderjährigen Kind einbehalten

Wurde Dividendensteuer bei einem minderjährigen Kind einbehalten? Dann verrechnet der Elternteil, der die Einkünfte oder das Vermögen

des Kindes in seiner Steuererklärung angeben muß, auch die einbehaltene Dividendensteuer.

Dividendensteuer die nicht mit Ihrem Steuerbescheid verrechnet werden kann

Sie können die Dividendensteuer nicht mit Ihrem Steuerbescheid für die Einkommensteuer und die Einheitsversicherungsbeiträge verrechnen wenn Sie Dividenden erhalten haben aus:

- einem Leibrentensparanlage
- einem Wohneigentumssparanlage
- einer Übernahmekapitalanlage
- der Lebenslaufregelung

Diese Dividendensteuer kommt nämlich nicht für Ihre Rechnung. Mittels Ihrer Bank oder Versicherungsgesellschaft wird diese wieder in Ihre Sparanlage investiert.

Zu Frage 53a

Die Dividendensteuer wird zum Zeitpunkt der Dividendenausschüttung einbehalten. Auf Ihrem Dividendenbescheid steht die Höhe dieses Betrags. Geben Sie ausschließlich die niederländische Dividendensteuer an.

Steuerlicher Partner und Dividende

Hatten Sie 2014 ganzjährig einen steuerlichen Partner? Dann dürfen Sie die einbehaltene Dividendensteuer unter sich aufteilen, wie Sie das mögen. Jede Aufteilung ist gestattet, solange insgesamt nicht mehr als 100% angegeben werden. Tragen Sie nur den Teil ein, den Sie selbst angeben möchten.

Bei niederländischer Dividende von Vermögenswerten in Box3 dürfen Sie keine Dividendensteuer verrechnen. Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, brauchen Sie nicht doppelt Steuern zu entrichten. Für diese Einkünfte können Sie nämlich einen Antrag auf Steuerfreistellung stellen. Siehe die Erläuterungen zu Frage 57.

Einkünfte aus Glücksspielen

Hatten Sie 2014 Einkünfte aus Glücksspielen die versteuert werden als Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten? Dann tragen Sie diesen Betrag in Box1 ein als zu versteuernde Einkünfte.

Die niederländische Glücksspielsteuer tragen Sie als zu verrechnenden Betrag ein. Tragen Sie die einbehaltene Glücksspielsteuer zu Frage 53a ein. Sie dürfen die einbehaltene Glücksspielsteuer nicht unter steuerlichen Partnern aufteilen.

54 Revisionszinsen

In bestimmten Situationen müssen Sie neben Einkommensteuer auch Revisionszinsen zahlen, weil Sie (nachträglich betrachtet) zu wenig Steuern gezahlt haben. Um dies zu kompensieren, zahlen Sie Revisionszinsen.

Wann zahlen Sie Revisionszinsen?

Sie zahlen Revisionszinsen wenn 2014 eine der folgenden Situationen zutrifft.

- Sie haben Ihre Entlassungsleibrente zurückgekauft.
- Sie haben Ihren Rentenanspruch zurückgekauft.
- Sie haben Ihre Leibrentenversicherung zurückgekauft.
- Sie haben das Guthaben auf Ihrem Leibrentensparkonto oder den Wert Ihrer Leibrentenkapitalanlage in einem Betrag aufgenommen.

- Sie haben die Leibrentenleistungen nicht rechtzeitig umgesetzt oder nach dem Vertragsdatum eingehen lassen.
- Sie haben die Versicherung nicht rechtzeitig im Todesfall eingehen lassen.
- Ihre Leibrentenversicherung oder Ihr Leibrentensparkonto erfüllte nicht mehr die steuerlichen Voraussetzungen

Wie hoch sind die Revisionszinsen und wovon werden diese entrichtet?

Die zu entrichtenden Revisionszinsen betragen 20 %. Sie berechnen diesen Steuersatz von:

- der Rückkaufsumme des Rentenanspruchs
Diese Einkünfte haben Sie zu Frage 16a angegeben.
- der Rückkaufsumme der Leibrentenversicherung, oder dem aufgenommenen Guthaben des Leibrentensparkontos oder der Leibrentenkapitalanlage
Diese Einkünfte haben Sie zu Frage 16b angegeben. Wenn über die Rückkaufsumme keine Lohnabgaben einbehalten wurden, haben Sie diese Einkünfte zu Frage 25b angegeben.
- dem Wert der Leibrente die nicht rechtzeitig umgesetzt wurde oder eingegangen ist.
Diese Einkünfte haben Sie zu Frage 25b angegeben.
- dem Wert der Leibrente in dem Augenblick als diese verschenkt, verkauft oder verpfändet ist.
Diese Einkünfte haben Sie zu Frage 25b angegeben.
- dem Wert der Leibrente oder der Berufspensionsanspruchsregelung in dem Augenblick als diese nicht mehr die steuerlichen Voraussetzungen erfüllte.
Diese Einkünfte haben Sie zu Frage 25b angegeben.

Gegenbeweisregelung

Haben Sie die Leibrente innerhalb von 10 Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, worin Sie die Leibrente abgeschlossen haben, rückgekauft? Oder haben Sie Ihren Anspruch auf Rente innerhalb von 10 Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, worin Sie den Anspruch bekommen haben, rückgekauft?

Dann können Sie die Gegenbeweisregelung benutzen. Die Revisionszinsen werden anders berechnet. Das kann vorteilhafter für Sie sein. Dies ist der Fall wenn die Revisionszinsen die Sie laut der Gegenbeweisregelung zahlen müssen, niedriger ist als 20% des Betrages, den Sie in Ihre Steuererklärung als zu versteuern ausgefüllt haben.

Ob dies für Sie gilt oder ob dies vorteilhafter für Sie ist, können Sie mit der *Berechnungshilfe für Revisionszinsen* auf www.belastingdienst.nl ermitteln. Sie können diese Berechnungshilfe nur benutzen wenn Sie Revisionszinsen entrichten müssen über eine rückgekauft Leibrente.

Weitere Informationen erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Wenn das Ergebnis der Gegenbeweisregelung 20 % des Betrages, den Sie in die Steuererklärung als zu versteuern angegeben haben, nicht übersteigt, tragen Sie diesen niedrigeren Betrag zu Frage 54a ein. Für das Finanzamt ist das der Antrag auf Anwendung der Gegenbeweisregelung. Schicken Sie Ihre Berechnung nicht mit der Steuererklärung mit. Bewahren Sie diese Berechnung auf, denn das Finanzamt kann Sie darum bitten.

Beispiel 1

Sie haben am 1. Januar 2004 eine Leibrentenversicherung abgeschlossen. Sie haben 2014 diese Leibrente rückgekauft. Weil Sie Ihre Leibrente innerhalb von 10 Jahren nach dem Ende des Jahres 2004 rückgekauft haben, können Sie die Gegenbeweisregelung anwenden.

Beispiel 2

Sie haben am 31. Dezember 2003 eine Leibrentenversicherung abgeschlossen. Sie haben 2014 diese Leibrente rückgekauft. Weil Sie Ihre Leibrente nicht innerhalb von 10 Jahren nach dem Ende des Jahres 2003 rückgekauft haben, können Sie die Gegenbeweisregelung nicht anwenden.

Keine Revisionszinsen zahlen

Sie brauchen keine Revisionszinsen zu zahlen wenn:

- der Betrag den Sie beim Rückkauf erhalten, unter die Regelung für Rückkauf kleiner Leibrenten fällt
Diese Einkünfte haben Sie zu Frage 16a angegeben.
- Sie eine Leibrente die unter eine alte Regelung fiel, rückgekauft haben. Dies sind Leibrenten, die abgeschlossen sind:
 - vor dem 16. Oktober 1990, wovon danach der Beitrag nicht erhöht worden ist, außer wenn das von einer Klausel in der Police ermöglicht ist.
 - nach dem 15. Oktober 1990, aber spätestens am 31. Dezember 1991 und wofür Sie nach dem 31. Dezember 1991 keinen Beitrag geleistet haben.
Diese Einkünfte haben Sie zu Frage 4a angegeben. Wenn von der Rückkaufsumme keine Lohnabgaben einbehalten wurde, haben Sie die Einkünfte zu Frage 25b angegeben.
- Sie eine Pensionsregelung rückgekauft haben, wovon die jährlichen Leistungen nicht höher wären als € 458,06.
Diese Einkünfte haben Sie zu Frage 16a angegeben.

55 Zurückgestelltes Einkommen

Haben Sie Ihre Renten- oder Pensionsansprüche bei einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Niederlanden untergebracht? Vielleicht müssen Sie ein ‚zurückgestelltes Einkommen‘ angeben. Für dieses Einkommen erhalten Sie vom Finanzamt einen gesonderten Steuerbescheid. Sie brauchen die Steuern erst zu entrichten wenn z.B. Ihr Renten- oder Pensionsanspruch veräußert oder rückgekauft wird. Auch in anderen Situationen haben Sie vielleicht ein zurückgestelltes Einkommen, z.B. bei der Auswanderung oder wenn Sie nachdem Sie ausgewandert sind, wieder in ein anderes Land auswandern (weitere Auswanderung) oder bei Einstellung eines Unternehmens im Todesfall.

Sie haben vielleicht zurückgestelltes Einkommen:

- wenn Sie ausgewandert sind
- wenn Sie eingewandert sind
- wenn Sie internationale Arbeit leisten
- in bestimmten Situationen in den Niederlanden

Weitere Informationen zu diesen Einkünften finden Sie in der ergänzenden Broschüre *Zurückgestelltes Einkommen (für ausländische Steuerpflichtige)*. Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

56 Einkünfte, auf welche die Niederlande keine Steuern erheben dürfen

Es ist möglich, daß Sie in Ihrer Steuererklärung (positive oder negative) Einkünfte angegeben haben, auf welche die Niederlande keine oder nur teilweise Einkommensteuer erheben dürfen. Dies ist oft der Fall, wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben. Denn dann haben Sie Ihre niederländischen und Ihre nicht niederländischen Einkünfte angegeben. Oder Sie haben in Ihrer Steuererklärung Einkünfte angegeben, die in den Niederlanden zwar versteuert werden, aber zu einem ermäßigten Steuersatz.

Die Ermäßigung, worauf Sie Anspruch haben, wird pro Box berechnet. Bei der Berechnung des Abzugs im einen Box wird ein eventuell zu versteuerndes Einkommen in den anderen Boxen nicht in Betracht genommen.

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dieser Situation haben Sie zu den Fragen 5 bis 33 einschließlich Ihre gesamten Einkünfte und Ihr Vermögen inner- und außerhalb der Niederlande angegeben. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, haben Sie Anspruch auf eine Abgabenermäßigung. Um diese Ermäßigung ermitteln zu können, ist es erforderlich, zu den Fragen 56a bis 56d einschließlich anzugeben, welche der von Ihnen angegebenen (positiven und negativen) Einkünfte in den Niederlanden nicht besteuert werden dürfen.

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, haben Sie z.B. bei Frage 23 Wohneigentum außerhalb der Niederlande angegeben. Den Saldo (positiv oder negativ) tragen Sie bei Frage 23 sowie bei Frage 56a ein. Ihre Einkünfte aus einer nicht niederländischen wesentlichen Beteiligung geben Sie auch bei Frage 56b an. Bei Frage 56c geben Sie Vermögenswerte wie Aktien oder Geschäftsanteile und Sparguthaben an, die Sie bei Frage 31 (Box3) eingetragen haben, außer Ihre eventuellen Ansprüche auf Anteile am Gewinn eines niederländischen Unternehmens. Immobilien außerhalb der Niederlande tragen Sie bei Frage 56d ein.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall brauchen Sie Frage 56 nicht auszufüllen. Beantworten Sie Frage 57.

Berechnung der Ermäßigung

Wenn Sie Ihren Wohnsitz nicht in den Niederlanden hatten und sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, geben Sie Ihr Einkommen inner- und außerhalb der Niederlande an. Sie geben also auch die Einkünfte an, welche die Niederlande im Rahmen (inter-)nationaler Abkommen nicht besteuern dürfen. Möglicherweise müssen Sie auf jene Einkünfte auch Steuern in einem anderen Land bezahlen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, haben Sie in den Niederlanden Anspruch auf eine Ermäßigung der zu entrichtenden Einkommensteuer. Darauf haben Sie Anspruch, wenn Sie beispielsweise in Ihrem Wohnsitzland als selbstständiger Unternehmer tätig waren. Oder Sie haben in Lohndienst gearbeitet und Ihre Einkünfte wurden in einem anderen Land versteuert. Eine Voraussetzung für den Abzug zur Verhinderung einer

Doppelbesteuerung ist, daß Ihre nicht niederländischen Einkünfte positiv sind. Das niederländische Finanzamt stellt auf der Grundlage Ihrer Steuererklärung den Abzug fest.

Für die Berechnung des Abzugs zur Verhinderung einer Doppelbesteuerung wurden Regeln erstellt. Ausgangspunkt bei der Berechnung ist das Verhältnis zwischen dem nicht in den Niederlanden zu besteuernenden Einkommen und dem Gesamteinkommen (inner- und außerhalb der Niederlande).

Die Ermäßigung aufgrund der Entscheidung für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger wird über die von Ihnen nach Abzug der Abgabenermäßigung zu entrichtende Einkommensteuer berechnet. Diese Ermäßigung kann nicht höher sein als der von Ihnen zu entrichtende Einkommensteuerbetrag in der betreffenden Box.

Beispiel 1

Ihr zu versteuerndes Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box1) beträgt € 25.000. Angenommen, Sie müssen 2014 auf diesen Betrag € 1.250 Einkommensteuer bezahlen. Ihr Einkommen besteht zu € 10.000 aus Lohneinkünften in den Niederlanden und zu € 15.000 aus Lohneinkünften in Belgien. Die belgischen Einkünfte hätten Sie nicht angegeben, wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden hätten. In den Niederlanden haben Sie aufgrund Ihrer Entscheidung für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger Anspruch auf eine Ermäßigung.

Die Ermäßigung beträgt $€ 15.000 / € 25.000 \times € 1.250 = € 750$. Wenn Sie Anspruch auf einen Abzug haben, weil Sie Aufwendungen für Vorsorgeleistungen und personengebundenen Abzug hatten, werden diese Abzugsposten sowohl dem niederländischen als auch dem nicht niederländischen Einkommen verhältnismäßig zugerechnet.

Beispiel 2

Ihr zu versteuerndes Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box1) beträgt € 25.000. Angenommen, Sie müssen 2014 auf diesen Betrag € 1.250 Einkommensteuer entrichten. Ihr Einkommen besteht zu € 15.000 aus Lohneinkünften in den Niederlanden, und zu € 15.000 aus Lohneinkünften aus Belgien, also zusammen € 30.000. Ihr zu versteuerndes Einkommen beträgt € 25.000, da Sie vom Einkommen folgende Beträge abziehen müssen: € 1.000 für Vorsorgeleistungen, € 4.000 für personengebundene Abzugsposten. Die belgischen Einkünfte hätten Sie nicht angegeben, wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden hätten. In den Niederlanden haben Sie aufgrund Ihrer Entscheidung für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger Anspruch auf eine Ermäßigung.

Die Ermäßigung beträgt $€ 15.000 / € 30.000 \times € 1.250 = € 625$. Bei der Berechnung des Abzugs geht das Finanzamt also nicht von dem zu versteuernden Einkommen aus Arbeit und Wohnung in Höhe von € 25.000 aus, sondern von dem zu versteuernden Einkommen aus Arbeit und Wohnung, erhöht um € 5.000 an Aufwendungen für Vorsorgeleistungen und personengebundenen Abzugsposten, d.h. von € 30.000.

Haben Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden? Die Ermäßigung wird über die von Ihnen nach Abzug der Abgabenermäßigung zu entrichtende Einkommensteuer berechnet.

Rückstellungsregelung

Der Abzug zur Verhinderung einer Doppelbesteuerung darf nicht höher sein als der von Ihnen zu entrichtende Einkommensteuerbetrag in der betreffenden Box. Das kann bedeuten, daß bestimmte Abzugsposten, zum Beispiel die Hypothekenzinsen für Ihr Wohneigentum, zu keiner Abgabenvergünstigung führen. Für diese Situationen gibt es die Rückstellungsregelung.

Das Finanzamt stellt den Betrag mit einem Bescheid fest und zählt den ausländischen Einkommensbetrag in der betreffenden Box automatisch bei der Berechnung des Abzugs in einem folgenden Jahr mit. Sie dürfen diesen zurückgestellten Betrag in dem entsprechenden Jahr dann nicht noch einmal in Ihre Steuererklärung aufnehmen.

Beispiel

Ihr zu versteuerndes Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box1) beträgt € 25.000. Angenommen, Sie müssen 2014 auf diesen Betrag € 1.250 Einkommensteuer bezahlen. Ihr Einkommen besteht zu € 35.000 aus Lohneinkünften in Deutschland. Davon werden € 10.000 an negativen Einkünften aus Wohneigentum abgezogen. Die deutschen Einkünfte müssen Sie in Deutschland versteuern, in den Niederlanden haben Sie zur Verhinderung einer Doppelbesteuerung Anspruch auf einen Abzug. Dieser Abzug beträgt dann € 35.000/€ 25.000 x € 1.250 = € 1.750. Ihr maximaler Abzugsbetrag beläuft sich jedoch auf € 1.250. Das ist nämlich der Betrag, den Sie in Box1 an Einkommensteuer zu entrichten haben. Ein Betrag in Höhe von € 10.000 (€ 35.000 - € 25.000) führt also nicht zu einer Abgabenermäßigung. Darum wird dieser Betrag reserviert. Haben Sie in der Zukunft Einkommen in Box1, auf das Sie in den Niederlanden Einkommensteuer entrichten müssen? In dem Fall haben Sie über den zurückgestellten Betrag noch Anspruch auf Abzug zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung.

Zu Frage 56a

Haben Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden? Dann tragen Sie die Einkünfte ein, für die Sie eine Ermäßigung beantragen. Sie müssen sowohl die negativen als auch die positiven Einkünfte angeben. Bei einem negativen Saldo für Wohneigentum, tragen Sie den negativen Betrag ein. Dies gilt für alle negativen Beträge aus Box1 mit Ausnahme des personen- gebundenen Abzugs. Tragen Sie Ihre Bruttoeinkünfte ein. Steuern, die bereits auf diese Einkünfte außerhalb der Niederlande erhoben wurden, brauchen Sie nicht zu berücksichtigen. Bei Gewinn aus einem nicht-niederländischen Unternehmen müssen Sie die Kosten allerdings berücksichtigen. Geben Sie dann den Gewinn vor Abzug der Steuern an.

Achtung!

Haben Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden? Und werden 90% oder mehr Ihrer Einkünfte in den Niederlanden versteuert? Dann braucht keine Saldierung mit den negativen Einkünften aus Wohneigentum stattzufinden. Dies gilt nur wenn Sie oder Ihr steuerlicher Partner im Wohnsitzland keinen Anspruch auf Hypothekenzinsenabzug hatten und wenn Sie oder Ihr steuerlicher Partner in der EU, auf Island oder in Norwegen wohnten.

Es braucht auch keine Saldierung mehr stattzufinden mit den sonstigen negativen Einkünften aus Wohneigentum wenn diese in einem anderen Land erhalten sind als in dem Land worin Sie die Einkünfte erhalten haben und wofür Sie eine Ermäßigung beantragen. Erfüllen Sie die 90%-Voraussetzung, tragen Sie alle negativen Einkünfte ein, aber nicht die negativen Einkünfte aus Wohneigentum, die negativen Einkünfte in einem anderen Land als das Land wovon Sie die positiven Einkünfte angegeben haben, den personen- gebundenen Abzug und die Aufwendungen für Vorsorgeleistungen. Die negativen Einkünfte, die Sie angeben müssen, und die in demselben Land erhalten sind als die angegebenen positiven Einkünfte dürfen nicht höher sein als die positiven Einkünfte.

Für Beantwortung der Frage ob die 90%-Voraussetzung erfüllt wird, muß das Einkommen von Ihnen und Ihrem Partner zusammengezählt werden. Zur Berechnung ob 90% oder mehr Ihres Einkommens in den Niederlanden versteuert werden, können Sie die Berechnungshilfe auf Seite 13 benutzen.

Weitere Informationen finden Sie in der ergänzenden Broschüre Vermeidung einer Doppelbesteuerung (*für ausländische Steuerpflichtige*). Sie können diese Broschüre unter www.belastingdienst.nl herunterladen.

Reicht der Platz nicht aus?

Dann tragen Sie die zwei höchsten Beträge in die oberen zwei Zeilen ein und geben Sie die Gesamtsumme der übrigen Beträge in der dritten Zeile an.

Zu Frage 56b

Geben Sie die Einkünfte an, für die Sie aufgrund Ihrer Entscheidung für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger eine Ermäßigung beantragen. Tragen Sie Ihre Bruttoeinkünfte ein. Steuern, die bereits über diese Einkünfte außerhalb der Niederlande erhoben wurden, brauchen Sie nicht zu berücksichtigen.

Reicht der Platz nicht aus?

Tragen Sie den höchsten Betrag in die erste Zeile ein und geben Sie die Gesamtsumme der übrigen Beträge in der zweiten Zeile an.

Zu Frage 56c

Geben Sie Ihre Vermögenswerte an, für die Sie aufgrund Ihrer Entscheidung für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger eine Ermäßigung beantragen, beispielsweise Spargeld. Ziehen Sie vom Wert der Vermögenswerte außerhalb der Niederlande eventuelle Schulden für diese Vermögenswerte ab.

Reicht der Platz nicht aus?

Wenn es sich um mehrere Beträge handelt, tragen Sie bitte nur den Gesamtbetrag ein.

Zu Frage 56d

Geben Sie die Immobilien außerhalb der Niederlande an, die nicht in Box1 fallen. Ziehen Sie vom Wert dieser Immobilien eventuelle Schulden für diese Vermögenswerte ab.

Den Ländercode finden Sie in der Tabelle auf Seite 8.

Zu Frage 56e

Haben Sie Einkünfte angegeben, für die aufgrund der Steuerregelung für das Königreich der Niederlande oder des Steuerabkommens, das die Niederlande mit Ihrem Wohnsitzland geschlossen haben, unter Umständen ein niedrigerer Steuersatz gilt? Geben Sie in dem Fall die Einkünfte, den zutreffenden Steuersatz, den Ländercode sowie den Betrag der Einkünfte an, für den ein niedrigerer Steuersatz gilt. Wenn Sie beispielsweise Zinsen oder Dividende aus einer wesentlichen Beteiligung (Box2) bezogen haben, haben Sie in der Regel Anspruch auf einen herabgesetzten Steuersatz von 10 % oder 15 %.

Den Ländercode finden Sie in der Tabelle auf Seite 8.

57 Niederländische Einkünfte, auf welche die Niederlande keine Einkommensteuer erheben dürfen

Es ist möglich, daß Sie in Ihrer Steuererklärung (positive oder negative) Einkünfte angegeben haben, auf welche die Niederlande keine oder nur begrenzt Einkommensteuer erheben dürfen. Dies ist oft der Fall, wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben. Auch wenn Sie sich nicht für eine Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, haben Sie in Ihrer Steuererklärung unter Umständen Einkünfte angegeben, die nicht oder nur zu einem niedrigeren Steuersatz in den Niederlanden zu versteuern sind.

Die Ermäßigung, worauf Sie Anspruch haben, wird pro Box berechnet. Bei der Berechnung des Abzugs im einen Box wird ein eventuell zu versteuerndes Einkommen in den anderen Boxen nicht in Betracht genommen.

Wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dem Fall brauchen Sie Frage 57 nicht auszufüllen. Füllen Sie stattdessen Frage 56 aus.

Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

In dieser Situation haben Sie bei den Fragen 5 bis 33 einschließlich ausschließlich Ihre Einkünfte und Ihre Vermögenswerte in den Niederlanden angegeben. Möglicherweise dürfen die Niederlande keine (oder nur zu einem niedrigeren Steuersatz) Steuern erheben auf einem oder mehreren niederländischen Einkommensbestandteile(n). Das ist der Fall, wenn im Rahmen eines Steuerabkommens zwischen den Niederlanden und Ihrem Wohnsitzland der betreffende Einkommensbestandteil nur in Ihrem Wohnsitzland versteuert werden darf. Möglich ist auch, daß in dem Abkommen festgelegt wurde, daß die Niederlande bestimmte niederländische Einkünfte nur zu einem niedrigeren Steuersatz versteuern dürfen. In der Tabelle auf Seite 8 sind die meisten Länder aufgeführt, mit denen die Niederlande ein Steuerabkommen geschlossen haben.

Berechnung der Steuerbefreiung

Wenn Sie Ihren Wohnsitz nicht in den Niederlanden hatten und sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, geben Sie in den Niederlanden nur Ihr niederländisches Einkommen an. Es besteht die Möglichkeit, daß Sie über diese Einkünfte auch Steuern in einem anderen Land entrichten müssen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, haben Sie in den Niederlanden Anspruch auf eine Steuerbefreiung. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß das freizustellende niederländische Einkommen per Saldo positiv ist.

Das niederländische Finanzamt stellt auf der Grundlage Ihrer Steuererklärung den Abzug fest. Ausgangspunkt bei der Berechnung ist, daß das nicht in den Niederlanden zu versteuernde Einkommen von Ihrem Gesamteinkommen abgezogen wird. Dies wird die Abzugsweise genannt. Die Steuerbefreiung wird vor dem Abzug der Abgabenermäßigung berechnet.

Beispiel

Sie haben Ihren Wohnsitz in Spanien und Ihr zu versteuerndes Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box1) beträgt € 25.000. Ihr Einkommen besteht zu € 15.000 aus einer niederländischen Beamtenpension und zu € 10.000 aus einer gesetzlichen Altersrente in den Niederlanden. Beide Einkommen geben Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung an. Der Steueranspruch bezüglich der gesetzlichen Altersrente ist Spanien zuerkannt, für € 10.000 beantragen Sie die Befreiung von einer Doppelbesteuerung. Die Niederlande berechnen die Einkommensteuer ausschließlich über die Beamtenpension in Höhe von € 15.000.

Weitere Informationen zu Abgabenermäßigungen und zur Steuerbefreiung im Rahmen eines Steuerabkommens erhalten Sie beim Steuertelesfon Ausland: +31 55 538 53 85.

Zu Frage 57a

Geben Sie die Einkünfte an, die Sie in dieser Steuererklärung bereits zu den Fragen 5 bis 29 einschließlich eingetragen haben, und für die Sie einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen möchten.

Zu Frage 57b

Geben Sie die Einkünfte an, die Sie in dieser Steuererklärung bereits zu Frage 30 eingetragen haben und für die Sie einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen möchten.

Zu Frage 57c

Haben Sie Einkünfte angegeben, für die aufgrund der Steuerregelung für das Königreich der Niederlande oder des Steuerabkommens, das die Niederlande mit Ihrem Wohnsitzland geschlossen haben, unter Umständen ein niedrigerer Steuersatz gilt? Geben Sie in dem Fall die Einkünfte, den zutreffenden Steuersatz, den Ländercode sowie den Betrag der Einkünfte an, für den Sie einen niedrigeren Steuersatz geltend machen möchten. Wenn Sie beispielsweise Zinsen oder Dividende aus einer wesentlichen Beteiligung (Box2) bezogen haben, haben Sie in der Regel Anspruch auf den herabgesetzten Steuersatz von 10 % oder 15 %.

Den Ländercode finden Sie in der Tabelle auf Seite 8.

58 Versicherungspflicht zu den Einheitsversicherungen

Wenn Sie 2014 Ihren Wohnsitz und Ihre Arbeit außerhalb der Niederlande hatten, waren Sie in den Niederlanden nicht einheitsversicherungspflichtig und mußten aus diesem Grund auch keine Beiträge zahlen. In einigen Fällen sind Sie aufgrund der niederländischen Gesetzgebung und internationaler Abkommen für die niederländischen Einheitsversicherungen versichert. In diesem Fall müssen Sie in den Niederlanden Beiträge entrichten.

Wann waren Sie 2014 beispielsweise in den Niederlanden für die niederländischen Einheitsversicherungen versichert?

- Sie standen in den Niederlanden in einem Dienstverhältnis.
- Sie hatten Gewinn aus Unternehmen in den Niederlanden und waren auch tatsächlich im Unternehmen in den Niederlanden tätig, ohne daß Sie gleichzeitig in Ihrem Wohnsitzland als selbstständiger Unternehmer tätig waren. Sie standen auch gleichzeitig in Ihrem Wohnsitzland nicht in einem Dienstverhältnis.
- Sie waren vorübergehend außerhalb der Niederlande tätig und fielen weiterhin unter die niederländischen Einheitsversicherungen, dies aufgrund einer Entsendungsregelung im Rahmen einer internationalen Sozialversicherungsvereinbarung.
- Sie waren Arbeitnehmer eines in den Niederlanden niedergelassenen Unternehmens für internationale Fahr-, Gewässer- oder Flugtransport.
- Sie wohnten ausschließlich aufgrund Ihres Studiums außerhalb der Niederlande und waren 2014 jünger als 30 Jahre.
- Sonstige Sonderregelungen, bei denen Sie im Rahmen internationaler Abkommen unter die niederländischen Einheitsversicherungen fallen.

Zu Frage 58a

Tragen Sie den Zeitraum ein, für den Sie 2014 in den Niederlanden einheitsversicherungspflichtig (AOW, Anw und AWBZ) waren.

Achtung!

Das Finanzamt berücksichtigt automatisch das Ende der Beitragspflicht für den AOW-Beitrag, wenn Sie das Alter erreichen, in dem Sie Anspruch auf Altersrente bekommen. Sie brauchen keinen besonderen Zeitraum auszufüllen.

Beispiel

Sie standen in der Zeit vom 1. bis 31. Juli in den Niederlanden in einem Dienstverhältnis. Ihr beitragspflichtiger Zeitraum läuft dann vom 1. Januar bis einschließlich 31. Juli.

59 Versicherungspflichtig: Einkünfte

Beitragseinkommen

Um feststellen zu können, wie viele Beiträge Sie zu entrichten haben, geht das Finanzamt von Ihrem gesamten Jahreseinkommen inner- und außerhalb der Niederlande in Box1 aus. Sie müssen Beiträge auf maximal € 33.363 (oder € 33.555 wenn Sie vor dem 1. Januar 1946 geboren sind) entrichten. Ihr Arbeitgeber oder Leistungsträger hält bereits Beiträge auf Ihren Lohn, Ihre Sozialleistung oder Rente ein. Die einbehaltenen Beiträge werden anschließend mit den von Ihnen zu entrichtenden Beiträgen verrechnet.

Für die Einziehung der Einheitsversicherungsbeiträge müssen Sie Ihr Einkommen aus Arbeit und Wohnung in Box1 inner- und außerhalb der Niederlande angeben. Sie haben bei der Berechnung Ihres Gesamteinkommens inner- und außerhalb der Niederlande Anspruch auf die gleichen Abzugsposten wie ein Einwohner der Niederlande. Steuerabkommen haben auf die Erhebung der Einheitsversicherungsbeiträge keinen Einfluß.

Haben Sie einen steuerlichen Partner? Dann können Sie auch die Kosten Ihres steuerlichen Partners abziehen, die Ihr steuerlicher Partner bereits im Wohnsitzland von der Steuer abgezogen hat.

Wenn Sie einen Partner haben, können Sie die gemeinsamen Einkünfte und Abzugsposten untereinander aufteilen. Jedes Aufteilungsverhältnis ist möglich, solange insgesamt nicht mehr als 100 % angegeben werden. Sie brauchen dafür keine steuerlichen Partner zu sein. Sie müssen allerdings die für eine steuerliche Partnerschaft geltenden Voraussetzungen erfüllen, mit Ausnahme der Bedingung, daß Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben.

Achtung!

Wenn Sie und Ihr steuerlicher Partner sich beide für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, müssen Sie die gleiche Aufteilung wie für die Einkommensteuer vornehmen.

Beispiel

Sie hatten Ihren Wohnsitz in Belgien und sind mit Ihrem Ehepartner in Gütergemeinschaft verheiratet. In den Niederlanden beziehen Sie nur Lohn und in Belgien haben Sie Wohneigentum mit einem Hypothekendarlehen. Ihr Ehepartner hat keine eigenen Einkünfte. Sie entscheiden sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger. Für die Steuer dürfen Sie Ihr Wohneigentum nicht berücksichtigen. Ihr Ehepartner ist in den Niederlanden nicht versichert. Für die Einziehung der Einheitsversicherungsbeiträge dürfen Sie Ihr Wohneigentum berücksichtigen. Da Sie einen Ehepartner haben, dürfen Sie den Saldo untereinander aufteilen.

Berechnung des Beitragseinkommens

Waren Sie 2014 in den Niederlanden ganzjährig beitragspflichtig? Dann müssen Sie beim Ausfüllen des Beitragseinkommens vom ganzen Jahr 2014 ausgehen, auch wenn Sie nur einen Teil vom Jahr in den Niederlanden beitragspflichtig waren. Für den Zeitraum, worin Sie in den Niederlanden nicht beitragspflichtig waren, können Sie eine Ermäßigung des Beitragseinkommens bei Frage 62b beantragen.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.belastingdienst.nl. Oder rufen Sie das SteuerTelefon Ausland an: +31 55 538 53 85.

Zu Frage 59a

Siehe die Erläuterungen zu Frage 14.

Zu Frage 59b

Siehe die Erläuterungen zu Frage 15a und 15c.

Zu Frage 59c

Siehe die Erläuterungen zu Frage 16.

Zu Frage 59d

Siehe die Erläuterungen zu Frage 17.

Zu Frage 59e

Siehe die Erläuterungen zu Frage 18.

Zu Frage 59f

Siehe die Erläuterungen zu Frage 20.

Zu Frage 59g

Siehe die Erläuterungen zu Frage 24.

Zu Frage 59h

Siehe die Erläuterungen zu Frage 25.

Zu Frage 59i

Siehe die Erläuterungen zu Frage 21.

Zu Frage 59j

Siehe die Erläuterungen zu Frage 26.

Zu Frage 59k

Siehe die Erläuterungen zu Frage 27.

Zu Frage 59l

Siehe die Erläuterungen zu Frage 29.

Zu Frage 59m

Siehe die Erläuterungen zu Frage 23u. Wenn Ihr Saldo Wohneigentum negativ ist, schreiben Sie ein Minuszeichen vor den Betrag.

60 Versicherungspflichtig: Abzugsposten

Die Bemessungsgrundlage für die Einziehung der Einheitsversicherungsbeiträge ist Ihr Gesamteinkommen aus Arbeit und Wohnung in Box1 inner- und außerhalb der Niederlande. Siehe die Erläuterungen zu Frage 59.

Zur Berechnung Ihres Gesamteinkommens inner- und außerhalb der Niederlande können Sie die gleichen Abzugsposten wie ein Einwohner der Niederlande berücksichtigen. Diese Abzugsposten können Sie hier angeben.

Zu Frage 60a

Siehe die Erläuterungen zu Frage 28.

Zu Frage 60b

Siehe die Erläuterungen zu Frage 19.

Zu Frage 60c

Siehe die Erläuterungen zu Frage 23w.

Zu Frage 60d

Siehe die Erläuterungen zu den Fragen 35 bis 43 einschließlich.

61 Versicherungspflichtig: Beitragseinkommen

Zu Frage 61d

Geben Sie hier nur einen Betrag an, wenn Sie die 2014 geleisteten niederländischen Lohnabgaben nicht schon bei den Fragen 14c, 15a, 16 oder 20d angegeben haben.

62 Korrektur oder Herabsetzung Ihres Beitragseinkommens

Fällt ein Teil Ihres Einkommens unter die Sozialversicherungsregeln eines anderen Landes als die Niederlande? Oder waren Sie als nicht-Einwohner der Niederlande in einem Teil des Jahres 2014 in den Niederlanden einheitsversicherungspflichtig? Dann können Sie unter Umständen einen Antrag auf Korrektur oder Herabsetzung Ihres Beitragseinkommens stellen.

Zu Frage 62a

Korrektur des Beitragseinkommens

Waren Sie 2014 in den Niederlanden einheitsversicherungspflichtig? Und mußten Sie in diesem Zeitraum außerhalb der Niederlande auf Ihr Einkommen Sozialversicherungsbeiträge entrichten? Dann können Sie in den folgenden Situationen für eine Korrektur des Beitragseinkommens in Betracht kommen:

- Ein Teil Ihres Einkommens fällt aufgrund eines internationalen Abkommens unter die Sozialversicherungsregeln eines anderen Landes.
- Sie zahlen in einem anderen Land auf einen Teil Ihres Einkommens gesetzlich festgelegte Beiträge für Leistungsbezüge im Alter und beim Todesfall.

In Ihrer Steuererklärung können Sie einen Antrag auf Korrektur Ihres Beitragseinkommens stellen. Ihr Beitragseinkommen ist nie höher als das Einkommen abzüglich des Einkommens, auf das Sie in einem anderen Land Beiträge entrichten müssen. Haben Sie im Beitragseinkommen bestimmte Einkünfte angegeben, die nicht zum Beitragseinkommen gehörten? Tragen Sie hier das Einkommen ein, um das Ihr Beitragseinkommen korrigiert werden muß.

Wenn Sie in Belgien als Selbständiger arbeiteten und in den Niederlanden in einem Dienstverhältnis

In besonderen Situationen ist es möglich, daß Sie gleichzeitig in den Niederlanden und in einem anderen EU-Land versichert waren. Beispielsweise wenn Sie in Belgien als Selbständiger arbeiteten und gleichzeitig in den Niederlanden als Arbeitnehmer in einem Dienstverhältnis. In jener Situation korrigieren Sie Ihr niederländisches Beitragseinkommen mit dem Einkommen worüber Sie im anderen Land Beiträge geleistet haben.

Beispiel

Sie waren in den Niederlanden für die Einheitsversicherungen versichert. Sie hatten ein Einkommen in Box1 in Höhe von € 70.000, von denen € 30.000 Gewinn in Belgien ist. Das Beitragseinkommen beträgt dadurch € 70.000 - € 30.000 (Korrektur) = € 40.000, wird jedoch auf maximal € 33.363 (oder € 33.555 wenn Sie vor dem 1. Januar 1946 geboren sind) festgestellt. Geben Sie den Betrag der Korrektur in der Steuererklärung an. Das sind in diesem Beispiel € 30.000.

Zu Frage 62b

Ermäßigung des Beitragseinkommens

Waren Sie nur einen Teil des Jahres in den Niederlanden versichert? Dann können Sie in Ihrer Steuererklärung eine Ermäßigung des Beitragseinkommens beantragen, in einer der folgenden Situationen:

- Ein Teil Ihres Einkommens fiel nach einer internationalen Regelung unter die Regelung für Einheitsversicherungen eines anderen Landes.
- Si zahlten über einen Teil Ihres Einkommens Beiträge für eine gesetzliche Altersversicherung oder für eine Versicherung die leistet im Todesfall in einem anderen Land.

Es wird kein höherer Betrag als Beitragseinkommen berücksichtigt als das Beitragseinkommen minus der Betrag der Ermäßigung des Beitragseinkommens.

Geben Sie den Saldo der Einkünfte und Abzugsposten für den Zeitraum an, in dem Sie steuerpflichtig, aber nicht für die Einheitsversicherungen versichert waren.

Beispiel

Sie arbeiteten vom 1. Januar bis zum 1. Juli 2014 in den Niederlanden. Danach arbeiteten Sie vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014 im Land, wo Sie Ihren Wohnsitz hatten. Weil Sie 2014 in den Niederlanden für die Einheitsversicherungen versichert waren, müssen Sie Ihr Beitragseinkommen für das ganze Jahr 2014 angeben. Aber Sie waren nur vom 1. Januar bis zum 1. Juli 2014 in den Niederlanden für die Einheitsversicherungen versichert. Geben Sie dann für die Ermäßigung den Betrag an der Einkünfte minus Abzugsposten vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014.

Zwei Methodenum das Beitragseinkommen neu zu berechnen

Das Finanzamt berechnet das Beitragseinkommen neu nach einer der folgenden zwei Methoden:

- Methode 1
Von Ihrem Beitragseinkommen des ganzen Jahres werden die Einkünfte und Abzugsposten aus dem Zeitraum, in dem Sie nicht mehr versichert waren, abgezogen.
- Methode 2
Das Beitragseinkommen wird bis zu einem Höchstbetrag von € 33.363 (oder € 33.555 wenn Sie vor dem 1. Januar 1946 geboren sind) proportional über den Zeitraum, in dem Sie im Jahr 2014 versichert waren, berechnet. War Ihr tatsächliches Beitragseinkommen höher als der genannte Höchstbetrag? Dann wird Ihr Beitragseinkommen auf diesen Höchstbetrag reduziert und dann verhältnismäßig für den Zeitraum, den Sie 2014 versichert waren, berechnet.

Das Finanzamt führt alle zwei Berechnungen aus und beurteilt, welche Berechnung für Sie am vorteilhaftesten ist. Diese findet dann Anwendung.

Beispiel

Sie haben Ihren Wohnsitz in Deutschland und standen in den Niederlanden in einem Dienstverhältnis. Ihr Lohn beträgt € 15.000. Zum 1. August beenden Sie Ihr Dienstverhältnis in den Niederlanden und arbeiteten Sie in Deutschland. Dort bezogen Sie Lohn in Höhe von € 25.000. Sie zahlten in den ersten sieben Monaten Beiträge für die Einheitsversicherungen.

Methode 1: Berechnung Herabsetzung

Das Finanzamt setzt das Beitragseinkommen um das Einkommen über den Zeitraum, in dem Sie nicht mehr versichert waren, herab (Zeitraum der Arbeit in Deutschland). Ergebnis: € 40.000 - € 25.000 = € 15.000.

Methode 2: Berechnung des höchsten Beitragseinkommens zeitproportional am Zeitraum

Das Höchsteinkommen, auf das 2014 Beiträge berechnet werden, beläuft sich auf € 33.363 (oder € 33.555 wenn Sie vor dem 1. Januar 1946 geboren sind). Das maximale Beitragseinkommen wird zeitproportional umgerechnet auf $210/360 \times € 33.363 = € 19.361$ (oder € 19.573 wenn Sie vor dem 1. Januar 1946 geboren sind).

In diesem Beispiel ist Methode 1 vorteilhafter. Das Finanzamt legt aus diesem Grund das Beitragseinkommen auf € 15.000 fest.

Weitere Informationen zur Berechnung Ihres Beitragseinkommens erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

63 Einkünfte, die unter das Krankenversicherungsgesetz fielen

Jeder, der in den Niederlanden seinen Wohnsitz hat oder arbeitet, ist in der Regel in den Niederlanden nach dem Krankenversicherungsgesetz (Zorgverzekeringswet) versichert. Darüber hinaus müssen Sie dem Finanzamt einen einkommensabhängigen Krankenversicherungsbeitrag Zvw zahlen.

- Waren Sie Arbeitnehmer? Dann hielt Ihr Arbeitgeber darüber Ihren einkommensabhängigen Krankenversicherungsbeitrag Zvw ein.
- Erhielten Sie eine Leistung, Renten oder Leibrenten? Dann wurde der Krankenversicherungsbeitrag Zvw meistens von Ihrer Leistung, Rente oder Leibrente von der hielt Ihre Leistungsträger darüber meistens Ihren einkommensabhängigen Beitrag einbehalten.
- Hatten Sie auch andere Einkünfte? Dann bezahlen Sie vielleicht dem Finanzamt den einkommensabhängigen Krankenversicherungsbeitrag Zvw. Es handelt sich um die folgenden Einkünfte:
 - Gewinn
 - Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten, beispielsweise Einkünfte als Freiberufler oder gemäß der Berufskünstlerregelung
 - Renten aus dem Ausland
 - Lohn aus dem Ausland, wenn der Arbeitgeber keinen einkommensabhängigen Krankenversicherungsbeitrag Zvw zahlte.
 - bestimmte regelmäßige Leistungen worüber keine Lohnabgaben einbehalten wurden, z.B. Unterhaltzahlungen für den ehemaligen Partner

Dann bezahlen Sie den Krankenversicherungsbeitrag Zwv über einen (vorläufigen) Steuerbescheid. Ihr Beitrag ist 5,40 % des obengenannten Gesamteinkommens, aber höchstens von € 51.414.

Wie zahlen Sie den Krankenversicherungsbeitrag Zwv vom Lohn oder von einer Leistung?

Hatten Sie 2014 eines oder mehreren der folgenden Einkünfte bezogen:

- Lohn
- Rente
- Sozialleistungen
- Leibrentenleistungen worüber Lohnabgaben einbehalten wurden

Dann treffen die folgenden Situationen zu:

- Ihr Arbeitgeber oder Leistungsträger zahlt über Ihr Einkommen den Arbeitgeberbeitrag Zwv. Von Ihrem Nettolohn wird keinen Beitrag Zwv eingehalten.

Der Arbeitgeberbeitrag gilt: bei einem Arbeitsverhältnis, beim Lohn des Direktor-Anteilhabers und beitragspflichtig für die Arbeitnehmersicherungen, bei der Beihilfe, bei einer Leistung für Frührentner vor dem 1. Januar 2006 und im Jahr 2005 beitragspflichtig für die Krankenkasse, bei einer Leistung WAO/WIA und WW.

- Ihr Arbeitgeber oder Leistungsträger zahlt über Ihr Einkommen keinen Arbeitgeberbeitrag Zwv. Ihr Arbeitgeber oder Leistungsträger hält von Ihrem Nettolohn den Beitrag Zwv ein und zahlt dem Finanzamt diesen Beitrag. Ihr Beitrag ist 5,40%. Der Beitrag gilt bei allen sonstigen Renten und Leistungen. Dies gilt auch für die Aufnahmen aus dem Lebenslaufguthaben wenn Sie 1952 oder früher geboren sind.

Berechnung des Beitrags wenn Sie Lohn oder eine Leistung und sonstige Einkünfte hatten

Waren Sie in einem Dienstverhältnis oder hatten Sie eine Leistung und hatten Sie z.B. auch Einkünfte als Freiberufler? Dann berechnet das Finanzamt den Krankenversicherungsbeitrag Zwv nur noch über Ihre sonstigen Einkünfte. War Ihr Lohn oder Ihre Leistung höher als € 51.413? Dann brauchen Sie über jene sonstigen Einkünfte keinen Beitrag Zwv mehr zu leisten.

Kein Beitrag Zwv

In den folgenden Fällen bezahlen Sie keinen Beitrag Zwv:

- Sie haben in der Steuererklärung bei Frage 24c Partnerunterhaltzahlungen für einen ehemaligen Partner oder Rückkaufsummen davon ausgefüllt. Sie haben diese Unterhaltzahlungen bereits im Jahr 2005 von derselben Person bezogen und Sie hatten 2014 keine anderen Einkünfte.
- Sie haben in der Steuererklärung bei Frage 63c eingetragen, daß Sie 2014 ganzjährig Angehöriger der Streitkräfte waren.

Zu Frage 63a

Haben Sie bei den Fragen 59b und 59c Einkünfte angegeben, die insgesamt höher als € 51.413 sind? Dann brauchen Sie die Frage 63 nicht weiter auszufüllen.

Haben Sie bei der Frage 59d Lohn aus dem Ausland angegeben? Dann gilt:

- Zahlte Ihr Arbeitgeber den Beitrag Zwv? Kreuzen Sie „Ja“ wenn das Lohn im Ausland höher war als € 51.413. Kreuzen Sie auch „Ja“ wenn die Einkünfte bei den Fragen 59b, 59c und 59d zusammen höher sind als € 51.413.
- Zahlte Ihr Arbeitgeber keinen Krankenversicherungsbeitrag Zwv? Kreuzen Sie „Nein“ und füllen Sie die Fragen weiter aus. Geben Sie bei Frage 63f das Lohn im Ausland an.

Zu Frage 63b

Haben Sie 2014 von Ihrem ehemaligen Partner Partnerunterhaltzahlungen bezogen? Und haben Sie diese Einkünfte bereits im Jahr 2005 von derselben Person bezogen? Dann zahlen Sie keinen Krankenversicherungsbeitrag Zwv über diese Einkünfte. Kreuzen Sie das Kästchen in der Steuererklärung an, wenn Sie diese Voraussetzung erfüllt haben.

Zu Frage 63c

Waren Sie 2014 als Angehöriger der Streitkräfte im aktiven Dienst tätig? Oder hatten Sie Sonderurlaub unter Beibehaltung der daraus bezogenen Einkünfte? In dem Fall hat Ihr Arbeitgeber Ihre Krankenversicherungsbeiträge übernommen. Sie brauchen keinen Krankenversicherungsbeitrag Zwv zu zahlen Sie waren jedoch nach dem AWBZ versichert und beitragspflichtig. Hatten Sie neben Ihren Einkünften beim Militär 2014 noch andere Einkünfte? Dann brauchen Sie auf jene Einkünfte keine Krankenversicherungsbeiträge Zwv zu leisten. Geben Sie den Zeitraum an, in dem Sie im aktiven Dienst waren oder militärischen Sonderurlaub genossen.

Zu Frage 63d

Geben Sie die Höhe der im Gewinn enthaltenen Lohneinkünfte inklusive der Vergütung Zwv an. Von diesem Teil des Gewinns wird kein Krankenversicherungsbeitrag Zwv berechnet, weil der Arbeitgeber oder der Leistungsträger den Arbeitgeberbeitrag schon zahlte. Diesen Betrag finden Sie auf Ihrer Jahresübersicht unter „Loon loonbelasting/volksverzekering“.

Zu Frage 63e

Waren Sie 2014 Teilfischer? Dann haben Sie Ihre Einkünfte als Gewinn aus Unternehmen angegeben. Auf diesen Gewinn müssen Sie einen Krankenversicherungsbeitrag Zwv entrichten.

- Waren Sie als Teilfischer Eigentümer oder Miteigentümer des Schiffes? Dann ist Ihr Krankenversicherungsbeitrag Zwv 5,40 %. Sie brauchen diese Frage nicht auszufüllen.
- Haben Sie als Teilfischer an Bord eines Hochseeschiffes gearbeitet, waren Sie jedoch kein (Mit-)Eigentümer? Dann bezahlen Sie keinen Krankenversicherungsbeitrag Zwv. Tragen Sie bei dieser Frage den Gewinn aus Unternehmen ein, den Sie als Teilfischer 2014 erwirtschaftet haben. Dieser Betrag wird vom Gesamttragseinkommen für das Krankenversicherungsgesetz abgezogen.

Weitere Informationen zu Teilfishern und zum Krankenversicherungsbeitrag Zwv erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

Zu Frage 63f

Hatten Sie 2014 Ihren Wohnsitz innerhalb der Niederlande und hatte Ihr Arbeitgeber seinen Sitz außerhalb der Niederlande? Dann hat dieser vielleicht keinen Arbeitgeberbeitrag Zwv gezahlt. In diesem Fall erhalten Sie einen (vorläufigen) Steuerbescheid von 5,40 % Ihres Beitragseinkommens. Geben Sie bei dieser Frage das Lohn aus dem Ausland an.

Zu Frage 63g

Waren Sie wohl für das Krankenversicherungsgesetz versichert? Aber bezahlten Sie auf einen Teil des Einkommens bereits in einem anderen Land Beiträge für eine gesetzliche Krankenversicherung? (Das Land muß aufgrund internationaler Bestimmungen damit zugestimmt haben) Tragen Sie in dem Fall die Einkünfte außerhalb der Niederlande ein. So können Sie für eine Korrektur des Beitragseinkommens in Betracht kommen.

Vielleicht hatten Sie 2014 Einkünfte außerhalb der Niederlande, beispielsweise eine Rente oder eine Leistung. Ihr Arbeitgeber oder Ihr Leistungsträger außerhalb der Niederlande behält auf diese Einkünfte meistens kein gesetzlicher Krankenversicherungsbeitrag für eine Krankenversicherung außerhalb der Niederlande ein. Deshalb zahlen Sie selbst diesen Beitrag über einen (vorläufigen) Steuerbescheid.

Behielt Ihr Arbeitgeber oder Ihr Leistungsträger außerhalb der Niederlande wohl den Beitrag ein? Tragen Sie in dem Fall Ihre Einkünfte außerhalb der Niederlande ein. Diese finden Sie auf der Jahresübersicht Ihres Arbeitgebers oder Ihres Leistungsträgers.

Zu Frage 63i

Waren Sie für einen Teil des Jahres 2014 in den Niederlanden und für einen anderen Teil des Jahres 2014 außerhalb der Niederlande gesetzlich krankenversichert? Geben Sie an welchen Teil des Jahres Sie in den Niederlanden versichert waren. Das geben Sie zu Frage 58a an.

Möchten Sie eine Erniedrigung Ihres Beitragseinkommens benatragen? Geben Sie zu dieser Frage an welchen Teil des Beitragseinkommens Sie genossen haben in dem Zeitraum, in dem Sie nicht krankenversichert waren, weil Sie in einem anderen Land für eine gesetzliche Krankenversicherung versichert waren.

Weitere Informationen zu den ausländischen Einkünften und zum einkommensabhängigen Krankenversicherungsbeitrag erhalten Sie beim SteuerTelefon Ausland: +31 55 538 53 85.

BERECHNUNG DER STEUERN

BERECHNUNG DER STEUERN: 1. SCHRITT

Mit der folgenden Berechnungshilfe berechnen Sie den Gesamtbetrag der Einkommensteuer und Einheitsversicherungsbeiträge. Diesen Gesamtbetrag benötigen Sie, um ausrechnen zu können, ob Sie Steuern und Abgaben nachzahlen müssen oder eine Rückerstattung vom Finanzamt erwarten können.

Achtung!

Manche Beträge stehen zwischen Anführungszeichen. Diese Beträge gelten nur wenn Sie 2014 ganzjährig das Rentenalter hatten (Sie sind vor dem 1. Dezember 1948 geboren).

Erreichten Sie 2014 das Rentenalter? Dann können Sie diese Berechnungshilfe nicht gebrauchen.

Wenn Sie in der Berechnungshilfe gebeten werden, einen bestimmten Betrag zu übernehmen: „Bitte von (...) auf Seite 1 übernehmen“ müssen Sie den betreffenden Betrag aus der Übersicht auf Seite 1 der Erläuterung übernehmen.

Achtung!

Runden Sie alle Beträge auf ganze Euro ab. Sie dürfen zu Ihrem Vorteil abrunden.

Box1

Zu versteuerndes Einkommen aus Arbeit und Wohnung *Bitte von F auf Seite 1 übernehmen*

Bitte von A übernehmen, tragen Sie höchstens € 19.645 ein

Einkommensteuerbetrag erste Progressionsstufe

Einkommensteuerbetrag erste Progressionsstufe *Berechnen Sie 5,10 % von B tragen Sie höchstens € 1.001 ein Ziehen Sie ab: A minus B*

Bitte von C übernehmen, tragen Sie höchstens € 13.718 ein (oder € 13.910 wenn Sie vor dem 1. Januar 1946 geboren sind)

Einkommensteuersatz zweite Progressionsstufe

Einkommensteuerbetrag zweite Progressionsstufe *Berechnen Sie 10,85 % von D, tragen Sie höchstens € 1.488 ein (oder € 1.509 wenn Sie vor dem 1. Januar 1946 geboren sind) Ziehen Sie ab: C minus D*

Bitte von E übernehmen, tragen Sie höchstens € 23.148 ein (oder € 22.976 wenn Sie vor dem 1. Januar 1946 geboren sind)

Einkommensteuersatz dritte Progressionsstufe

Einkommensteuerbetrag dritte Progressionsstufe *Berechnen Sie 42 % von F, tragen Sie höchstens € 9.703 ein (oder € 9.649 wenn Sie vor dem 1. Januar 1946 geboren sind) Ziehen Sie ab: E minus F*

Einkommensteuersatz vierte Progressionsstufe

Einkommensteuerbetrag vierte Progressionsstufe *Berechnen Sie 52 % von G*

Zählen Sie zusammen

Anpassung des Steuersatzes Abzug Kosten Wohneigentum (Siehe Berechnungshilfe auf Seite 93)

Zählen Sie zusammen Einkommensteuer Box1

A	▶	
B		
5,10%	X	
C	▶	
D		
10,85%	X	
E	▶	
F		
42%	X	
G		
52%	X	
		+
		+
		H

Box2

Zu versteuerndes Einkommen aus wesentlicher Beteiligung *Bitte von I auf Seite 1 übernehmen*

Bitte von K übernehmen, aber höchstens € 250.000

Steuersatz Einkommensteuer

Einkommensteuerbetrag *Berechnen Sie 22% von L, aber tragen Sie höchstens € 55.000 ein*

Ziehen Sie ab: K minus L

Steuersatz Einkommensteuer

Einkommensteuerbetrag *Berechnen Sie 25% von M*

Zählen Sie zusammen Einkommensteuer Box2

	K	
	L	
	22% x	
	→	
	M	
	25% x	
	→	
		+
		N

Box3

Zu versteuerndes Einkommen aus Spar- und Anlageaktivitäten *Bitte von K auf Seite 1 übernehmen*

Einkommensteuerbetrag *Berechnen Sie 30 % von L*

Zählen Sie zusammen Einkommensteuer Box3

	P	
		30% x
		→
		Q

Gesamtbetrag

Einkommensteuer Box1 *Bitte von H oben auf der Seite übernehmen*

Einkommensteuer Box2 *Bitte von N oben auf der Seite übernehmen*

Einkommensteuer Box3 *Bitte von Q oben auf der Seite übernehmen*

Zählen Sie zusammen Gesamtbetrag der Einkommensteuer

		+
		TT

BERECHNUNG DER ABGABENERMÄSSIGUNGEN: 2. SCHRITT

Berechnungshilfe zu den Abgabenermässigungen

Bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuern oder einer eventuellen Steuerrückerstattung werden verschiedene Abgabenermässigungen berücksichtigt. Dabei handelt es sich um Ermäßigungen auf die zu entrichtende Einkommensteuer und die Einheitsversicherungsbeiträge. Sie brauchen dann weniger Steuern zu zahlen. Auf welche Abgabenermässigungen Sie Anspruch haben, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab.

Allgemeine Abgabenermässigung <i>Siehe Berechnungshilfe Erringerung allgemeine Abgabenermässigung auf Seite 93</i>	<input type="text"/>
Arbeitsermässigung <i>Siehe Berechnungshilfe Arbeitsermässigung auf Seite 91</i>	<input type="text"/>
Bonus für länger arbeiten <i>Siehe Berechnungshilfe Bonus für länger arbeiten auf Seite 92</i>	<input type="text"/>
Einkommensabhängiger Kombinationsermässigung <i>Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 46a</i>	<input type="text"/>
Ermäßigung für Alleinerziehende <i>Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 46a</i>	<input type="text"/>
Elternzeitermässigung <i>Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 46b und 46c</i>	<input type="text"/>
Lebenslaufurlaubspauschale <i>Bitte den Betrag von Frage 47 aus der Steuererklärung übernehmen</i>	<input type="text"/>
Zeitweilige Ermäßigung für Frührentner <i>Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 48</i>	<input type="text"/>
Seniorenermäßigung <i>Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 49</i>	<input type="text"/>
Ermäßigung für alleinstehende Senioren <i>Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 49. Tragen Sie € 429 ein</i>	<input type="text"/>
Ermäßigung für junge Behinderte <i>Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 50. Tragen Sie € 708 ein</i>	<input type="text"/>
Ermäßigung für ökologische Kapitalanlagen <i>Lesen Sie die Erläuterungen zu Frage 51</i>	<input type="text"/>
Zählen Sie zusammen Gesamtbetrag der Abgabenermässigungen	<input type="text"/> R

Achtung!

Hatten Sie 2014 das Alter erreicht, in dem Sie Altersrente bekommen (geboren nach dem 30. November 1948, aber vor dem 1. November 1949)? Dann verändert sich der Steuersatz. Sie zahlen nämlich ab dem Monat, in dem Sie das Alter erreicht haben, in dem Sie Altersrente bekommen, keine Beiträge für die gesetzliche Altersrente mehr. Das wirkt sich auch auf Ihren Abgabenermässigungsbetrag aus. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.belastingdienst.nl.

Berechnungshilfe zum Arbeitseinkommen

Beträge bitte aus der Steuererklärung übernehmen

Die Arbeitsermäßigung und der Bonus für länger arbeiten hängen von der Höhe Ihres Arbeitseinkommens ab. Dieses Einkommen besteht aus:

Gewinn aus Unternehmen vor der Unternehmerpauschale und der MKB-Gewinnfreistellung (Frage 12a). Dabei zählt der Teil des Gewinns, den Sie als Teilhaber erwirtschaftet haben, nicht mit.

Lohn, Krankengeld und sonstige Einkünfte aus den Niederlanden. (Frage 15a) Dabei zählen die Leistungen aus der Lebenslaufregelung nicht mit wenn Sie 1952 oder früher geboren sind.

Trinkgelder, Aktienoptionsrechte und sonstige Einkünfte, die nicht den Lohnabgaben unterlagen (Frage 15c)

Einkünfte aus Arbeit außerhalb der Niederlande (Frage 17)

Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten (Frage 20c). Einkünfte aus der Rentabilisierung von Vermögenswerten nicht dazu rechnen. (Frage 21d)

Zählen Sie zusammen **Arbeitseinkommen**

 S

Berechnungshilfe zur Arbeitsermäßigung

Wenn S höher ist als €83.971, haben Sie Anspruch auf die Arbeitsermäßigung, die zu Ihrem Alter gehört. Siehe die Tabelle zur Arbeitsermäßigung. Tragen Sie dann den Betrag aus der Tabelle in die Berechnungshilfe Abgabenermäßigungen ein. Sie brauchen die Berechnungshilfe zur Arbeitsermäßigung dann nicht weiter auszufüllen.

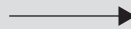


Tabelle zur Arbeitsermäßigung

	Maximale Arbeitsermäßigung
Geboren nach dem 31.Oktober 1949	€ 367
Geboren vor dem 1.Dezember 1948	€ 186

Wenn S €83.971 oder niedriger ist, fahren Sie bitte hier unten fort.

Bitte von S aus der Berechnungshilfe zum Arbeitseinkommen übernehmen, tragen Sie höchstens €8.913 ein
Steuersatz erste Progressionsstufe

Betrag erste Progressionsstufe Berechnen Sie 1,807% von T wenn Sie geboren sind nach dem 31.Oktober 1949 (oder 0,915% wenn Sie geboren sind vor dem 1.Dezember 1948). Tragen Sie maximal € 161 ein wenn Sie nach dem 31.Oktober 1949 (oder € 82 wenn Sie geboren sind vor dem 1.Dezember 1948).

Ziehen Sie ab: S minus T

Steuersatz zweite Progressionsstufe Wählen Sie den Steuersatz aus, der zu Ihrem Alter gehört:

geboren nach dem 31.Oktober 1949: Berechnen Sie 18,724 % von V. Tragen Sie maximal € 1.936 ein

geboren vor dem 1.Dezember 1948: Berechnen Sie 9,479 % von V. Tragen Sie maximal € 980 ein

Zählen Sie zusammen

Wenn Q höher ist als €40.721 aber nicht höher als €83.971, tragen Sie S ein

Ziehen Sie ab: Pauschalbetrag

Berechnen Sie 4% von W wenn Sie geboren sind nach dem 31.Oktober 1949 (oder 2,025% wenn Sie geboren sind vor dem 1.Dezember 1948). Tragen Sie maximal € 1.730 ein wenn Sie nach dem 31.Oktober 1949 (oder € 876 wenn Sie geboren sind vor dem 1.Dezember 1948)

Ziehen Sie ab **Arbeitsermäßigung**

T	
1,80977% (oder 0,915%)	x
_____	→
	<input type="text"/>
V	
	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
	+
	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
	40.721
	-
	<input type="text"/>
	T
	<input type="text"/>
	<input type="text"/>
	-
	<input type="text"/>

Achtung! Wenn die hier berechnete Arbeitsermäßigung niedriger ist als die Arbeitsermäßigung auf Ihrer Jahresübersicht, tragen Sie den Betrag von Ihrer Jahresübersicht bei der Berechnungshilfe zu den Abgabenermäßigungen ein. Sie erhalten jedoch höchstens den Betrag, der zu Ihrem Alter und Einkommen gehört.

Berechnungshilfe zum Bonus für länger arbeiten

Sind Sie 1950, 1951, 1952 oder 1953 geboren und hatten Sie Arbeitseinkommen (Siehe Berechnungshilfe zum Arbeitseinkommen auf Seite 91)?



Sie bekommen keinen Bonus für länger arbeiten.

Nein

▼ Ja

War Ihr Arbeitseinkommen (S aus der Berechnungshilfe zum Arbeitseinkommen) € 17.327 oder niedriger?



Sie bekommen keinen Bonus für länger arbeiten. Sie brauchen die Berechnungshilfe zum Bonus für länger arbeiten dann nicht weiter auszufüllen.

Ja

▼ Nein

▼ Ja

War Ihr Arbeitseinkommen höher als € 17.327, aber nicht höher als € 19.252?



Gehen Sie weiter mit **Berechnung A**

Ja

▼ Nein

War Ihr Arbeitseinkommen höher als € 19.252, aber nicht höher als € 23.104?



Ihr Bonus für länger arbeiten beträgt € 1.119. Sie brauchen die Berechnungshilfe zum Bonus für länger arbeiten dann nicht weiter auszufüllen. Tragen Sie diesen Betrag bei der Berechnungshilfe Ermäßigungen ein.

Ja

▼ Nein

War Ihr Arbeitseinkommen höher als € 23.104, aber nicht höher als € 33.694?



Gehen Sie weiter mit **Berechnung B**

Ja

▼ Nein

War Ihr Arbeitseinkommen höher als € 33.694?



Sie bekommen keinen Bonus für länger arbeiten.

Ja

Berechnung A – Ihr Arbeitseinkommen ist höher als € 17.327, aber nicht höher als € 19.252

Bitte von Q aus der Berechnungshilfe zum Arbeitseinkommen übernehmen, aber tragen Sie höchstens € 19.252 ein
Ziehen Sie ab: Pauschalbetrag

17.327 –
X

Berechnen Sie 58,100% von X **Bonus für länger arbeiten**
Tragen Sie diesen Betrag bei der Berechnungshilfe Ermäßigungen ein

Berechnung B – Ihr Arbeitseinkommen ist höher als € 23.104, aber nicht höher als € 33.694

Pauschalbetrag

1.119

Bitte von S aus der Berechnungshilfe zum Arbeitseinkommen übernehmen, aber tragen Sie höchstens € 33.694 ein
Ziehen Sie ab: Pauschalbetrag

23.104 –
Y

Berechnen Sie 10,567% von X **Bonus für länger arbeiten**

Tragen Sie diesen Betrag bei der Berechnungshilfe Ermäßigungen ein

Berechnungshilfe zur Ermäßigung für Alleinerziehende

Pauschalbetrag Tragen Sie maximal € 947 ein wenn Sie geboren sind nach dem 31.Oktober 1949 (oder € 481 wenn Sie geboren sind vor dem 1.Dezember 1948).

Arbeitseinkommen Bitte S aus der Berechnungshilfe zum Arbeitseinkommen übernehmen

Berechnen Sie 4,3% von S wenn Sie geboren sind nach dem 31.Oktober 1949 (oder 2,19% wenn Sie geboren sind vor dem 1.Dezember 1948). Tragen Sie maximal € 1.319 ein wenn Sie geboren sind nach dem 31.Oktober 1949 (oder € 669 wenn Sie geboren sind vor dem 1.Dezember 1948).

Zählen Sie zusammen **Ermäßigung für Alleinerziehende**

	<input style="width: 100%;" type="text"/>
S	
4,3% (or 2,19%)	x
	+
	+
	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Bei der Berechnungshilfe zu den Abgabenermäßigungen eintragen

Berechnungshilfe Anpassung des Steuersatzes Abzug Kosten Wohneigentum

Zu versteuerndes Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box 1)

Plus: Abzugsfähige Kosten Wohneigentum *)

Zählen Sie zusammen: A plus B. Wenn das Ergebnis € 56.531 oder weniger ist, dann keine Anpassung des Steuersatzes. Sie brauchen die Berechnungshilfe dann nicht weiter auszufüllen

Höchstbetrag der dritten Progressionsstufe

Ziehen Sie ab: C minus € 56.531 aber tragen Sie nicht mehr als B ein

Wenn D positiv ist, multiplizieren Sie D x 0,5 **Anpassung des Steuersatzes Abzug Kosten Wohneigentum**

	<input style="width: 100%;" type="text"/>
A	
B	+
	C
	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	56.531
	-
	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	<input style="width: 100%;" type="text"/>

*) Haben Sie das zu versteuernde Einkommen aus Wohneigentum unter Ihren steuerlichen Partner aufgeteilt? Tragen Sie dann den Teil der abzugsfähigen Kosten ein, der mit dem Teil des Saldos Einkünfte und Abzugsposten Wohneigentum übereinstimmt, den Sie selbst eintragen.

Berechnungshilfe Erringerung der allgemeinen Abgabenermäßigung

Ist Ihr zu versteuerndes Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box 1) € 19.645 oder niedriger?	▶	Ihre allgemeine Abgabenermäßigung ist € 2.103. Sie brauchen die Berechnungshilfe nicht weiter auszufüllen. Tragen Sie diesen Betrag bei der Berechnungshilfe zu den Abgabenermäßigungen ein.
<input type="checkbox"/> Ja		
<input type="checkbox"/> Nein		
Ist Ihr zu versteuerndes Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box 1) höher als € 19.645 aber nicht höher als € 56.495?	▶	Gehen Sie weiter mit der Berechnung der allgemeinen Abgabenermäßigung
<input type="checkbox"/> Ja		
<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja
Ist Ihr zu versteuerndes Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box 1) höher als € 56.495?	▶	Ihre allgemeine Abgabenermäßigung ist € 1.366. Sie brauchen die Berechnungshilfe nicht weiter auszufüllen. Tragen Sie diesen Betrag bei der Berechnungshilfe zu den Abgabenermäßigungen ein
<input type="checkbox"/> Ja		

Berechnung der allgemeinen Abgabenermäßigung

Ihr zu versteuerndes Einkommen aus Arbeit und Wohnung (Box 1) ist höher als € 19.645 aber nicht höher als € 56.495

Allgemeine Abgabenermäßigung vor Erringerung. Tragen Sie € 2.103 ein wenn Sie nach dem 31.Oktober 1949 (oder € 1.065 wenn Sie geboren sind vor dem 1.Dezember 1948).

Tragen Sie ein: Ihr zu versteuerndes Einkommen aus Arbeit und Wohnung, aber tragen Sie höchstens € 56.531 ein

Ziehen Sie ab: Pauschalbetrag

Berechnen Sie 2% von T wenn Sie geboren sind nach dem 31.Oktober 1949 (oder 1,012% wenn Sie geboren sind vor dem 1.Dezember 1948). Tragen Sie maximal € 737 ein wenn Sie nach dem 31.Oktober 1949 (oder € 372 wenn Sie geboren sind vor dem 1.Dezember 1948).

Ziehen Sie ab **Allgemeine Abgabenermäßigung nach Erringerung** Tragen Sie diesen Betrag bei der Berechnungshilfe zu den Abgabenermäßigungen ein

	<input style="width: 100%;" type="text"/>
19.645	-
	T
	-
	-
	-

STEUERNACHZAHLUNG ODER STEUERRÜCKERSTATTUNG: 3. SCHRITT

Nachfolgend rechnen Sie aus, ob Sie noch Einkommensteuer bezahlen müssen oder zurückerhalten

Zu entrichtende Einkommensteuer

wenn Sie sich für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Einkommensteuer Box 1 Bitte von H auf Seite 88 übernehmen

H

Gesamtbetrag der Abgabenermäßigungen
Bitte von R auf Seite 90 übernehmen

R
14,1%
(oder 27,8%)
x

Steueranteil der Abgabenermäßigung Multiplizieren Sie:
R mit 14,1 % (oder 27,8% wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind)

S

Einkommensteuer Box1 Bitte von H auf Seite 88 übernehmen

H

Gesamtbetrag der Einkommensteuer Bitte von TT auf Seite 89 übernehmen

TT :

Teilen Sie: H durch TT

T x

Multiplizieren Sie: S mit T

U

Ziehen Sie ab: H minus U. Wenn der Betrag negativ ist, tragen Sie 0 ein

V

Einkommensteuer Box1 Bitte von A auf Seite 1 der Erläuterung übernehmen

W

Ihr Fahrtkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel und Abzug wegen keiner oder geringer
Schulden zur Finanzierung von Wohneigentum Bitte von Frage 19c und 23w übernehmen
Ihr „Nennereinkommen“ in Box1 vor der Berechnung der Ermäßigung Ziehen Sie ab: W minus X

X -

Y

Einkünfte in Box1, über die die Niederlande keine Einkommensteuer erheben dürfen
Nehmen Sie den Gesamtbetrag von Frage 56a, aber nur wenn der Betrag höher als 0 ist.
Sonst tragen Sie bei AA 0 ein
Bitte von V auf dieser Seite übernehmen

V x

Z

Multiplizieren Sie mit V

Y :

Bitte von Y auf dieser Seite übernehmen

AA

Ermäßigung Box1 aufgrund Entscheidung für Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger
Teilen Sie: Z durch Y

BB

Ziehen Sie ab: V minus AA **Zu entrichtende Einkommensteuer Box 1**

AA

BB

Einkommensteuer Box2 Bitte von N auf Seite 89 übernehmen

N

Steueranteil der Abgabenermäßigung Bitte von S auf dieser Seite übernehmen

S

Einkommensteuer Box2 Bitte von K auf Seite 89 übernehmen

K

Gesamtbetrag der Einkommensteuer Bitte von TT auf Seite 89 übernehmen

TT :

Teilen Sie: N durch TT

CC x

Multiplizieren Sie: S mit CC

DD

Ziehen Sie ab: N minus DD Wenn der Betrag negativ ist, tragen Sie 0 ein

EE

Einkünfte in Box2, über die die Niederlande keine Einkommensteuer erheben dürfen
Übernehmen Sie den Gesamtbetrag von Frage 56b, aber nur wenn der Betrag höher als 0 ist.
Sonst tragen Sie bei HH 0 ein.
Bitte von EE auf dieser Seite übernehmen

EE x

FF

Multiplizieren Sie mit EE

GG :

Vorteil aus wesentlicher Beteiligung Bitte von G auf Seite 1 der Erläuterung übernehmen

HH

Ermäßigung Box2 aufgrund Entscheidung für Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger
Teilen Sie: FF durch GG

II

Ziehen Sie ab: EE minus HH **Zu entrichtende Einkommensteuer Box2**

HH

II

Einkommensteuer Box3 Bitte von Q auf Seite 89 übernehmen

Q

Steueranteil der Abgabenermäßigung Bitte van S auf Seite 94 übernehmen

S

Einkommensteuer Box3 Bitte von Q auf Seite 89 übernehmen

Q

Gesamtbetrag der Einkommensteuer Bitte von TT auf Seite 89 übernehmen

TT

Teilen Sie: Q durch TT

JJ x

Multiplizieren Sie: S mit JJ

KK -

Ziehen Sie ab: Q minus KK Wenn der Betrag negativ ist, tragen Sie 0 ein.

LL

Bemessungsgrundlage, über die die Niederlande keine Steuern erheben dürfen.
Berechnen Sie den Durchschnitt des Gesamtwertes Ihrer Vermögensbestandteile, die Sie zu 56c und 56d eingetragen haben
Bitte von LL auf dieser Seite übernehmen

LL

Multiplizieren mit LL

MM x

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage Bitte von Frage 33c übernehmen

NN

Ermäßigung aufgrund Entscheidung für Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger Teilen Sie MM durch NN

OO -

Ziehen Sie ab: LL minus OO **Zu entrichtende Einkommensteuer Box 3**

PP

Zu entrichtende Einkommensteuer Box1 Bitte von BB auf Seite 94 übernehmen

Zu entrichtende Einkommensteuer Box2 Bitte von II auf Seite 94 übernehmen

Zu entrichtende Einkommensteuer Box3 Bitte von PP auf dieser Seite übernehmen

Zählen Sie zusammen: **Zu entrichtende Einkommensteuer**

QQ +

Fahren Sie mit den zu entrichtenden Einheitsversicherungsbeiträgen auf Seite 96 fort

Zu entrichtende Einkommensteuer

wenn Sie sich **nicht** für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben

Gesamtbetrag der Einkommensteuer *Bitte von TT auf Seite 89 übernehmen*

T

Gesamtbetrag der Abgabenermäßigungen *Bitte von R auf Seite 90 übernehmen*

R

14,1%
(oder 27,8%)

x

Achtung! Wenn Sie 2014 Ihren Wohnsitz nicht in Belgien, Suriname, auf Aruba, Curaçao oder Sint Maarten hatten oder als Einwohner Deutschlands nicht unter die 90%-Regelung fielen, haben Sie keinen Anspruch auf den Steuerteil der Abgabenermäßigungen. Tragen Sie dann 0 ein.

S

Steueranteil der Abgabenermäßigungen *Multiplizieren Sie R mit 14,1 % (oder 27,8 % wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind). Wenn Sie 2014 wohl Ihren Wohnsitz in Belgien hatten und niederländisches Einkommen hatten, oder Ihren Wohnsitz in Suriname, auf Aruba, Curaçao oder Sint Maarten hatten oder als Einwohner Deutschlands unter die 90%-Regelung fielen, haben Sie Anspruch auf den Steuerteil einer beschränkten Anzahl von Abgabenermäßigungen.*

Ziehen Sie ab: **TT minus S Zu entrichtende Einkommensteuer**

QQ

Zu entrichtende Einheitsversicherungsbeiträge

Ihr Beitragseinkommen *Bitte von F auf Seite 1 dieser Erläuterungen übernehmen. Haben Sie Frage 55 ausgefüllt, dann müssen Sie den Betrag von Frage 61c übernehmen. Tragen Sie höchstens € 33.363 (oder € 33.355 wenn Sie vor dem 1. Januar 1946 geboren sind) ein*

RR

31,15%
(oder 13,25%)

x

Ihre Einheitsversicherungsbeiträge *Multiplizieren Sie: RR mit 31,15 % (13,25 % wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind)*

SS

Gesamtbetrag der Abgabenermäßigungen *Bitte von R auf Seite 90 übernehmen*

R

84,2%
(oder 69,4%)

x

Beitragsanteil Ihrer Abgabenermäßigungen *Multiplizieren Sie R mit 85,9 % (oder 72,2% wenn oder 69,4% wenn Sie vor dem 1. Dezember 1948 geboren sind)*

UU

Ziehen Sie ab: **SS minus UU Zu entrichtende Einheitsversicherungsbeiträge**

WW

Bereits gezahlte Steuern und Beiträge

Einbehaltene Lohnabgaben *Bitte von Frage 15a, 16a, 16b, 20d und 60d übernehmen*

Einbehaltene Dividenden- und Glücksspielsteuer *Bitte von Frage 53a übernehmen*

Bezahlter vorläufiger Steuerbescheid für die Einkommensteuer und die Einheitsversicherungsbeiträge 2014

+

Zählen Sie zusammen **Gesamtbetrag aller bereits gezahlten Steuern und Beiträge**

YY

Steuernachzahlung oder Steuerrückerstattung?

Zu entrichtende Einkommensteuer *Bitte von QQ übernehmen. Wenn QQ negativ ist, tragen Sie 0 ein*

Zu entrichtende Einheitsversicherungsbeiträge *Bitte von WW übernehmen*

Zurückerstattet bei einer vorläufigen Rückerstattung Einkommensteuer und Einheitsversicherungsbeiträge 2014

+

Zählen Sie zusammen

Gesamtbetrag aller bereits gezahlten Steuern und Beiträge *Bitte von YY übernehmen*

Ziehen Sie ab **Zu bezahlender oder zurückzuerhaltender Betrag**

ZZ

Wenn ZZ positiv ist, müssen Sie in der Regel von einer Nachzahlung ausgehen.
Wenn ZZ negativ ist, erhalten Sie diesen Betrag in der Regel vom Finanzamt zurück.

Berechnungshilfe zur Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags Zvw

Lohneinkünfte, die unter das Krankenversicherungsgesetz fallen, auf die der Arbeitgeber oder Leistungsträger einen Arbeitgeberbeitrag gezahlt hat

Gesamtbetrag der Lohneinkünfte, worüber der Arbeitgeber oder Leistungsträger den Arbeitgeberbeitrag gezahlt hat

A

Einkommen, worüber keinen Beitrag Zvw gezahlt ist

Zu versteuernder Gewinn aus Unternehmen Bitte den Gesamtbetrag von Frage 14b übernehmen. Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, übernehmen Sie den Gesamtbetrag von Frage 59a

Partnerunterhaltszahlungen nach dem 31.Dezember 2005 angefangen Bitte den Betrag von Frage 24c übernehmen

Renten und Sozialleistungen außerhalb der Niederlande Bitte den Gesamtbetrag von Frage 18a übernehmen. Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, übernehmen Sie den Gesamtbetrag von Frage 59e

Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten Bitte den Betrag von Frage 20c übernehmen. Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, übernehmen Sie den Gesamtbetrag von Frage 59f
Regelmäßige Leistungen, die nicht den Lohnabgaben unterlagen Bitte den Betrag von Frage 25e übernehmen.
Wenn Sie sich nicht für die Einstufung als unbeschränkt Steuerpflichtiger entschieden haben, übernehmen Sie den Gesamtbetrag von Frage 59h

Lohn aus einem Dienstverhältnis außerhalb der Niederlande, worüber der Arbeitgeber keinen Arbeitgeberbeitrag gezahlt hat Bitte den Betrag von Frage 17a übernehmen.

+

Zählen Sie zusammen Beitragseinkommen für den Steuerbescheid Zvw

B

Wenn B €0 oder negativ ist, erhalten Sie keinen Steuerbescheid Zvw Krankenversicherung. Ein vorläufiger Steuerbescheid Zvw wird dann zurückerstattet oder verrechnet. Sie brauchen die Berechnungshilfe nicht weiter auszufüllen.

Berechnung des Beitrags Zvw

Der Höchstbetrag, auf den Sie Beiträge entrichten müssen

51.414

Einkommen, worüber der Arbeitgeber oder Leistungsträger den Arbeitgeberbeitrag Zvw gezahlt hat

Bitte von A übernehmen

Ziehen Sie ab

C

Wenn C €0 oder negativ ist, erhalten Sie keinen Steuerbescheid Zvw. Ein vorläufiger Steuerbescheid Zvw wird dann zurückerstattet oder verrechnet. Sie brauchen die Berechnungshilfe nicht weiter auszufüllen

Betrag des Steuerbescheids

Wenn C höher oder gleich B ist, tragen Sie hier 5,40 % von B ein

Wenn C niedriger als B ist, tragen Sie 5,40 % von C ein

Bezahlter vorläufiger Steuerbescheid zur gesetzlichen Krankenversicherung 2014

Ziehen Sie ab: D minus E **Zu bezahlender oder zurückzuerhaltender Betrag**

D

E

F

Wenn F positiv ist, müssen Sie in der Regel von einer Nachzahlung ausgehen. Wenn F negativ ist, erhalten Sie diesen Betrag in der Regel vom Finanzamt zurück. Sie erhalten einen diesbezüglichen Bescheid.

